

Meike Nieß

Partizipation aus Subjektperspektive

Zur Bedeutung von Interessenvertretung
für Menschen mit Lernschwierigkeiten



Springer VS

Partizipation aus Subjektperspektive

Meike Nieß

Partizipation aus Subjektperspektive

Zur Bedeutung von
Interessenvertretung für Menschen
mit Lernschwierigkeiten

Meike Nieß
Hamburg, Deutschland

Dissertation, Fakultät für Erziehungswissenschaft, Universität Hamburg 2015

Prüfungskommission: Prof. Dr. Iris Beck (Vorsitz), Prof. Dr. André Frank Zimpel, Prof. Dr. Karl Dieter Schuck

Datum der Disputation: 30.09.2015

ISBN 978-3-658-14013-7 ISBN 978-3-658-14014-4 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-658-14014-4

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer VS

© Springer Fachmedien Wiesbaden 2016

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer VS ist Teil von Springer Nature

Die eingetragene Gesellschaft ist Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich bei all den Personen bedanken, die mich während des Entstehungsprozesses der Dissertation unterstützt haben. Ein besonderer Dank gilt dabei

- den Interessenvertreter_innen, die mir die Bearbeitung des Vorhabens durch ihre Bereitschaft, am Forschungsprozess mitzuwirken, überhaupt erst möglich gemacht haben.
- Prof. Dr. Iris Beck für die Betreuung der Arbeit als Erstgutachterin, die hilfreichen inhaltlichen Anregungen sowie die Unterstützung im Promotionsprozess.
- Prof. Dr. André Frank Zimpel und Prof. Dr. Karl Dieter Schuck für die Begutachtung der Arbeit.
- der Kurt und Käthe-Klinger-Stiftung für das Promotionsstipendium sowie die Gewährung eines Druckkostenzuschusses.
- Daniel Franz, Jessica Meyn und Stefan Thesing für die sehr angenehme Zusammenarbeit, Beratung, zahlreiche intensive (Fach)Gespräche und eine wunderschöne Zeit.
- den Korrekturleser_innen Daniel Franz, Claudia Kulmus, Jessica Meyn und Daniel Nieß.
- Claudia Kulmus für zahlreiche Gespräche auch in Krisensituationen und den emotionalen Rückhalt.
- allen Freund_innen, die über die Jahre hinweg Verständnis aufgebracht haben.
- meinen Eltern, die mir bei allen Entscheidungen auf dem Weg, der hierher geführt hat, immer großes Vertrauen und Unterstützung geschenkt haben.

Hamburg, im Februar 2016

Meike Nieß

Inhaltsverzeichnis

Danksagung	V
Inhaltsverzeichnis	VII
Abkürzungsverzeichnis	XI
Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	XIII
1 Einleitung	1
1.1 Problemaufriss, Zielsetzung und Fragestellung	1
1.2 Aufbau und Vorgehen	6
1.3 Zum Personenkreis ‚Menschen mit Lernschwierigkeiten‘	8
2 Beteiligung in Interessenvertretungszusammenschlüssen	13
2.1 Terminologische Präzisierung.....	14
2.1.1 Selbstvertretung	15
2.1.2 Interessenvertretung.....	19
2.1.3 Mitbestimmung und Mitwirkung	22
2.1.4 Selbsthilfe.....	26
2.1.5 Zusammenfassung.....	29
2.2 Gesetzliche Grundlagen.....	31
2.2.1 Werkstätten-Mitwirkungsverordnung	31
2.2.2 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz und Mitwirkungsregelungen auf Länderebene.....	36
2.2.3 Reichweite und Relevanz der Mitwirkungsregelungen	38
2.3 Erkenntnisse zur Umsetzung von Interessenvertretung.....	41
2.3.1 Strukturmerkmale und Aktivitäten	43
2.3.1.1 Bereich WfbM	44
2.3.1.2 Bereich Wohneinrichtungen.....	47
2.3.1.3 Bereich People-First-Gruppen.....	50
2.3.2 Unterstützung von Interessenvertretung.....	53
2.3.3 Interessenvertreter_innen im Fokus.....	57
2.3.4 Zusammenfassung.....	62
2.4 Zur Notwendigkeit einer theoretischen Einbettung von Interessenvertretung.....	64
3 Partizipation	67
3.1 Zum Begriff der Partizipation.....	67
3.2 Ansätze zur Systematisierung von Partizipation	70

3.2.1 Instrumentelles und normatives Partizipationsverständnis	70
3.2.2 Dimensionen und Formen von Partizipation	76
3.2.3 Stufenmodelle von Partizipation	80
3.2.4 Zusammenfassung	85
3.3 Partizipation als Leitbegriff im Kontext von Behinderung	86
3.3.1 ICF	87
3.3.2 UN-BRK	92
3.3.3 SGB IX	97
3.3.4 Zusammenfassung	100
3.4 Ungleiche Partizipation und ihre Einflussfaktoren	102
3.4.1 Empirische Erkenntnisse zur Beteiligung behinderter Menschen	103
3.4.2 Einflussfaktoren auf Partizipation	114
4 Handlungstheoretischer Zugang zu Partizipation	123
4.1 Partizipation als Relation und Transformationsprozess	123
4.2 Partizipation als Einflussnahme auf das subjektiv Ganze	130
4.3 Zwischenfazit und Ableitung der Untersuchungsfragen	136
5 Ansatz der Untersuchung und Forschungsprozess	141
5.1 Begründung der methodischen Entscheidungen	141
5.1.1 Methodologische Grundannahmen	141
5.1.2 Samplingstrategie	146
5.1.3 Methode der Datenerhebung	150
5.1.4 Datenauswertung und Erkenntnisgewinn	155
5.2 Gestaltung des Forschungsprozesses	159
5.2.1 Feldzugang	159
5.2.2 Interviewplanung und Leitfadenkonstruktion	160
5.2.3 Durchführung der Interviews	165
5.2.4 Dokumentation, Aufbereitung und Auswertung der Daten	167
6 Ergebnisse der Interviewauswertung	171
6.1 Dimensionen der Bedeutsamkeit von Interessenvertretung	171
6.1.1 Die individuenbezogene Dimension	172
6.1.2 Die interaktionsbezogene Dimension	177
6.1.3 Die einrichtungsbezogene Dimension	183
6.1.4 Die behindertenpolitische Dimension	192
6.1.5 Zusammenfassung und Beantwortung der ersten Forschungsfrage	196
6.2 Rekonstruierte Zugänge zur Interessenvertretung	201
6.2.1 Reaktion	202
6.2.2 Proaktivität	209

6.2.3 Kontinuität.....	214
6.2.4 Expansion.....	218
6.2.5 Zusammenfassung und Beantwortung der zweiten Forschungsfrage	220
6.3 Interessenvertretung aus subjektiver Perspektive.....	224
7 Fazit und Ausblick	229
7.1 Zentrale Erkenntnisse.....	229
7.2 Perspektiven für die behindertenpädagogische Forschung.....	234
7.3 Perspektiven für die behindertenpädagogische Praxis	236
Literaturverzeichnis	241

Abkürzungsverzeichnis

BAGüS	Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe
BIVA	Bundesinteressenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten im Alter und bei Behinderung e. V.
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BVWR	Bundesvereinigung der Landesarbeitsgemeinschaften der Werkstatträtre e. V.
BWG	Bundeswahlgesetz
BWO	Bundeswahlordnung
CWMO	Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsverordnung
CVM	Civic Voluntarism Model
DIMDI	Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information
DWMV	Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung
FRA	European Union Agency for Fundamental Rights, auch: Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
HeimwV	Heimmitwirkungsverordnung
ICD-10	International Classification of Diseases - 10
ICF	International Classification of Functioning, Disability and Health, auch: Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
ICIDH	International Classification of Impairments, Disabilities and Handicaps, auch: Internationale Klassifikation der Schädigungen, Fähigkeitsstörungen und Beeinträchtigungen
SES	Socioeconomic Status, auch: sozioökonomischer Status
SGB	Sozialgesetzbuch
SOEP	Sozio-oekonomisches Panel
UN-BRK	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, auch: Behindertenrechtskonvention, UN-Konvention
W BVG	Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen
WHO	World Health Organisation, auch: Weltgesundheitsorganisation
WMVO	Werkstätten-Mitwirkungsverordnung
WVO	Werkstätten-Verordnung

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1: Mitwirkungsprofile von Werkstattträtern	47
Tabelle 2: Gruppentypologie von People-First-Gruppen.....	53
Tabelle 3: Instrumentelles und normatives Partizipationsverständnis.....	73
Tabelle 4: Beteiligung in Bürgerinitiativen, Parteien oder der Kommunalpolitik ...	107
Tabelle 5: Engagement in Vereinen, Verbänden oder sozialen Diensten	108
Tabelle 6: Rahmendaten der Interviews	150
Tabelle 7: Transkriptionslegende.	169
Tabelle 8: Aspekte des subjektiv Ganzen	227
Abbildung 1: Die acht Sprossen der Leiter der Bürgerbeteiligung.....	81
Abbildung 2: Die acht Sprossen der Kinder- und Jugendbeteiligung.....	82
Abbildung 3: Wechselwirkungen zwischen den Komponenten der ICF	88

1 Einleitung

Diese Arbeit stellt die Rolle und Perspektive von Beteiligten in Partizipationsprozessen in den Mittelpunkt. Konkret geht es dabei um den Blick von Menschen mit Lernschwierigkeiten auf ihre Aktivität in und ihren Zugang zu Interessenvertretungszusammenschlüssen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass in jüngerer Zeit die Beteiligung von behinderten Menschen zunehmend an Relevanz gewonnen hat und die Ermöglichung von Partizipation zu einer zentralen Ziel- und Aufgabenstellung sowohl für sozialpolitisches als auch pädagogisches Handeln im Kontext von Behinderung geworden ist. Mitverantwortet ist diese Entwicklung durch das politische Engagement behinderter Menschen selbst, die auf internationaler wie auch auf nationaler Ebene in den letzten Jahrzehnten verstärkt für ihre Bürgerrechte eingetreten sind. Der Slogan ‚Nothing about us without us‘ steht beispielhaft für den in diesem Zusammenhang formulierten Partizipationsanspruch. Dabei stellt die Beteiligung von Bürger_innen ein zentrales demokratisches Grundprinzip dar und ist immer auch vor diesem Hintergrund zu betrachten.

1.1 Problemaufriss, Zielsetzung und Fragestellung

In der Fachdiskussion ist mittlerweile unumstritten, dass auch behinderte und benachteiligte Menschen die Möglichkeit haben sollten, sich für ihre Interessen einzusetzen: „Experten in eigener Sache‘ sollen sie sein, und das nicht nur im Alltag und gegenüber Fachleuten, sondern auch in Öffentlichkeit und Politik“ (Waldschmidt 2009, 118). Seit Inkrafttreten des Neunten Sozialgesetzbuchs (SGB IX) und der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist dieser Partizipationsanspruch auch rechtlich festgeschrieben. So benennt der erste Paragraf des SGB IX die Förderung der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft als Ziel der Leistungsgewährung. Mit der UN-BRK erhält Partizipation eine umfassende Verankerung als Prinzip, individuelles Recht, staatliche Verpflichtung und Teil der Monitoring-Aktivität (Hirschberg 2010, 2f). Der bezüglich des Partizipationsanspruchs bestehende Konsens ist das Ergebnis eines Veränderungsprozesses, welcher sich in der Sozialpolitik und dem System der Behindertenhilfe seit den 1980er-Jahren vollzogen hat und als „Perspektivenwechsel vom institutionenbezogenen zum personenbezogenen Denken, Planen und Handeln“ (Thimm 2005, 223) bezeichnet werden kann. Er umfasst sowohl Leitziele als auch Strukturen und bringt ein ganz grundlegend verändertes Denken über Behinderung mit sich (vgl. dazu Franz 2014, 31ff). Die Orientierung am Prinzip der Partizipation kann als ein Element dieses Wandels charakterisiert werden und stellt damit

einen Aspekt personaler Orientierung dar (Franz 2014, 128ff). Partizipation ist dabei aber kein spezifisch behindertenpädagogisches Thema, vielmehr handelt es sich um ein konstitutives Merkmal von Demokratie und einen zentralen demokratietheoretischen Begriff (Schnurr 2001, 1330f).

Impulse für die behindertenpädagogische Thematisierung von Partizipation entstammen unterschiedlichen Zusammenhängen: Zunächst stellt die Forderung der Ermöglichung von Beteiligung einen integralen Teil relevanter Reformkonzepte wie z. B. dem Normalisierungsprinzip dar. In diesem werden die „Adressatenbeteiligung und entsprechende Partizipationsstrukturen, die die Selbsthilfe- und Selbstbestimmungsmöglichkeiten behinderter Menschen und ihrer Angehörigen stützen und fördern“ (Beck 1996, 39) als ein zentrales Umsetzungserfordernis im Hinblick auf die Gestaltung sozialer Dienste im Kontext von Behinderung hervorgehoben. Dies wird begründet unter Bezugnahme auf demokratische Werte wie Gleichheit und Menschenwürde (ebd., 21) sowie Überlegungen zur Definition und Qualitätsbestimmung sozialer Dienste (vgl. dazu Beck 1994, 162ff). Dabei wird die Partizipation von Nutzer_innen als Gegenstück zur inhaltlichen, sozialen und politischen Kontrolle der Leistungen durch die Anbieter selbst verstanden (ebd., 163). Mit einem dienstleistungstheoretischen Ansatz geht insgesamt eine „Aufwertung bzw. Stärkung der Nutzer- bzw. der Nachfrageseite gegenüber der Anbieterseite“ (Schnurr 2001, 1332) einher. Dies kann für unterschiedliche Ebenen (Individuum, Dienst, Kommune und gesellschaftliches Teilsystem) ausdifferenziert und jeweils mit konkreten Beteiligungsformen in Verbindung gebracht werden (vgl. dazu Beck 1994, 288ff; Beck 2013, 8ff). Innerhalb von Einrichtungen bzw. Diensten sind hier insbesondere Interessenvertretungsgremien wie Wohnbeiräte und Werkstatträte zu nennen (Beck 2013, 7). Sie stellen verbreitete und alltagsnahe Beteiligungsmöglichkeiten für Personen dar, welche Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen. Sie haben sich als „gelebte Formen politischer Partizipation“ (ebd.) während der letzten drei Jahrzehnte etabliert und sind mittlerweile auch gesetzlich verankert.

Weiterhin ist im Engagement behinderter Menschen selbst ein wesentlicher Impuls zu sehen. So gründeten sich ab den 1970er-Jahren zunehmend politisch agierende Selbsthilfeszusammenschlüsse, aus denen dann schließlich die Selbstbestimmt-Leben-Bewegung hervorging (Hermes 2007, 223f). Deren Kritik an der entmündigenden Wirkung des professionellen Hilfesystems und die Forderung sozialer, politischer und rechtlicher Gleichstellung beeinflussten die Fachdiskussion und die Arbeit traditioneller Verbände ganz wesentlich (Beck 2006, 385). In der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung waren vor allem körper- und sinnesbeeinträchtigte Personen aktiv, Menschen mit Lernschwierigkeiten waren hier nur in geringer Zahl organisiert (Hermes 2007, 225).

Daher wurde die Förderung der Interessenvertretung dieses Personenkreises zunehmend als behindertenpädagogische Aufgabe betrachtet (Beck 2006, 385f). Insbesondere die Zielperspektive der Selbstbestimmung erwies sich in diesem Zusammenhang als relevant. Anlässlich eines 1994 von der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. veranstalteten Kongresses wurde die Duisburger Erklärung verabschiedet, in welcher Menschen mit Lernschwierigkeiten u. a. die Ablehnung von Bevormundung formulierten und Mitbestimmungsmöglichkeiten sowie die Ermächtigung und Stärkung von Interessenvertretung forderten (TeilnehmerInnen des Duisburger Kongresses 1996, 10f). In der Folge entstanden dann mit den People-First-Gruppen auch Selbsthilfegruppen für Menschen mit Lernschwierigkeiten (Hermes 2007, 225). Auf den Duisburger Kongress folgte eine Fachdiskussion, in welcher der Begriff der Selbstbestimmung als normativer Leitbegriff für die Gestaltung der Hilfen für Menschen mit Lernschwierigkeiten ins Zentrum gerückt und aus verschiedenen theoretischen Perspektiven, u. a. anthropologisch und systemtheoretisch, begründet wurde (vgl. z. B. Hahn 1994, Osbahr 2000). Auch das Konzept des Empowerments kann hier eingeordnet werden. Ursprünglich der Sozialen Arbeit entstammend, wurde der Ansatz insbesondere von Theunissen in den behindertenpädagogischen Diskussionszusammenhang eingeführt (vgl. dazu Theunissen & Plaute 2002). Partizipation wird neben Selbstbestimmung als Grundwert und Ziel des Empowerment-Ansatzes eingestuft (ebd., 22ff; 43). Kernpunkt stellen Überlegungen zu einer veränderten professionellen Praxis dar, durch die Prozesse der Selbstermächtigung angeregt und unterstützt werden sollen (ebd., 32ff).

Obwohl die Förderung von Partizipation und der Abbau diesbezüglich existierender Barrieren als Zielperspektive für das Handeln im Kontext von Behinderung also schon lange diskutiert werden, fehlt bislang eine systematische Auseinandersetzung mit Fragen der Begründung, Umsetzung und der konkreten Ausgestaltung von Beteiligung. So stellt der in der Forderung ‚Nothing about us without us‘ zum Ausdruck kommende politische Aspekt von Partizipation, also die Einflussnahme auf Lebensbereiche¹, „ein relativ neues Thema“ (Beck 2013, 7) dar, welches „weder in der Fachdiskussion noch in den Strukturen der professionellen Angebote als Handlungs- und Strukturprinzip“ (ebd.) umfassend verankert ist. Im behindertenpädagogischen Diskurs dominieren bislang in der Erforschung von Partizipation eher Fragen sozialer Teilhabe. Es fehlen sowohl der Anschluss an grundsätzliche demokratietheoretische Begründungszusammenhänge als

¹ Eine Bestimmung des Partizipationsbegriffs und Abgrenzung vom Teilhabebegriff erfolgt in Kapitel 3.1. Hier sei zunächst angemerkt, dass eine terminologische Differenzierung zwischen sozialer und politischer Partizipation, wie sie in der Literatur häufig vorgenommen wird, in der vorliegenden Arbeit nicht erfolgt. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass beide Aspekte im Partizipationsbegriff angelegt sind und nicht getrennt voneinander betrachtet werden können. Der analytische Fokus der Arbeit liegt aber auf der aktiven Einflussnahme auf Lebensbereiche, also dem Aspekt von Partizipation, der in der Literatur häufig auch mit dem Attribut ‚politisch‘ versehen wird.

auch empirische Untersuchungen zur Umsetzung von Partizipation sowie zur konkreten Realisierung von Formen und Verfahren der Beteiligung.

Eine solche Forschungslücke ist insbesondere deshalb problematisch, weil von einer Diskrepanz zwischen dem Anspruch auf Partizipation und den konkreten Möglichkeiten, welche behinderten Menschen bei der Realisierung zur Verfügung stehen, ausgegangen werden muss. Die allgemeine Partizipationsforschung hat wiederholt eine „soziale Selektivität politischer Partizipation“ (Bremer 2012, 28) nachgewiesen und gezeigt, dass es für benachteiligte Menschen schwierig ist, vorhandene Beteiligungsmöglichkeiten zu nutzen. Da sich die soziale Lage behinderter Menschen „als vertikale und horizontale soziale Ungleichheit und als eine Kumulation von objektiven und subjektiven Problemlagen, insbesondere bei Menschen mit schweren Behinderungen“ (Beck 2003, 856) beschreiben lässt, ist davon auszugehen, dass allgemein nachgewiesene Zusammenhänge zwischen Partizipation und sozialer Ungleichheit auch hinsichtlich der Partizipationsmöglichkeiten behinderter Menschen wirksam werden. Solche ungleichen Beteiligungschancen berühren nicht alle behinderten Menschen in gleichem Umfang. Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (Fundamental Rights Agency 2014, 2ff) weist für die EU-Länder darauf hin, dass Menschen mit schweren Beeinträchtigungen sowie Menschen mit Lernschwierigkeiten in besonderem Maße auf Barrieren treffen:

„[B]arriers to political participation do not affect all persons with disabilities equally. Those with more severe impairments, as well as people with particular types of impairment - for example, persons with intellectual disabilities - disproportionately face barriers to their participation in the political life“ (Fundamental Rights Agency 2014, 2).

Um sich dem Problem ungleicher Partizipationschancen anzunähern, ist die analytische Betrachtung der Handlungsspielräume, welche behinderten Menschen für die Realisierung von Partizipation zur Verfügung stehen, und der diesbezüglich relevanten Bedingungen notwendig. Die Handlungsspielräume von Individuen sind durch ein Zusammenspiel struktureller und individueller Faktoren bestimmt. Ihre Erforschung kann dementsprechend unterschiedliche Ebenen und Perspektiven in den Blick nehmen (Beck & Greving 2012, 50ff). Im tatsächlichen Forschungszusammenhang ist allerdings zur Analyse gegebener Phänomene eine Komplexitätsreduktion und damit eine Fokussierung entweder auf eher strukturelle oder handlungsbezogene Aspekte notwendig (ebd., 44). In der vorliegenden Arbeit wird eine handlungstheoretische Schwerpunktsetzung gewählt, denn Partizipation bezeichnet immer auch das Handeln von Menschen: „Teilnahme ist aktiv und bezieht sich auf das Individuum; zur Realisierung muss der Einzelne teilnehmen wollen, er braucht dafür aber auch zugängliche Kontexte“ (Beck 2013, 5). Die Wahrnehmung des Rechts auf Partizipation hängt also zum einen davon ab, ob Interesse und der Wunsch zur Beteiligung vorhanden sind, zum anderen davon, ob überhaupt ein Zugang und damit die konkrete Möglichkeit der Teilnahme besteht. Dabei

sind diese beiden Aspekte miteinander verwoben. Arbeiten, die sich der Erforschung von Partizipation im Kontext sozialer Benachteiligung widmen, belegen, dass die im Lebensverlauf erfahrene Partizipation einen zentralen Einfluss darauf hat, ob Beteiligung den Einzelnen als subjektiv sinnvolle Handlungsoption erscheint. So weist beispielsweise Bremer (2012, 31f) darauf hin, dass der erlebte Ausschluss von Partizipation dazu führt, dass bestimmte Personen(kreise) sich zu einer Mitgestaltung nicht legitimiert sehen und demzufolge kein Interesse an dieser entwickeln. Von Schwanenflügel (2015, 265ff) arbeitet für benachteiligte Jugendliche heraus, dass die Frage der biografischen Anschlussfähigkeit zentral dafür ist, ob praktizierte Partizipationsformen als sinnvoll erlebt und genutzt werden können. Eine Interpretation, welche nicht stattfindende Partizipation kausal auf mangelnde Kompetenzen oder Desinteresse von Individuen zurückführt, ist dementsprechend verkürzt und wird der Komplexität von Partizipationsprozessen nicht gerecht.

Aus dieser Ausgangslage ergeben sich zwei Erfordernisse für die behindertenpädagogische Auseinandersetzung mit Partizipation: Erstens bedarf der Gegenstand aufgrund der Nutzung als normative Zielperspektive einer theoretischen Begründung, in welcher Anschluss an den demokratietheoretischen Ursprung des Begriffs genommen wird. Aufgrund des Verständnisses von Partizipation als Handlungsprinzip ergibt sich insbesondere die Notwendigkeit der Bearbeitung handlungstheoretischer Argumente. Zweitens rücken unter Berücksichtigung des Problems ungleicher Partizipationschancen für die empirisch-analytische Auseinandersetzung die konkreten Zugänge sowie die subjektive Sinnhaftigkeit von Beteiligung in den Mittelpunkt. Um diese Erfordernisse in der Arbeit bearbeiten zu können, ist eine Eingrenzung im Hinblick auf die analytische Perspektive, den Personenkreis sowie die untersuchte Form der Partizipation nötig:

- Die Einnahme der handlungstheoretischen Perspektive wird insofern spezifiziert, als die subjektive Sichtweise der Handelnden auf Partizipationsprozesse in den Vordergrund gerückt wird.
- Im Fokus steht der Personenkreis der Menschen mit Lernschwierigkeiten (vgl. Kap. 1.3 zur Begründung dieser Entscheidung).
- Die betrachtete Form von Partizipation ist die Interessenvertretung. Im Detail geht es um Interessenvertretungszusammenschlüsse, deren Zielgruppe schwerpunktmäßig der Personenkreis der Menschen mit Lernschwierigkeiten darstellt. Dies sind Wohnbeiräte (auch: Bewohnervertretungen, Interessenvertretungen zum Wohnen), Werkstatträte sowie Selbsthilfegruppen (auch: People-First-Gruppen, Selbstvertretungsgruppen).

Gegenstand der Arbeit ist also – ausgehend vom Problem ungleicher Partizipationschancen – die Perspektive von Menschen mit Lernschwierigkeiten auf ihren Zugang zu

und ihre Beteiligung an Interessenvertretungsgremien und damit eine subjektlogische Betrachtung von Partizipation.

Die Arbeit besteht aus einem theoretischen sowie einem empirischen Teil. Ziel des Theorieteils ist es, die Diskussion um Interessenvertretung zu systematisieren und Anchlüsse an allgemeine Begründungs- und Diskussionszusammenhänge von Partizipation aufzuzeigen. Im Zentrum des Erkenntnisinteresses steht dabei *eine handlungstheoretische Auseinandersetzung mit und Begründung von Partizipation*. Im empirischen Teil rückt vor dem Hintergrund obiger Überlegungen eine Rekonstruktion der Beteiligung an Interessenvertretung aus der Perspektive von Menschen mit Lernschwierigkeiten in den Fokus. Als konkrete Forschungsfragen lassen sich formulieren:

- *Welche subjektive Bedeutsamkeit hat die Beteiligung an Interessenvertretung für Menschen mit Lernschwierigkeiten?*
- *Wie ist der Zugang zu Interessenvertretung aus der Perspektive von Menschen mit Lernschwierigkeiten zu rekonstruieren und welche Bedingungen für Partizipation sind subjektiv relevant?*

Ein mit der Arbeit verbundenes Anliegen ist es damit auch, der Perspektive und Stimme von Menschen mit Lernschwierigkeiten Raum zu geben, indem ihre Sichtweise auf Interessenvertretung insbesondere im empirischen Teil ins Zentrum gerückt wird. Dieses Anliegen ist vor dem Hintergrund der Thematik Partizipation besonders relevant und wird im Sinne des methodisch kontrollierten Fremdverstehens durch die Durchführung einer qualitativen Interviewstudie mit Interessenvertreter_innen verfolgt.

1.2 Aufbau und Vorgehen

Um das Forschungsvorhaben zu bearbeiten, sind in der Arbeit sieben Kapitel angelegt. Den Kapiteln 2 bis 4 liegt ein theoretischer Schwerpunkt zugrunde, die Kapitel 5 und 6 beziehen sich auf die durchgeführten empirischen Arbeiten. Kapitel 7 fasst schließlich die Ergebnisse der Arbeit zusammen und benennt Perspektiven für die behindertenpädagogische Forschung und Praxis.

In *Kapitel 2* „Beteiligung in Interessenvertretungszusammenschlüssen“ wird der behindertenpädagogische Forschungsstand zur Interessenvertretung von Menschen mit Lernschwierigkeiten aufgearbeitet. Dabei werden verschiedene in diesem Kontext genutzte Begriffe, die ihnen zugeordneten Praxisformen sowie deren Abgrenzung voneinander diskutiert (Kap. 2.1). Weiterhin werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die für die Interessenvertretung innerhalb von Einrichtungen der Behindertenhilfe existieren, analysiert (Kap. 2.2). Zuletzt erfolgt eine Aufarbeitung des empirischen Forschungsstandes zur Thematik (Kap. 2.3). Dabei wird deutlich, dass die

Frage nach der Perspektive von Menschen mit Lernschwierigkeiten auf Interessenvertretungsprozesse bislang nur äußerst unzureichend erforscht ist.

Anknüpfend daran erfolgt in *Kapitel 3* eine theoretische Schärfung des Blicks. Dafür wird der Begriff der Partizipation eingeführt, um die Aktivitäten von Interessenvertreter_innen theoriegeleitet erfassen zu können. Nach einer Bestimmung des Partizipationsbegriffs (Kap. 3.1) werden verschiedene Ansätze zur Systematisierung des Gegenstands diskutiert und bestehende Lücken aufgezeigt (Kap. 3.2). Es folgt die Herausarbeitung des Zusammenhangs zwischen Partizipation und Behinderung anhand zentraler sozialpolitischer Dokumente (Kap. 3.3) sowie die Diskussion von Ergebnissen der empirischen Partizipationsforschung unter Berücksichtigung der Frage der Ungleichheit (Kap. 3.4). Dabei wird im Verlauf des Kapitels deutlich, dass im wissenschaftlichen Umgang mit dem Partizipationsbegriff insofern eine Ambivalenz besteht, als der Begriff sich im engeren Sinne auf das Handeln von Individuen bezieht, eine systematische handlungstheoretische Herangehensweise an die Erforschung von Partizipation jedoch bislang ausgeblieben ist.

Vor diesem Hintergrund erfüllt *Kapitel 4* die Funktion, einen handlungstheoretischen Zugang zu Partizipation zu formulieren und die empirisch zu bearbeitenden Fragen zu begründen. Dazu werden in einem ersten Schritt grundsätzliche Überlegungen zu Partizipation und dem Zusammenhang innerer und äußerer Bedingungen hierfür aus demokratietheorietischer, lebenslagenorientierter und salutogenetischer Perspektive beleuchtet (Kap. 4.1). Daraufhin erfolgt eine subjektlogische Begründung und Bestimmung von Partizipation (Kap. 4.2) sowie die Zusammenfassung der theoretischen Erkenntnisse und die Herleitung der Forschungsfragen (Kap. 4.3).

Der empirische Teil der Arbeit wird mit *Kapitel 5* eingeleitet: In diesem werden methodische Entscheidungen begründet (Kap. 5.1) und die Durchführung des Forschungsprozesses beschrieben (Kap. 5.2).

Kapitel 6 dient der Darstellung der empirisch herausgearbeiteten Ergebnisse und damit der Beantwortung der beiden formulierten Forschungsfragen. Im ersten Teil (Kap. 6.1) werden die auf Basis der Interviewergebnisse erarbeiteten Dimensionen von Interessenvertretung thematisiert, im zweiten Teil die Zugänge der Interessenvertreter_innen zu den Gremien rekonstruiert (Kap. 6.2). Der dritte Teil (Kap. 6.3) widmet sich schließlich der Herstellung von Bezügen zwischen theoretischen und empirischen Erkenntnissen und entwickelt eine subjektbezogene Betrachtung von Partizipation exemplarisch für die Beteiligung von Menschen mit Lernschwierigkeiten in Interessenvertretungsgremien.

In *Kapitel 7* werden die Ergebnisse der Arbeit zusammengefasst (Kap. 7.1) und Anschlussperspektiven für die behindertenpädagogische Forschung (Kap. 7.2) und Praxis (Kap. 7.3) aufgezeigt.

1.3 Zum Personenkreis ‚Menschen mit Lernschwierigkeiten‘

Diese Arbeit befasst sich mit einem Personenkreis, welcher traditionell als ‚geistig behindert‘ bezeichnet wurde. Diese Benennung ist jedoch problematisch. So wird der Begriff von Betroffenenseite abgelehnt. Vom bundesdeutschen Interessenvertretungszusammenschluss des Personenkreises wird die Bezeichnung ‚Menschen mit Lernschwierigkeiten‘ favorisiert. Auf der Homepage heißt es:

„Wir von Mensch zuerst - Netzwerk People First Deutschland e. V. finden, dass die Wörter ‚geistig behindert‘ uns auch schlecht machen. Sie passen nicht dazu, wie wir uns selbst sehen. Bei den Worten ‚geistig behindert‘ denken viele Menschen, dass wir dumm sind und nichts lernen können. Das stimmt nicht. Wir lernen anders. Wir lernen manchmal langsamer oder brauchen besondere Unterstützung. Deshalb wollen wir Menschen mit Lernschwierigkeiten genannt werden. Wir fordern, dass die Wörter ‚geistig behindert‘ nicht mehr benutzt werden!“ (Mensch zuerst 2015, o. S.).

Die Gefahr der Stigmatisierung und gesellschaftlichen Abwertung, die mit dem Etikett der geistigen Behinderung einhergeht, wird im wissenschaftlichen Kontext im Zuge einer interaktionistischen Perspektive auf Behinderung diskutiert (Cloerkes 2007, 10f). Auch die Begrifflichkeit der geistigen Behinderung wurde am Ende der 1950er-Jahre ursprünglich eingeführt, um andere, als abwertend empfundene Begriffe zu ersetzen (Theunissen 2008, 127). ‚Geistige Behinderung‘ stellte jedoch von Anfang an einen Fachbegriff, keine Selbstbezeichnung von Betroffenen, dar. Die oben wiedergegebene Forderung von Mensch zuerst - Netzwerk People First Deutschland e. V. (im Folgenden auch: Mensch zuerst, People First) wird in der vorliegenden Arbeit berücksichtigt, deshalb wird die Bezeichnung ‚Menschen mit Lernschwierigkeiten‘ genutzt². Sie hat ihre Berechtigung darin, dass es sich um eine von Betroffenen eingeforderte Begrifflichkeit handelt.

Zugleich besteht das Dilemma, dass vor dem Hintergrund eines situationsbezogenen, relationalen und mehrdimensionalen Behinderungsverständnisses, wie es sich mittlerweile im wissenschaftlichen wie auch im sozialpolitischen Diskurs durchgesetzt hat (vgl. dazu ausführlich Kap. 3.3), personenbezogene Bezeichnungen grundsätzlich

² ‚Menschen mit Lernschwierigkeiten‘ ist nicht die einzige alternative Begrifflichkeit. So wird in einem Teil neuerer Literatur in Anlehnung an den internationalen Sprachgebrauch z. T. auch von intellektueller oder kognitiver Beeinträchtigung bzw. Behinderung gesprochen, einen Überblick sowie eine Zusammenfassung zentraler Kritikpunkte gibt Klauß (2006, o. S.).

problematisch sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn – analog zur früher üblichen Unterscheidung verschiedener Behinderungsarten – Kategorien von Beeinträchtigungen gebildet werden, die jedoch weder inhaltlich präzise bestimmt werden können, noch die Relevanz der Umweltbedingungen und stattfindender Wechselwirkungen umfassend berücksichtigen³. Dies betrifft sowohl die Begriffe ‚geistige Beeinträchtigung‘ als auch ‚Lernschwierigkeiten‘, da diese suggerieren, dass es sich um eine personale Eigenschaft handelt, welche kontextunabhängig besteht. Jedoch macht sich auch die Existenz einer Beeinträchtigung bzw. von Lernschwierigkeiten nicht nur an den (Lern-) Voraussetzungen des Individuums fest. Vielmehr sind die Rahmenbedingungen und die Lernumgebung entscheidend dafür, ob Lernen gelingt oder aber Schwierigkeiten entstehen. Die vordergründig positiv erscheinende Veränderung der Terminologie bringt also inhaltlich durchaus Probleme mit sich. Jantzen verdeutlicht die grundsätzliche Problematik, die mit einer attributiven Bezeichnung („Menschen mit“) einhergeht:

„Festgeschrieben bleibt - jenseits eines Euphemismus, der Behinderung zum bloßen Attribut erklärt - die Intransitivität des ‚Behindert-Seins‘, die Verdinglichung des behinderten Subjekts, seine Loslösung aus dem Ensemble gesellschaftlicher Verhältnisse. Eine relationale Sicht, die geistige Behinderung als Konstruktion und als Prozess der Konstruktion in sozialen Verhältnissen begreift, also als Einheit von ‚behindert sein‘ und ‚behindert werden‘ ist unumgänglich, denn die sogenannte Natur des Defekts selbst ist eine soziale Konstruktion. Menschliche Natur ist immer soziale Natur, das Gehirn als soziales Organ ist auf humane Weltbedingungen angewiesen, die es öffnen“ (Jantzen 2002, o. S.).

Für Jantzen (1999, 197ff) stellt geistige Behinderung einen sozialen Tatbestand dar, er konzipiert diesen als mehrdimensional und relational, als einen sich aus einem spezifischen Person-Umwelt-Verhältnis ergebenden erschwerten Austauschprozess, welchen er mit dem Begriff der Isolation umschreibt (ebd., 205ff). Isolation kann sich in dreifacher Hinsicht manifestieren: in der Realisierung artspezifischer Bindungs- und Sinnstrukturen (dialogische Isolation), in der Unfähigkeit der Umgebung, über angemessene Kommunikationskanäle zu kommunizieren (sprachliche Isolation) und in der Existenz ungleicher Tauschverhältnisse und sozialer Abhängigkeit (kulturelle Isolation). Isolation stellt dabei den Kern geistiger Behinderung dar (Jantzen 1999, 211). Geistige Behinderung ist dann insofern sozialer Tatbestand, als die Chancen zum Aufbau

³ Dieses Problem ist beispielsweise auch in der UN-BRK nicht zufriedenstellend gelöst, da hier verschiedene, nicht weiter bestimmte Formen von körperlichen, seelischen, geistigen und Sinnesbeeinträchtigungen benannt sind (Hirschberg 2011, 2).

⁴ In der Arbeit wird die folgende Terminologie verwendet: Als übergeordnete Bezeichnung wird ‚behinderte Menschen‘ genutzt, da dies die Relationalität von Behinderung zum Ausdruck bringt. Als attributive Bezeichnung wird ‚Menschen mit Beeinträchtigung(en)‘ im allgemeinen, ‚Menschen mit Lernschwierigkeiten‘ im spezifischen Bezug genutzt. Abweichungen ergeben sich dann, wenn in den verwendeten Quellen eine andere Terminologie üblich ist.

von Kultur, Sprache und Identität und damit die Möglichkeiten zur Partizipation von der Umgebung abhängen:

„Geistige Behinderung als soziale Konstruktion bedeutet nicht, daß die Biologie keine Rolle spielen würde. Ganz im Gegenteil. Sie versetzt geistig behinderte Menschen in ein anderes Verhältnis zu den Menschen und zur Welt und damit zur Möglichkeit des Aufbaus von Sprache, Kultur und Identität. Und dieses Verhältnis dauert das ganze Leben. Allerdings ist es nicht mehr die Biologie, die in diesem Prozeß die führende Rolle spielt, sondern die Fähigkeit der jeweiligen Umgebung, ihre Ausdrucksweisen so zu normalisieren, daß jeder behinderte Mensch auf jedem Niveau und in jedem Lebensabschnitt besondere Möglichkeiten der Teilhabe entwickeln kann. Geschieht dies nicht, so entwickeln sich behinderte Menschen in *kultureller*, in *sprachlicher* und in *dialogischer* [alle Kursivsetzungen i. O.] Isolation“ (Jantzen 1999, 211).

Entscheidend ist demnach, ob Vermittlungs- bzw. Austauschprozesse zwischen dem Individuum und der sozialen und gesellschaftlichen Umwelt möglich sind und dadurch für den behinderten Menschen „Möglichkeiten der Teilhabe“ (ebd.) existieren. Aus soziologischer Perspektive ist insbesondere die kulturelle Isolation von Interesse, d. h. die erhöhte soziale Abhängigkeit sowie die ungleichen Lebenschancen.

Der Blick auf die soziale und gesellschaftliche Situation rechtfertigt es überhaupt erst, behinderte Menschen als Gruppe zu betrachten:

„Behinderte Menschen sind keine homogene Gruppe; Ursachen und Folgen von Beeinträchtigungen stellen sich individuell und situationsspezifisch verschieden dar. Was rechtfertigt, sie als gesellschaftliche Gruppe – als Minderheit – zu charakterisieren, ist ihre erschwerte soziale Teilhabe, die soziale Distanz gegenüber und die Ausgrenzung von Behinderung“ (Beck 2003, 854).

Diese Argumentation kann insofern fortgeführt werden, als es die soziale und gesellschaftliche Situation und damit verbundene kollektiv geteilte Lebenserfahrungen sind, die es erst begründbar machen, von einem Personenkreis ‚Menschen mit Lernschwierigkeiten‘ zu sprechen. Es ist also nicht die Art der Beeinträchtigung entscheidend, vielmehr sind es die gemeinsamen Muster von Lebenserfahrungen. Beck (2013, 9) verweist darauf, dass das Leben Betroffener „teilweise von hochgradiger Abhängigkeit, fehlenden Erfahrungen der Selbstwirksamkeit, mangelnden Kontrollmöglichkeiten und Anerkennung geprägt sein“ kann. Dabei vergrößert sich die soziale Abhängigkeit mit dem Umfang, in dem Menschen in ihrer Lebensführung auf Hilfen angewiesen sind (Beck & Greving 2012, 48). Dementsprechend ist die Situation von Menschen mit Lernschwierigkeiten häufig in großem Umfang durch soziale Abhängigkeit geprägt.

„Das Leben von Menschen mit geistiger Behinderung ist – über Kindheit und Jugendalter hinaus – im hohen Maße von Angehörigen und Professionellen (Mitarbeiter/-innen aus Werkstätten für Behinderte, Wohnrichtungen, Erwachsenenbildungs- und Freizeitinstitutionen, ambulanten Hilfsdiensten sowie aus den entsprechenden Trägerorganisationen) beeinflusst und kontrolliert“ (Rock 1996, 223).

Ausgehend von diesen Einschätzungen sind also Fragen der Partizipation im Sinne einer Einflussnahme auf die eigenen Lebensbedingungen von hoher Relevanz. Hierdurch begründet sich der in der Arbeit eingenommene Fokus auf den Personenkreis der Menschen mit Lernschwierigkeiten.

2 Beteiligung in Interessenvertretungszusammenschlüssen

Dieses Kapitel erfüllt die Funktion, eine Klärung und Systematisierung der Interessenvertretung von Menschen mit Lernschwierigkeiten unter terminologischen (Kap. 2.1), rechtlichen (Kap. 2.2) und empirischen (Kap. 2.3) Gesichtspunkten vorzunehmen und basierend darauf die Notwendigkeit eines theoretisch begründeten Umgangs mit der Thematik aufzuzeigen. Im Fokus der Arbeit steht eigentlich die Betrachtung des *Handelns* von Menschen mit Lernschwierigkeiten im Zuge der Interessenvertretung, also die Mikroebene und dabei ganz spezifisch die Perspektive der Handelnden. Dennoch ist es zunächst geboten, die Rahmenbedingungen, die für das Handeln der Interessenvertreter_innen Wirkung entfalten, zu skizzieren, bevor der Blick dann im weiteren Verlauf der Arbeit handlungstheoretisch geschärft werden kann. Deshalb werden im ganzen Kapitel auch Fragen, die sich auf der Mesoebene mit der Thematik der Interessenvertretung befassen, aufgegriffen und diskutiert.

Für behinderte Menschen können vielfältige Möglichkeiten und Formen der Beteiligung relevant sein. Dazu zählen die demokratischen Handlungsformen, die Bürger_innen allgemein zur Verfügung stehen. Darunter fallen Wahlen, Demonstrationen, das Engagement in Vereinen, die Mitwirkung in Bürgerinitiativen, die Parteimitgliedschaft und vieles mehr (vgl. zur Problematik der Systematisierung und Eingrenzung Kap. 3.2.2). Darüber hinaus existieren Formen und Aktivitäten der Interessenvertretung, die sich auf Mikro-, Meso- und Makroebene auf das System der Behindertenhilfe beziehen und/oder sich inhaltlich mit behinderungsrelevanten Fragen befassen. Dies reicht von der direkten Mitwirkung von Personen an der Leistungserbringung über die Beteiligung in Gremien innerhalb von Organisationen, aber auch in Gruppen, Vereinen und kommunalen Initiativen bis hin zur Arbeit von auf kommunaler, Landes- und Bundesebene agierenden Verbänden und Beauftragten. Besonders erwähnenswert sind die selbstorganisierten Zusammenschlüsse wie die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V., NETZWERK ARTIKEL 3 e. V., das Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen e. V. sowie Mensch zuerst – Netzwerk People First Deutschland e. V. (Hermes 2007, 225). Auch existieren weniger formalisierte Vorkommensweisen wie z. B. Blogs von Behindertenrechtsaktivist_innen oder punktuelle Aktionen. Einen groben Überblick über die vielfältigen Partizipationsformen im Kontext von Behinderung geben Waldschmidt (2009, 120ff), Beck (2013, 8ff) sowie der Teilhabebericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS 2013, 240ff).

In der vorliegenden Arbeit stehen kollektive Formen von Partizipation im Fokus, in welchen Betroffene ihre eigenen Interessen vertreten:

„Eine besondere Bedeutung hat für Menschen mit Beeinträchtigungen die Vertretung der eigenen Interessen durch von ihnen gewählte Interessenvertreter. Dies geschieht im unmittelbaren Wohn- und Arbeitsumfeld in Institutionen wie Heim- oder Wohnbeiräten, Werkstatträten und Schwerbehindertenvertretungen und Betriebsräten sowie im Rahmen eines zivilgesellschaftlichen Engagements von und für Menschen mit Beeinträchtigungen“ (BMAS 2013, 241).

Konkret handelt es sich beim Gegenstand der Arbeit um Interessenvertretungsgremien, die in Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe angesiedelt sind und in denen mehrheitlich Menschen mit Lernschwierigkeiten präsent sind (vgl. dazu Kap. 2.2), sowie um Selbsthilfegruppen, die sich gezielt an Menschen mit Lernschwierigkeiten richten. Die Existenz der Zusammenschlüsse ist dabei einerseits zurückzuführen auf Reformbestrebungen innerhalb der Behindertenhilfe, andererseits auf das politische Engagement von behinderten Menschen und die im Zuge der emanzipatorischen Selbsthilfebewegung geäußerte Kritik an der entmündigenden Wirkung organisierter Hilfe. So sind in den letzten drei Jahrzehnten innerhalb der Einrichtungen der Behindertenhilfe Wohnbeiräte sowie Werkstatträte entstanden (Schlummer & Schütte 2006, 61ff) und es gründeten sich ab den späten 1990er-Jahren Selbsthilfegruppen von Menschen mit Lernschwierigkeiten nach dem Vorbild der internationalen People-First-Gruppen (Kniel & Windisch 2005, 7ff). Bei Letzteren ist eine inhaltliche und organisatorische Nähe zur Behindertenbewegung zu verzeichnen, so unterstützte beispielsweise die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben e. V. das Modellprojekt, aus welchem das bundesdeutsche Netzwerk Mensch zuerst hervorgegangen ist (ebd.).

2.1 Terminologische Präzisierung

Es existieren unterschiedliche Bezeichnungen für die kollektiven Formen der Partizipation von Menschen mit Lernschwierigkeiten. Die zentralen hierfür genutzten Termini sind die Begriffe der Selbstvertretung („self-advocacy“) (Windisch 2000; Göthling 2007; Schirbort 2010), Interessenvertretung (Breit & Kotthoff 1990; Beck 2013; BMAS 2013), Mitwirkung und Mitbestimmung (Schlummer & Schütte 2006) sowie Selbsthilfe (Kniel & Windisch 2005). Allerdings fehlt eine systematische Herleitung und Begründung sowie eine Verhältnisbestimmung der Begriffe zueinander. Auch theoretische Bezüge sind nicht umfassend vorhanden. Diese Lücke soll anhand der nun folgenden Überlegungen bearbeitet werden.

2.1.1 Selbstvertretung

Der in der behindertenpädagogischen Literatur am häufigsten verwendete Begriff für kollektive Partizipationsformen von Menschen mit Lernschwierigkeiten ist der Begriff der Selbstvertretung. Seinen Ursprung hat dieser Terminus im englischen Wort ‚self-advocacy‘. Der Ursprung von Aktivitäten, welche mit diesem Begriff bezeichnet werden, wird im Schweden der 1960er-Jahre verortet. Dort hatten sich unter der Prämisse des Normalisierungsprinzips zunächst Freizeitgruppen, später auch politisch agierende Zusammenschlüsse von Menschen mit Lernschwierigkeiten gebildet (Dybwad 1996, 7f). 1969 berichtete Nirje von diesen Aktivitäten auf dem Weltkongress der International Society of the Rehabilitation of the Disabled (ebd.). In verschiedenen Ländern, u. a. Großbritannien, den Niederlanden und den USA, entstanden daraufhin in den folgenden Dekaden Zusammenschlüsse von Menschen mit Lernschwierigkeiten⁵. Die Bezeichnung ‚People First‘ entstammt dem nordamerikanischen Kontext. Im US-Bundesstaat Oregon wurde 1974 auf einer Tagung gefordert, dass Menschen mit Lernschwierigkeiten in erster Linie als Menschen und nicht als behindert wahrgenommen werden sollten (Göthling 2007, 140). Im deutschsprachigen Kontext wurde Selbstvertretung als Entsprechung des englischsprachigen ‚self-advocacy‘ in den 1990er-Jahren u. a. durch Knust-Potter (1996, 519) und Göbel (1999) eingeführt. Insbesondere die Aktivitäten im Umfeld von Göbel, z. B. die Publikation und das Projekt „Wir vertreten uns selbst!“ (ebd.), aus welcher die deutschen People-First-Gruppen hervorgegangen sind, haben zur Verbreitung des Begriffs beigetragen. Allerdings ist die Reichweite und Abgrenzung von mit als Selbstvertretung bezeichneten Aktivitäten in der Literatur nicht eindeutig: So bringt Theunissen (2001, 26) in erster Linie die People-First-Gruppen mit dem Selbstvertretungsbegriff in Verbindung. Er erwähnt zwar auch die Existenz von Wohnbeiräten und die Möglichkeit, diese als Form von Selbstvertretung zu verstehen, doch kritisiert er die geringeren „Handlungsspielräume und Einflussmöglichkeiten“ (ebd.) von einrichtungsgebundenen Gruppen, ohne dies allerdings weiter zu belegen. Windisch (2000, 4f) und Windisch und Kniel (2005, 20) verstehen auch Wohnbeiräte und Werkstatträte als Formen der Selbstvertretung. Nach Windisch (2000, 5) sind diese ein „wichtiger und im Hinblick auf die Selbstvertretungsbewegung behinderter Menschen

⁵ Von einigen englischsprachigen Autoren, z. B. Bersani (1996), wird auch der Begriff ‚Self-Advocacy Movement‘ im Sinne einer Neuen Sozialen Bewegung verwendet. In der deutschsprachigen Rezeption wird diese Einschätzung teilweise übernommen, so sprechen u. a. Theunissen (2001), Göthling (2007) und Schirbort (2010) von der Self-Advocacy-Bewegung bzw. der Selbstvertretungsbewegung. Es fehlen jedoch Analysen, die eine solche Einordnung anhand des Bezugs zur soziologischen Erforschung sozialer Bewegungen vornehmen und empirisch belegen. Angesichts der Tatsache, dass in den deutschen People-First-Gruppen im Jahr 2000/2001 insgesamt rund 250 Personen aktiv waren (Kniel & Windisch 2005, 15), scheint es allein aufgrund der Mitgliederzahlen problematisch, von einer Bewegung zu sprechen. Darüber hinaus ist das Verhältnis zur Behindertenbewegung ungeklärt (vgl. dazu Waldschmidt 2009, 141ff).

komplementärer Schritt auf dem Weg zu einer intensiveren und breiteren Interessenvertretung⁶. Dennoch unterstellt er diesen ebenso begrenzte Kompetenzen, Funktionen und eingeschränkte Handlungsbereiche (vgl. zur empirisch-analytischen Einordnung Kap. 2.3.1.3). Festzustellen ist aber auch, dass der Begriff ‚Selbstvertretung‘ sehr unterschiedlich gebraucht wird. Finke (2000, 8ff) zum Beispiel schließt neben Wohnberätern, Werkstatträtern und People First auch die Selbstbestimmt-Leben-Bewegung, Selbsthilfegruppen im Allgemeinen sowie selbst betroffene Behindertenbeauftragte in seine Überblicksdarstellung von Konzepten der Selbstvertretung ein. Eine theoretische Anbindung und damit begründete Systematisierung und Abgrenzung bleibt in obigen Überlegungen allerdings aus.

Definitionen von ‚self-advocacy‘ liegen aus dem angloamerikanischen Diskussionszusammenhang vor. So lautet eine der ersten Begriffsbestimmungen:

„Self-advocacy by mentally handicapped people means that individually or in groups (preferably both), they speak or act on behalf of themselves, or on behalf of other mentally handicapped people, or on behalf of issues that affect mentally handicapped people“ (Williams & Shoultz 1982, 87f).

Hier werden mit dem Begriff also ganz allgemein die Aktivitäten von Menschen mit Lernschwierigkeiten auf individueller, gruppenbezogener und gesellschaftlicher Ebene assoziiert. Die am weitesten verbreitete Bestimmung von ‚self-advocacy‘ ist eine im Zuge der zweiten nordamerikanischen Jahreskonferenz von People First in Nashville, Tennessee verabschiedete Definition (zitiert u. a. durch Rock 1997, 354; Schirbort 2010, 304; Theunissen 2010, 185):

„Self-advocacy is about independent groups of people with disabilities working together for justice by helping each other take charge of their lives and fight discrimination. It teaches us how to make decisions and choices that affect our lives so we can be more independent. It teaches us about our rights, but along with learning about our rights, we learn about our responsibilities. The way we learn about advocating for ourselves is supporting each other and helping each other gain confidence in themselves to speak out for what they believe in“ (zit. nach Dybwad 1996, 2).

In dieser Beschreibung von ‚self-advocacy‘ liegt der Fokus nicht spezifisch auf Menschen mit Lernschwierigkeiten. Selbstvertretung wird als Gruppenaktivität beschrieben, mit der sich die Gruppenmitglieder gegenseitig unterstützen sowie für ihre Rechte und Interessen eintreten. Häufig werden in der Literatur eine individuelle und eine soziale Komponente von Selbstvertretung unterschieden⁶ (Williams & Shoultz 1982, 88; Sutcliffe & Simons 1992, 3f; Rock 1997, 354; Goodley 2000, 7). Die individuelle Komponente von Selbst-

⁶ In diesen beiden Punkten, also der gegenseitigen Unterstützung im Rahmen von Gruppenaktivitäten sowie der Differenzierung einer individuellen und sozialen Ebene, zeigt sich eine Nähe zum Begriff der Selbsthilfe (vgl. Kap. 2.1.4).

vertretung beinhaltet das Verfolgen eigener Interessen, die Entwicklung eines Bewusstseins über die eigenen Rechte sowie das aktive Einsetzen für diese: „The first [aspect] involves handicapped people pursuing their own interests, being aware of their rights and taking responsibility for tackling infringements of those rights“ (Williams & Shoultz 1982, 88). Die soziale Komponente von Selbstvertretung hingegen betont den Zusammenschluss mit anderen, um sich für die Interessen der Gruppe sowie von Menschen mit Lernschwierigkeiten im Allgemeinen einzusetzen: „The second [aspect] involves joining with others to pursue the interest of the group and of mentally handicapped people in general“ (ebd.). Bei der Bestimmung von Selbstvertretung in der Fachliteratur handelt es sich also primär um eine Beschreibung der damit assoziierten Aktivitäten.

Für eine differenzierte Auseinandersetzung mit dem Begriff ist ein Blick auf die Terminologie notwendig. Hier ergibt sich allerdings das Problem, dass es sich um eine Wortneuschöpfung handelt, welche nicht in den Nachschlagewerken und Wörterbüchern der deutschen Sprache auftaucht. Dabei ist Selbstvertretung (bzw. das englische Äquivalent ‚self-advocacy‘) dem Wortgehalt nach als paradoxe Begrifflichkeit einzustufen, denn der Wortteil Vertretung beinhaltet bereits die Übernahme eines Aufgabenbereichs für jemand anderen. So sind Vertreter_innen Personen, welche a) vorübergehend jemandes Stelle einnehmen oder b) die Interessen von jemandem vertreten (Duden 2010, 1044). Der Begriff ‚Selbstvertretung‘ ist nur dann nachvollziehbar, wenn er in Abgrenzung zum Terminus der Stellvertretung gedacht wird (Ackermann 2011, 141): Die Interessen und Angelegenheiten von Menschen mit Lernschwierigkeiten werden nicht mehr durch Professionelle, Eltern und andere Personen stellvertretend vorangebracht, sondern durch die Personengruppe selbst. Also Selbstvertretung statt Stellvertretung, bzw. ‚self-advocacy‘ statt ‚advocacy‘. Für eine Begriffsbestimmung ist also der Kontext bedeutender als der unmittelbare terminologische Gehalt.

Die implizit angelegte Denkfigur Selbstvertretung vs. Stellvertretung scheint jedoch ebenfalls verkürzt. So werden mit der Idee der Stellvertretung mehrere Funktionen verbunden: das Ersetzen im Sinne eines Platzhalters, der Einsatz spezifischer Kompetenzen eines Vertreters, aber auch die „Interessenvertretung im Sinn der Sicherung und Ausweitung des gesellschaftlichen Einflusses bestimmter Personen oder Gruppen“ (Dederich 2013, 186). Stellvertretung ist dadurch gekennzeichnet, dass Handlungen anstelle einer Person von anderen übernommen werden. Die Funktion besteht dabei nicht darin, die Person zu ersetzen, sondern als eigentlich Handelnde zu bekräftigen (ebd., 185). Die Vertretenden müssen dabei ein handlungsfähiges Subjekt oder aber eine Gruppe von Akteuren sein; die Vertretenen können reale oder juristische

Personen sowie soziale Gruppen sein, „von denen man annimmt, sie hätten ein relativ hohes Maß an spezifischen gemeinsamen Interessen, durch die sie sich von anderen Gruppen hinreichend klar unterscheiden lassen“ (ebd., 186). Bezieht sich der Begriff der Stellvertretung also auf eine soziale Gruppe, so geht damit die Frage nach den Interessen dieser Gruppe einher. Die im Hinblick auf Stellvertretung entscheidende Frage besteht darin, ob die Vertretenen als eigentliche Akteure bekräftigt werden; damit in unmittelbarem Zusammenhang steht die Legitimation des stellvertretenden Agierens. Entsprechend besteht eines der zentralen Probleme von Stellvertretung darin, dass diese durch die Verselbstständigung der Vertretenden und/oder durch die Struktur von Organisationen zu einer Entmachtung der Vertretenen führen kann und das Handeln der Stellvertreter_innen dann nicht mehr im Interesse der Vertretenen liegt oder diese als eigentliche Akteure bekräftigt (Dederich 2013, 187).

Aufgrund dieser Problematik ist die Figur der Stellvertretung mittlerweile aus dem behindertenpädagogischen Diskussionszusammenhang weitestgehend verschwunden oder wird negativ konnotiert (Dederich 2013, 188f). Häufig ist Stellvertretung durch Fachkräfte, Eltern oder Organisationen weder von den Betroffenen legitimiert noch ausdrücklich in deren Interesse gewesen; sie erfüllt auch gesellschaftliche Auswahl- und Allokationsaufträge und berührt Fragen von Machtausübung und Gewalt (ebd., 190f). In der Kritik dieser Verhältnisse haben die Forderung, dass behinderte Menschen „Experten in eigener Sache“ (Waldschmidt 2009, 118) sein sollen, und die Orientierung am Prinzip der Selbstbestimmung ihren Ursprung. Auch der Selbstvertretungsbegriff als von Betroffenen geprägter Begriff hat in diesem Zusammenhang seine Berechtigung. Allerdings wird in der Literatur häufig die Einschätzung vorgenommen, dass die Begrifflichkeit gerade *nicht* auf Menschen mit Lernschwierigkeiten selbst zurückgeht, sondern stellvertretend durch andere Akteure wie z. B. Wissenschaftler_innen und engagierte Fachleute in den sozialpolitischen und wissenschaftlichen Diskurs eingeführt wurde (z. B. bei Ackermann 2011, 141). Rock (1997, 367) hebt hervor, dass mit der Bezeichnung Selbstvertretung ein „alltäglicher, bereits von anderen Bevölkerungsgruppen unternommener Vorgang, nämlich das Eintreten für die eigenen Interessen und Rechte“ zu einer besonderen Aktivität gemacht wird. Dies ist für sie Indiz für eine Dominanz von Fachleuten über die Begrifflichkeit, sie betont, dass „selbst die Befreiung von Bevormundung und Fremdbestimmung bei Menschen mit einer geistigen Behinderung in Begriffen stattfindet, die von anderen, insbesondere von Fachleuten, festgelegt werden“ (ebd.). Hinsichtlich des unmittelbaren terminologischen Gehalts kritisiert sie weiterhin die Problematik der Begriffsnutzung zur Bezeichnung politischer Aktivitäten, bei welchen es nicht nur darum

geht, sich selbst zu vertreten⁷, sondern für die Rechte eines Personenkreises einzutreten, also auch stellvertretend zu agieren (ebd., 367f). Dass mit dem Begriffsteil ‚Selbst‘ die Interessen von Menschen mit Lernschwierigkeiten verbunden werden, ist historisch, aber nicht terminologisch zu erklären.

Auf Grundlage obiger Ausführungen können die folgenden Punkte summiert werden:

- Der Terminus ‚Selbstvertretung‘ wurde in den 1990er-Jahren als deutschsprachige Entsprechung des englischsprachigen ‚self-advocacy‘ eingeführt. Es handelt sich in erster Linie um eine zur Bezeichnung von Zusammenschlüssen von Menschen mit Lernschwierigkeiten und deren Aktivitäten genutzte Wortneuschöpfung, welche in Abgrenzung zur Idee der Stellvertretung gedacht wird.
- Dabei ist der Begriff theoretisch nur unzureichend bestimmt: Er ist weder soziologisch, politikwissenschaftlich, philosophisch noch pädagogisch verankert. Entsprechend fehlt eine theoretische Begründung und Einordnung und der Gegenstand ist nicht klar abzugrenzen.
- Insbesondere der Begriffsteil ‚Selbst‘ stellt sich als problematisch dar: Aus ihm geht weder der Zielgruppenbezug auf Menschen mit Lernschwierigkeiten hervor, noch wird deutlich, dass es sich dabei auch um kollektive und politische Aktivitäten handelt. Zudem ist in der Zusammensetzung von ‚Selbst‘ und ‚Vertretung‘ eine Paradoxie angelegt.
- Unklar ist, ob der Begriff tatsächlich auf Menschen mit Lernschwierigkeiten zurückgeht. Solange er aber von diesen verwendet wird, hat ‚Selbstvertretung‘ zumindest als politischer Begriff seine Berechtigung.

Da der Bedeutungsgehalt, die theoretische Begründbarkeit und die analytische Funktion des Begriffs problematisch sind, ist er im Rahmen dieser Arbeit als wissenschaftlicher Begriff nicht hilfreich. Er wird allerdings in der Empirie im Zuge der Interviews genutzt.

2.1.2 Interessenvertretung

Ein weiterer relevanter Begriff ist derjenige der Interessenvertretung⁸. Im Zusammenhang mit Überlegungen zur Stellvertretung ist im vorigen Abschnitt bereits die Frage nach dem Begriff der Interessen aufgetaucht: Bei Interesse handelt es sich um eine Substantivierung des lateinischen Infinitivs ‚interesse‘ mit der unmittelbaren Bedeutung ‚an etwas Anteil

⁷ Die Problematik der Begrifflichkeit wird in der nachfolgenden Äußerung eines Wohnbeiratsmitglieds, die im Rahmen der qualitativen Interviewstudie (vgl. Kap. 5 & 6) getätigt wurde, deutlich. So sagt B16: „Ja, einige vertreten sich selbst, aber alleine kann ich das nicht. Wie soll ich mich denn da alleine vertreten, das ist ja wohl ’n bisschen schwierig. Das kann ich nicht alleine. Ich vertrete schon, schon, schon die anderen, wie soll ich mich denn da noch selber, das geht nicht. Höchstens, wenn mir einer, mir zur Seite steht, unterstützt, alleine kann ich das nicht.“ (I16, 66)

⁸ Der Wortteil „Vertretung“ wird nicht erneut bestimmt, vielmehr sei auf die im Kontext von Selbstvertretung vorgenommenen Überlegungen im vorangegangenen Abschnitt verwiesen.

nehmen“ (Kluge 2011, 448). Für das Verb werden zwei Bedeutungen unterschieden: im persönlichen Gebrauch „dazwischen sein, beteiligt sein“ (ebd.); im unpersönlichen Gebrauch („quod interest“) „worum es geht, was in der Sache liegt“ (ebd.). Aus psychologischer Perspektive wird mit Interesse in erster Linie die Aufmerksamkeit, die eine Person auf einen Gegenstand richtet, bezeichnet (Gagel 1983, 67). Aus sozialwissenschaftlicher Perspektive ist der Begriff hingegen im allgemeinsten Sinne eine „Vermittlungskategorie zwischen Individuum und Gesellschaft“ (Himmelfmann 1983, 13). Von Alemann (1983, 116f) differenziert den Vermittlungsaspekt aus. Der Interessenbegriff leiste demnach eine Verknüpfung von Individuum und Gesellschaft, von individuellen und kollektiven sowie materiellen und immateriellen Aspekten und gehe damit über den individuenbezogenen Bedürfnisbegriff hinaus. Damit steht eine Relation im Zentrum des Begriffs, er verdeutlicht die Interdependenz sozialer und personaler Aspekte. Vier Punkte sind für die gesellschaftliche Bedeutung von Interessen zentral: die *Vielfalt und Variationsbreite*, der *Problembezug*, das Ziel der gesellschaftlichen Absicherung bzw. Anerkennung und die damit verbundene *Konflikthaftigkeit* sowie die Existenz *spezifischer Regelungsmechanismen* im Hinblick auf diese Konflikte. Das bedeutet im Einzelnen (Himmelfmann 1983, 13f):

- Interessen sind historisch variabel und an die gesellschaftliche Position von Individuen gebunden: Je nach Wertvorstellungen, Vergleichs- und Handlungsmöglichkeiten variieren die Interessen von Personen. Je nach Lebenslage äußern sich Interessen unterschiedlich. In weiten Teilen werden sie stellvertretend durch gesellschaftliche Institutionen und Organisationen wahrgenommen (ebd.).
- Interessen äußern sich nicht abstrakt, sondern im Hinblick auf konkrete Problemlagen: „Reales Interessehandeln ist situatives, auf Problemlösung ausgerichtetes Handeln von Individuen und Institutionen“ (ebd., 14). Die Chancen, welche Individuen zur Interessenrealisierung zur Verfügung haben, sind dabei bestimmt von den gesellschaftlich bereitgehaltenen Problemlösungsmechanismen (ebd.).
- Interessen dienen dem Erhalt oder der Verbesserung einer Wert- oder Vorteilsposition: Dahinter steht das Ziel der gesellschaftlichen Absicherung und Anerkennung. Interessen hängen also mit gesellschaftlichen Verteilungskonflikten zusammen (ebd.).
- Für Interessenkonflikte existieren spezifische Regelungsmechanismen wie z. B. Dialog, Verhandlung, Wahl und Tausch. Die Ausprägung der Konfliktregelungsmechanismen in einer Gesellschaft bedingt die relativen Lebenschancen und spiegelt die Verteilung von Macht und Herrschaft wider (ebd.).

Damit besteht – dies wird in den Kapiteln 3 und 4 noch gezeigt – sowohl auf semantischer Ebene als auch im Hinblick auf das im Begriff angelegte Verhältnis

zwischen Individuum und Gesellschaft eine Nähe zum Partizipationsbegriff. Allerdings geht im Interessenbegriff das Handeln von Einzelnen nicht auf.

Die zentrale gesellschaftliche Funktion von Interessenvertretung ist der Aspekt der Interessenvermittlung im Zusammenhang mit Verteilungskonflikten: „Durch ‚Interessen‘ wird kollektives Handeln geleitet, das sich auf die Verteilung von materiellen und ideellen Gütern in einem sozialen System richtet“ (Gagel 1983, 68). Mit Interessenvermittlung wird dabei die Interessenartikulation, -aggregation und das Einbringen derselben bei politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen bezeichnet (Schmidt 2004a, 328). Die Interessenvermittlung wird hauptsächlich durch Interessengruppen vorgenommen, dies sind u. a. politische Parteien, Interessenverbände, gemeinwohlorientierte Einrichtungen sowie Bürgerinitiativen und Protestbewegungen (ebd.). Interessengruppen können definiert werden als

„Organisationen, die im Kontext der fortschreitenden Industrialisierung der modernen Gesellschaft entstanden, zum einen Interessen gegenüber anderen Gruppen mit abweichenden oder entgegen gesetzten Interessen [...] wahrnehmen, zum anderen die Interessen ihrer Mitglieder durch Mitwirkung und/oder Einwirkung auf Regierung und Ministerialbürokratie, Parlament, Parteien und Öffentlichkeit im polit. Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß zur Geltung bringen wollen“ (Massing 2007, 234).

Dabei darf der Begriff der Organisation nicht täuschen, insbesondere bei Bürgerinitiativen und Protestbewegungen handelt es sich häufig eher um informelle Zusammenschlüsse als um formal ausdifferenzierte Organisationen. Mit dem Begriff der *Interessenvertretung* kann also die *Interessenvermittlung* durch *Interessengruppen* bezeichnet werden, er impliziert damit das Vorhandensein kollektiver und (zumindest bis zu einem gewissen Grad) organisierter Interessen. Diejenigen Forschungszweige, welche sich mit der Erforschung von Interessenvermittlung befassen, sind vor allem die Verbändetheorien sowie die Erforschung sozialer Bewegungen. Es werden insbesondere Fragen auf der Makro- und Mesoebene thematisiert: So wird explizit die Relevanz einer Vielzahl von Interessen innerhalb demokratischer Gesellschaften hervorgehoben, welche in intermediären Organisationen wie Vereinen und Verbänden aggregiert und an die Politik gerichtet werden. „Demokratie wird vor diesem Hintergrund als Wettbewerb zwischen gesellschaftlichen Interessengruppen um Einfluss und politische Macht verstanden; Partizipation artikuliert sich dabei in Form kollektiver Interessenpolitik“ (Hebestreit 2013, 64). Der Frage, wie Interessen des Subjekts überhaupt entstehen und welchen Einfluss soziale und gesellschaftliche Gegebenheiten darauf haben (vgl. Kap. 4), wird dagegen keine Aufmerksamkeit geschenkt.

Es können zusammenfassend die folgenden Punkte festgehalten werden:

- Der Begriff des Interesses bezeichnet eine Relation. Aus sozialwissenschaftlicher Perspektive ist das Verhältnis Individuum-Gesellschaft bzw. Individuum-Kollektiv bedeutsam.
- Der Terminus ‚Vertretung‘ verweist darauf, dass bei Interessenvertretungsprozessen auch stellvertretendes Handeln stattfindet. Die hierfür zentrale Frage ist, inwiefern dieses durch die Vertretenen legitimiert ist und ob es wirklich im Sinne der Vertretenen geschieht.
- Interessenvertretung stellt eine Form kollektiven Handelns dar, welche sich auf Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse sowie die Verteilung von Gütern in sozialen Systemen richtet. Zentrale Akteure bei diesen Interessenvermittlungsprozessen sind Interessengruppen, d. h. Zusammenschlüsse von Personen mit gleichen oder ähnlichen Interessen. Welche Funktion den Interessengruppen beigemessen wird und in welchem Verhältnis sie zu anderen an Entscheidungsprozessen beteiligten Akteuren stehen, ist letztlich auch eine demokratietheoretische Frage. Damit besteht implizit ein Bezug zur Thematik Partizipation.
- Der Begriff der Interessenvertretung ist durch den Fokus auf Interessenvermittlungsprozesse eher auf der Mesebene angesiedelt. Handlungstheoretische Fragen werden in Zusammenhang mit dem Begriff der Interessenvertretung i. d. R. nicht thematisiert.

2.1.3 Mitbestimmung und Mitwirkung

Der Mitbestimmungs- und der Mitwirkungsbegriff werden häufig für die Aktivitäten von Werkstatträtern und Wohnbeiräten verwendet (vgl. z. B. Schlummer & Schütte 2006, Niehoff 2010). Allerdings stellen die Begriffe keine ursprünglich behindertenpädagogischen Termini dar. Der Mitbestimmungsbegriff wird vor allem für die Bezeichnung konkreter institutionalisierte Modelle von Partizipation im wirtschaftlichen Bereich genutzt (Erhardt et al. 1978, 112). In der deutschsprachigen Diskussion ist mit Mitbestimmung ganz spezifisch der betriebliche Kontext verknüpft, sie beschreibt primär die arbeitnehmerische Beteiligung an betrieblichen und wirtschaftlichen Strukturen (Thibaut & Stöver 2007, 338). Dabei impliziert der Begriff auch einen konkreten Bezug zu Entscheidungsfindungsprozessen innerhalb von Organisationen (Erhardt et al. 1978, 112).

Zwei Funktionen des Mitbestimmungsterminus können unterschieden werden: Es handelt sich um einen *konkreten Rechtsbegriff*, welcher die Rechte von Arbeitnehmer_innen kennzeichnet. Dabei findet die betriebliche Mitbestimmung in der Bundesrepublik Deutschland im Wesentlichen auf drei Ebenen statt: unmittelbare Mitbestimmung am

Arbeitsplatz, betriebliche Mitbestimmung über Betriebsräte sowie Unternehmensmitbestimmung über Aufsichtsräte. Umgesetzt wird die direkte Mitbestimmung über individuelle Rechte wie z. B. das Beschwerderecht. Die betriebliche, delegative Mitbestimmung realisiert sich über das Wahlrecht bei der Betriebsrats- und (mit Einschränkungen) der Aufsichtsratswahl (Kißler et al. 2011, 42f). Darüber hinaus erfüllt der Terminus zugleich aber auch die Funktion eines *Überbegriffs zur Bezeichnung von Partizipation im Wirtschaftssystem* insgesamt. Analog zur Unterscheidung eines instrumentellen und normativen Partizipationsverständnisses (vgl. Kap. 3.2.1) können ein instrumentelles und normatives Verständnis von Mitbestimmung unterschieden werden. Dem Begriff zugrunde gelegt wird dabei ein Grundwiderspruch zwischen Arbeit und Kapital. Im instrumentellen Sinne wird Mitbestimmung dann als Ordnungsfaktor bei der Regulation der Konflikte zwischen Arbeits- und Kapitalinteressen verstanden (Thibaut & Stöver 2007, 339). Geht man hingegen von einem normativen Verständnis aus, so beschränkt sich Mitbestimmung nicht nur auf die Regulation des Grundwiderspruchs zwischen Arbeit und Kapital, sie wird umfassender gedacht und dann auch verstanden als kollektiver Emanzipationsprozess, welcher unter dem Ziel der Selbstbestimmung die Befreiung von der ökonomischen Herrschaft der Kapitaleigner ermöglichen soll. Ebenso wie in anderen gesellschaftlichen Teilbereichen sollen für die Einzelnen auch im Wirtschaftssystem demokratische Handlungsspielräume eröffnet werden (Kißler 2011, 35f). Mitbestimmung stellt so einen Teil eines gesamtgesellschaftlichen Demokratisierungsprozesses dar, der sich nicht nur auf das Wirtschaftssystem beschränkt.

Mitbestimmungsforderungen in der Wirtschaft sind daher „so alt wie die Geschichte der Arbeiterbewegung“ (Erhardt et al. 1978, 113). Kritisch bewertet werden diese Forderungen traditionell vor allem von liberaler, konservativer und Arbeitgeberseite; Gewerkschaften und die Sozialdemokratie befürworten sie hingegen (Schmidt 2004b, 456f). Je nach vertretener Position und den korrelierenden wirtschaftsdemokratischen Zielvorstellungen wird die Funktion von Mitbestimmung unterschiedlich gedeutet. Selbst wenn politische Ziele ausgeklammert werden, kann von einer impliziten politischen Zielvorstellung ausgegangen werden (Erhardt et al. 1978, 117). Kißler et al. (2011, 49ff) nennen fünf verschiedene Funktionen von Mitbestimmung: die Demokratisierungsfunktion (Mitbestimmung als Element zur Demokratisierung), die Friedensfunktion (Vermeidung von Arbeitskämpfen durch Mitbestimmung), die Integrationsfunktion (Integration der Gewerkschaften in das System industrieller Beziehungen), die Innovationsfunktion (Verfahren der Mitbestimmung ermöglichen Organisationslernen) sowie die Kulturfunktion (Mitbestimmung als Teil guter Unternehmenskultur).

Wie der Mitbestimmungsbegriff entstammt auch der Mitwirkungsbegriff der Diskussion um Arbeitnehmerbeteiligung. Mit dem Begriff wird die Beratung und Mitsprache des Betriebsrats bei vom Arbeitgeber getroffenen Entscheidungen bezeichnet. Mitwirkungsrechte sind Unterrichts-, Beratungs- und Vorschlagsrechte (Kißler et al. 2011, 65f). Eine unmittelbare Beteiligung an der Entscheidung ist also nicht vorgesehen, Beschlüsse können auch gegen den Willen des Betriebsrats durchgesetzt werden (ebd.). Die Rechtsgültigkeit der getroffenen Entscheidung ist aber von der vorangehenden Unterrichtung und Anhörung des Betriebsrats abhängig (ebd.). Der Mitwirkungsbegriff stellt damit ebenso wie der Mitbestimmungsbegriff einen konkreten Rechtsbegriff dar, allerdings sind die damit verbundenen Möglichkeiten der Einflussnahme auf Entscheidungen wesentlich geringer.

Über seinen Ursprung hinaus hat der Mitbestimmungsbegriff auch in andere Verwendungskontexte Einzug gehalten. Mitbestimmung wird dann allgemein verstanden als „die Beteiligung von Personen oder Gruppen an Entscheidungen über eigene Angelegenheiten“ (Schmidt 2004b, 455f). So wird der Terminus in erziehungswissenschaftlichen Publikationen, die sich mit Partizipation beschäftigen, häufig verwendet, um die Beteiligung unterschiedlicher Zielgruppen in pädagogischen Prozessen zu kennzeichnen (vgl. Eikel 2006, 11ff; Knauer & Sturzenhecker 2005; Sturzenhecker 2008, 707). Auch tritt er in deutschsprachigen Stufenmodellen von Partizipation auf (vgl. Kap. 3.2.3). So werden hier die Begriffe Mitbestimmung und Mitwirkung als Abstufungen von Partizipation verwendet (z. B. bei Schröder 1995, 16; Stange & Tiemann 1999, 218), dabei erfolgt die Bestimmung nicht theoretisch, sondern plausibilitätsgeleitet. Darüber hinaus nimmt der Mitbestimmungsbegriff eine zentrale Rolle in Klafkis Bestimmung von allgemeiner Bildung ein (Klafki 2007, 52ff). Klafki konkretisiert Bildung als Zusammenhang individueller Mündigkeit und gesellschaftlicher und politischer Demokratisierung. Ziel von Bildung stellt für ihn die eigenaktive Erarbeitung und subjektive Verantwortung von drei Grundfähigkeiten dar: den Fähigkeiten zur Selbstbestimmung, zur Mitbestimmung sowie zur Solidarität (ebd., 52). Diese werden wie folgt definiert:

- Die Selbstbestimmungsfähigkeit ist die Fähigkeit „jedes einzelnen über seine individuellen Lebensbeziehungen und Sinndeutungen zwischenmenschlicher, beruflicher, ethischer, religiöser Art“ (ebd.) zu entscheiden. Hierin geht die klassische pädagogische Idee der Mündigkeit auf (Koller 2006, 105).
- Die Mitbestimmungsfähigkeit bezeichnet „Anspruch, Möglichkeit und Verantwortung für die Gestaltung unserer gemeinsamen kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse“ (Klafki 2007, 52). Mit diesem Aspekt wird über die Ebene der Einzelperson hinaus eine gesellschaftliche

Dimension von Bildung betont, die Mitgestaltung der Lebensbedingungen ist somit Teil von Bildung.

- Die Solidaritätsfähigkeit stellt eine Relativierung des Anspruchs auf Selbst- und Mitbestimmung dar. Dieser ist nur dann gerechtfertigt, „wenn er nicht nur mit der Anerkennung, sondern mit dem Einsatz *für* [alle Kursivsetzungen i. O.] diejenigen und dem Zusammenschluß *mit* ihnen verbunden ist, denen eben solche Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten aufgrund gesellschaftlicher Verhältnisse, Unterprivilegierung, politischer Einschränkungen oder Unterdrückungen vorenthalten und begrenzt werden“ (ebd.).

In der Bildungsdimension der Mitbestimmung geht demzufolge die Partizipation von Bürger_innen an der Gestaltung gesellschaftlicher Verhältnisse auf. Für Klafki steht Bildung in einem konstitutiven Zusammenhang zu Demokratie, so bestimmt er Allgemeinbildung „als *politische Bildung* [kursiv i. O.] zur aktiven Mitgestaltung eines weiter voranzutreibenden Demokratisierungsprozesses“ (Klafki 2007, 40). Bildungsfragen sind in diesem Verständnis immer auch Gesellschaftsfragen, Klafki (ebd., 49ff) spricht der Bildungstheorie und -praxis die Möglichkeit und die Aufgabe zu, gesellschaftliche Verhältnisse und Entwicklungen mitzugestalten und zu beurteilen und zwar unter dem Aspekt der Verantwortung für die Lebens- und Entwicklungsmöglichkeiten eines jeden Menschen (ebd., 50f).

Hinsichtlich der Begriffe Mitwirkung und Mitbestimmung können die folgenden Punkte festgehalten werden:

- Der Mitbestimmungsbegriff impliziert im allgemeinen Sinne einen Bezug zu Entscheidungsfindungsprozessen innerhalb von Organisationen.
- Er entstammt der Diskussion um arbeitnehmerische Beteiligung. Dabei hat er eine Doppelfunktion als Rechtsbegriff zur Bezeichnung konkreter Rechte und formalisierter Möglichkeiten von Arbeitnehmer_innen einerseits sowie als Überbegriff zur Diskussion von Partizipation im Wirtschaftssystem andererseits. Diesbezüglich kann er unterschiedlich ausgelegt werden, je nachdem welches Verständnis von Partizipation zugrunde gelegt wird.
- Der Mitwirkungsbegriff stellt ebenfalls einen konkreten Rechtsbegriff dar. Er bezeichnet weniger umfassende Rechte des Einbezugs in Entscheidungsprozesse. Diese beschränken sich auf Unterrichts-, Beratungs- und Vorschlagsrechte.
- Mitbestimmung wird auch im pädagogischen Zusammenhang verwendet, zum einen als Synonym oder Abstufung von Partizipation, zum anderen als ein Element des Bildungsbegriffs von Klafki. Allerdings ist eine Eingrenzung des Begriffsgehalts insgesamt schwierig, da theoriebezogene Überlegungen überwiegend fehlen.

2.1.4 Selbsthilfe

Der letzte zu klärende Begriff ist der Selbsthilfebegriff. Dem Ursprung nach ein umgangssprachliches Wort, bezeichnet ‚Selbsthilfe‘ eine Situation, in der „das Individuum oder ein Sozialgebilde, bei dem ein Mangel oder die Notwendigkeit einer Problemlösung auftritt, selbst für Abhilfe oder für die Beseitigung der Mangelercheinung sorgt“ (Grunow et al. 2012, 962). Es wird dabei zwischen individueller und sozialer Selbsthilfe unterschieden. Mit dem Terminus ‚individuelle Selbsthilfe‘, von Antor (2012, 296) als „Selbsthilfe in einem buchstäblichen Sinn“ bezeichnet, wird beschrieben, dass eine Person eine Notlage bzw. Problem ohne Hilfe durch Dritte behebt (Beck 2006, 383). Allerdings kann dies insbesondere bei sozialen und gesundheitlichen Problemen als Sonderfall gewertet werden (Grunow et al. 2012, 962). Soziale Selbsthilfe findet in unterschiedlichen Formen und sozialen Bezügen statt. Für die Alltagsbewältigung ist die sich in primären sozialen Bezugsgruppen wie Familie, Freundeskreis und Nachbarschaft abspielende Selbsthilfe zentral. Darüber hinaus gibt es mit den Selbsthilfegruppen Zusammenschlüsse Gleichbetroffener, welche die gemeinsame Bearbeitung der Problemlage zum Ziel haben (Beck 2006, 383f). Sie entstehen, wenn sowohl das professionelle Hilfesystem als auch die informellen sozialen Netzwerke den existierenden Bedarf nicht angemessen erfüllen können (ebd., 384). Selbsthilfegruppen lassen sich bestimmen als „Zusammenschlüsse von Menschen, die sich in einer Notlage befinden, und gemeinschaftlich Wege zur Minderung, Bewältigung oder Lösung der Problemlage suchen“ (Engelhardt 2011, 505). Dabei ist der Bezug auf die Problemlage derjenige Aspekt, der Selbsthilfegruppen von anderen selbstorganisierten Zusammenschlüssen unterscheidet (ebd.).

In den letzten Jahren wird Selbsthilfe zwar auch zunehmend als eine Form des bürgerschaftlichen Engagements im Sinne einer freiwilligen, nicht auf materiellen Gewinn ausgerichteten und gemeinwohlorientierten Aktivität eingestuft (Deutscher Bundestag 2002, 333; Hill et al. 2013, 35ff), doch steht eine systematische Verhältnisbestimmung diesbezüglich bislang aus (Wegner 2013, 110f). Über die Unterschiede hinsichtlich der Formen, Strukturen und personenbezogenen Motivlagen hinaus stellt der Bezug auf Problemlagen und Versorgungslücken eine selbsthilfespezifische Eigenschaft dar (ebd., 103ff). Wohlfahrt & Breitkopf (1995, 47) nennen Betroffenheit als zentrales Kriterium zur Unterscheidung von Selbsthilfe und bürgerschaftlichem Engagement: Während bürgerschaftliches Engagement im Sinne einer Hilfe für andere zu verstehen ist, ist die eigene Betroffenheit ein Merkmal des Engagements im Bereich sozialer Selbsthilfe.

Zwar lassen sich bestimmte, empirisch nachgewiesene Merkmale als konstitutiv für Selbsthilfegruppen belegen, u. a. symmetrische Interaktion, freiwillige Mitgliedschaft,

Betroffenheit, keine Gewinnorientierung und keine oder geringe Mitwirkung professioneller Kräfte (Beck 2006, 384), doch ist aufgrund der Vielfalt der Vorkommensformen eine eindeutige empirische Systematisierung der Gruppen schwierig (Engelhardt 2011, 505). Typische Aktivitäten von Selbsthilfegruppen sind der Erfahrungsaustausch und Wissenserwerb, emotionale und praktische Unterstützung, Hilfen zur Veränderung der eigenen Situation, Kontakt und Geselligkeit sowie Öffentlichkeitsarbeit und Interessenvertretung (Borgetto 2001, 13). Die damit verknüpften Ziele werden nach ihrer Reichweite unterschieden: Ziele geringer Reichweite stellen die gegenseitige Unterstützung, die Informationsaneignung, der soziale Austausch, die Bewältigung von Problemen sowie die gemeinsame Freizeitgestaltung dar; Ziele mittlerer Reichweite sind die Einstellungsänderung bei Betroffenen, im sozialen Umfeld sowie die Interessenvertretung; als Ziele größerer Reichweite gelten die Veränderung von Organisationen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen durch politische Einflussnahme (ebd., 13f). Anhand der Zielsetzungen werden eher innenorientierte Gruppen, für die der Erfahrungsaustausch unter Betroffenen zentral ist, von eher außenorientierten Gruppen, welche die überindividuelle, gesellschaftliche und politische Dimension der Probleme in den Mittelpunkt stellen und hier innovative Lösungsansätze suchen, unterschieden (Engelhardt 2011, 509). Typische in der Selbsthilfeforschung beschriebene Wirkungen von Selbsthilfegruppen sind u. a. die Verbesserung der psychosozialen Befindlichkeit, die verbesserte Bewältigung von Problemen, die Erweiterung von Kompetenzen, die soziale Aktivierung, die positivere Gestaltung von Beziehungen in den primären sozialen Netzwerken sowie die sinnvollere Nutzung professioneller Dienstleistungen (ebd.).

Grundsätzlich werden verschiedene Organisationsformen von Selbsthilfeszusammenschlüssen unterschieden, neben den Selbsthilfegruppen existieren auch übergeordnete Formen. Diese werden dann als Selbsthilfeorganisation bzw. -verband bezeichnet (Cloerkes 2007, 79). Selbsthilfeverbände sind u. a. gekennzeichnet durch Hierarchisierung und Bürokratisierung, durch die Distanz zwischen Betroffenen und Funktionären, eine große Mitgliederzahl sowie überregionale Verbreitung (ebd.). Im Kontext von Behinderung existieren sowohl zeitlich als auch inhaltlich zu unterscheidende Selbsthilfeströmungen: Im Zuge nicht vorhandener staatlicher Fürsorge entstand zu Beginn des 19. Jahrhunderts die „alte Selbsthilfebewegung“ (Beck 2000, 117) in Form von Kirchen, Vereinen und engagierten Personen. Ein großer Teil dieser Initiativen entwickelte sich in der Folgezeit zu festen Institutionen, dabei kam es u. a. zu Bürokratisierung und Professionalisierung (ebd.). Nach dem Zweiten Weltkrieg entstand dann die „neue Selbsthilfebewegung“ (Beck 2000, 118), zunächst durch Zusammenschlüsse von Kriegsversehrten. Ab den 1950er-Jahren folgten weitere Initiativen, vor

allem in der Form von Elterngruppierungen, welche in Eigenverantwortung Versorgungsalternativen zu den existierenden Angeboten schufen. Viele dieser Zusammenschlüsse entwickelten sich selbst zu großen Verbänden sowie zu Erbringern sozialer Dienstleistungen (Beck 2006, 385), sodass der Selbsthilfecharakter zunehmend in den Hintergrund geriet. Anders als die oben geschilderten Zusammenschlüsse, die den Aufbau eines Versorgungssystems zum Ziel hatten, rückte die ab den späten 1960er-Jahren aufblühende emanzipatorische Selbsthilfebewegung die Bürgerrechte von behinderten Menschen in den Fokus. Zentrale Leitbegriffe waren dabei Selbstbestimmung und Emanzipation (Cloerkes 2007, 81ff). Getragen wurde die Bewegung von behinderten Menschen selbst, vor allem durch Menschen mit Körper- und Sinnesbeeinträchtigungen. Erst ab Mitte der 1990er-Jahre entstanden auch Selbsthilfezusammenschlüsse von Menschen mit Lernschwierigkeiten (Kniel & Windisch 2005, 7f).

Insgesamt lässt sich als zentrales Merkmal von Selbsthilfe die Abgrenzung von professioneller Hilfe durch persönliche Betroffenheit und das sich daraus ergebende symmetrische Interaktionsmuster hervorheben: In professionellen Hilfebeziehungen kann Abhängigkeit und Kontrolle nie ganz abgebaut werden (Beck & Greving 2011, 67). Aufgrund „der strukturellen Überlegenheit des Helfenden und damit der Unterlegenheit und Abhängigkeit des Hilfesuchenden“ (Franz 2014, 27) ist in helfendem Handeln eine strukturelle Asymmetrie angelegt (ebd.). Durch diesen Sachverhalt sowie die implizite Zielgerichtetheit geht helfendes Handeln auch mit Aspekten sozialer Kontrolle einher, insbesondere wenn die Legitimation nicht eindeutig ist (ebd.). Helfende Professionen agieren dabei immer in einem Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle, welches sich zwischen dem Bedarf und den Ansprüchen der Klient_innen einerseits und den sozialstaatlichen Kontrollinteressen andererseits aufspannt (von Spiegel 2011, 37).

Folgende Punkte lassen sich summieren:

- Der ursprünglich umgangssprachliche Selbsthilfebegriff dient in der Wissenschaft als analytisch-deskriptiver Begriff. Die Selbsthilfeforschung ist empirisch geprägt. Theoriebezogene Begründungen finden sich kaum.
- Der Terminus nimmt vor allem hinsichtlich der Erforschung sozialer Selbsthilfe eine wichtige Rolle ein. Im Mittelpunkt stehen dabei Zusammenschlüsse von Betroffenen, die ein gemeinsames Problem zum Ausgangspunkt ihres Handelns machen, also Selbsthilfegruppen.
- Zentrales Merkmal dieser Gruppen ist die Abgrenzung von professioneller Hilfe. Ihre Ziele können von geringer, mittlerer oder hoher Reichweite sein, d. h. vom unmittelbaren Erfahrungsaustausch bis hin zur politischen Einflussnahme reichen. Dies hängt u. a. davon ab, wie das zugrunde liegende Problem eingeordnet wird.

In Bezug auf Behinderung reicht das Spektrum von Gruppen, welche die individuelle Beeinträchtigungsbewältigung als zentral erachten, bis hin zu Gruppen, die vor allem auf eine Veränderung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen hinarbeiten.

2.1.5 Zusammenfassung

An dieser Stelle sollen nun die bislang vorgestellten Termini zusammenschauend diskutiert und kontrastiert sowie eine Begründung der in der Arbeit verwendeten Begrifflichkeit vorgenommen werden:

- *Selbstvertretung* stellt einen zur Bezeichnung der Aktivitäten von Menschen mit Lernschwierigkeiten geschaffenen Begriff dar, der nur dann Sinn ergibt, wenn der Entstehungskontext sowie eine Abgrenzung von Stellvertretung mitgedacht werden. Unklar ist, ob und inwiefern der Begriff tatsächlich auf Menschen mit Lernschwierigkeiten selbst zurückgeht.
- *Interessenvertretung* dient als sozialwissenschaftlich etablierter Begriff zur Betrachtung von Vorgängen der Interessenvermittlung durch Interessengruppen. Der Begriff ist eng verbunden mit Fragen der Einflussnahme durch Interessengruppen auf die gesellschaftliche Güterverteilung sowie auf Willens- und Entscheidungsfindungsprozesse. Solche Interessengruppen sind z. B. soziale Bewegungen oder zivilgesellschaftliche Organisationen. Damit steht das Verhältnis von Individuum und Gesellschaft im Zentrum des Begriffs und ein Bezug zum Gegenstand der Partizipation sowie damit verbundenen demokratietheoretischen Fragen ist implizit angelegt.
- *Mitbestimmung* und *Mitwirkung* entstammen dem Wirtschaftssystem; als formalisierte Rechtsbegriffe beschreiben sie individuelle wie kollektive Rechte der betrieblichen Partizipation. Auf allgemeiner Ebene ist im Mitbestimmungsbegriff darüber hinaus ein Bezug zu Entscheidungsprozessen innerhalb von Organisationen angelegt. Grundsätzlich besteht – wie beim Begriff der Interessenvertretung – ein Bezug zu Fragen von Demokratie und Partizipation.
- *Selbsthilfe* stellt einen ursprünglich der Alltagssprache entstammenden Begriff dar, der vor allem bezüglich der Abgrenzung von professioneller Hilfe relevant ist. Von anderen Zusammenschlüssen unterscheiden sich Selbsthilfegruppen durch die Betroffenheit der Mitglieder von einem gemeinsamen Problem. Je nach Zielsetzung der Gruppen können Fragen politischer Beteiligung relevant sein.

Trotz der unterschiedlichen Ursprünge und Bezugsdiskussionen ist deutlich geworden, dass die Begriffe sich in ihrem Bedeutungsgehalt überschneiden. Im weiteren Verlauf dieser Arbeit wird für die Bezeichnung der betrachteten Zusammenschlüsse von

Menschen mit Lernschwierigkeiten, d. h. Wohnbeirat, Werkstatttratt sowie People-First-Gruppen, der Begriff der *Interessenvertretung* verwendet. Er bietet sich als Überbegriff insofern an, als er zum einen sozialwissenschaftlich verankert ist, zum anderen aber auch unabhängig von der konkreten Organisationsform sowohl für verfasste und formalisierte als auch für informell tätige Gruppen genutzt werden kann. Das heißt: Unabhängig davon, ob die Gruppen innerhalb oder außerhalb von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe agieren, wird mit dem Begriff der Interessenvertretung deren Funktion treffend beschrieben. Der Selbsthilfebegriff wäre für die Bezeichnung von im Kontext von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe agierenden Zusammenschlüssen problematisch, da die Abgrenzung von professioneller Hilfe sein Kernelement darstellt. Der Mitbestimmungs- und der Mitwirkungs-begriff jedoch eignen sich wiederum nicht für die unabhängig von Organisationen der Behindertenhilfe agierenden People-First-Gruppen. Zwar könnte alternativ zum Interessenvertretungsbegriff prinzipiell auch der Selbstvertretungsbegriff zur Anwendung kommen, doch ist dieser weder theoretisch ausreichend verankert noch inhaltlich klar zu bestimmen. Es fehlt insbesondere der Anschluss an allgemeine Überlegungen zur Interessenvertretung und deren demokratische Funktion als auch eine analytische Dimension.

Allerdings genügt der Begriff der Interessenvertretung nicht alleine, um den Gegenstand der Arbeit theoretisch ausreichend zu fassen. Er bezieht sich auf die Interessenaggregation und -vermittlung durch Interessengruppen und ist daher eher zur Betrachtung der Mesoebene geeignet; darüber hinaus ist er nicht handlungstheoretisch fundiert. Da aber die Subjektperspektive auf die Beteiligung an Interessenvertretung im Fokus der Arbeit steht, ist ein Begriff notwendig, der das Handeln der Individuen ausreichend berücksichtigt und zugleich der Spezifität dieses Handelns Ausdruck verleiht. Diese Funktion übernimmt der Partizipationsbegriff, er wird daher in den Kapiteln 3 und 4 als theoretisch umfassend begründete Begrifflichkeit zur Betrachtung der Zusammenhänge eingeführt. Im weiteren Verlauf des Kapitels 2 soll zunächst die tatsächlich stattfindende Interessenvertretung Thema sein. Dazu werden einerseits die gesetzlichen Rahmenbedingungen, andererseits empirische Erkenntnisse, welche über Interessenvertretungsgremien vorliegen, aufgearbeitet. So können auch bei der terminologischen Betrachtung aufgeworfene Fragen bezüglich der Differenzen und Gemeinsamkeiten zwischen den einzelnen Gremientypen Wohnbeirat, Werkstatttratt und Selbsthilfegruppe beantwortet werden.

2.2 Gesetzliche Grundlagen

Einige Formen der Interessenvertretung von Menschen mit Lernschwierigkeiten sind gesetzlich über Rechtsverordnungen näher geregelt. Dies betrifft Werkstattträte und unter bestimmten Voraussetzungen Wohnbeiräte (Bewohnerververtretungen). Für alle anderen Formen und Zusammenschlüsse, unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe agieren, gibt es keine spezifischen Regelungen. Zwar können sich beispielsweise Selbsthilfegruppen als eingetragene Vereine registrieren lassen und unter bestimmten Voraussetzungen Mittel nach § 20c SGB V zur Förderung gesundheitsbezogener Selbsthilfe beantragen (GKV-Spitzenverband 2013, 8), doch sind hier keine Beteiligungsrechte formuliert. Die Basis für die Arbeit von Werkstattträten und Wohnbeiräten wird in Rechtsverordnungen, die in Ergänzung zum SGB IX für die WfbM sowie dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz für das Handlungsfeld Wohnen existieren (s. u.), gelegt.

Dabei sind weder Werkstattträte noch Wohnbeiräte spezifisch an Menschen mit Lernschwierigkeiten adressiert. Betrachtet man allerdings die Zahlen, welche über die Nutzung der Leistungen der Eingliederungshilfe diesbezüglich vorliegen, so wird deutlich, dass diese Zielgruppe die Mehrheit der Leistungsempfänger_innen in den entsprechenden Kontexten stellt: Im Arbeitsbereich der WfbMs (hierauf bezieht sich die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung) galten 2012 gemäß Zahlen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger 74,5 % der Leistungsberechtigten als geistig behindert (BAGüS, 2013, 51). Im stationären Wohnen (hierauf war die Heimmitwirkungsverordnung ausgerichtet, bei den Folgeverordnungen unter dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz ist dies überwiegend ebenso) betraf dies im Jahr 2012 63,9 % der Leistungsempfänger_innen (ebd., 40). Dementsprechend stellen Menschen mit Lernschwierigkeiten die größte Zielgruppe der rechtlichen Regelungen dar. Andersherum ausgedrückt sind damit einrichtungsgebundene Gremien für viele Menschen mit Lernschwierigkeiten die primäre, lebensweltnahe Möglichkeit zur Interessenvertretung.

2.2.1 Werkstätten-Mitwirkungsverordnung

In den 1980er-Jahren wurde erstmals über eine Interessenvertretung von Beschäftigten innerhalb der Werkstatt nachgedacht: Auf Grundlage des Schwerbehindertengesetzes wurde in § 14 der Werkstätten-Verordnung (WVO) von 1980 als fachliche Anforderung an Werkstätten formuliert, „den Behinderten eine angemessene Mitwirkung in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten“ zu ermöglichen. Dabei, so Cramer (2009, 387), handelte es sich um eine bewusst offene Formulierung mit der Begründung, dass der vorliegende Kenntnisstand keine nähere Regelung der Umsetzung möglich mache.

Dementsprechend war diese frühe Phase der Mitwirkung in Werkstätten von einem gewissen experimentellen Charakter geprägt. Viele der Werkstätten entwickelten eigene Modelle und Formen der Mitwirkung (ebd.). Die Ableitung eines individuellen Rechtsanspruchs auf Mitwirkung war nicht gegeben, da in der WVO nur die fachlichen Anforderungen an die Werkstatt geregelt wurden (Wendt 2002, 321). Es existieren behindertenpädagogische Veröffentlichungen für diese Phase, beispielsweise von Badelt (1984), Leuwer (1985) und König (1986), welche exemplarisch die Ausgestaltung in einzelnen Werkstätten vorstellen. Dabei sind diese frühen Texte von der Argumentation geprägt, die in der Mitwirkung liegenden Möglichkeiten ganz grundsätzlich aufzuzeigen. Der Übergang in die nächste Phase der Entwicklung der Mitwirkung wurde ab 1991 beschritten, als eine durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung einberufene Arbeitsgruppe einen Vorschlag zur Regelung der Mitwirkung sowie eine Bestandsaufnahme der Umsetzung in Form des Berichts von Breit & Kotthoff (1990)⁹ präsentierte (Cramer 2009, 387). Zentrale Vorschläge waren u. a. ein Mitbestimmungsrecht des Werkstatttrats, die Einführung eines Konfliktregelungsverfahrens und die Einrichtung einer Vermittlungsstelle (Wendt 2002, 321). Ebenfalls 1991 legte Däubler ein juristisches Gutachten vor und beendete damit die bis dahin geführte Diskussion über das Einräumen von Mitwirkungsrechten auch bei Geschäftsunfähigkeit (ebd.). Er verwies auf die gemäß der Heimmitwirkungsverordnung von 1976 bereits existierenden Heimbeiräte (vgl. Kap. 2.2.2) sowie auf seit 1980 freiwillig eingerichtete Werkstattträte. Aus deren Arbeit ließe sich ableiten, dass die Geschäftsfähigkeit kein für die Vergabe von Mitwirkungsrechten relevantes Kriterium sei (Wendt 2002, 321f). Auf Grundlage der 1991 vorgelegten Vorschläge für eine Regelung der Mitwirkung der Behinderten in Werkstätten für Behinderte entstanden verschiedene Mustersatzungen für Werkstattträte, u. a. erstellt durch die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., durch den Verband evangelischer Einrichtungen für Menschen mit geistiger und seelischer Behinderung und durch den Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V. (Cramer 2009, 388). Im Rahmen einer Reform des Sozialhilferechts wurde 1996 dann mit § 54 c des Schwerbehindertengesetzes die Mitwirkung von Beschäftigten des Arbeitsbereichs geregelt sowie der Weg zu Arbeitsgerichten bei Rechtsstreitigkeiten eröffnet (ebd.). Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurde die Ermächtigung erteilt, eine Verordnung zu Art, Umfang und Regelung der Mitwirkung zu erlassen. Verabschiedet wurde diese Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) dann schließlich zusammen mit dem SGB IX erst im Jahre 2001 (ebd.). Wendt (2002, 322f) nennt als Gründe für eine Verzögerung Streitigkeiten um die Übernahme der zu erwartenden Mehrkosten sowie verfassungsrechtliche Bedenken vonseiten der evangelischen und der katholischen

⁹ Auf dessen Ergebnisse wird in Kapitel 2.3 näher eingegangen, da diese auch heute noch einen empirischen Anhaltspunkt für die Einschätzung der Umsetzung von Mitwirkung bieten.

Kirchen hinsichtlich des Gültigkeitsbereichs. Gelöst wurden die Probleme schließlich durch die in § 1 Abs. 2 formulierte Ausnahmeregelung, welche die Anwendung der WMVO auf Religionsgemeinschaften ausnimmt, wenn diese gleichwertige eigene Regelungen getroffen haben (ebd.). Daher existieren neben der WMVO auch die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO) und die Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung (DWMV) (Schlummer & Schütte 2006, 78f). Um Kosten gering zu halten, wurde für die WMVO entschieden, dass in den Zweigwerkstätten keine eigenen Werkstatträte gebildet werden, sodass mit den ersten auf der neuen Rechtsgrundlage durchgeführten Wahlen die Zahl der Werkstatträte deutlich reduziert werden musste (Wendt 2002, 323). Seit 2001 wurden verschiedene Initiativen zur Implementation der WMVO gestartet, u. a. die in Kooperation der großen Verbände der Behindertenhilfe, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten sowie des Deutschen Gewerkschaftsbundes entwickelte Fortbildungskonzeption für Werkstatträt_innen (Bieneck & Engelmeyer 2004). Auch sind in einigen Bundesländern Landesarbeitsgemeinschaften der Werkstatträte, Organe der regionalen und überregionalen Vernetzung sowie mit der Bundesvereinigung der Landesarbeitsgemeinschaften der Werkstatträte e. V. (BVWR) ein bundesweiter Dachverband zur Interessenvertretung entstanden (BVWR 2013).

Gemäß § 139 Abs. 1 SGB IX wirken die in § 138 Abs. 1 SGB IX genannten behinderten Menschen¹⁰

„unabhängig von ihrer Geschäftsfähigkeit durch Werkstatträte in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten der Werkstatt mit. Die Werkstatträte berücksichtigen die Interessen der im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten tätigen behinderten Menschen in angemessener und geeigneter Weise, solange für diese eine Vertretung nach § 36 nicht besteht.“

Die Aufgaben des Werkstattrats sind in § 4 der WMVO benannt. U. a. vermittelt er in Streitsachen, achtet auf die Einhaltung des Arbeitsschutzes, macht Verbesserungsvorschläge, kümmert sich um Beschwerden und Anregungen der Beschäftigten und setzt sich besonders für die Probleme der betreuungs- und förderbedürftigen sowie der weiblichen Beschäftigten ein. Er hat gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 *Mitwirkungsrechte* bei folgenden Punkten:

- Aufstellung einer Werkstattordnung
- Beschäftigungszeit

¹⁰ § 138 Abs. 1 SGB IX bezieht sich auf behinderte Menschen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten, die keine Arbeitnehmer sind, sondern in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis stehen. Die WfbM ist gemäß § 136 Abs. 2 SGB IX nur für die Menschen offen, die nach Teilnahme am Berufsbildungsbereich ein „Mindestmaß wirtschaftlicher Arbeitsleistung“ erbringen können. Die in der WMVO getroffenen Regelungen sind also z. B. für Tagesförderstätten und andere im Handlungsfeld Arbeit existierende Formen der Beschäftigung nicht gültig.

- Aufstellung von Entgeltordnungen
- Auszahlung des Arbeitsförderungsgeldes
- Urlaubsgrundsätze
- technische Überwachungseinrichtungen
- Unfall- und Gesundheitsschutz
- Fort- und Weiterbildung
- Verpflegung
- bauliche Maßnahmen
- Erweiterung oder Schließung von Abteilungen
- Einrichtung von Aufenthaltsräumen und Sanitäreinrichtungen
- Gestaltung von Arbeitsplätzen
- Einsatz neuer Maschinen
- Mitgestaltung von Feiern, Jubiläen und Freizeitmaßnahmen

Darüber hinaus besteht gemäß § 7 ein *Unterrichtungsrecht* bei der Kündigung und Versetzung von Beschäftigten sowie der Einstellung von Betreuungspersonal. Unterrichtung bedeutet dabei, dass alle Unterlagen, die für die Information des Werkstattrats nötig sind, unaufgefordert durch die Geschäftsführung vorgelegt werden müssen (Wendt 2002, 325f). In einigen Punkten bestehen Bezüge zum Betriebsverfassungsgesetz. So ist die Zusammenarbeit von Werkstattleitung, Betriebsrat oder Mitarbeitervertretung, Schwerbehindertenvertretung und Werkstattrat vorgesehen; Werkstatträte können auch Unterstützung durch Gewerkschaften (und Behindertenverbände) in Anspruch nehmen (ebd., 326). Für die Wahrnehmung der Aufgaben im Werkstattrat werden die Mitglieder gemäß § 37 freigestellt, innerhalb der vierjährigen Amtszeit besteht ein 20-tägiger Anspruch auf Fortbildung (für Wiedergewählte zehn Tage).

Die WMVO ist nicht ohne Kritik geblieben, die wesentlichen Punkte fasst das von der BVWR veröffentlichte Positionspapier, worin eine Weiterentwicklung dieser Verordnung gefordert wird (BVWR 2011), zusammen. Die in diesem Papier genannten Punkte entsprechen der in der Literatur geführten Diskussion (vgl. dazu Wendt 2002, 28f; Bieneck & Engelmeyer 2004; Schütte & Schlummer 2006; Schlummer & Schütte 2006, 71ff):

- Durch die Existenz von drei verschiedenen Mitwirkungsverordnungen (WMVO, CWMO, DWMV) bestehen Unterschiede und Unsicherheiten in der Umsetzung von Mitwirkung. Gefordert wird daher eine bundeseinheitliche, trägerübergreifende Verordnung, welche als einheitliche Rechtsgrundlage dient (BVWR 2011, 2).

- Es sind bislang nur Beschäftigte aus dem Arbeitsbereich wahlberechtigt, der Eingangs- und Berufsbildungsbereich ist im Werkstattrat nicht vertreten. Zudem sind Zweigstellen innerhalb einer Gesamtwerkstatt nicht ausreichend repräsentiert. Die BVWR (2011, 3; 5) fordert daher die Wahl eines Gremiums auch in Betriebsstätten ab 20 Beschäftigten sowie eine erweiterte Berücksichtigung der Interessen von Personen aus dem Eingangs- und Berufsbildungsbereich.
- Neben Mitwirkungs- sollen auch Mitbestimmungsrechte gewährt werden. Dies betrifft: Aufstellung und Änderung der Werkstattordnung, Arbeitszeit, Aufstellung des Urlaubsplans, Entgeltgestaltung, Leistungsüberwachung der Beschäftigten, Fort- und Weiterbildung, Gestaltung von Räumen, Verpflegungsfragen, Gestaltung sozialer Aktivitäten, Baumaßnahmen sowie Personaleinstellung (ebd., 5f).
- Die in § 5 Abs. 3 gewählte Formulierung des Unterrichtsrechts „rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise“ wird bezüglich der mangelnden Präzision kritisiert, hier soll in jeder Werkstatt eine Vereinbarung getroffen werden, was dies genau impliziert (ebd., 7).
- Die Freistellung für Werkstatträte von der Arbeitszeit soll auch für die Wahrnehmung von Aufgaben regionaler und überregionaler Vernetzung, d. h. der Mitarbeit in den Landesarbeitsgemeinschaften bzw. der Bundesvereinigung der Landesarbeitsgemeinschaften, ermöglicht werden (ebd., 9).
- Es wird weiterhin die in § 39 Abs. 3 geregelte Bestimmung kritisiert, welche besagt, dass die Vertrauensperson aus der WfbM stammen muss. Der Vorschlag der BVWR diesbezüglich ist, dass es sich sowohl um eine externe Vertrauensperson als auch um eine Person aus der Werkstatt handeln kann (ebd., 10). In diesem Zuge wird das Verfassen einer Vereinbarung zwischen der Vertrauensperson und dem Gremium vorgeschlagen.

Auch wenn also grundsätzlich die flächendeckende Einführung der Interessenvertretungsmöglichkeiten innerhalb der WfbM durch die WMVO zu begrüßen ist, bestehen umfassende Veränderungsnotwendigkeiten. Dies betrifft die trägerübergreifende Vereinheitlichung der Regelungen, die Ausweitung über den Arbeitsbereich hinaus, die Erweiterung der gewährten Rechte auf Mitbestimmungsrechte, die Regelung von Verfahren insbesondere zur Umsetzung des Unterrichtsrechts, die Förderung der Vernetzung der Gremien auf trägerübergreifender, Länder- und Bundesebene sowie die angemessene Unterstützung des Werkstattrats. Es geht also sowohl um die Ausweitung der Rechte als auch die Schaffung von Rahmenbedingungen, die für eine wirksame Interessenvertretung der Werkstatträte erforderlich sind.

2.2.2 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz und Mitwirkungsregelungen auf Länderebene

Die Mitwirkung in Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe war bereits 1974 in der ersten Fassung des Heimgesetzes berücksichtigt, eine eigene Verordnung zur Mitwirkung der Bewohner_innen wurde erstmals 1976 publiziert (Schlummer & Schütte 2006, 106). Erst mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Heimgesetzes vom 05.11.2001 sowie der Heimmitwirkungsverordnung (HeimwV) vom 25.07.2002 wurde dann eine umfassende rechtliche Grundlage für die Mitwirkung geschaffen (ebd., 107ff). Ebenso wie die WMVO für den Werkstattatrat regelte die HeimwV die Bildung, Zusammensetzung, Amtszeit, Geschäftsführung und die Aufgaben des Heimbeirats (ebd.). In § 29 wurden allgemeine Aufgaben des Beirats genannt, in § 30 spezifische Aktivitäten. Konkrete Verfahren der Mitwirkung waren nach § 32 HeimwV die Informationspflicht sowie die Pflicht des Einbezugs von Anregungen des Beirats durch die Leitung oder den Träger:

„(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Heimbeirat durch die Leitung oder durch den Träger ausreichend und rechtzeitig zu informieren und nach Möglichkeit auch fachlich zu beraten. [...]“

(3) Entscheidungen in Angelegenheiten nach den §§ 30, 31 hat die Leitung oder der Träger mit dem Heimbeirat vor ihrer Durchführung rechtzeitig und mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Anregungen des Heimbeirats sind in die Überlegungen bei der Vorbereitung der Entscheidungen einzubeziehen.“

Die Entscheidungsfindung selbst verblieb aber bei der Einrichtungsleitung bzw. dem Träger, ein Mitbestimmungsrecht stand dem Beirat nicht zu. Abgelöst wurde das Heimgesetz 2009 durch das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBVG), mit welchem die vertragsrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Heimrechts weiter beim Bund verbleiben, die ordnungsrechtlichen Vorschriften der Heimgesetzgebung dagegen auf die Bundesländer übergegangen sind (BIVA 2010, 7). Während die Intention des Heimgesetzes in erster Linie den Schutz der Bewohner_innen darstellte, ist das WVBVG ein Verbraucherschutzgesetz. Es löst sich von der Wohnform ‚Heim‘ und kommt gemäß § 1 Abs. 1 allgemein zur Anwendung für Verträge zwischen

„einem Unternehmer und einem volljährigen Verbraucher, in dem sich der Unternehmer zur Überlassung von Wohnraum und zur Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen verpflichtet, die der Bewältigung eines durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bedingten Hilfebedarfs dienen.“

Ziel ist der Schutz der Verbraucher_innen, da mit der Überlassung von Wohnraum sowie dem Erbringen von Pflege- oder Betreuungsleistungen eine erhöhte Abhängigkeit vom Anbieter einhergeht (BIVA 2010, 9f). Das Gesetz betrifft also in erster Linie Wohnformen, welche auch als „stationär“ bezeichnet werden, beschränkt sich aber nicht auf diese. Es regelt individuelle Verbraucherrechte (z. B. die vorvertragliche Informationspflicht in § 3), ordnungsrechtliche Zusammenhänge – dazu zählt die Regelung der

Mitwirkung – sind nun aber Ländersache. Dort, wo noch keine Durchführungsverordnungen erlassen sind, gelten weiterhin die alten Bundesverordnungen (ebd.). Durch diese Neuregelung ergibt sich eine Vielfalt der Regelungen, die sich bereits in der Benennung der Gesetze, aber auch der Gremien niederschlägt. So gilt z. B. in Schleswig-Holstein das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (Gremium: Bewohnerbeirat), in Berlin das Wohnteilhabegesetz (Gremium: Bewohnerbeirat), in Hamburg das Hamburgische Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz (Gremium: Wohnbeirat) und in Mecklenburg-Vorpommern das Einrichtungenqualitätsgesetz (Gremium: Bewohnervertretung). Auch die Ausgestaltung der Rechte stellt sich unterschiedlich dar. Insgesamt gilt jedoch, dass der Beirat ein Mitwirkungsrecht und kein direktes Mitbestimmungsrecht hat (BIVA 2015, o. S.). Zusammenfassend lassen sich die Mitwirkungsaufgaben des Beirats wie folgt darstellen (ebd.). Mitwirkung bei:

- Aufstellung oder Änderung der Musterverträge für Bewohner_innen und der Hausordnungen
- Maßnahmen zur Unfallverhütung
- Änderung der Entgelte
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen
- Alltags- und Freizeitgestaltung
- Unterkunft, Betreuung und Verpflegung
- Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Einrichtungsbetriebs
- Zusammenschluss mit anderer Einrichtung
- Änderung der Art und des Zwecks der Einrichtung oder der Teile
- umfassende bauliche Veränderungen oder Instandsetzungen
- Maßnahmen zur Förderung der Betreuungsqualität
- Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern

Eine Ausnahme in der Gesetzgebung stellen die Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein dar, welche den Beiräten für bestimmte Bereiche Mitbestimmungsrechte übertragen haben (BIVA 2015, o. S.). § 19 der Durchführungsverordnung zum Selbstbestimmungsstärkungsgesetz in Schleswig-Holstein lautet beispielsweise:

„Der Bewohnerbeirat bestimmt bei Entscheidungen der Leitung oder des Trägers der stationären Einrichtung in folgenden Angelegenheiten mit: 1. Aufstellung der Grundsätze der Verpflegungsplanung, 2. Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Freizeit- und Alltagsgestaltung, 3. Aufstellung und Änderung der Hausordnung, 4. Gestaltung der Gemeinschaftsräume.“

Damit sind also erstmals direkte Mitbestimmungsrechte festgeschrieben. Jedoch lässt sich kritisch anmerken, dass die Mitbestimmung auf alltägliche Aspekte beschränkt ist und in

Bezug auf alle anderen Themen weiterhin lediglich Mitwirkungsrechte formuliert sind. In Schleswig-Holstein hat sich im Jahr 2014 auch ein überregionaler und trägerübergreifender Zusammenschluss, die Landesarbeitsgemeinschaft der Bewohnerbeiräte, gegründet (Alle Inklusive 2014, o. S.).

Da mit der Ablösung des Heimgesetzes durch das WBVG eine Situation entstanden ist, in welcher keine einheitlichen Regelungen zur Mitwirkung auf Bundesebene vorliegen, ist eine umfassende Einordnung der Reichweite der Rechte der Gremien nur auf Länderebene möglich. Es werden hier lediglich einige Punkte formuliert, die in diesem Zusammenhang geprüft und bezüglich derer Anforderungen für eine Weiterentwicklung formuliert werden können:

- Zunächst stellt sich die Frage, ob die aktuell bestehende föderalistische Struktur notwendig und sinnvoll ist. Mit 16 verschiedenen Regelwerken zur Mitwirkung werden grundsätzliche Einschätzungen erschwert. Auch eine Vernetzung der Interessenvertretungsgremien – wie bei den Werkstatträten auf Bundesebene geschehen – und die Formulierung einheitlicher Positionen und Interessen wird dadurch verkompliziert.
- Weiterhin ist umstritten, ob die gewährten Mitwirkungsrechte ausreichen, oder ob nicht – wie in einigen Bundesländern bereits geschehen – Mitbestimmungsrechte für die Gremien formuliert werden können. Auch die Reichweite und der Geltungsbereich der Rechte ist zu diskutieren.
- Schließlich stellt sich – wie auch für die WMVO – die Frage, wie die Rechte konkret ausgestaltet werden und welche Verfahren und unterstützenden Maßnahmen hierzu nötig sind. Hieran macht sich letztendlich die Wirksamkeit der Interessenvertretung fest.
- Wird der Gedanke des Verbraucherschutzes weitergeführt, so steht außerdem zur Debatte, ob dieser tatsächlich nur bei der kombinierten Inanspruchnahme von Wohnraum und Betreuungs- oder Pflegeleistungen relevant ist oder ob eine Erweiterung auch im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Leistungen im eigenen Wohnraum sinnvoll wäre und auch hier (d. h. für den ambulanten Bereich) Möglichkeiten der Interessenvertretung gesetzlich geregelt werden sollten.

2.2.3 Reichweite und Relevanz der Mitwirkungsregelungen

An dieser Stelle sollen die bislang im Hinblick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen angesprochenen Punkte zusammenfassend eingeordnet werden: Explizite, verfasste Regelungen zur Mitwirkung (und z. T. Mitbestimmung) existieren für traditionelle behindertenpädagogische Organisationen bzw. Teilbereiche. Dies betrifft den Arbeitsbereich der WfbM sowie nach dem WBVG als Wohn- und Betreuungseinrichtungen

anerkannte Wohneinrichtungen (oder diesen gleichgestellte Wohnformen)¹¹. Andere Angebotsformen, also z. B. Tagesförderstätten, ambulante Dienste oder Angebote der Erwachsenenbildung, sind davon ausgenommen. Sofern hier Möglichkeiten der Interessenvertretung bestehen, basiert dies in der Regel auf einer freiwilligen Verpflichtung der Träger, ein Rechtsanspruch besteht aber nicht. Gerade im Zuge massiver Umbrüche und Veränderungen in der Behindertenhilfe, die u. a. eine Stärkung offener und ambulanter Angebote bedeuten, stellt sich dies als problematisch dar. Partizipationsstrukturen, welche die umfassende und kollektive Interessenartikulation von *allen* Nutzer_innen sozialer Dienste und Einrichtungen ermöglichen, sind bislang nicht flächendeckend vorhanden (vgl. Kap. 3.3.3 zu Partizipationsimpulsen durch das SGB IX).

Insgesamt gilt, dass die Einflussmöglichkeiten der verfassten Interessenvertretungen innerhalb von Einrichtungen recht gering sind. Zwar besteht gedanklicher Bezug zur Mitbestimmung, doch sind überwiegend Mitwirkungsrechte benannt. Dies bedeutet, dass die Gremien informiert bzw. unterrichtet werden müssen und ihre Anregungen in die Entscheidungsfindung der Leitungskräfte einfließen sollen. Sofern – wie z. B. in Schleswig-Holstein – überhaupt eine direkte Beteiligung an Entscheidungen möglich ist, beschränkt sich dies auf alltägliche Aspekte aus dem unmittelbaren Lebensumfeld. Auch hierbei kann es sich für die Einzelnen um sinnvolle Aktivitäten handeln (vgl. Kap. 6), doch unter strukturellen Gesichtspunkten ist von einer mit dem Partizipationsgedanken ebenfalls verknüpften Demokratisierung von Strukturen wenig zu sehen:

„Wenngleich die in den Mitwirkungsverordnungen genannten Aufgaben und Mitwirkungsbereiche der Werkstatt- und Heimbeiräte durchaus umfangreich sind, bleiben die aktiven Partizipationsmöglichkeiten insgesamt doch beschränkt, weil die Räte Mitwirkungs- aber keine Mitbestimmungsrechte besitzen. Die gesamte Entscheidungs- und Verantwortungskompetenz liegt nach wie vor bei den Einrichtungsträgern, so dass auch hier zuweilen der Eindruck einer Scheinbeteiligung entsteht“ (Wansing 2005, 170).

In der Literatur zur Mitwirkung in der WfbM werden mögliche Gründe der Beschränkung von Rechten zur Interessenvertretung diskutiert. Dabei werden zwei auf unterschiedlichen Ebenen zu verortende Ursachen angeführt: Zum einen wird die Vermutung geäußert, dass bei der Entwicklung der WMVO Bedenken darüber existierten, „dass den Beschäftigten einer WfbM aufgrund ihrer Behinderung oder mangelnder Erfahrung der Überblick für (weitreichende) Entscheidungen fehlt“ (Schlummer &

¹¹ Insbesondere für den Bereich des Wohnens sind allgemeine Aussagen durch die föderale Regelung problematisch. So sind beispielsweise (ambulante) Wohngemeinschaften ab 10 Personen gemäß § 9 Abs. 2 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes mit Wohneinrichtungen gleichgestellt. Entscheidend ist hier also die Größe. Über die angesprochenen Handlungsfelder des Wohnens und der Arbeit hinaus gibt es auch für den Bereich Schule, also in den Schulgesetzen, Regelungen zur Interessenvertretung. Da in der Arbeit aber die Situation erwachsener Menschen im Mittelpunkt steht, wird darauf nicht näher eingegangen.

Schütte 2006, 75). Um es anders auszudrücken: Die unterstellte fehlende Partizipationskompetenz führt so zu einem nicht umfassend gewährten Recht auf Beteiligung. Jedoch lässt sich diese Vermutung nicht eindeutig belegen, so ist ja z. B. die Geschäftsfähigkeit explizit nicht als Kriterium für die Gewährung von Mitwirkungsrechten herangezogen worden (vgl. Kap. 2.2.1). Daher kann davon ausgegangen werden, dass es auch andere Gründe für die Beschränkung der gewährten Rechte geben muss.

Hierfür ist die Betrachtung der Organisationsstrukturen behindertenpädagogischer Einrichtungen und Dienste nötig: Breit & Kotthoff (1990, 146f) führen aus, dass der Unterscheidung von Mitwirkung und Mitbestimmung ein strukturelles Problem zugrunde liegt. Die im Mitwirkungsbegriff zum Ausdruck kommenden eingeschränkten Beteiligungsrechte sind für sie „keine Frage der Mitwirkungskompetenz und -qualifikation der Behinderten“ (ebd.), sondern in der Organisationsstruktur der WfbM angelegt. Es besteht ein Statusunterschied zwischen den Mitarbeiter_innen mit Arbeitnehmerstatus und den Nutzer_innen bzw. Beschäftigten, welche sich lediglich in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis befinden (Cramer 2009, 24f). Dieser Unterschied der Statusgruppen kommt auch in den unterschiedlichen Beteiligungsrechten zum Ausdruck: Auf der einen Seite stehen Arbeitnehmer_innen, deren Interessen durch einen Betriebsrat vertreten werden, welcher über Mitbestimmungsrechte verfügt; auf der anderen Seite stehen Beschäftigte, deren Interessen mittels eines über Mitwirkungsrechte verfügenden Werkstattrats vertreten werden (Breit & Kotthoff 1990, 147).

„Diese strukturelle Besonderheit [die zwei Statusgruppen] macht die WfB und den Werkstattrat eher mit einer Schule und der Schülermitverwaltung, einem Heim und dem Heimrat oder mit einem Krankenhaus und einer denkbaren Patienten-Mitwirkung vergleichbar, als mit Betrieben und dem Betriebsrat in der freien Wirtschaft“ (ebd.).

Die beiden unterschiedlichen Statusgruppen haben „jeweils eine eigene Identität in der Organisation“ (ebd.). Veränderungen sind schwierig, da diese für die Arbeitnehmerseite Status- und Machtverlust bedeuten würden (ebd.). Mit Blick auf die momentane Organisationsform der WfbM kann dieses strukturelle Problem nicht aufgelöst werden, der Partizipation der Beschäftigten sind also strukturelle Grenzen gesetzt.

Mehr Mitbestimmung für die Beschäftigten bedeutet zugleich einen grundsätzlichen Strukturwandel der Organisationsform WfbM:

„Der Werkstatttrat kann aufgrund dieser Gegebenheiten nur ein betreuter, geschützter, angeleiteter vor allem aber von der Leitung *gestützter* [kursiv i. O.] Rat sein und nur dies ist er unseren empirischen Ergebnissen zufolge. Dies ist der Januskopf des Werkstatttrates: Wenn er aus eigener Kraft unbetreut und ungeschützt ein starker Interessenvertreter wäre und eine ‚erste Geige‘ im Politikfeld der Werkstatt spielte, dann wäre er hier nicht nur ein Vertreter von Interessen, sondern zugleich automatisch der Agent eines radikalen Strukturwandels, das heißt einer Neu-Definition aller Gruppenidentitäten“ (Breit & Kotthoff 1990, 147).

Dabei beschränken sich die in der Organisationsstruktur angelegten Grenzen nicht nur auf die WfbM. Ganz grundsätzlich können die Existenz hierarchischer Strukturen und die Zentralisierung von Entscheidungsprozessen als Merkmale von Organisationen beschrieben werden (Franz 2014, 86ff). Eine Etablierung von Partizipationsmöglichkeiten innerhalb von Organisationen geht damit mit einem grundsätzlichen Veränderungsprozess dieser, nämlich dem Abbau von Hierarchien, einher (ebd.). Dem sind allerdings insofern Grenzen gesetzt, als Organisationen nicht ganz ohne Hierarchie funktionieren (ebd., 87):

„Damit ist nicht gesagt, dass sich Zentralisierung, Hierarchie und Asymmetrie an keiner Stelle von Organisationen abbauen lassen. Vielmehr gilt es – gerade aufgrund der zugrunde liegenden Problematik – nach Wegen zu suchen, diese Veränderungen zu ermöglichen“ (Franz 2014, 88).

Insofern als die Etablierung von Mitbestimmungsmöglichkeiten eine grundsätzliche Veränderung der Entscheidungsstrukturen innerhalb von Organisationen bedeutet, kann sie nicht nur bei einer Statusgruppe stehen bleiben (Franz 2014, 95f). Anhand der hier vorgenommenen Ausführungen wurde aufgezeigt, dass die Frage der Reichweite von Partizipation, die in Bezug auf die oben vorgestellten Verordnungen aufkommt, ganz grundsätzliche Fragen der Veränderung behindertenpädagogischer Organisationen berührt. Die Implementation einer wirkungsvollen Interessenvertretung ist daher an Überlegungen zu einer möglichen Demokratisierung von Strukturen innerhalb von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe insgesamt geknüpft.

2.3 Erkenntnisse zur Umsetzung von Interessenvertretung

Um zu einer Einschätzung bezüglich der Rahmenbedingungen für Partizipation in Interessenvertretungsgremien zu gelangen, bedürfen die bis hierher gemachten Ausführungen einer Ergänzung um empirische Erkenntnisse. Diese lassen analytische Aussagen zu bereits aufgeworfenen Fragen zu, z. B. ob und inwiefern innerhalb von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe agierende Interessenvertretungs-

gremien von denjenigen, welche außerhalb dieses Kontexts operieren, unterschieden werden müssen. Auch hinsichtlich der Umsetzung bestehender Verordnungen und der praktizierten Nutzung von Mitwirkungsrechten ist dann eine Einschätzung möglich. Bezüglich der in der Arbeit erforschten subjektiven Perspektive auf Interessenvertretung stellt sich außerdem die Frage, welche Erkenntnisse zur Perspektive von Menschen mit Lernschwierigkeiten auf Interessenvertretung vorliegen. Im Verlauf des folgenden Abschnitts wird deutlich werden, dass insbesondere dieser Gegenstand bislang in der Forschung kaum betrachtet wurde. Der Großteil der vorliegenden empirischen Studien rückt die Gruppenebene von Interessenvertretung und damit verbundene Fragen in den analytischen Fokus (Kap. 2.3.3 widmet sich den wenigen Ausnahmen).

Grundlage für die in diesem Teilkapitel getroffenen Aussagen stellen empirische Studien zur Interessenvertretung von Menschen mit Lernschwierigkeiten dar, d. h. Publikationen, die methodisch kontrolliert entstanden sind und damit generalisierbare Aussagen, welche über Einzelerfahrungen hinausgehen, möglich machen. Es liegen allerdings nur wenige solche Arbeiten vor:

- Für die *Interessenvertretung durch Werkstatträte* stellt die bereits vor ca. 25 Jahren erschienene Publikation¹² von Breit & Kotthoff (1990) nach wie vor die Grundlage für verallgemeinerbare Aussagen dar. Trotz des Alters der Studie sowie der Tatsache, dass sie sich auf die Situation vor der Einführung der WMVO bezieht, ist sie nach wie vor die Veröffentlichung mit der größten Reichweite und Aussagekraft. Das zweigliedrige Forschungsdesign besteht auf qualitativ basierten Fallstudien in 15 exemplarisch ausgewählten WfbMs, für die Leitfadeninterviews mit Vertreter_innen aller Statusgruppen geführt wurden (Breit & Kotthoff 1990, 7f). Dies wird ergänzt durch eine schriftliche Befragung der Werkstatträte sowie der Geschäftsführungen (ebd., 9). Versickt wurden die Fragebögen auf Basis der von den Trägerverbänden übermittelten Adressenlisten an 372 Werkstätten, die Rücklaufquote betrug 57 % (ebd., 10). Nach Bereinigung der Datensätze gingen Daten aus 168 Werkstätten in die Auswertung ein. Der Anteil an Menschen mit Lernschwierigkeiten betrug in 66 % der befragten Werkstätten über 75 %, in 23 % zwischen 50 % und 75 % und in 11 % unter 50 % (ebd., 11).
- Für Aussagen über die *Interessenvertretungsgremien im Wohnbereich* stellt der von Mingot et al. (2007) vorgelegte Bericht über die Evaluation der Heimmitwirkung nach Novellierung der gesetzlichen Grundlagen im Jahr 2001 die Basis dar. Dieser umfasst eine Literaturanalyse, Experteninterviews, standardisierte Befragungen sowie Fallanalysen. Grundlage für die hier getroffenen Aussagen bildet die standardisierte Befragung von 1254 Beiräten sowie 1107 Heimleitungen in Pflege-

¹² Diese Veröffentlichung diente der Vorbereitung der WMVO (vgl. dazu Kap. 2.2.1).

und Wohneinrichtungen für ältere und behinderte Menschen (Mingot et al. 2007, 55f). Da Daten zur Grundgesamtheit fehlten, war eine repräsentative Stichprobenziehung nicht möglich. Das von den Autoren genutzte Verfahren basierte auf einer von den Heimaufsichtsbehörden erhaltenen und bereinigten Adressliste und der Versendung von je 3000 Fragebögen an Heimleitungen und Gremien (ebd., 50ff). Die Rücklaufquote betrug 37,1 % für die befragten Heimleitungen und 41,8 % für die Heimbeiräte (ebd., 56).

- Für die *Interessenvertretung im Rahmen von Selbsthilfegruppen* liegt für den deutschsprachigen Raum die repräsentative Untersuchung von Kniel und Windisch (2005) für People-First-Gruppen vor. Dieser lag ein kombiniert quantitatives und qualitatives Vorgehen mit zwei Untersuchungsphasen zugrunde. Die erste Phase bestand aus Gruppeninterviews mit 20 People-First-Gruppen (von in Deutschland insgesamt 21 existierenden) sowie einer Befragung von 16 Unterstützer_innen mittels Interview und Fragebogen (Kniel & Windisch 2005, 11ff). In der zweiten Phase fanden standardisierte Befragungen mit 117 Einzelpersonen statt, welche in zwei Vergleichsgruppen eingeteilt wurden (ebd.). Ergänzend hierzu ist die qualitative Studie von Engelmeyer (2005) heranzuziehen. Ihre Aussagen (ebd., 19ff) beruhen auf der Auswertung von fünf narrativen Interviews mit Mitgliedern von People-First-Gruppen. Aufgrund der umfassenden Analyse wird weiterhin auf Ergebnisse von Goodley (2000) aus dem englischsprachigen Diskurs eingegangen. Er basiert seine qualitative Untersuchung zum einen auf der Analyse von fünf rekonstruierten Lebensgeschichten prominenter britischer Interessenvertreter_innen (ebd., 51f), zum anderen auf einer ethnografischen Untersuchung von vier Interessenvertretungsgruppen, welche in unterschiedlichen organisatorischen Zusammenhängen agieren (ebd., 66ff).

In der Folge sollen nun die zentralen Ergebnisse der angeführten Publikationen zusammengefasst werden, um so Aussagen bezüglich der Strukturmerkmale und Aktivitäten der Interessenvertretungszusammenschlüsse (Kap. 2.3.1), von Fragen der Unterstützung (Kap. 2.3.2) sowie der Bedeutung des Engagements für die einzelnen Interessenvertreter_innen (Kap. 2.3.3) abzuleiten.

2.3.1 Strukturmerkmale und Aktivitäten

Das folgende Teilkapitel befasst sich mit grundlegenden Angaben zu Größe und Struktur der Gremien, mit dem Grad der Formalisierung, mit dem bearbeiteten Themenspektrum, mit der Art und Weise der Mitwirkung sowie daraus abzuleitenden Aussagen zu Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen den Gremien und Feldern.

2.3.1.1 Bereich W/fbM

Breit und Kotthoff entdeckten in ihrer Untersuchung, d.h. zu einem Zeitpunkt, als die Mitwirkung innerhalb der Werkstätten noch in der Erprobungsphase war, einen unerwartet hohen *Formalisierungsgrad*: Demzufolge bestehen in 83,5 % der 1990 untersuchten Werkstätten Werkstatträte, welche demokratisch gewählt sind, regelmäßig Sitzungen abhalten und Protokolle über Beschlüsse anfertigen (Breit & Kotthoff 1990, 13ff). Die Mitwirkung ist in der Mehrheit der Werkstätten durch eine Satzung geregelt und in 95 % aller Fälle steht den Werkstatträten eine Vertrauensperson zur Verfügung (ebd., 14f). Dieses Ergebnis dürfte sich angesichts der Einführung der WMVO verändert haben, sodass heute von einem hohen Formalisierungsgrad – gemessen an Wahlregeln, Sitzungshäufigkeit, Anfertigung von Protokollen und Existenz einer Vertrauensperson – ausgegangen werden kann. Die absolute Zahl der Gremien dürfte sich allerdings angesichts der Tatsache, dass in Zweigstellen keine Werkstatträte mehr vorgesehen sind, verringert haben (vgl. Kap. 2.2.1). Insgesamt, darauf verweisen Breit & Kotthoff (1990, 14) auch, lassen sich aus der reinen Existenz von Gremien und deren Orientierung an formalen Vorgaben noch keine Aussagen über die tatsächlich stattfindende Arbeit machen.

Dazu ist zunächst ein Blick auf die *Themen der Mitwirkung* nötig. Es sind insbesondere lebensweltliche Themen, welche die Mitwirkungsarbeit dominieren, klassische Arbeitnehmerfragen, wie sie in Betriebsräten oder Mitarbeitervertretungen auftauchen, sind weniger relevant (Breit & Kotthoff 24; 26ff). Die Autoren ermitteln anhand einer standardisierten Liste eine Rangfolge von Themen, bei denen sich der Werkstattrat engagiert: Rang 1 nehmen das Einhalten der Hausordnung sowie die Gestaltung von Feiern ein. Auf Rang 2 folgen die Themen Freizeitgestaltung, Essensplanung, Raumgestaltung, das soziale Miteinander, die Regelung von Arbeitszeit, Urlaubszeit (mit Urlaubs- und Weihnachtsgeld) sowie die Arbeitsgrundlagen des Werkstattrats. Rang 3 nimmt das Verhalten der Gruppenleiter sowie die Organisation von Sportveranstaltungen ein. Rang 4 (mit großem Abstand) die Themen Arbeitseinsatz, Arbeitsablauf, Entgeltgestaltung sowie Informationen über die wirtschaftliche Lage:

„Das Ergebnis zeigt mit großer Deutlichkeit, daß ein beachtlicher Teil der Werkstatträte aktiv und engagiert ist, aber zugleich auch, daß ihre Aktivitäten mit zunehmender Nähe zur Arbeitswelt der Werkstatt abnehmen. Am aktivsten sind sie bei Fragen, die mit dem lebensweltlichen – oder man kann auch sagen mit dem ‚heim-ähnlichen‘ – Charakter der Werkstatt zu tun haben. Hier findet die ‚eigentliche‘ Mitwirkung statt. [...] Und erst ganz weit hinten stehen die Fragen, die die WfB als Arbeitsstätte thematisieren“ (Breit & Kotthoff 1990, 24).

Ein gewichtiges Detail ist dabei die Bedeutung der Hausordnung (ebd., 40ff): Ein Teil der befragten Werkstatträte ist innerhalb der Einrichtung einer „law-and-order-Rolle“ (ebd.)

verhaftet. Die Interessenvertreter_innen verstehen sich hierbei als „Hilfs-Sheriffs“ (ebd., 42), deren Aufgabe vor allem in der Unterstützung des Gruppenleiters bei der Durchsetzung und Kontrolle der Einhaltung der Hausordnung besteht (ebd.). Breit und Kotthoff (ebd.) bewerten dies so, dass die repräsentative Funktion und Rolle des Gremiums hier nicht angemessen verstanden wird und dadurch die Gefahr von Spannungen mit dem Rest der Beschäftigten besteht.

Weiterhin untersucht die Studie auch die *Art und Weise* der Mitwirkung, also die Frage, welche Aktivitäten damit genau verbunden werden und welche Wirksamkeit diese entfalten. Hier kommen Breit & Kotthoff (1990, 33) zu dem Schluss, dass „weiche Formen“ (ebd.) der Beteiligung dominieren und Mitwirkung bei allen Gremien vor allem die Anhörung, Informationsbeschaffung sowie das Übermitteln von Anregungen bedeutet. Die Entscheidungsfindung verbleibt bei der Leitung, eine Beteiligung des Werkstattrats erfolgt nicht. Weder existieren echte Verhandlungssituationen noch gibt es Strategien zur Durchsetzung der eigenen Interessen, welche über die Formulierung von Vorschlägen hinausgehen (ebd.):

„Die ‚Mitwirkung‘ der Werkstatträte ist ein einziger Appell an den guten Willen. Sie hat keinen pluralistischen Interessenbegriff als Grundlage und Ausgangspunkt, sondern im Prinzip Interessenübereinstimmung. Sie ist daher macht-los [sic]. Sie unterstellt, die Leitung [...] in ihren besten Absichten zu unterstützen. Sie unterstellt die Existenz einer durch eine gemeinsame Moral verbundene *Gemeinschaft* [kursiv i. O.]. Sie ist weit entfernt von dem pluralistischen Denk- und Handlungsmodell, das in den meisten Institutionen dieser Gesellschaft das öffentliche Handeln prägt“ (ebd., 34).

Hierin begründet sich nach Breit & Kotthoff (1990, 35) auch die Rangfolge der Priorisierung von Themen: Arbeitsfragen stellen auch in der WfbM interessengeprägte Fragen dar. Eine Mitwirkung in diesem Zusammenhang lässt sich nicht auf den Austausch von Informationen und Anhörungen beschränken, Konflikte sind vorprogrammiert (ebd.). Allerdings werden die auftretenden Konflikte nicht als Arbeitskonflikte wahrgenommen, sondern kommen vielmehr als Beschwerden über das Verhalten von Gruppenleitern und Wunsch nach einem insgesamt harmonischeren Umgang miteinander zum Ausdruck (ebd.). Hier ist zu vermuten, dass eine Bewusstseinsbildung im Hinblick auf die strukturellen und organisatorischen Rahmenbedingungen notwendig wäre, um einen Zusammenhang zwischen dem Handeln einzelner Personen und den dafür existierenden Rahmenbedingungen herstellen zu können. Breit & Kotthoff (1990, 35) verweisen nämlich darauf, dass sich nicht alle Gremien in Macht- und Entscheidungsfragen zurückhalten.

Als entscheidenden Einflussfaktor erfolgreicher Mitwirkung beschreiben sie allerdings nicht das Handeln des Werkstattrats selbst, sondern die Intention der Geschäfts- und Werkstattleitung (vgl. dazu auch Kap. 2.3.2):

„*Wenn* [kursiv i. O.] der Einrichtungsleiter einen guten Willen oder gar ein Herz für den Werkstattrat hat, dann kann dieser sehr wohl manchmal zu einem gwichtigen [sic] Mitspieler auch im Machtgeschäft der Werkstatt werden, wenn auch nur an den Fäden des Leiters“ (ebd., 35).

Hier zeigt sich die in Kapitel 2.2.3 bereits erwähnte, mit der Mitwirkung untrennbar verknüpfte Problematik hierarchischer Organisationsstrukturen und mangelnder rechtlicher Absicherung. Jenseits der Unterstützung durch die Einrichtungsleitung ist für eine wirksame Umsetzung der Mitwirkung auch entscheidend, ob es Verfahrensregeln für den Umgang mit Anregungen sowie eine Einbindung der Gremien in die Entscheidungsfindung gibt. Dies ist allerdings in der überwiegenden Zahl der untersuchten Werkstätten nicht der Fall (ebd., 153): „Viele der aktiven Werkstatträte wünschen sich ‚mehr Mitbestimmung‘ und meinen damit die Möglichkeit, ihren Vorschlägen ein Gewicht mit auf den Weg geben zu können, das sich nicht im Schreiben des Protokolls erschöpft“ (ebd., 154).

Aus den Einzelergebnissen der schriftlichen Befragung erstellen die Autoren drei *Mitwirkungsprofile*. Als ein solches Profil gilt „der komprimierte Gesamtausdruck vom [sic] Umfang, Intensität und Prozeß der Vertretungsaktivitäten“ (Breit & Kotthoff 1990, 53) der Werkstatträte (vgl. Tab. 1). Anhand dieser wird deutlich, dass Wirksamkeit, Aktivitäten und Art und Weise der Mitwirkung der Gremien beträchtlich variieren. Die Unterschiede zwischen den verschiedenen Werkstatttrattypen sind dabei nicht nur Gradunterschiede, sondern von ganz grundsätzlicher Bedeutung (ebd., 149). Für das Mitwirkungsprofil III – dies macht immerhin 47 % der untersuchten Gremien aus – bemerken die Autoren (ebd., 150): „Von Mitwirken kann man bei ihnen auch bei stark herabgesetzten Ansprüchen nicht mehr reden.“ Anhand der Auswertung der Fallbeispiele ergänzen Breit und Kotthoff (1990, 78ff) ihre Analyse um den Einfluss, welchen die Arbeits- und Sozialstruktur der WfbM insgesamt hat. Insbesondere in den Werkstätten, die ein am Arbeitnehmerbegriff ausgerichtetes Rehabilitationsmodell zugrunde legen, existieren förderliche Strukturen für eine wirksame Mitwirkung (ebd., 149).

Mitwirkungsprofil	Prozent der befragten Werkstätten mit einem solchen Gremium	Werkstattratyp	Kennzeichen
I	15	A (vertretungswirksamer Werkstattrat im Kontext eines am Arbeitnehmerbegriff orientierten Rehabilitationsmodells)	aktives Einbringen von Anregungen, Beschwerden und Vorschlägen zu lebensweltlichen und beschäftigungsrelevanten Fragen; eigenständige Regelung von Organisation & Prozess der Mitwirkung; Engagement und Kompetenz
II	38	B (isolierter Werkstattrat im Kontext eines einseitig produktionsorientierten Rehabilitationsmodells)	geringere Selbstorganisation/-regulierung von Prozessen; Interesse an Mitwirkung, aber diskontinuierliche und unkonzentrierte Vertretungsarbeit; partielles Auftreten in der Werkstatt als Interessenvertreter; geringeres Gewicht als Typ A
III	47	C (sozial wirkungsloser Werkstattrat im autokratischen Milieu) & D (Werkstattrat als integrierter Bestandteil eines betreuenden Rehabilitationsmodells)	fast keine Bedeutung für Leben und Arbeiten in der WfB; unselbstständiges Gestalten und Organisieren von Prozessen; fast alles wird von der Vertrauensperson als Stellvertreter geregelt; Gremien werden entweder nicht beachtet, als Disziplinierungshelfer genutzt oder in eine betreuende Konzeption integriert

Tabelle 1: Mitwirkungsprofile nach Breit & Kotthoff (1990, 53ff; 149f). Eigene Darstellung.

2.3.1.2 Bereich Wohnrichtungen

Die aus der Studie von Mingot et al. (2007) abzuleitenden Erkenntnisse hinsichtlich der Mitwirkung, wie sie im Rahmen der Heimmitwirkungsverordnung stattfand, sind weniger umfassend als die oben diskutierten Sachverhalte. Der *Formalisierungsgrad* ist – ähnlich wie für den Bereich WfbM – relativ hoch: In 86 % der von ihnen befragten Einrichtungen der Behindertenhilfe existieren Beiräte, weitere 7,8 % der Einrichtungen haben Heimförsprecher_innen und in 5,1 % der Einrichtungen gibt es Ersatzgremien (Mingot et al. 2007, 63). Nur in 1,1 % der befragten Einrichtungen besteht kein Mitwirkungsorgan. Allerdings haben sich vermutlich Einrichtungen ohne Gremium mehrheitlich nicht an der Befragung beteiligt (ebd., 64). Die Autoren nehmen eine Unterscheidung nach „Behinderungs-

arten“ (ebd., 65)¹³ vor: In den befragten Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung gibt es in 86,7 % der Fälle einen Heimbeirat, in 7,5 % Heimfürsprecher_innen und in 5,8 % Ersatzgremien. Bei Einrichtungen, die sich an Menschen mit „mehrfacher Behinderung“ (ebd.) richten, existiert in 72,1 % der Fälle ein Heimbeirat, in 16,3 % gibt es Heimfürsprecher_innen und in 11,6 % Ersatzgremien (ebd.). Die Autoren untersuchen auch, weshalb Fürsprecher_innen anstelle von Beiräten aktiv sind (ebd., 68ff). Als häufigster Grund (60,7 %) wird eine zu starke körperliche, geistige und seelische Behinderung der Bewohner_innen angeführt, an zweiter Stelle (33,3 %) folgt die fehlende Bereitschaft der Bewohner_innen zur Mitwirkung. Weiterhin wird die geringe Größe der Einrichtungen (11,9 %), der große organisatorische Aufwand (3,5 %) sowie der Tod aller Beiratsmitglieder (1,2 %) genannt (ebd., 70). Ähnliche Gründe werden auch für die Existenz der Ersatzgremien angeführt (ebd., 71). Allerdings sind hier die Werte für die Alten- und Behindertenhilfe nicht getrennt dargestellt, sodass unklar bleibt, inwiefern obige Angaben auch für die Behindertenhilfe gültig sind. Dennoch ist die Tatsache, dass in rund einem Drittel der oben angeführten Fälle niemand der Bewohner_innen zur Mitwirkung bereit ist, ein Hinweis auf die Relevanz der in der vorliegenden Arbeit bearbeiteten Problemstellung. An Rahmendaten erheben die Autoren auch die Sitzungshäufigkeit sowie die zentralen Abläufe in der Durchführung von Beiratssitzungen: 48,6 % der Beiräte in Einrichtungen der Behindertenhilfe treffen sich einmal monatlich, 36,5 % alle sechs bis zwölf Wochen und 12,5 % der Gremien treffen sich seltener (ebd., 148). Bei der Mehrheit der Gremien wird eine Tagesordnung erstellt, es erfolgt eine offizielle Einladung, es gibt eine Sitzungsleitung sowie eine Protokollierung der Sitzung (ebd., 148ff).

Die *Mitwirkungsthemen* werden anhand einer geschlossenen Frage mit den hier dargestellten sechs Antwortmöglichkeiten abgefragt (Mingot et al. 2007, 74ff): Für die Behindertenhilfe haben sich 87,4 % der befragten Gremien mit Regelungen zur Alltags- und Freizeitgestaltung befasst; 59,3 % mit Regelungen zur Verpflegung; 44,9 % der Beiräte mit Entscheidungen über bauliche Veränderungen. 44,6 % waren bereits mit Maßnahmen der Unfallverhütung befasst; 38,3 % mit Änderungen von Musterverträgen und der Heimordnung und 30,3 % mit Regelungen zur Zimmergestaltung der Bewohner_innen (ebd., 75). Da es sich lediglich um eine Häufigkeitsabfrage anhand von vorgegebenen Themen handelt, ist die Reichweite der Aussagen begrenzt. So wird z. B. nicht ersichtlich, inwiefern darüber hinaus noch andere Gegenstände eine Rolle für die Mitwirkung spielen. Dennoch kann – ähnlich wie für die Themen der Werkstatträte –

¹³ Die hier genutzte Terminologie ist an die Quelle angelehnt. Die Erhebung der Zielgruppe der Einrichtungen erfolgt durch die Befragung der Heimleitungen und Heimbeiräte (vgl. Mingot et al. 2007, Anhang 7.5 und 7.6). Als „Mehrfachbehinderung“ gilt eine „geistige und körperliche“ Behinderung (ebd.).

festgestellt werden, dass alltägliche Themen eine herausragende Rolle für die Gremienarbeit spielen. Dies ist im ‚privaten‘ Bereich des Wohnens allerdings nicht weiter verwunderlich.

Die *Art und Weise* der praktizierten Mitwirkung ist entscheidend für eine Beurteilung der Wirksamkeit von Interessenvertretung. Hierzu lässt die Studie von Mingot et al. (2007) allerdings kaum Erkenntnisse zu. Eine Ausnahme bildet die Thematik der Mitwirkung an der Erstellung von Leistungs-, Qualitäts-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen, zu der detailliertere Informationen erhoben werden (Mingot et al. 2007, 123ff). Eine Beteiligung der Gremien war nach §§ 29 und 30 der HeimmwV vorgesehen (ebd., 2). Die Ergebnisse zeigen eindeutig, dass dies in der Praxis nicht umgesetzt wurde: Mingot et al. (ebd., 124) kommen anhand der Aussagen der befragten Führungskräfte zum Ergebnis, dass es nur in 3 % der befragten Einrichtungen der Behindertenhilfe sowohl eine Information als auch Teilnahme der Gremien an den Verhandlungen gab, 48,2 % wurden nur informiert, in 28,8 % der Fälle fand nicht einmal eine Information der Beiräte statt (ebd.). Von einer umfassenden Mitwirkung kann hier also nicht gesprochen werden. Inwiefern dies auf andere Bereiche übertragbar ist, muss offen bleiben. Die mit o. g. Sachverhalt verknüpften Anforderungen an das Gremium unterscheiden sich vermutlich deutlich von denjenigen, welche alltagsnahe Themen mit sich bringen. Weitere Hinweise auf die Art und Weise der Mitwirkung lassen sich aus der Gestaltung des Kontakts zwischen Gremium und Bewohner_innen ableiten: Dieser wird überwiegend über das direkte Ansprechen (82,7 %) der Bewohner_innen durch die Interessenvertreter_innen gepflegt, auch Sprechstunden (13,4 %) sowie der gezielte Besuch bettlägeriger Bewohner_innen (13,1 %) spielen eine Rolle. Darüber hinaus werden u. a. der Kontakt im Alltagsleben, das Angesprochenwerden und die Existenz eines Kummerkastens genannt (ebd., 83). Hier zeichnet sich das Bild aktiver Interessenvertreter_innen, welche direkt auf die Vertretenen zugehen.

Ein weiterer Hinweis auf die Art der praktizierten Mitwirkung ist die erfragte Einschätzung der Zusammenarbeit von Gremium und Heimleitung (ebd., 157ff). So kann darüber zwar keine Aussage über die Qualität der Mitwirkung abgeleitet werden, aber zumindest verweist eine harmonische Zusammenarbeit darauf, dass das in der Interessenvertretung strukturell angelegte Konfliktpotenzial im Mitwirkungsalltag eher nachrangig ist. Die überwältigende Mehrheit der Beiräte in Einrichtungen der Behindertenhilfe gibt an, sehr harmonisch (51,0 %) oder überwiegend harmonisch (41,8 %) mit der Heimleitung zusammenzuarbeiten (ebd., 157). Jedoch geben auch 46,2 % der Heimleitungen an, dass der Beirat gegebenenfalls eine zur Leitung konträre Position einnimmt (ebd., 162). 84,1 % der befragten Beiräte stimmen dem Statement

völlig oder eher zu, dass sehr gute Mitwirkungsmöglichkeiten des Mitwirkungsorgans existieren (ebd., 159). Gleichzeitig sind 57,9 % der Gremien der Meinung, der Beirat schöpfe seine Möglichkeiten nicht umfassend aus (ebd., 160). Die Einrichtungsleitungen werden dazu befragt, ob das Mitwirkungsorgan zu ernster Mitwirkung in der Lage sei: 17,6 % von ihnen antworten mit „gar nicht“; 38,1 % mit „eher nicht“; nur 39,8 % antworten mit „eher ja“ und „völlig“ (ebd., 161). Die von Breit & Kotthoff (1990) für die Werkstatträte festgestellte Heterogenität der praktizierten Mitwirkung scheint auch im Wohnbereich vorhanden zu sein. Allerdings liegen jenseits der obigen Angaben keine Daten hierzu vor. Die überwiegend als harmonisch geschilderte Zusammenarbeit verweist darauf, dass die in der Organisationsstruktur und der Existenz unterschiedlicher Statusgruppen angelegten Interessenkonflikte nicht offen ausgetragen werden. Für eine differenzierte Einschätzung, insbesondere auch im Hinblick auf das Rollenverständnis und die Einflussfaktoren auf die Mitwirkung, wären allerdings weiterführende Untersuchungen notwendig.

2.3.1.3 Bereich People-First-Gruppen

Für die von Kniel und Windisch (2005) untersuchten People-First-Gruppen existieren keine Durchführungsverordnungen. Daher lohnt sich ein etwas detaillierterer Blick auf deren *formale Merkmale*. Im Jahre 2001 existierten 21 dieser Gruppen in Deutschland. Die erste der Gruppen wurde 1989 gegründet, die überwiegende Mehrheit der Zusammenschlüsse entstand Mitte der 1990er-Jahre (Kniel & Windisch 2005, 26f). Bei der Gründung von 61,9 % der Gruppen erfolgte nach Einschätzung der Befragten die Gründung durch Eigeninitiative der Mitglieder; 41,2 % aller Gruppen erfuhren zugleich Unterstützung durch professionelle Kräfte bzw. Betreuer_innen (ebd., 27). Motive der Gruppengründung waren dabei in erster Linie Probleme aus dem persönlichen bzw. sozialen Bereich. Insbesondere die Anliegen der gemeinsamen Freizeitgestaltung, gegenseitigen Unterstützung sowie Wohngestaltung waren dabei sehr wichtig (ebd., 28). Damit entsprechen die Entstehungsmotive den aus der Selbsthilfeforschung bekannten Gründen für die Schaffung von Selbsthilfegruppen, bei denen die Bewältigung sozialer und persönlicher Problemsituationen im Mittelpunkt steht (ebd.).

Die Größe der untersuchten Gruppen beträgt im Schnitt zwölf Mitglieder, von diesen nehmen durchschnittlich neun Interessenvertreter_innen regelmäßig teil (Kniel & Windisch 2005, 33). Die Geschlechter- sowie Altersverteilung schätzen die Autoren als heterogen ein (ebd., 34). Tendenziell sind etwas mehr Männer als Frauen aktiv (55,56 % Männer), die Teilnehmer_innen sind mehrheitlich zwischen 20 und 40 Jahre alt (ebd.). Die meisten der befragten Gruppen treffen sich einmal monatlich, die Treffen dauern im Schnitt zwei Zeitstunden (ebd.). Innerhalb der Gruppen existiert eine eher flache Organisationsstruktur, nur in zehn der 21 Gruppen gibt es eine formale Rollenverteilung,

wobei sich die Rollen auf die Protokollführung, den Gruppenvorsitz sowie die Gesprächsleitung verteilen (ebd.). Kniel und Windisch (2005, 36) schlussfolgern daher, dass es sich um eher lose Selbsthilfeszusammenschlüsse handelt.

Auch für die Organisationsstruktur der People-First-Gruppen stellen Kniel und Windisch (2005, 33ff) Ähnlichkeiten mit typischen Selbsthilfegruppen fest. Die überwiegende Zahl der Zusammenschlüsse besteht auf lokaler Ebene ohne formalen Status oder aber als eingetragener Verein (ebd.). Von Interesse ist, dass „die Arbeit der People First-Gruppen meist im Kontext von Organisationen bzw. Einrichtungen der Behindertenhilfe angesiedelt ist“ (Kniel & Windisch 2005, 33). 11 der 21 untersuchten Gruppen (52,38 %) arbeiten mit verschiedenen Einrichtungen, in erster Linie solchen der Lebenshilfe sowie WfbMs, zusammen (ebd.). Dieses empirische Ergebnis ist deshalb relevant, da damit die in der Literatur zur Selbstvertretung häufig vorgenommene binäre Unterscheidung von zwischen an Einrichtungen angebotenen Werkstatträtern bzw. Wohnbeiräten und unabhängigen People-First-Gruppen nicht aufrechterhalten werden kann (vgl. hierzu auch Kap. 2.1.1): In der verbreiteten Rezeption einer von People First Washington State entwickelten Typologie von ‚self-advocacy‘ (Goodley 2000, 16ff; Schirbort 2010, 304f) werden vier mögliche Organisationsformen von Selbstvertretungsgruppen unterschieden (Goodley 2000, 18f):

- Nach dem autonomen Modell („autonomous“) agierende Gruppen sind unabhängig von anderen Organisationen bzw. Einrichtungen des Hilfesystems.
- Gruppen, die nach dem Bereichsmodell („divisional“) agieren, sind bestehenden Organisationen oder Verbänden, z. B. Elternvereinigungen, angeschlossen.
- Nach dem Koalitionsmodell („coalition“) agierende Gruppen entstammen anderen Zusammenschlüssen Betroffener, z. B. der Behindertenbewegung.
- Gruppen, die nach dem Modell sozialer Dienste („service system“) agieren, sind Teil von Einrichtungen des Systems der Behindertenhilfe und damit im Kontext von Einrichtungen und Diensten verortet.

In der Literatur wird dabei häufig davon ausgegangen, dass nach dem autonomen Modell strukturierte Gruppen am vorteilhaftesten sind und die Anbindung an Einrichtungen die meisten Probleme mit sich bringt und wirksame Interessenvertretung unmöglich macht (Goodley 2000, 16f). Insbesondere von Autor_innen im Umfeld der britischen Disability Studies ist eine rigide Orientierung an obiger Typologie und den normativen Implikationen idealer Selbstvertretungsgruppen kritisiert worden. Hier ist in erster Linie die Arbeit von Goodley (2000, 135ff) hervorzuheben: Er belegt empirisch, dass die Gruppen wesentlich vielfältiger organisiert sind, als mit obiger Typologie zu erfassen ist, und sich eine inhaltliche Ausrichtung nicht aus der Organisationsform ableiten lässt (ebd.). So betont er, dass auch einrichtungsgebundene Gremien Raum für gegenseitige Unter-

stützung, Hilfeleistungen und für die Thematisierung politischer Fragen bieten (ebd., 172). Weiterhin verweist er darauf, dass die komplexe Dynamik innerhalb der Gruppen sowie zwischen den Gruppen in obigem Modell nicht ansatzweise abgebildet werden kann. Entscheidend ist der Hinweis, dass eine solche normative Typologie von Organisationsformen der Bedeutung der Aktivität für die einzelnen Interessenvertreter_innen nicht gerecht wird (ebd.) (vgl. Kap. 2.3.3). Darauf verweist auch Dowse:

„For some, their individual and immediate experience in social networks will form the basis for the development of an individual identity and for identification with a collective. Since these networks are limited for many people with learning difficulties as we have already discussed, self advocacy in service based speaking up groups may be their only collective experience“ (Dowse 2001, 134).

Eine normative Diskussion um die Organisationsformen von Selbstvertretung scheint daher verkürzt, da aus dieser keine Aussagen über die tatsächliche Arbeit der Gruppen abgeleitet werden können und die Frage der Relevanz für die einzelnen Gruppenmitglieder nicht ausreichend abgebildet wird. Anhand der von Kniel und Windisch (2005, 33) ermittelten Zahlen, die für mehr als die Hälfte der People-First-Gruppen eine Anbindung an Organisationen bzw. Einrichtungen der Behindertenhilfe nachweisen, wird deutlich, dass obige Typologie auch für den bundesdeutschen Kontext empirisch nicht sinnvoll ist.

Kniel und Windisch (2005, 44ff) erstellen mittels einer empirischen Clusteranalyse der *Gruppenziele* eine Typologie der bundesdeutschen People-First-Gruppen in Anlehnung an die in der Selbsthilfeforschung vorgenommene Differenzierung innen- und außenorientierter Gruppen (vgl. Kap. 2.1.4). Innenorientierung zeichnet sich in erster Linie durch den Fokus auf gegenseitige Unterstützung in Form von Austausch und Umdeutung von Problemen aus, Außenorientierung hingegen bedeutet, dass die Gruppen zusätzlich zur gegenseitigen Unterstützung ihre Aktivitäten auf Betroffene außerhalb des Gruppenkontexts, auf das Umfeld sowie auf die Gesellschaft ausrichten (Wohlfahrt & Breitkopf 1995, 50ff). Typische Aktivitäten sind hierbei Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit; Ziel ist die Veränderung sozialpolitischer Gegebenheiten (ebd.).

Auf Basis dieser Überlegungen unterscheiden Kniel und Windisch (2005, 44ff) drei Typen von People-First-Gruppen: innenorientierte Gruppen mit Selbstbestimmungsanspruch (Typ 1), innenorientierte Gruppen mit Unterstützungsorientierung (Typ 2) und außenorientierte Gruppen (Typ 3) (vgl. Tab. 2).

Gruppentyp	Merkmale
innenorientierte Gruppen mit Selbstbestimmungsanspruch (Typ1)	starker Akzent auf Selbstbestimmung, gegenseitige Unterstützung sowie Bildung und Austausch von Informationen; Freizeitaktivitäten sind von mittlerer Bedeutung; politische Aktionen sind irrelevant
innenorientierte Gruppen mit Unterstützungsorientierung (Typ 2)	Selbstbestimmung und politische Aktionen werden nicht erwähnt; gegenseitige Unterstützung, Bildung und Informationsaustausch sind sehr relevant; Freizeitaktivitäten von mittlerer Bedeutung
außenorientierte Gruppen (Typ3)	höhere Bedeutung von politischen Aktionen (im Vergleich zu anderen Gruppen); starke Betonung von Selbstbestimmung und gegenseitiger Unterstützung; keine Relevanz von Bildung und Informationsaustausch, Freizeitaktivitäten

Tabelle 2: Gruppentypologie von People-First-Gruppen nach Kniel & Windisch (2005, 46f). Eigene Darstellung.

Die Heterogenität, die bereits für Werkstattträte und Wohnbeiräte festgestellt werden konnte, setzt sich auch bei den People-First-Gruppen fort. Allerdings lassen die Daten von Kniel und Windisch (2005, 46f) keine Ableitungen darüber zu, wodurch diese unterschiedlichen Zielsetzungen bedingt sind und ob sich dies auch auf Ebene der einzelnen Interessenvertreter_innen so umsetzt, das heißt, welche Relevanz die Mitgliedschaft für die Einzelnen hat.

Die *Aktivitäten* der Gruppen korrespondieren mit den dargestellten Zielsetzungen. Bei über 70 % der Gruppen stehen Gespräche, Informationsaustausch sowie die Diskussion von Selbstbestimmungsfragen an; bei knapp unter zwei Dritteln sind es die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen und Tagungen sowie die Betreuung von Infoständen. Zwischen 40 und 50 % der Gruppen beschäftigen sich mit der Organisation von Festen, gemeinsamen Ausflügen, Freizeitaktivitäten und geselligem Beisammensein (Kniel & Windisch 2005, 31). Weitere genannte Aktivitäten sind die Teilnahme an Demonstrationen, der Besuch von Vorträgen, Musik- und Kinoveranstaltungen, kreative Arbeiten und der Besuch öffentlicher Einrichtungen sowie von Sportveranstaltungen (ebd.). Der Schwerpunkt liegt also eindeutig im Erfahrungsaustausch und der Gesprächsführung, gefolgt von Freizeitaktivitäten. Jedoch gibt es auch vereinzelte politische Aktivitäten.

2.3.2 Unterstützung von Interessenvertretung

Relevante Fragen der Unterstützung der Gremien und die dazu vorliegenden empirischen Ergebnisse werden – anders als im vorangehenden Abschnitt, der die Bereiche WfbM,

Wohnen und Selbsthilfegruppen getrennt behandelt hat – hier zusammenfassend diskutiert.

Anhand der Ergebnisse von Breit und Kotthoff lässt sich die von den unterschiedlichen Statusgruppen innerhalb der Organisation WfbM erfahrene Unterstützung als ein, wenn nicht der zentrale Einflussfaktor auf die Mitwirkungsaktivitäten der Werkstatträte identifizieren: Die praktizierte Mitwirkung stellt also kein isoliertes Phänomen dar, sondern ist nur im Kontext der Arbeits- und Sozialstruktur der jeweiligen Einrichtung zu verstehen (Breit & Kotthoff 1990, 129ff). Die zentrale Rolle bei „der Übersetzung von externen und strukturellen Rahmenbedingungen in konkrete Handlungsmuster“ (ebd., 129) nehmen dabei die Einrichtungsleiter_innen ein. So ist der Werkstattrat vor allem in denjenigen Einrichtungen zu einer wirksamen Interessenvertretung geworden, in denen die Einrichtungsleitung seine Arbeit massiv unterstützt (ebd., 131).

„Unser *Hauptergebnis* [kursiv i. O.] lautet: Nur dort, wo die Leitung den Werkstattrat massiv unterstützt [...] kann er zu einem ‚als-ob‘ Betriebsrat heranwachsen. Und massive Unterstützung erfährt der Werkstattrat durch die Leiter, die der rehabilitativen Ausrichtung der Werkstatt neben dem Wirtschaftlichkeitsdenken einen gleichrangigen Platz sichern“ (ebd., 131).

Für die Mitwirkung stellt also der in der WfbM existierende Zielkonflikt zwischen beruflicher Rehabilitation und Produktion und der Umgang damit einen zentralen Einflussfaktor dar: Weder eine einseitig betreuereische Konzeption, in der die Mitwirkungspotenziale der Beschäftigten unterschätzt werden, noch eine einseitig leistungs- und produktionsorientierte Konzeption erweisen sich als förderlich für die Mitwirkung (ebd., 150ff). Besonders günstig ist es,

„wenn sie [die Mitwirkung] ein integraler Bestandteil der sozialpädagogischen Konzeption ist und die Einrichtungsleitung sich durch ihren Führungsstil [sic] dafür verbürgt, daß das sozialpädagogisch-betreuereische Engagement sich einnisten kann in die umfassende Arbeits- und Sozialstruktur der Wfb“ (ebd., 150f).

Zentral hierfür ist eine „sozialpädagogische Entwicklungsleitlinie, die das Selbstbewußtsein und das Erlernen neuer Rollen“ (ebd., 151) unterstützt und die Interessenvertreter_innen als Mitwirkende anspricht. Die in einem solchen Verständnis der Förderung von Interessenvertretung angelegte Ambivalenz stellt keine Besonderheit für diesen Kontext dar, sie „kennzeichnet jeden auf Selbstentfaltung ausgerichteten pädagogischen Prozeß“ (ebd.). Hier handelt es sich um ein ganz klassisches pädagogisches Problem, denn die Zielsetzung der Förderung von Mündigkeit bzw. Autonomie setzt die Zuschreibung dieser bereits voraus (Knauer & Sturzenhecker 2005, 65ff; Beck & Greving 2012, 55). Präzisiert für den obigen Kontext bedeutet dies: „Behinderte können Mitwirkende werden, wenn man sie als Mitwirkende anspricht und ernst nimmt“ (Breit &

Kotthoff 1990, 151f). Im Hinblick auf das Subjekt rücken hier also Bildungs- und Entwicklungsprozesse in den Mittelpunkt der Betrachtung (vgl. Kap. 4). Unter den im Organisationskontext WfbM gegebenen strukturellen Bedingungen hat die pädagogische Begleitung von Interessenvertretung wesentlichen Einfluss darauf, ob eine Mitwirkung möglich ist:

„Betreute Mitwirkung besagt, daß diejenigen, die Interessen durchsetzen und Forderungen stellen wollen, von den Adressaten ihrer Forderungen nicht nur keinen Widerstand erfahren, sondern zum Fordern geradezu aufgefordert werden. [...] Der tragende Boden der Behindertenmitwirkung ist die sozialpädagogische Einstellung der Leitung und des Stammpersonals, nicht der Interessenkampf. Den Werkstatträtern fehlt die volle Autonomie der Interessenorganisation und -durchsetzung. In den gelungenen Fällen sind sie teilautonom“ (Breit & Kotthoff 1990, 151).

Es ist davon auszugehen, dass dies auch auf die anderen Gremien, insbesondere die ebenfalls im Organisationskontext agierenden Wohnbeiräte, übertragen werden kann. Allerdings kann dies empirisch nicht ausreichend belegt werden. So lassen sich anhand der Arbeit von Mingot et al. (2007) lediglich formale Zusammenhänge der Unterstützung hervorheben. 74,9 % der befragten Wohnbeiräte in den Einrichtungen der Behindertenhilfe erhielten in den letzten vier Jahren keine ehrenamtliche, also externe, Unterstützung (ebd., 101). Überwiegend sind es das Personal oder die Einrichtungsleitung, welche die Beiräte direkt bei deren Aktivitäten unterstützen (Mingot et al. 2007, 151). Insgesamt wird die Mehrheit der Gremien durch Fachpersonal begleitet:

„In den untersuchten Fällen erbrachten die Heimleitung bzw. das Personal diese [Unterstützungs-]Leistungen. Sie ermutigten beispielsweise den Heimbeirat zur Wahrnehmung seiner Mitwirkungsrechte, stellten ihm in besonderem Umfang personelle Ressourcen zur Verfügung, führten Angehörigenzufriedenheitsbefragungen durch oder kümmerten sich um einen persönlichen Kontakt zu demenziell Erkrankten“ (Mingot et al. 2007, 260).

Inwiefern bei den Unterstützter_innen Interessen- und Rollenkonflikte auftreten und die Unterstützungstätigkeit beeinflussen, muss offen bleiben. In 40,1 % der befragten Einrichtungen nimmt die Einrichtungsleitung regelmäßig an der Sitzung teil. Davon geschieht dies in 48,5 % der Fälle auf eine Einladung durch das Gremium hin, in 35,6 % der Einrichtungen, weil dies so üblich ist, und in 31,8 % der Fälle wird eine Durchführung der Sitzung ohne die Leitung nicht für möglich gehalten (ebd., 152). Damit ist nur in knapp der Hälfte der Fälle eine unabhängige Entscheidung des Gremiums bezüglich der Anwesenheit der Leitung möglich (ebd.). Dies kann so interpretiert werden, dass hier eine ganz grundsätzliche Wahrnehmung der Interessenvertretungsgremien als eigene Entscheidungsinstanz innerhalb der Einrichtung fehlt und sich dies auch auf die inhaltliche Arbeit der Gremien auswirkt. Insgesamt fehlen aber Ergebnisse zur genauen Gestaltung der Unterstützung und der Einbindung in den Einrichtungs-zusammenhang,

um für den Bereich Wohnen eine Einschätzung der Unterstützungsqualität treffen zu können.

Kniel und Windisch (2005, 53ff) beleuchten die Unterstützungsressourcen, welche die untersuchten People-First-Gruppen erhalten. Die überwiegende Mehrheit (88 %) der befragten Gruppen gaben bei der Befragung an, über einen oder mehrere Unterstützer_innen zu verfügen (ebd.). Die materielle Ausstattung „stellt sich [...] als entwicklungsbedürftig dar“ (ebd., 53). Generelle Finanzierungsressourcen stehen nicht zur Verfügung, nur zwei Drittel der befragten Gruppen verfügen über finanzielle Mittel für ihre Tätigkeiten. Diese setzen sich in erster Linie aus Mitgliedsbeiträgen der Teilnehmer_innen zusammen sowie aus von Organisationen bereitgestellten Budgets (ebd.). Weiterhin erhalten 70 % der befragten Gruppen infrastrukturelle Unterstützung durch Organisationen, indem diese Räumlichkeiten zur Verfügung stellen (ebd., 54). Hier wird also noch einmal deutlich, dass sich die in Kapitel 2.3.1.3 diskutierte Anbindung an Organisationen oder Einrichtungen für People-First-Gruppen durchaus als vorteilhaft erweisen kann und den Gruppen dadurch Ressourcen verfügbar werden.

Die Vorstellungen der Interessenvertreter_innen im Hinblick auf Unterstützung erheben Kniel und Windisch mit der offenen Frage „Wie muss eine gute Unterstützungsarbeit in einer Selbstvertretungsgruppe sein?“ (ebd., 56). Die Befragten wünschen demnach vor allem eine kooperative, zurückhaltende, bedarfsangemessene Haltung bei Unterstützer_innen. Sie sehen deren Funktion darin, Informationen zu strukturieren und einzubringen und bei Problemlösungen zu helfen. Weiterhin wird eine Vertrauensbasis als relevant angesehen. Humor sowie eine angemessene Vertretung der Gruppe in der Öffentlichkeit spielen ebenfalls eine Rolle (ebd.). 64,7 % der befragten Gruppen bewerten die Arbeit der Unterstützer_innen positiv (ebd., 57).

Die überwiegende Mehrheit der Unterstützer_innen geht dieser Aufgabe im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit nach, nur 16 % sind ehrenamtlich tätig. Alle der befragten 16 Unterstützer_innen haben dabei einen beruflichen Hintergrund aus dem pädagogischen Bereich, der sozialen Arbeit oder der Psychologie (Kniel & Windisch 2005, 57f). 80 % von ihnen üben der Unterstützungsarbeit nahestehende berufliche Tätigkeiten aus. Von Interesse ist insbesondere, dass die Unterstützer_innen überwiegend nicht bewusst ausgewählt wurden, sondern dem Umfeld der Gruppe entstammen und so zu ihrer Funktion gelangt sind (ebd.). Auch hier bleibt also eine bewusste Steuerung und Entscheidungsfindung aus. 80 % der von Kniel und Windisch (2005, 59ff) befragten Unterstützer_innen geben an, dass sich im Laufe der Zeit ihre Aufgaben insofern verändert haben, als die Gruppen selbstständiger agieren, größere Anteile an der

Organisation der Sitzungen übernehmen und mehr Eigeninitiative zeigen als zu Beginn (ebd.). Dies bestätigt pädagogisch motivierte Überlegungen zu einer entwicklungsorientierten Begleitung von Mitwirkung.

Neben der Typologie von Interessenvertretungsgruppen stellt die Rolle und Funktion von Unterstützer_innen („advisors“) einen zweiten Schwerpunkt in der Fachdiskussion um ‚self-advocacy‘ dar. Rock (1997, 364f) fasst die wichtigsten Punkte zusammen: „Übereinstimmung besteht allgemein darin, daß die Haltung und das Rollenverständnis des Advisors wichtiger als bestimmte Fertigkeiten und Kenntnisse sind“ (ebd., 364). Dabei ist „die Rolle des Advisors nicht klar definiert und schwierig“ (ebd., 365). Ein Argument, das sich durch die Literatur zur Thematik ‚self-advocacy‘ zieht, ist dabei die kritische Betrachtung der Doppelfunktion von Unterstützer_innen und Mitarbeiter_innen von Einrichtungen der Behindertenhilfe. In dieser Doppelfunktion wird Potenzial für Interessen- und Loyalitätskonflikte gesehen (ebd., 366f). Goodley (2000, 17f; 174ff) befasst sich sowohl im theoretischen als auch im empirischen Teil seiner Arbeit mit der Rolle und Funktion von Unterstützer_innen. Dabei kommt er zu dem Schluss, dass die in der Literatur verfolgte Idee, wonach unabhängige, externe Unterstützungspersonen zu einer höheren Qualität der Unterstützung führen, so nicht zu halten ist. Aus dem formalen Rollenstatus lassen sich demnach keine Aussagen über die Art und Qualität der Handlungen von Unterstützer_innen ableiten (ebd., 175). Goodley erarbeitet eine empirisch basierte Typologie von fünf Dimensionen der Unterstützung (ebd., 178ff). Dabei werden ressourcenorientierte, auf die Interessenvertreter_innen fokussierte, die Erfahrung der Betroffenen anerkennende, dialogische sowie inhaltlich angemessene Handlungsstrategien der Unterstützer_innen mit einer guten Qualität in Verbindung gebracht (ebd.). Diese Strategien konnte Goodley unabhängig vom formalen Status der Unterstützer_innen beobachten: „it was shown that the tendency of previous literature to dismiss professionalized support and uphold independent support was simplistic, unhelpful and inauthentic“ (ebd., 202). Gute Unterstützung ist also nicht alleine vom Status der Unterstützer_innen abhängig. Anhand der Ergebnisse von Breit und Kotthoff (1990, 151ff) kann auf die in Einrichtungen insgesamt verfolgte Konzeption sowie die Relevanz eines entwicklungsorientierten Menschenbildes verwiesen werden.

2.3.3 Interessenvertreter_innen im Fokus

Den bislang vorgestellten und diskutierten Ergebnissen lag die Interessenvertretungsgruppe im Organisationskontext als analytische Betrachtungseinheit zugrunde. Um die in der Arbeit zentrale Fragestellung der Subjektperspektive auf Interessenvertretung zu verfolgen, bedarf es einer Betrachtung der Handelnden selbst. Hierzu sind die

empirischen Ergebnisse äußerst begrenzt, dies betrifft insbesondere die Perspektive der Interessenvertreter_innen selbst auf ihre Aktivitäten.

Breit und Kotthoff (1990, 122) thematisieren neben der im vorangegangenen Abschnitt identifizierten Rolle der Einrichtungsleitung weitere zentrale Einflüsse auf die praktizierte Mitwirkung der Interessenvertretungsgremien in der WfbM. Hier erweisen sich in erster Linie die „konkreten Realisierungsmöglichkeiten der Werkstatträte selbst, Interessen zu artikulieren und in eine realistische Vertretungsarbeit umzusetzen“ (Breit & Kotthoff 1990, 122) als relevant. Dabei liegt der Fokus der Autoren auf der Frage, welchen Einfluss die „Mitwirkungskompetenzen und -potentiale“ (ebd., 122) der Mitglieder und die Zusammensetzung des Gremiums auf die Art der praktizierten Mitwirkung haben. Die Autoren befassen sich in diesem Zusammenhang mit der Art der Beeinträchtigung und den individuellen Fähigkeiten: „Je nach intellektuellen Fähigkeiten der Mitglieder, besonders der Vorsitzenden entwickelt der Werkstattrat ganz unterschiedliche Aktivitäten und Kompetenzen“ (ebd.). In den vertretungswirksamsten Gremien vom Typ A (vgl. Tab. 1) sind beispielsweise überdurchschnittlich viele Vorsitzende mit psychischer Beeinträchtigung anzutreffen. Die Autoren führen dies in Verbindung mit den gegebenen Rahmenbedingungen als Ursache für eine starke Vertretungsarbeit an (ebd.).

„Generell ist festzustellen, daß es fast immer die ‚Stärkeren‘ der Wfb sind, die den Werkstattrat stellen. Selbst, wenn es sich um geistig behinderte Werkstatträte handelt, sind darunter in der Regel keine schweren Fälle. Die geistig behinderten Werkstatträte stehen meistens an der Grenze zur Lernbehinderung. [...] Schwächere Kandidaten werden gar nicht gewählt, denn in der Regel finden vor der Wahl regelrechte ‚Wahlkämpfe‘ statt, in deren Verlauf die Kandidaten ihre Vorzüge gegenüber anderen anpreisen“ (Breit & Kotthoff 1990, 123).

Demnach entspricht die Zusammensetzung des Werkstattrats in der Regel nicht dem Durchschnitt der Werkstattpopulation, es treten Auswahleffekte zugunsten der weniger beeinträchtigten Personen auf. Dies betrifft Gremien aller Typen und Profile (ebd., 150). Hier zeigt sich das demokratische Verfahren der Wahl als eine Hürde für die Beteiligung. Zudem wird die Relevanz der in der vorliegenden Arbeit behandelten Problematik ungleicher Partizipationschancen deutlich. Die Autoren arbeiten anhand der Fallstudien auch heraus, dass vorab getroffene Annahmen darüber, wie jemand die Vertretungsarbeit bewältigen und gestalten wird, häufig nicht zutreffen:

„Die Vertreter selbst sind auf den ersten Blick von Außenstehenden nicht richtig einzuschätzen und verhalten sich im Gremium ganz unterschiedlich. [...] Die Fähigkeit der Werkstatträte stellt sich meistens erst durch die Arbeit im Gremium heraus“ (ebd., 124).

Eine besondere Herausforderung für die Umsetzung der Mitwirkung stellt laut Breit und Kotthoff (1990, 126f) das stellvertretende Handeln dar. Schwierigkeiten treten selten bei der Artikulation und dem Wahrnehmen eigener Interessen auf, problematisch sind jedoch

Situationen, in denen „es darum geht, gemeinsame Interessen zu erkennen und zu koordinieren und ganz besonders als Vertreter und Sprachrohr Interessen und Probleme *anderer* [kursiv i. O.] zu ‚bearbeiten‘ und kontinuierlich zu verfolgen“ (ebd., 126). Dabei sind es gerade diese Anforderungen, die mit der gewählten Rolle als Repräsentant_in im Werkstattrat einhergehen (ebd., 127):

„Es kann nicht verwundern, daß die Werkstatträte viel Zeit und Anleitung brauchen, um sich ihrer Aufgabe bewußt zu werden und um die Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen, die zu einer realistischen Vertretungsarbeit notwendig sind. Behinderte Mitarbeiter sind aufgrund der Besonderheiten in ihrer Biographie weniger als andere gewohnt, für andere Interessen zu vertreten und politisch zu handeln. Nach einer Orientierungszeit entwickeln sie sich jedoch in eine positive Richtung. 55 % der schriftlich befragten Werkstattleiter bzw. Geschäftsführer sind der Ansicht, ihr Werkstattrat habe sich im Laufe der Zeit verbessert“ (ebd., 127).

Dementsprechend handelt es sich hier um einen Entwicklungsprozess, bei welchem die Vertreter_innen mit ihren Aufgaben wachsen. In diesem Zusammenhang verweisen die Autoren auf die notwendige umfassende Unterstützung und Schulung von Interessenvertreter_innen und die Relevanz, die Vertretungsarbeit an den individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Akteure anzusetzen (ebd., 128).

Kniel und Windisch (2005, 65ff) befassen sich mit den Effekten der Beteiligung an People-First-Gruppen auf die Lebensqualität der Interessenvertreter_innen anhand eines Vergleichs von Gruppenmitgliedern und Nichtmitgliedern. Insbesondere die folgenden vier Punkte sind dabei relevant:

1. Lebensbedingungen: People-First-Mitglieder leben eher in einer eigenen Wohnung oder Wohneinrichtung und seltener bei Eltern bzw. Angehörigen (Kniel & Windisch 2005, 70f). Sie sind seltener in der WfbM beschäftigt und häufiger auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. Außenarbeitsplätzen als die Vergleichsgruppe (ebd., 73). Der Hilfebedarf der People-First-Mitglieder ist deutlich geringer, das Schulbildungsniveau etwas höher (ebd., 75f). Die in Bezug auf die Zusammensetzung des Werkstattrats beschriebenen Auswahleffekte, das heißt, dass die weniger beeinträchtigten Personen sich eher engagieren, scheinen sich hier fortzusetzen, obwohl dem Beitritt keine Wahlen oder andere Auswahlmechanismen vorgeschaltet sind.
2. Die Autoren erheben auch „die Zufriedenheit der Teilnehmer hinsichtlich ihrer Erfahrungen in den Gruppen und die Bewertung des individuellen Nutzens“ (ebd., 77). 72 % der befragten Interessenvertreter_innen sind sehr zufrieden mit den Gruppen, nur 4 % der Befragten geben an, unzufrieden zu sein. Bezüglich der subjektiven Nutzenwirkung der People-First-Gruppen sind 72 % der Befragten der Meinung, die Mitgliedschaft in der Interessenvertretungsgruppe hätte ihnen

sehr viel oder viel genutzt (ebd., 79). Dabei werden u. a. die folgenden Teileffekte der Mitgliedschaft aufgelistet (Nennung der fünf Effekte mit der höchsten subjektiven Nutzenwirkung): mehr soziale Kontakte, mehr Selbstvertrauen, Vertretung der Interessen aller, Verringerung seelischer Belastungen, Wissen über eigene Rechte (ebd.). Die Auswirkung der Mitgliedschaft entspricht insgesamt typischen in der Selbsthilfeforschung beschriebenen Effekten. Die Gruppenmitgliedschaft verbessert sowohl die soziale Einbindung, das Wohlbefinden als auch das Wissen um die eigenen Rechte.

3. Bezüglich der Bedeutung der People-First-Gruppen für die soziale Integration stellen Kniel und Windisch (2005, 106) fest, dass eine Teilnahme an Interessenvertretungsgremien sich auf die Größe des sozialen Netzwerkes positiv auswirkt. Im Schnitt ist dieses um rund vier bis sechs Personen, insbesondere Freizeitpartner_innen sowie enge Freund_innen größer als bei der Vergleichsgruppe. Weiterhin haben die Interessenvertreter_innen ein homogeneres Netzwerk, das heißt, es bestehen mehr Kontakte zu Gleichbetroffenen. Für die subjektive Bewertung sozialer Integration, also das Gefühl von Einsamkeit und sozialer Isolation, kann kein Einfluss der People-First-Mitgliedschaft festgestellt werden (ebd., 112f).
4. Unter Selbstbehauptung verstehen Kniel und Windisch (2005, 115f) die „Fähigkeiten, [...] einerseits eigene Bedürfnisse, Gefühle, Ansichten und Einstellungen artikulieren und angemessen durchsetzen zu können sowie andererseits unberechtigte Kritik und unberechtigte Forderungen anderer zurückzuweisen“. Sie erheben diese anhand der Indikatoren Akzeptanz, eigene Interessenvertretung und Durchsetzungsvermögen mittels einer vierstufigen Selbstbeurteilungsskala. People First-Mitglieder haben wesentlich stärker das Gefühl, für ihre Rechte einzutreten, als Mitglieder der Vergleichsgruppe. Hinsichtlich des Durchsetzungsvermögens kann kein statistisch signifikanter Effekt nachgewiesen werden, die Akzeptanz wird von beiden Gruppen gleich eingestuft (ebd., 117).

Kniel und Windisch (2005, 35) erwähnen beiläufig, dass in allen bis auf zwei der von ihnen untersuchten People-First-Gruppen Interessenvertreter_innen dabei sind, die „auch außerhalb der Gruppenarbeit verschiedene Funktionen wahrnehmen. In erster Linie übernehmen sie Funktionen in Werkstatträten, am zweithäufigsten sind sie als Mitglieder in Heimbeiräten engagiert“ (ebd.). Das Engagement in der Interessenvertretung existiert also bei einigen Personen gehäuft und über verschiedene Organisationskontexte hinweg. Wie in Kapitel 3.4 aufgezeigt wird, entspricht das Auftreten von kumulativen und selektiven Effekten den Erkenntnissen der allgemeinen Partizipationsforschung.

Engelmeyer (2005, 80) befasst sich anhand von Daten aus fünf biografisch-narrativen Interviews mit der Funktion, die eine Mitgliedschaft in People-First-Gruppen für die einzelnen Interessenvertreter_innen haben kann. Die Autorin formuliert zwei Ergebnisse: Erstens dienen die People-First-Gruppen „der Suche nach Unterstützung bei der Aneignung des eigenen Lebens d. h. dem Versuch, das Leben aktiv und selbstbestimmt zu gestalten“ (ebd.) und zweitens können die Gruppen als „Suchbewegung in einer von den Betroffenen als unzulänglich erfahrenen Rehabilitationslandschaft“ (ebd.) verstanden werden. Damit knüpft sie an zentrale Ergebnisse der Selbsthilfeforschung an. Jenseits dieser Thesen benennt sie aus den Interviews ableitbare Auswirkungen der subjektiven Relevanz der Gruppenmitgliedschaft. So erfüllen die Gruppen ihrer Einschätzung nach die folgenden Funktionen (Engelmeyer 2005, 81ff):

- Hilfe bei der Alltagsbewältigung durch Informationszugang und Überwindung sozialer Isolation
- Durchsetzung eines selbstbestimmten Privatlebens
- Stärkung von Selbstbewusstsein durch Ausgleich von Schwächen und Förderung von Fähigkeiten
- Vorhandensein eines geschützten sozialen Raums durch die Gruppe, welcher das Auftreten in der Öffentlichkeit erleichtert
- advokatorische Unterstützung durch die Gruppe und die Unterstützungsperson
- Erweiterung des Erfahrungshorizonts
- Ermöglichung von Erfolgserlebnissen und Durchsetzung von Selbstbestimmung sowie Selbstständigkeit
- Verantwortungsübernahme und in diesem Zusammenhang erfahrenes Vertrauen
- Ermöglichung von Lernerfahrungen
- Ermöglichung des Rollenwechsels von der behinderten Person zur Expert_in bzw. Unterstützer_in Dritter

Diese Ergebnisse decken sich überwiegend mit den von Kniel und Windisch in der quantitativen Untersuchung erhobenen Wirkungen der People-First-Gruppen (s. o.). Allerdings wären methodisch nachvollziehbare und theoretisch eingeordnete Ergebnisse wünschenswert.

Weiterhin deutet sich in den Einzelfallanalysen von Engelmeyer (2005) an, dass die Beteiligung an der Interessenvertretung für unterschiedliche Personen von unterschiedlicher Bedeutung sein kann (ebd., 23ff): Während für einen Befragten das Engagement bei People First eher mit politischen Zielen und der Möglichkeit, Öffentlichkeit zu schaffen, verbunden ist (ebd., 78f), sind für eine andere Befragte die durch die Beteiligung an der Gruppe entstandenen Lern- und Entfaltungsmöglichkeiten, die Gruppenzugehörigkeit und die gegenseitige Unterstützung zentrale Elemente (ebd.,

63). Jedoch reichen die Ergebnisse Engelmeyers für systematische Ableitungen bezüglich der in der vorliegenden Arbeit verfolgten Fragestellung der subjektiven Perspektive auf Interessenvertretung nicht aus. Sie zeigen aber die Notwendigkeit der Betrachtung von Zielen und Motiven der Handelnden jenseits der Gruppenebene auf.

Einen Blick auf Interessenvertretung aus der Subjektperspektive ermöglicht die von Goodley (2000) in Großbritannien durchgeführte Rekonstruktion und narrative Analyse der Lebensgeschichten von fünf Interessenvertreter_innen. Problematisch ist dabei die oftmals auf der deskriptiven Ebene verbleibende Darstellung. Goodley bearbeitet die Fragestellung nach der Auswirkung von Interessenvertretungsgruppen auf das Leben der Befragten (ebd., 112ff). Er kommt zu dem Ergebnis, dass die Interessenvertretungsgruppen einen Raum für die Entwicklung von Resilienz, für soziale Unterstützung und Freundschaften sowie für konkrete Aktivitäten, wie z. B. die Beteiligung an verschiedenen Projekten, bieten (ebd., 119ff). In diesem Kontext weist er darauf hin, dass sich ‚self-advocacy‘ im Sinne selbstbestimmten, emanzipatorischen Handelns nicht auf formalisierte Gruppenkontexte beschränkt, sondern auch außerhalb von Gruppen möglich ist (ebd., 131). Goodley betont weiterhin, dass die Beteiligung an den Gremien ganz unterschiedliche Bedeutung haben und Veränderungsprozesse mit sich bringen kann (ebd., 129). Für die von ihm Befragten ist dabei der soziale Aspekt der Gruppenmitgliedschaft zunächst wichtiger als der politische. Während der Mitgliedschaft in den Interessenvertretungsgruppen ergibt sich aber ein Entwicklungsprozess (ebd., 120). Ein zentraler Punkt Goodleys ist die innerhalb von Interessenvertretungsgremien erfahrene soziale Unterstützung zwischen den Interessenvertreter_innen: „self-advocates are a lot more able to promote the empowerment of their (less-able) peers than even the most well-meaning advisor“ (ebd., 211).

2.3.4 Zusammenfassung

Die wichtigsten Punkte der in den vorangegangenen drei Teilabschnitten dargelegten Einzelergebnisse sollen an dieser Stelle noch einmal zusammengefasst werden. Zunächst einmal ist ein Bedarf an aktuelleren und umfassenderen Erhebungen insbesondere für die Mitwirkung in der WfbM und den Wohneinrichtungen festzustellen, da sowohl die Daten von Breit und Kotthoff (1990) als auch Mingot et al. (2007) einer Zeit entstammen, in welcher die aktuell gültigen Mitwirkungsverordnungen noch nicht in Kraft getreten waren. Die Datenlage zur Situation der Wohnbeiräte ist besonders schlecht. Dennoch können allgemeine Tendenzen und Aspekte über die Organisationsformen von Interessenvertretung hinweg beschrieben und festgehalten werden:

1. Zahlenmäßig und in der flächendeckenden Implementation sind Wohnbeiräte und Werkstatträte wesentlich weiter verbreitet als People-First-Gruppen. Dem-

entsprechend ist es angemessen, sich bei der Betrachtung von Interessenvertretung nicht ausschließlich auf Letztere zu beschränken, da gerade Wohnbeiräte und Werkstatträte für einen großen Teil von Menschen mit Lernschwierigkeiten eine zentrale Möglichkeit zur Partizipation bieten. Empirisch zeigt sich, dass die Differenzierung zwischen unabhängigen und im Kontext von Einrichtungen und Diensten agierenden Gruppen der Komplexität der Organisationsformen von Interessenvertretungsgremien nicht gerecht wird.

2. Allerdings sagt die reine Existenz eines Interessenvertretungszusammenschlusses nichts darüber aus, wie dieser seine Arbeit gestaltet. Sowohl für die Werkstatträte als auch die People-First-Gruppen ist empirisch eine Heterogenität in Bezug auf Zielsetzung und Ausrichtung der Arbeit ermittelt worden, die sehr große Unterschiede bezüglich der praktizierten Mitwirkung verdeutlicht. Breit und Kotthoff identifizieren als zentrale Einflussfaktoren auf die Gruppenaktivitäten insbesondere die Einbettung in die Organisationsstruktur der WfbM sowie die pädagogische Unterstützung, welche die Werkstatträte von der Einrichtungsleitung erhalten und die diese von Anfang an als Mitwirkende anspricht und damit auf ihr Entwicklungspotenzial vertraut.
3. Für die Qualität der Unterstützung von Interessenvertretungsgremien sind die Haltung und die konkret von den Unterstützer_innen eingesetzten Handlungsstrategien wichtiger als ihr formaler Status als ‚intern‘ oder ‚extern‘.
4. Insgesamt dominieren in der Interessenvertretungsarbeit lebensweltliche Themen. Auch werden eher weiche Formen der Mitwirkung praktiziert, die Durchsetzung von Interessen und der Umgang mit Konflikten sind nachrangig. Strukturelle Probleme werden z. T. nicht als solche, sondern als personenbezogene Konflikte wahrgenommen.
5. Häufig fehlen Verfahren und systematische Methoden, welche den Interessenvertretungsgruppen eigene Entscheidungsspielräume einräumen: Dies betrifft z. B. die Auswahl der Unterstützer_innen bei den People-First-Gruppen oder aber die Regelung der Sitzungsteilnahme der Einrichtungsleitung im Wohnbereich.
6. Zur subjektiven Perspektive von Menschen mit Lernschwierigkeiten auf Interessenvertretung bieten die Daten wenige Anhaltspunkte, lediglich die Auswirkungen der Mitgliedschaft der People-First-Gruppen sind umfassend erhoben worden. Diese Effekte entsprechen wesentlichen Ergebnissen der Selbsthilfeforschung und zeigen, dass die Mitgliedschaft zu einer besseren sozialen Einbindung, Problembewältigung und Emanzipation führt. Darüber hinaus deutet sich an, dass eine Differenzierung von mit Interessenvertretung verbundenen Zielen nicht nur auf der Ebene der Gruppen, sondern auch auf der Ebene der

Interessenvertreter_innen selbst erforderlich ist und das Engagement subjektiv aus unterschiedlichen Gründen bedeutsam sein kann.

7. Die Frage des Zugangs zur Interessenvertretung wird in den Daten nicht ausreichend berücksichtigt. Allerdings gibt es für alle drei Gremientypen Hinweise darauf, dass Ungleichheiten auftreten. Sowohl im Werkstattrat als auch in den People-First-Gruppen sind eher leicht beeinträchtigte Personen aktiv, im Bereich des Wohnens wird die Schwere der Beeinträchtigung der Bewohner_innen als Grund dafür angeführt, dass kein Mitwirkungs-gremium eingerichtet werden kann. Außerdem sind in den People-First-Gruppen engagierte Personen häufig mehrfach aktiv, also auch in Werkstatträten bzw. Wohnbeiräten.

Mit der Aufarbeitung des empirischen Forschungsstandes werden also zum einen Forschungslücken deutlich, zum anderen zeichnet sich anhand der vorhandenen Ergebnisse ab, dass bezüglich der Umsetzung wirksamer Interessenvertretung dringender Handlungsbedarf besteht.

2.4 Zur Notwendigkeit einer theoretischen Einbettung von Interessenvertretung

Funktion des Kapitels war es, die Rahmenbedingungen, unter welchen Interessenvertretung für Menschen mit Lernschwierigkeiten stattfindet, analytisch zu betrachten. Der erste Teilabschnitt (Kap. 2.1) befasste sich unter terminologischen Gesichtspunkten mit der Thematik. Dabei wurden die unterschiedlichen ursprünglichen Entstehungs- und Verwendungskontexte der Begriffe Selbstvertretung, Interessenvertretung, Mitwirkung und Mitbestimmung sowie Selbsthilfe aufgezeigt. Es wurde argumentiert, dass sich als Überbegriff, der weder an bestimmte Formen, Ziele noch Inhalte gebunden ist, der eher funktional angelegte Begriff der Interessenvertretung eignet. Mit ihm können die in der Arbeit im Fokus stehenden Gremien Werksatrat, Wohnbeirat sowie People-First-Gruppen, welche sich in unterschiedlichen Kontexten mit der Interessenvermittlung befassen, angemessen bezeichnet werden. Allerdings ist dieser Begriff zur Erfassung des Handelns von Individuen nicht ausreichend. Hierfür ist ein handlungstheoretisch bestimmbarer und theoretisch umfassend begründbarer Begriff nötig. Als solcher wird im nachfolgenden Kapitel der Partizipationsbegriff eingeführt.

Bei der Diskussion der gesetzlichen Grundlagen, welche für die Interessenvertretung von Menschen mit Lernschwierigkeiten existieren (Kap. 2.2), wurde deutlich, dass die Reichweite und die konkrete Ausgestaltung der gewährten Rechte zentrale Ansatzpunkte der Fachdiskussion bilden. So können die Mitwirkungsverordnungen zwar gewürdigt werden, da sie den Nutzer_innen stationärer Wohneinrichtungen und der WfbM die grundsätzliche Möglichkeit der Beteiligung einräumen, doch bleibt dies überwiegend

beschränkt auf Mitwirkungs- und Unterrichtsrechte. Damit ist eine Beteiligung an der Entscheidungsfindung nicht möglich, Partizipation ist auf das Erhalten von Informationen und Formulieren von Anregungen begrenzt. Sofern Ausnahmen bestehen, beschränken sich die Mitbestimmungsrechte auf alltägliche Themen wie z. B. die Organisation von Festen und die Verpflegung. In Kapitel 2.2.3 wurde herausgearbeitet, dass eine Ausweitung der gewährten Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsrechte erhebliches Potenzial für übergreifende Veränderungen in Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe beinhaltet, da hiervon Fragen der Organisationsstruktur und der Rolle bestimmter Statusgruppen innerhalb der Organisation insgesamt betroffen sind. So sind durch die hierarchischen Strukturen innerhalb von Organisationen auch Grenzen für die Beteiligung und Demokratisierung gesetzt.

Der empirische Forschungsstand zur Interessenvertretung (Kap. 2.3) wurde im Hinblick auf die Strukturmerkmale und Aktivitäten, Unterstützungserfordernisse sowie die Auswirkungen des Engagements für Interessenvertreter_innen aufgearbeitet. Problematisch ist bei vielen der diskutierten Untersuchungen (zusätzlich zu ihrem Alter und der begrenzten Reichweite) insbesondere, dass die Operationalisierung des Untersuchungsgegenstands nicht theoriegeleitet vorgenommen wird. Folgeuntersuchungen sind also nicht nur deshalb nötig, um eine aktuellere und umfassendere Datengrundlage zu erhalten, sondern auch, um die Vielzahl der hier angerissenen Einzelaspekte systematisch zu betrachten.

Notwendig ist insgesamt eine theoriegeleitete Reflexion und empirische Erforschung von Interessenvertretung. Dabei sind verschiedene Schwerpunkte denkbar, welche sich für die behindertenpädagogische Forschung und Praxis als anschlussfähig erweisen: Zum einen können insbesondere für die innerhalb behindertenpädagogischer Einrichtungen und Dienste agierenden Interessenvertretungszusammenschlüsse auf der Mesoebene Fragen der Anbindung und Einbettung in den Organisationskontext thematisiert werden. Darüber hinaus können auf der Mikroebene Fragen des pädagogischen Handelns und der Anforderungen an eine Unterstützung der Gremien angesprochen werden. Und schließlich können die Interessenvertreter_innen in den Mittelpunkt gerückt werden und unter einer handlungstheoretischen Perspektive deren Handeln sowie Perspektive auf das Interessenvertretungsgeschehen erforscht werden. Die vorliegende Arbeit setzt am zuletzt genannten Punkt an, da hierzu sowohl ein empirisches wie theoretisches Forschungsdefizit besteht. Als theoretische Grundlegung wird in den beiden folgenden Kapiteln der Begriff der Partizipation eingeführt und begründet.

3 Partizipation

Dieses Kapitel erfüllt die Funktion, eine theoretische Perspektive auf Interessenvertretung zu eröffnen. Dazu wird der Begriff der Partizipation umfassend eingeführt und erörtert. Das Kapitel ist in insgesamt vier Teilabschnitte unterteilt: Der erste Teilabschnitt (Kap. 3.1) widmet sich der begrifflichen Bestimmung und Eingrenzung von Partizipation. Im Anschluss daran werden zentrale Systematisierungsansätze diskutiert (Kap. 3.2). Weiterhin erfolgt die Herausarbeitung des zwischen Behinderung und Partizipation bestehenden Bezugs (Kap. 3.3) und daran anschließend die Aufarbeitung empirischer Erkenntnisse zur Umsetzung von und den Einflussfaktoren auf Partizipation (Kap. 3.4).

3.1 Zum Begriff der Partizipation

Der Begriff der Partizipation¹⁴ stellt eine Substantivierung dar, die vom lateinischen ‚particeps‘, „Anteil habend, beteiligt sein an“ (Kluge 2011, 686), abgeleitet ist. Particeps wiederum setzt sich aus den Begriffen ‚pars‘ (Teil) und ‚capere‘ (nehmen, ergreifen) zusammen (ebd.). Ganz allgemein wird unter Partizipation die Beteiligung im Sinne von Teilnahme und Teilhabe verstanden (Schultze 2007, 398). Auf der semantischen Ebene kann also eine aktive ebenso wie eine passive Komponente identifiziert werden: Auf der einen Seite geht es darum, handelnd an etwas teilzunehmen, auf der anderen Seite darum, Teil an etwas zu haben (Schnurr 2001, 1330). Dabei kommt im Begriff der Partizipation ein *Verhältnis* zum Ausdruck, er rückt „stets das Ganze (*totum*) ins Bewusstsein [...], an dem der Teil (*pars*) [alle Kursivsetzungen i. O.] seinen sowohl aktiven als auch passiven Anteil nimmt“ (Gerhardt 2007, 25).

In politikwissenschaftlicher Tradition wird Partizipation als Einflussnahme von Menschen auf zentrale Entscheidungen verstanden. Bei diesen Bestimmungsversuchen wird dem Begriff der Partizipation größtenteils das Adjektiv ‚politisch‘ hinzugefügt (u. a. bei Kaase 1992a; Schmidt 2004c; Gabriel & Völkl 2005; Hoecker 2006). In diesem Attribut kommt der Bezug auf spezifische Handlungsformen und das politische Feld zum Ausdruck: Die am weitesten verbreitete Definition fasst unter politischer Partizipation

¹⁴ Erschwerende Tatsache in der Auseinandersetzung mit Partizipation ist die Vielzahl an Begriffen, die synonym, subordinativ und zum Teil sogar kontradiktorisch zu diesem Terminus verwendet werden. Von Alemann (1978, 16) nennt u. a.: Demokratisierung, Teilhabe, Beteiligung, Mitbestimmung, Mitwirkung, Selbstverwaltung, Selbstbestimmung und Autonomie. Da mit vielen der Alternativbegrifflichkeiten zugleich Bedeutungsverschiebungen einhergehen, wird hier lediglich der Begriff der Beteiligung als geeignetes Synonym für Partizipation betrachtet. Dieser gilt in vielen Nachschlagewerken als angemessene Alternative (vgl. u. a. Kaase 1992a, 339; Schmidt 2004c, 546).

„alle Tätigkeiten, die Bürger freiwillig mit dem Ziel unternehmen, Entscheidungen auf verschiedenen Ebenen des Politischen Systems zu beeinflussen“ (Kaase 1987, 682). Dazu wird auch die Beteiligung an der öffentlichen Meinungsbildung gezählt (Weisser 2012, 170). Politische Partizipation ist verbunden mit der Gründung demokratischer Rechts- und Verfassungsstaaten: Da die Legitimität der Verfassung aus dem Prinzip der Volkssouveränität abgeleitet wird und an die Zustimmung der Bürgerschaft gebunden ist, sind Verfahren notwendig, über welche diese Zustimmung zum Ausdruck gebracht werden kann (Kaase 1994, 443).

Partizipation wird auch als „Beteiligung an den unterschiedlichsten Formen der Vergesellschaftung wie z. B. Vereinen, Freizeit- und Kulturveranstaltungen, Medienkommunikation, Konsum, aber auch spezifischer in Bezug auf Bildung oder Arbeit und Beschäftigung“ (Weisser 2012, 170) verstanden. Dies wird dann mit dem Attribut ‚sozial‘ zum Ausdruck gebracht (ebd.). Partizipation bezieht sich damit auf eine Vielzahl von Lebensbereichen, sie ist Struktur- und Handlungsprinzip postindustrieller bzw. moderner Gesellschaften (Kaase 1994, 443). Im Aspekt sozialer Partizipation kommt der Einbezug von Menschen in gesellschaftliche Zusammenhänge zum Ausdruck, es rücken Fragen der Verteilung von Ressourcen sowie des Zugangs zu Lebensbereichen in den Vordergrund – Fragen, welche im Kontext der Lebenslagen- sowie Ungleichheitsforschung bearbeitet werden (Beck 2013, 5f). Seit den 1990er-Jahren existiert außerdem ein Diskussionsstrang, bei dem soziale Partizipation primär mit ehrenamtlichem bzw. bürgerschaftlichem Engagement in Verbindung gebracht wird (Gabriel & Völkl 2005, 529f).

Im Partizipationsbegriff kommt also das Verhältnis einer einzelnen Person zu Herrschaft und zum Staat einerseits (politischer Aspekt) sowie der Zugang einer Person zu materiellen und ideellen Gütern und Fragen deren gesellschaftlicher Verteilung andererseits (sozialer Aspekt) zum Ausdruck (Welti 2005, 535). Allerdings stehen beide Aspekte in engem Zusammenhang, sodass eine terminologische Unterscheidung politischer und sozialer Partizipation nicht unbedingt sinnvoll ist. Dies wird in Kapitel 3.2.1 mit Bezug auf die Unterscheidung eines normativen und instrumentellen Partizipationsverständnisses näher erläutert.

Als Terminus, der sich auf „die Veränderung der Art und Weise des menschlichen Zusammenlebens“ (Weisser 2012, 170f) bezieht, beinhaltet der Begriff der Partizipation außerdem immer zugleich einen Reflexions- und Reformwert (ebd., 171). Er hat also sowohl eine analytische als auch eine normative Dimension. Als Reflexionswert zielt er auf die analytische Bearbeitung eines sozialen Problems im Sinne der empirischen

Auseinandersetzung mit existierenden Formen der Beteiligung. Als Reformwert zielt er auf mögliche Problemlösungen, das heißt auf „konkrete Änderungen von Praxen“ (ebd.). In dieser Doppelfunktion erklärt sich auch die Beliebtheit des Begriffs sowohl im politischen als auch im wissenschaftlichen Kontext; insbesondere in den „Wissenschaften von den menschlichen Praxen“ (ebd.). Eine analytische Differenzierung von normativen und empirischen Aussagen zur Thematik Partizipation ist deshalb wichtig. Gerade diese ist aber in Auseinandersetzungen mit dem Begriff nicht immer gegeben.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Partizipation einen relationalen Begriff darstellt, welcher das Verhältnis eines Individuums zu seiner Umwelt ins Zentrum rückt und die Aktivität, also das Handeln von Subjekten, zum Ausgangspunkt der Bestimmung dieses Verhältnisses macht. Dabei sind sowohl Fragen der Einflussnahme auf (politischer Aspekt) als auch des Zugangs zu (sozialer Aspekt) Lebensbereichen angesprochen.

Zahlreiche Publikationen verwenden den Begriff ‚Teilhabe‘ als Synonym zu Partizipation, auch wird er z. T. als deutsche Entsprechung des englischen Begriffs ‚participation‘ genutzt (vgl. u. a. Welti 2005, 535; Bartelheimer 2007, 7; UN-BRK; ICF). Der Begriff entstammt jedoch einem anderen Verwendungskontext als der ursprünglich demokratiethoretische Partizipationsbegriff. So handelt es sich beim Teilhabebegriff um einen sozialpolitischen Leitbegriff, welcher im Kontext sozialer Ungleichheit genutzt wird im Sinne eines „positiven normativen Gegenbegriffs“ (Bartelheimer 2007, 5) zu Armut oder Ausgrenzung. Mit dem Teilhabebegriff wird beschrieben, „wovon niemand ausgeschlossen werden soll“ (ebd.). Er dient zur Markierung von Schwellenwerten, die öffentliches Handeln und sozialstaatliche Sicherungsleistungen erfordern (ebd.)¹⁵. Damit handelt es sich um einen „angestammten Begriff der Sozialgesetzgebung“ (Beck 2013, 4), welcher „die Vergabe von Rechten und die Gewährung von Leistungen“ (ebd., 5) bezeichnet. Dies kann sich auf unterschiedliche Bereiche beziehen, wie z. B. die Erwerbsarbeit, soziale Nahbeziehungen, politische Rechte, soziale Rechte sowie den Bereich Bildung und Kultur (Bartelheimer 2007, 10). Die zwei zentralen mit dem Teilhabebegriff in Zusammenhang gebrachten Fragen lauten: „Wie wird gesellschaftliche Zugehörigkeit hergestellt und erfahren, und wie viel Ungleichheit akzeptiert die Gesellschaft?“ (ebd., 8). Die im Partizipationsbegriff angelegte Betonung der Aktivität von Individuen geht allerdings im Teilhabebegriff nicht gleichermaßen auf: „Ob damit die

¹⁵ Anders als die im Kontext sozialer Ungleichheit ebenfalls relevanten Termini der Integration und Inklusion, welche auf der Makro- und Mesoebene angesiedelt sind und Mechanismen des gesellschaftlichen Zusammenhalts bzw. des Einschlusses in gesellschaftliche Teilsysteme thematisieren, kommt im Teilhabebegriff ein Individuenbezug zum Ausdruck (Bartelheimer 2007, 7). Darüber hinaus entstammen die Begriffe auch unterschiedlichen Traditionen, so sind im deutschsprachigen Kontext Inklusion sowie (System-)Integration durch Luhmann systemtheoretisch geprägte Begriffe (ebd., 6f).

Teilnahme erfolgt, also der Adressat der Leistung sein Recht wahrnimmt und ob und wie er dann tatsächlich aktiv an den Feldern der Lebensführung teilnimmt, ist damit nicht gesagt“ (Beck 2013, 5). Darüber hinaus ist der politische Bezug, also der Aspekt der Einflussnahme, nicht im Begriff angelegt (Hirschberg 2010, 2). Daher ist es als problematisch einzustufen, wenn Teilhabe als deutschsprachige Entsprechung des englischen ‚participation‘ gewählt wird, schließlich geht damit eine Bedeutungsverschiebung einher. In der behindertenpädagogischen Fachdiskussion dominiert allerdings trotz dieser Problematik der Terminus der Teilhabe gegenüber dem Partizipationsbegriff (vgl. Kap. 3.3) und übernimmt

„teils für sich stehend, teilweise in einer Reihe mit Inklusion und Selbstbestimmung genannt, eine Funktion als Leitbegriff für Aktivitäten und Leistungen der Politik und Praxis, aber auch der Forschung für behinderte Menschen“ (Beck 2013, 4).

Für die vorliegende Arbeit ist der Teilhabebegriff nicht geeignet, da in ihm der Aspekt der Aktivität, also des Teilnehmens, und die politische Dimension der Einflussnahme nicht angelegt sind.

3.2 Ansätze zur Systematisierung von Partizipation

Ab den 1970er-Jahren hat sich ein zunehmend breiteres Interesse an der Erforschung von Partizipation herausgebildet, sodass mittlerweile einige Autoren von einer Forschungsrichtung Partizipationsforschung sprechen (van Deth 2003, 171f; Scheu & Autrata 2013, 14f). Diese ist „in und zwischen der Politik-, Sozial- und Erziehungswissenschaft“ (Scheu & Autrata 2013, 14) angesiedelt. Um den im vorangegangenen Abschnitt terminologisch eingeführten Partizipationsbegriff umfassend bestimmen zu können, ist ein Blick auf die in der Partizipationsforschung etablierten Ansätze zur Systematisierung des Gegenstands notwendig. So können Anschlusspunkte, aber auch Forschungsdesiderate bezüglich des in der Arbeit verwendeten Partizipationsbegriffs aufgezeigt und Bezüge zum Gegenstand der Interessenvertretung von Menschen mit Lernschwierigkeiten hergestellt werden.

3.2.1 Instrumentelles und normatives Partizipationsverständnis

Partizipation ist dem Ursprung nach ein demokratietheoretischer Begriff; der Zusammenhang von Partizipation und Demokratie wird von Gabriel (2013, 22) als „politikwissenschaftliche Binsenweisheit“ bezeichnet. Wie sich allerdings dieser Zusammenhang gestaltet, wird in verschiedenen demokratietheoretischen Ansätzen unterschiedlich akzentuiert. In der Literatur werden auf Basis der demokratietheoretischen Ausrichtung ein instrumentelles (auch: formales) sowie ein normatives (auch: materiales, aktives) Partizipationsverständnis unterschieden. Beide Positionen sind

als andersartige Antworten auf die historische Frage danach, welche Bürger_innen sich als Gleichberechtigte an der Politik beteiligen dürfen und welche Formen ihnen dazu zur Verfügung stehen, zu werten (Kaase 1987, 682).

Im *instrumentellen* Partizipationsverständnis stehen Aktivitäten, die sich auf die Entscheidungsfindung im politischen System beziehen, im Mittelpunkt (Verba & Nie 1972, 2; Kaase 1987, 682). Auf struktureller Ebene wird die politische Beteiligung der Bürger_innen als Voraussetzung zur Legitimation von Herrschaft betrachtet und dient vor allem der Auswahl politischer Entscheidungsträger_innen (Schultze 2007, 398). Dies ist zentral für demokratische Staaten, denn anders als andere politische Regime „leiten Demokratien die Legitimität politischer Herrschaft aus dem Prinzip der Volkssouveränität ab“ (Gabriel 2013, 22). Auf der Ebene des Individuums wird Partizipation instrumentell begründet: Beteiligung ermöglicht Bürger_innen, ihre eigenen Interessen in politischen Prozessen durch zielgerichtetes Handeln einzubringen und idealerweise auch durchzusetzen (Kaase 1987, 682; van Deth 2009, 143). Zentral für das instrumentelle Partizipationsverständnis sind also legitimitätsorientierte sowie instrumentelle Argumente (van Deth 2013, 10). Partizipation beschränkt sich – dies kommt im dann in der Regel hinzugefügten Attribut ‚politisch‘ zum Ausdruck – auf das politische System, also auf Regierung und Politik (van Deth 2009, 143). Adressaten sind dementsprechend repräsentative Entscheidungsträger_innen in Regierung, Parlament und Parteien (Schultze 2007, 398). Die Systemstabilität der demokratischen politischen Ordnung stellt einen zentralen Diskussionspunkt dar: Wenn politische Partizipation einen Beitrag zum Systemerhalt leisten soll, dann ist nur ein solches Maß an Beteiligung der einzelnen Bürger_innen gewünscht, welches das System nicht gefährdet (Zimpel 1970, 72f). Dadurch geht eine instrumentelle Sichtweise auf Partizipation implizit auch mit normativen Vorstellungen über ein ideales Maß an Beteiligung einher (ebd.). Desinteresse und Nichtbeteiligung können im Zuge eines instrumentellen Partizipationsverständnisses dann als Zufriedenheit mit bestehenden Verhältnissen interpretiert werden, hohe Beteiligungsraten als ein Krisenphänomen (Hebestreit 2013, 65). Entsprechend stellt ungleiche Partizipation aus dieser Perspektive nicht unbedingt ein Problem dar.

Seinen theoretischen Hintergrund hat ein instrumentelles Partizipationsverständnis einerseits in den liberalen Demokratietheorien, andererseits in formalanalytischen Denkmodellen der empirischen amerikanischen Soziologie der 1950er- und 1960er-Jahre, z. B. der politischen Systemtheorie nach Parsons (Zimpel 1970, 28ff; Schmidt 1997, 174). Historisch zurückführen lässt sich es sich auf die klassische liberale Demokratietheorie und die dort vorgenommene Differenzierung von Staat und Gesellschaft (Zimpel 1970, 22f). Die Gesellschaft wird „als ein weitgehend nach natürlichen Gesetzen ablaufendes

harmonisches Ganzes“ (ebd., 22) verstanden, staatliche Aufgabe ist die Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung, ohne dabei allerdings in die natürlichen Gesetze einzugreifen (ebd.). Dementsprechend besteht die Hauptfunktion der politischen Verfassung in der Beschränkung der Staatsgewalt zugunsten der gesellschaftlichen Freiheit. Diesem Zweck dient auch Partizipation. Sie stellt vor allem ein Mittel dar, mit dem staatliche Herrschaft kontrolliert und begrenzt werden kann (ebd.).

Von einem instrumentellen wird ein *normativer Partizipationsbegriff* unterschieden. Dieser findet sich in der partizipatorischen Demokratietheorie von Pateman und Barber sowie in den Ansätzen der deliberativen Demokratie nach Habermas (Schmidt 2010, 237). Partizipation wird hier umfassender verstanden, sie ist nicht nur Mittel, sondern auch Ziel und Wert an sich (Hoecker 2006, 6). Über die reine Durchsetzung von Interessen hinaus geht es „um Selbstverwirklichung im Prozeß des direkt-demokratischen Zusammenhandelns und um polit.-soziale Teilhabe in möglichst vielen Bereichen der Gesellschaft“ (Schultze 2007, 398). Normativ ist der Begriff deshalb, weil die möglichst umfassende Beteiligung aller Bürger_innen als Kern von Demokratie verstanden und gefordert wird. Daher werden repräsentative Formen der Beteiligung eher kritisch betrachtet (Hoecker 2006, 6ff). Seine historischen Wurzeln hat ein solches Partizipationsverständnis bereits bei Platon und Aristoteles (van Deth 2013, 11), aber auch im Denken Rousseaus (Zimpel 1970, 24). Hierbei wird davon ausgegangen, dass nur durch das Zusammenleben in einem Staat die Freiheit der einzelnen Bürger_innen ermöglicht werden kann (ebd.). Dementsprechend stellt der Staat „eine Lebensform, in der jeder einzelne seine isolierte Existenz aufgibt und als ein Glied des Ganzen fortbesteht“ (ebd.) dar. Beteiligung wird somit als ganz grundsätzlicher Bestandteil des sozialen und bürgerlichen Lebens verstanden. Dieser Ansatz weitet damit die Bedeutung von Partizipation über den Staat bzw. das politische System im engeren Sinne hinaus auf die verschiedenen Gesellschaftsbereiche aus (van Deth 2013, 11). Dementsprechend können mit einem normativen Partizipationsverständnis politische und soziale Partizipation nicht als getrennte Gegenstände betrachtet werden. Es wird auf eine Unterscheidung verzichtet und von Partizipation gesprochen, damit ist dann sowohl die Frage der aktiven Einflussnahme auf als auch des Zugangs zu Lebensbereichen impliziert. Der von Weisser (2012, 171) herausgestellte Reformwert des Partizipationsbegriffs kommt insbesondere im normativen Partizipationsverständnis und den beteiligungs-zentrierten Demokratietheorien zum Ausdruck. So kritisieren sie deutlicher als andere Ansätze die paradoxe Situation moderner Demokratien: „Mit ihrer Wandlung von der Direktdemokratie der Antike zur verfassungsstaatlich gezügelten Repräsentativdemokratie der Moderne schrumpfte der Spielraum für die politische Beteiligung der Bürger nachhaltig“ (Schmidt 2010, 251).

Eine vereinfachte Gegenüberstellung der beiden Verständnisweisen von Partizipation kann anhand folgender Tabelle vorgenommen werden:

Unterscheidungs-kriterium	instrumentelles Partizipationsverständnis	normatives Partizipationsverständnis
Begriff	Methode und Mittel zur Entscheidungsfindung	Ziel und Wert an sich; Argumentations- und Lernprozess
Funktion	Regulierung gesellschaftlicher Konflikte durch Repräsentation und Elitenherrschaft; Legitimation von Herrschaft; Interessendurchsetzung	Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung des Menschen
Formen	repräsentativ-demokratische Formen: insbesondere Wahlen	direktdemokratische Formen
Reichweite	Beschränkung auf die politische Sphäre	Beteiligung in möglichst vielen Gesellschaftsbereichen
Fokus	Ergebnis	Prozess
Interessen	existieren unabhängig von Partizipation; private Nutzenmaximierung	entstehen durch Bildung und partizipatorische Praxis; ‚self-transformation‘
Nichtbeteiligung	empirischer Tatbestand; funktional im Sinne der Systemstabilität	Ergebnis konkreter Herrschaftsverhältnisse; Abbau durch Ausweitung der Partizipation

Tabelle 3: Instrumentelles und normatives Partizipationsverständnis im Vergleich. Eigene Bearbeitung auf Basis von Hoecker (2006, 9).

Für den in dieser Arbeit im Vordergrund stehenden handlungstheoretischen Zugang sind Diskussionen, die sich mit Demokratie als Regierungsform, Fragen der Systemstabilität und der Effizienz von Entscheidungsprozessen befassen, weniger relevant. Im Fokus steht die Rolle sowie die Perspektive der Beteiligten in Partizipationsprozessen, deshalb sind vor allem diejenigen Aspekte von Bedeutung, in welchen auf das Menschen- bzw. Bürgerbild Bezug genommen wird. Dieses kommt insbesondere in obiger Tabellen-Kategorie der „Interessen“ und dem darin angelegten Verständnis der Relation Individuum-Umwelt im Zusammenhang mit Partizipation zum Ausdruck. So liegt einem instrumentellen Partizipationsverständnis die Idee zugrunde, dass

„der Staatsbürger primär durch präpolitische Interessen definiert [wird], die entweder fest verankerte, gleichsam naturgegebene Präferenzen spiegeln oder durch gesellschaftliche Institutionen außerhalb des politischen Bereichs geformt wurden, wie z.B. durch milieuspezifische Sozialisation oder Klasseninteressen“ (Schmidt 1997, 174).

Individuelle Interessen entstehen in diesem Verständnis also außerhalb des politischen Prozesses¹⁶, Beteiligungsprozesse dienen dem Einbringen, gegebenenfalls der Aggregation sowie der Durchsetzung von Interessen (Warren 1992, 9). Es handelt sich somit um eine lineare Logik, bei der Interessen vor Partizipationsprozessen ausgebildet werden und durch diese keine Veränderung erfahren (ebd.). Dem normativen Partizipationsverständnis, wie es z. B. in der partizipatorischen Demokratietheorie vertreten wird, liegt eine andere Logik zugrunde: Hier wird davon ausgegangen, dass sich individuelle Interessen erst durch Partizipationsprozesse herausbilden und verändern (Hebestreit 2013, 67). Dementsprechend sind die Rahmenbedingungen, welche für Beteiligung herrschen, von zentraler Bedeutung – hier zeigt sich das materielle Demokratieverständnis. Insbesondere letztere Überlegungen bieten einen Anschlusspunkt für die in der Arbeit verfolgten Fragestellungen. Eine weiterführende theoriegeleitete Diskussion dieser Denkfigur unter Berücksichtigung handlungstheoretischer Überlegungen erfolgt in Kapitel 4.

Insgesamt ist eine Gegenüberstellung des instrumentellen und normativen Partizipationsverständnisses als primär heuristisch und mit Vereinfachungen einhergehend zu betrachten. So können die zugrunde gelegten Demokratietheorien ganz unterschiedlichen Theorierichtungen zugeordnet werden. Liberale Demokratietheorien sind eher empirisch bzw. realistisch, partizipatorische Theorien eher normativ ausgerichtet; Erstere fokussieren wiederum auf die Output-Seite, Letztere auf die Input-Seite von Demokratie (Hebestreit 2013, 64ff). Die Benennung von Partizipationsverständnissen basiert also auf einer Abstraktion von Ideen zahlreicher unterschiedlicher Theoriegebilde, welche wiederum unterschiedliche Gegenstandsbereiche zum Ausgangspunkt ihrer Argumentation machen. Dementsprechend existiert nicht *das eine* instrumentelle bzw. normative Partizipationsverständnis. So werden auch die in der Literatur vorgenommenen Gegenüberstellungen anhand des Bezugs zu unterschiedlichen Theoretikern erarbeitet: In der Darstellung des instrumentellen Partizipationsbegriffs setzen z. B. Hoecker (2006, 3ff), Weisser (2012, 171f) und Kaase (1987, 683) sich vordergründig mit Schumpeters elitetheoretischem Ansatz auseinander und gelangen daher z. T. zu einer sehr engen Auffassung des instrumentellen Partizipationsverständnisses. Zimpel (1970, 23ff) bezieht sich vor allem auf klassische liberale Demokratietheorien wie die von Locke sowie auf die amerikanische funktionalistische Soziologie der 1950er-Jahre. Hebestreit (2013, 64ff)

¹⁶ Das damit einhergehende enge Verständnis der politischen Sphäre ist vor allem vonseiten feministischer Theorie kritisiert worden. So wurde hier eine Trennung der öffentlichen/politischen sowie der privaten/persönlichen Sphäre kritisiert und u. a. anhand biografischer Studien herausgearbeitet, dass eine solche Trennung häufig nicht aufrechtzuerhalten ist und ein eindimensionaler Begriff von Politik und Öffentlichkeit zu Ausgrenzung und Abwertung vermeintlich ‚unpolitischer‘ Anliegen und Handlungsweisen führt (vgl. dazu ausführlich Munsch 2010, 18ff).

diskutiert pluralistisch-liberale Ansätze. Die normative Begriffsbestimmung von Partizipation erfolgt unter Bezugnahme auf partizipatorische demokratietheoretische Ansätze wie die von Pateman und Barber einerseits und deliberative Ansätze wie den von Habermas andererseits (Hoecker 2006, 5ff; Weisser 2012, 171f). Jedoch gibt es hier auch Abweichungen. So bezeichnet Schnurr (2001, 1331f) die deliberative Demokratietheorie als theoretischen Lösungsversuch, welcher zwischen liberalen und republikanischen Traditionen (und damit einem instrumentellen und normativen Partizipationsverständnis) vermitteln will. Van Deth (2009, 143ff) schreibt, dass der Fokus auf die Deliberation und prozeduralistische Verfahren durchaus auch als instrumentelle Begründung von Partizipation gedeutet werden kann. Eine gegenüberstellende Diskussion scheint daher rein auf der Ebene des Partizipationsverständnisses ohne Berücksichtigung der Bezugstheorien wenig sinnvoll, zumal zwischen „diesen normativ fixierten Polen [...] keine ausschließlich logisch oder empirisch fundierte Entscheidung herbeigeführt werden“ (Kaase 1987, 683) kann.

An dieser Stelle lässt sich zunächst festhalten, dass die Unterscheidung des instrumentellen und normativen Partizipationsverständnisses in der Auseinandersetzung mit dem Gegenstand der Partizipation einen analytischen Anhaltspunkt bietet. Das vorliegende Verständnis bestimmt ganz wesentlich mit, welche Funktion, Reichweite und Begründung für Partizipation formuliert wird. Jedoch dürfen die beiden Verständnisweisen weder als eigene Theorien noch als abgeschlossene Typologie betrachtet werden. Vielmehr handelt es sich um hervorgehobene Schwerpunktsetzungen, welche sich hinsichtlich der Funktionsbestimmung von Partizipation für Menschen deutlich unterscheiden. Dabei bietet für die im Fokus der Arbeit stehenden Frage des Zugangs zu und der Bedeutsamkeit von Partizipation das normative Verständnis insofern einen Ansatzpunkt, als dieses darauf verweist, dass die tatsächliche Beteiligung und das Interesse von Individuen immer auch auf die Rahmenbedingungen sowie auf die erfahrene Partizipation zurückgeführt werden können (vgl. dazu Kap. 4.1). Weiterhin geht mit einem solchen Verständnis ein weiter Partizipationsbegriff einher, bei dem auch Aktivitäten außerhalb des engeren politischen Systems, so zum Beispiel diejenigen von Interessenvertretungsgremien in Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe, als Partizipation betrachtet werden können. Ihre Relevanz in Bezug auf die Ermöglichung partizipativer Erfahrungen und damit die Entstehung von Interesse an einer Einflussnahme auf die eigenen Lebensbedingungen wird damit deutlich. Auch können auf Basis des normativen Partizipationsverständnisses weitere Konsequenzen für die Betrachtung der Interessenvertretung von Menschen mit Lernschwierigkeiten abgeleitet werden: So sind Fragen der Gestaltung und Ermöglichung von Interessenvertretung verbunden mit dem grundsätzlichen Impetus einer Demokratisierung gesellschaftlicher

Teilbereiche bzw. Organisationen, z. B. der Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe insgesamt. Weiterhin sind repräsentative Gremien und Instanzen der Partizipation, in welchen Akteure stellvertretend handeln, zumindest kritisch zu betrachten und es stellt sich die Frage, ob und inwiefern Möglichkeiten der Partizipation geschaffen werden können, die möglichst vielen Personen Wege des Mitentscheidens bieten. Dies würde beispielsweise die Einführung basisdemokratischer Formen der Beteiligung bedeuten. Den in Kapitel 2.2 diskutierten Mitwirkungsverordnungen hingegen liegt ein (auf das System der Behindertenhilfe erweitertes) instrumentelles Verständnis von Partizipation zugrunde, bei welchem die Beteiligungsmöglichkeiten für die Einzelnen insgesamt begrenzt sind und sich primär auf die Auswahl von stellvertretend agierenden Interessenvertreter_innen beziehen.

3.2.2 Dimensionen und Formen von Partizipation

Welche Formen des Handelns als Partizipation eingestuft werden, hängt – wie im vorangegangenen Abschnitt bereits dargestellt – auch mit dem Verständnis von Demokratie und Partizipation zusammen, das zugrunde gelegt wird: Während mit einem instrumentellen Partizipationsverständnis der Fokus auf dem politischen System liegt, können mit einem normativen Ansatz auch darüber hinausgehende gesellschaftliche Teilbereiche betrachtet werden. Die empirische Partizipationsforschung ist von einem instrumentellen Partizipationsbegriff geprägt. Dennoch haben sich die seit den 1940er-Jahren von der Forschung berücksichtigten Formen politischer Beteiligung immer mehr erweitert, ohne dass damit allerdings eine grundsätzliche Abkehr vom instrumentell geprägten Partizipationsverständnis einhergegangen ist. Vielmehr ist die Erweiterung des instrumentellen Partizipationsverständnisses als Reaktion auf gesellschaftliche Entwicklungen und Realitäten zu werten. Während in frühen Studien in der Partizipationsforschung hauptsächlich das Wahlverhalten im Mittelpunkt der Untersuchungen stand, rückten in den 1960er-Jahren die Kontakte zwischen Bürger_innen und Beamt_innen sowie Partei- und Wahlkampagnen als Formen institutionalisierter Politik in den Mittelpunkt (van Deth 2003, 171f). Ab den späten 1960er-Jahren wurde das Spektrum berücksichtigter Formen um den direkten Kontakt zwischen Bürger_innen und Politiker_innen ergänzt sowie im Rahmen der stattfindenden gesellschaftlichen Umbrüche auch auf Protestaktionen und die Neuen Sozialen Bewegungen ausgeweitet (ebd.). Zuletzt wurden im Zuge einer Aufweichung der Grenzziehung zwischen sozialer und politischer Partizipation ab den 1990er-Jahren auch das soziale bürgerliche Engagement und ehrenamtliche Tätigkeiten berücksichtigt (ebd.). Seit den 2000er-Jahren werden zudem Möglichkeiten der Beteiligung im Internet als Formen von Partizipation diskutiert (Allenspach 2012, 37).

Dabei existieren sowohl plausibilitätsgeleitete als auch empirische Einteilungen von Partizipationsformen, wobei sich diese z. T. nicht klar voneinander abgrenzen lassen (Gabriel & Völkl 2005, 530). Allgemein durchgesetzt hat sich eine plausibilitätsgeleitete Typologie, welche Partizipationsformen nach der Verankerung im Gesetz in *verfasst/nicht verfasst*, nach der Demokratieform in *repräsentativ (indirekt)/direkt*, nach Übereinstimmung mit den Rechtsnormen in *legal/illegal* sowie nach der Übereinstimmung mit gesellschaftlichen Moralvorstellungen in *legitim/illegitim* unterteilt (von Alemann 1978, 19; Kaase 1992a, 340; Gabriel & Völkl 2005, 530ff; Hoecker 2006, 10; Schultze 2007, 398f). Gabriel und Völkl (2005, 531) sowie Hoecker (2006, 9f) geben einen inhaltlichen Überblick über die gängigen Einordnungen:

- *verfasst/nicht verfasst*: Als verfasst gelten alle Möglichkeiten zur politischen Einflussnahme, die rechtlich geregelt sind. Dazu zählen z. B. die Stimmabgabe bei Wahlen oder die Abstimmung bei Volksentscheiden. Die rechtliche Regelung umfasst den Kreis der Teilnahmeberechtigten, die zum Einsatz kommenden Verfahren sowie den Umgang mit dem Ergebnis der Einflussnahme. Ist eine solche Regelung nicht vorhanden, wird dies als nicht verfasste Partizipation bezeichnet (Gabriel & Völkl 2005, 531). Dazu zählen z. B. spontane und geplante Mobilisierungsprozesse und Demonstrationen (Hoecker 2006, 10).
- *repräsentativ (indirekt)/direkt*: Während direkte (auch: direktdemokratische) Formen der Partizipation die unmittelbare Beeinflussung von Entscheidungen zum Ziel haben, wirken indirekte (auch: repräsentativdemokratische) Formen, indem auf die zur Entscheidung befugten Akteure Einfluss genommen wird (Gabriel & Völkl 2005, 531). Als Beispiel einer direkten Form von Partizipation kann die Abstimmung über Sachfragen bei Volksentscheiden genannt werden, eine indirekte Form ist die Einflussnahme über Wahlen oder die Parteimitgliedschaft (Hoecker 2006, 9).
- *legal/illegal*: Entscheidungskriterium ist hier, ob Handlungen mit den in einem Staat gültigen Rechtsnormen übereinstimmen. Tun sie dies nicht, so können sie als illegale Formen von Partizipation eingestuft werden. Diese Kategorie überschneidet sich mit der Kategorie der Verfasstheit insofern, als alle verfassten Formen von Beteiligung auch legal sind (Gabriel & Völkl 2005, 531). Die Wahlbeteiligung ist eine legale Form von Partizipation. Aktionen zivilen Ungehorsams, z. B. Hausbesetzungen, sind illegale Beteiligungsformen (Hoecker 2006, 10).
- *legitim/illegitim*: Partizipationshandlungen, die den Wertvorstellungen oder dem Rechtsempfinden einer Gruppe – im Idealfall gehören dieser Gruppe alle Mitglieder der politischen Gemeinschaft an – entsprechen, werden als legitim bezeichnet. Widersprechen sie den Vorstellungen der Gruppe, so sind sie illegitim,

und zwar unabhängig davon, ob sie legal sind oder nicht. Eine illegitime Form von Partizipation wäre zum Beispiel ziviler Ungehorsam (Gabriel & Völkl 2005, 531).

- *konventionell/unkonventionell*¹⁷: Dieser Aspekt bezieht sich auf den Grad der öffentlichen Anerkennung sowie den Institutionalisierungsgrad von Partizipationsformen. Somit überschneidet er sich in Teilen mit den Kriterien der Verfasstheit und der Legitimität. Zu konventionellen Formen der Beteiligung gehören jene mit hoher Legitimitätsgeltung, welche sich auf institutionalisierte Elemente des politischen Prozesses beziehen, wie z. B. Diskussionen, Kontakt zu Politiker_innen und das Lesen des Politikteils der Zeitung (Barnes et al. 1979, 112ff). Zu den unkonventionellen Formen gehören jene, die sich außerhalb der Normen des politischen Prozesses befinden. Barnes et al. nennen hier z. B. Boykotte, Hausbesetzungen und Verkehrsblockaden (ebd.).

Jedoch ist die Kategorisierung anhand obiger Begriffe nicht unumstritten. So wurden vor allem im Bereich unkonventioneller Partizipation Handlungen mit unterschiedlichem Legalitätsstatus nicht immer klar getrennt (Hoecker 2006, 10). Zudem stellt sich heute die Frage, ob eine Unterscheidung zwischen konventionellen und unkonventionellen Beteiligungsformen aufrechterhalten werden soll, da auch viele ehemals als unkonventionell eingestufte Handlungen (wie z. B. Unterschriftenlisten, Demonstrationen) mittlerweile zum festen Repertoire bürgerlicher Beteiligung geworden sind (ebd.). Auch die Legitimität von Partizipationsformen ist schwierig festzustellen. Dies liegt zum einen an der Existenz pluraler Wertvorstellungen in der Gesellschaft, zum anderen an der historischen Kontingenz solcher Einschätzungen (Gabriel & Völkl 2005, 531).

Empirische Klassifikationsversuche von Formen politischer Partizipation grenzen diese anhand qualitativer Merkmale, z. B. dem Aufwand und der Reichweite der Ergebnisse, voneinander ab und erstellen so Gruppen zusammengehöriger Formen, welche auch als Partizipationssysteme bezeichnet werden können (Gabriel & Völkl 2005, 532). Solche empirischen Klassifikationsversuche sind u. a. von Milbrath (1965), Milbrath und Goel (1977), der Forschungsgruppe um Sidney Verba (Verba & Nie 1972; Verba et al. 1978) sowie Barnes et al. (1979) vorgenommen worden. Mittlerweile hat sich eine Sichtweise auf politische Partizipation als mehrdimensionale Aktivität durchgesetzt (Gabriel & Völkl 2005, 535f). Für die Bundesrepublik ist insbesondere die Arbeit von Uehlinger (1988, 129ff) von Bedeutung, in welcher er eine Neustrukturierung der Partizipationsdimensionen vornimmt und fünf Typen unterscheidet: Staatsbürgerrolle, problemspezifische Partizipation, parteiorientierte Partizipation, ziviler Ungehorsam und

¹⁷ Dieser Aspekt wird hier der Vollständigkeit halber angeführt, auch wenn Gabriel und Völkl (2005, 531) ihn nicht zu den plausibilitätsgeleiteten Kriterien zählen. Hoecker (2006, 10) sieht ihn allerdings als einen der zentralen Aspekte. Er wurde von Barnes et al. (1979) im Rahmen einer empirischen Untersuchung der Beteiligungsstrukturen westlicher Demokratien eingeführt.

Gewalt. Für ihn ist der Aspekt der Legalität verschiedener Partizipationsformen bedeutsamer als jener der Konventionalität (ebd., 130). Auf Basis einer solchen Logik kann auch die Partizipation behinderter Menschen in Bezug auf unterschiedliche Dimensionen hin betrachtet werden. Für empirische Untersuchungen, wie beispielsweise den Teilhabebericht, besteht hier zugleich ein Ansatzpunkt im Hinblick auf zu berücksichtigende Formen der Beteiligung.

Die vorliegenden Klassifikationen von Partizipation sind allerdings insofern unbefriedigend, als sich sowohl hinsichtlich der Abgrenzung der Formen als auch der Bestimmung der Dimensionen von Partizipation keine eindeutige Systematik herausgebildet hat. Bei der Charakterisierung konkreter Handlungen werden oft Überschneidungen deutlich, zum Teil ist eine eindeutige Zuordnung zu einer bestimmten Partizipationsform oder -dimension nicht möglich (Geißel & Penrose 2003, 5). Daher gibt es auch Arbeiten, die betonen, dass mit der vorliegenden Systematik komplexe Zusammenhänge nicht erfasst werden können und neue Erkenntnisse besser über die Untersuchung einzelner Partizipationsakte gewonnen werden (ebd.). Zudem ist es problematisch, die Differenzierung und Einstufung von Aktivitäten als Partizipation bzw. Nicht-Partizipation nicht theoretisch zu reflektieren. Denn damit sind implizit normative Eingrenzungen des Gegenstandsbereichs verbunden, welche allerdings nicht weiter begründet werden. Entsprechend wird im Zuge der Erforschung von Partizipation im Kontext sozialer Ungleichheit kritisiert, dass sich zwar das Spektrum einbezogener Beteiligungsformen im Laufe der Zeit erweitert hat, aber dennoch Formen, die nicht institutionengebunden oder informell sind, von der Partizipationsforschung kaum erfasst werden (von Schwanenflügel 2013, 90; Trumann 2013, 22ff). Dementsprechend „kommen nur bestimmte Bildungs- und Partizipationsleistungen in den Blick und werden damit gesellschaftlich anerkannt, während andere Ausdrucksformen von Partizipation und Bildung ‚unsichtbar‘ bleiben“ (von Schwanenflügel 2013, 91). Deutlich wird: Zwar gab und gibt es zahlreiche Versuche der Klassifikation von Partizipation, doch muss der Nutzen einer Distinktion verschiedener Partizipationsformen und -dimensionen infrage gestellt werden, da unklar bleibt, welche Handlungen als Partizipation zu werten sind und welche nicht. Mit der Verschiebung des Blicks auf Partizipationsakte ist die Bearbeitung einer Leerstelle der Partizipationsforschung möglich: Denn diese stellt zwar fest, dass Menschen unterschiedliche Formen von Partizipation ausführen und dies in unterschiedlicher Intensität tun, doch die Gründe sowohl für partizipatives Handeln als auch für dessen Unterlassen werden nicht thematisiert (Scheu & Autrata 2013, 17f):

„Partizipation kann erst begriffen werden, wenn auch ihre subjektive Dimension der Begründungen und Interessen analysierbar ist. Solange Partizipation nur über Formen verfolgt wird, bleiben die Anteile der einzelnen Menschen daran unverstanden“ (ebd.).

Dies stellt ein wesentliches Argument für die in dieser Arbeit verfolgten Fragen dar. So kann zwar die Interessenvertretung von Menschen mit Lernschwierigkeiten als eine – bzw. in den Ausprägungen Werkstattatrat, Wohnbeirat und Selbsthilfegruppe als mehrere – spezifische Form(en) von Partizipation eingestuft werden. Bei allen Arten der Zusammenschlüsse handelt es sich um legale, vermutlich auch legitime Beteiligungsformen. Diejenigen Gremien, welche auf der Basis von Mitwirkungsverordnungen agieren, können zudem als verfasste Formen der Partizipation bezeichnet werden. Hier besteht beispielsweise eine begründete Unterscheidungsmöglichkeit von innerhalb und außerhalb von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe agierenden Zusammenschlüssen, wie sie im Kontext von Selbstvertretung diskutiert wird (vgl. Kap. 2.2.1; Kap. 2.3.1.3). Jedoch wird anhand einer solchen Zuordnung zu Formen von Partizipation nicht die „subjektive Dimension der Begründungen und Interessen“ (Scheu & Autrata 2013, 17f) deutlich.

3.2.3 Stufenmodelle von Partizipation

Nicht nur die Unterscheidung von Partizipationsformen, sondern auch die Entwicklung von Modellen kann als Versuch gelten, Erscheinungsweisen von Partizipation zu klassifizieren und zu systematisieren sowie eine Abgrenzung dessen vorzunehmen, was als Partizipation gilt und was nicht. Karsten (2012) identifiziert für den englischsprachigen Diskurs alleine 36 Modelle von Partizipation, welche zwischen 1969 und 2012 publiziert wurden. Der Großteil dieser Modelle stammt allerdings nicht aus der politikwissenschaftlichen Partizipationsforschung, sondern ist für die Umsetzung von Partizipation und damit zusammenhängenden Fragen der Konzeptentwicklung erarbeitet worden, u. a. in der Sozialen Arbeit im Hinblick auf kommunale Partizipation sowie Kinder- und Jugendpartizipation.

Der erste Ansatz der Systematisierung des Gegenstands Partizipation anhand eines Modells stammt von der US-amerikanischen Stadtplanerin Arnstein. In Bezug auf die Beteiligung von Bürger_innen bei Planungsprozessen entwickelte sie ein Stufenmodell, die „ladder of citizenship participation“ (Arnstein 1969, 216). Zentrales Element von Bürgerbeteiligung ist für Arnstein die Umverteilung von Macht:

„[C]itizen participation is a categorical term for citizen power. It is the redistribution of power that enables the have-not citizens, presently excluded from the political and economic processes, to be deliberately included in the future“ (Arnstein 1969, 216).

Sie charakterisiert Bürgerbeteiligung in dieser Bestimmung als Mittel, mit welchem zuvor nicht beteiligten Personen der Zugang zu bestimmten gesellschaftlichen Bereichen verschafft wird. Als alleiniger Maßstab zur Analyse von Bürgerbeteiligung wird die Machtverteilung in Entscheidungssituationen betrachtet. Arnstein (1969, 217) bildet dabei

drei Abstufungen von Partizipation ab, welche sich wiederum insgesamt in acht Sprossen auf der Leiter unterteilen (vgl. Abbildung 1):

- Nichtbeteiligung: 1. Manipulation, 2. Therapie
- Abstufungen von Alibibeteiligung: 3. Information, 4. Beratung, 5. Beschwichtigung
- Abstufungen von Bürgermacht: 6. Partnerschaft, 7. delegierte Macht und 8. Bürger_innen-Kontrolle.

8. Citizen control	Degrees of citizen power
7. Delegated power	
6. Partnership	
5. Placation	Degrees of Tokenism
4. Consultation	
3. Informing	
2. Therapy	Nonparticipation
1. Manipulation	

Abbildung 1: Die acht Sprossen der Leiter der Bürgerbeteiligung nach Arnstein (1969, 217).

In diesem Modell stellt Arnstein zwei relativ homogen konzipierte Gruppen (Bürger_innen/Machtlose vs. Entscheidende/Machthabende) einander gegenüber und setzt Partizipation ausschließlich mit der Machtverteilung in Entscheidungssituationen gleich. Dabei ist sie sich der damit verbundenen Reduktion von Komplexität bewusst (Arnstein 1969, 217). Sie begründet ihr Modell mit der damit verbundenen Möglichkeit, die Qualität von Partizipation einzuschätzen, und verweist darauf, dass die darin angelegte Zwei-Gruppen-Logik an ein Alltagsverständnis kommunaler Entscheidungsprozesse anknüpft (ebd., 216ff).

Hart (1992) überträgt Arnsteins Modell auf die Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Die zwei von ihm benannten Gruppen sind Erwachsene sowie Kinder, die Bezeichnung der Sprossen ist verändert. Die „ladder of young people’s participation“ (ebd., 8) unterscheidet zwei Abstufungen von Partizipation und hat ebenfalls acht Sprossen. Diese sind mehrheitlich neu benannte Kategorien (vgl. Abbildung 2):

- Nicht-Partizipation: 1. Manipulation, 2. Dekoration, 3. Alibibeteiligung
- Stufen von Partizipation: 4. zugewiesen, aber informiert, 5. konsultiert und informiert, 6. von Erwachsenen initiierte geteilte Entscheidungen mit Kindern, 7. von Kindern initiiert und gesteuert, 8. von Kindern initiierte gemeinsame Entscheidungen mit Erwachsenen

8. Child-initiated, shared decisions with adults	Degrees of Participation
7. Child-initiated and directed	
6. Adult-initiated, shared decisions with children	
5. Consulted and informed	
4. Assigned but informed	
3. Tokenism	Non-Participation
2. Decoration	
1. Manipulation	

Abbildung 2: Die acht Sprossen der Kinder- und Jugendbeteiligung nach Hart (1992, 8).

Harts Modell unterscheidet sich also von dem von Arnstein durch die Reduktion auf zwei Abstufungen von Partizipation, die veränderte Terminologie vor allem bei der Berücksichtigung des Aspekts, von wem Entscheidungen ausgehen, sowie die positive Bewertung gemeinsam getroffener Entscheidungen. Er fügt dem Entscheidungsprozess somit eine weitere Dimension hinzu, es geht nicht nur darum, *wer* die Entscheidungen trifft, sondern auch darum, über *wessen Themen und Inhalte* entschieden wird. An die Stelle der Machthabenden bzw. Entscheidenden rücken Erwachsene, an die Stelle der Machtlosen bzw. Bürger_innen rücken in seinem Konzept Kinder (Hart 1992, 5ff). Gemäß Hart (ebd., 11) dient die Leiter als hilfreiches Werkzeug zur Einschätzung von Konzepten der Kinder- und Jugendpartizipation, ist aber zugleich zu wenig komplex, um für die Qualität der Beurteilung von Partizipationsprozessen auszureichen. Er betont, dass der kulturelle, altersspezifische und situative Kontext berücksichtigt werden muss, und warnt vor einer undifferenzierten normativen Zielsetzung, die nur die höchste Stufe der Leiter als angemessenes Level von Partizipation anerkennt (ebd.). In diesem Zusammenhang verweist er auf die Relevanz subjektiver Interessen und Motive für Partizipation, die bei Kindern bestehen und zu berücksichtigen sind:

„Different children at different times might prefer to perform with varying degrees of involvement or responsibility. The important principle again is one of choice: programmes should be designed which maximize the opportunity for any child to choose to participate at the highest level of his [sic] ability“ (Hart 1992, 11).

Zentral ist für Hart also, dass Kindern die Möglichkeit der Partizipation entsprechend ihrer Fähigkeiten eröffnet wird und sie auswählen können, ob und inwiefern sie diese wahrnehmen. Hier scheint wiederum deutlich die Relevanz auf, Partizipation auch aus der Perspektive des Subjekts heraus zu betrachten. Dies jedoch liegt nicht im Fokus der Modelle von Partizipation.

Im deutschsprachigen Kontext sind die beiden hier vorgestellten Modelle insbesondere für die Kinder- und Jugendhilfe und Soziale Arbeit übersetzt, übertragen und modifiziert worden (z. B. durch Schröder 1995, 16f; Stange & Tiemann 1998, 218; Sturzenhecker 1998, 212f; Blandow et al. 1999, 58; Petersen 2002, 912). Die meisten der hieraus hervorgegangenen Modelle behalten dabei die grundlegende Logik bei, unterscheiden sich jedoch hinsichtlich der gewählten Termini und Kategorien. Sie weisen verschiedenen deutschsprachigen Begriffen, wie z. B. Teilhabe, Mitwirkung, Mitbestimmung und Selbstbestimmung, unterschiedliche Stufen und damit verschiedene Partizipationsintensitäten zu. Dabei wird ein Spektrum zwischen den Polen der Heteronomie auf der einen und der Autonomie auf der anderen Seite aufgespannt. Da die grundsätzliche Logik an die von Arnstein (1969) angelehnt bleibt, die gewählten Begriffe inkonsistent genutzt werden und darüber hinaus nicht theoriebasiert hergeleitet sind, kann auf eine detaillierte Darstellung verzichtet werden.

In den Hinweisen von Hart (1992, 11) deuten sich bereits Limitationen der Logik der Stufenmodelle an. Eine umfassende Kritik legen Tritter und McCallum (2006) vor. Im Zuge der Beschäftigung mit Nutzer_innenbeteiligung im Gesundheitswesen beziehen sie sich primär auf Arnsteins Modell, doch kann ein Großteil der von ihnen angesprochenen Probleme auf die prinzipielle Logik der Stufenmodelle übertragen werden. So verweisen die Autoren darauf, dass die Selektivität und Komplexität von Beteiligungsprozessen in Arnsteins Modell nicht berücksichtigt werden. Damit bleibt ungeklärt, weshalb sich Menschen beteiligen:

„The pre-conditions for users to become involved, trusting in the process and the outcomes and the tension between involving some people intensively and involving many people in a limited way, are also excluded from her model“ (Tritter & McCallum 2006, 161).

Weiterhin verdeutlichen Tritter und McCallum (ebd., 163), dass die Akteure übersimplifiziert gedacht werden und die Heterogenität ihrer Lebenslagen, Interessen und Motive nicht berücksichtigt werden kann. Hier wird deutlich, dass in den Modellen keine handlungstheoretische Perspektive aufgeht. Darüber hinaus stellt die implizite Normativität des Modells von Arnstein (1969) ein Problem dar: Die Ermächtigung der Bürger_innen wird als übergeordnetes Ziel festgelegt. Das Verhältnis zwischen diesem Ziel, den zum Einsatz gebrachten Mitteln und dem Handeln der Beteiligten kann jedoch anhand der Modelle nicht reflektiert werden (Tritter & McCallum 2006, 162). Tritter und McCallum kritisieren auch die fehlende Möglichkeit, den Kontext von Partizipation zu berücksichtigen (ebd., 162): Aktive Beteiligung entsteht nicht aus dem Nichts, sondern unter bestimmten Bedingungen. Diese jedoch können nicht abgebildet werden. Außerdem können sich in diesem Zusammenhang die unteren Stufen oder Sprossen, beispielsweise der Aspekt der Information, als zentrale Voraussetzung für die

Ermöglichung von Entscheidungsprozessen herausstellen (ebd.). Insgesamt suggerieren die Stufenmodelle ein eindimensionales Verständnis von Partizipation, welches auf den Aspekt der Entscheidungsmacht beschränkt ist. Partizipation ist jedoch wesentlich komplexer (ebd., 163): Entscheidungen sind von prozesshaftem Charakter, im Verlauf eines solchen Prozesses können unterschiedliche Formen der Partizipation zu unterschiedlichen Zeitpunkten Sinn ergeben. Diese Prozesshaftigkeit bilden die Modelle nicht ab. Partizipation kann in zahlreichen Formen auftreten, die sich auch ergänzen und zusammenwirken können, und ist somit häufig mehrdimensional (ebd.). Schnurr (2001, 1337) verweist außerdem darauf, dass auch in Situationen der Partizipation subtile Machtbeziehungen bestehen bleiben und diese in der Dichotomie eines Stufenmodells nicht zum Ausdruck gebracht werden können. In diesem Zusammenhang lässt sich die Nichtberücksichtigung struktureller Aspekte als weiterer Kritikpunkt formulieren. Strukturelle Bedingungen können wesentlichen Einfluss auf Entscheidungen und Machtverhältnisse haben und z. B. auch mitbedingen, ob jemand grundsätzlich überhaupt erst die Möglichkeit der Beteiligung erhält.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich Stufenmodelle auf Entscheidungssituationen beziehen und dabei in der Regel zwei an den Entscheidungen beteiligte Personenkreise benennen, denen relativ homogene Interessen unterstellt werden. Die Konzeption der Akteure in den Partizipationsprozessen erfolgt also vor allem über ihre Rolle. Zwischen den Personenkreisen ist ein Machtgleichgewicht angelegt. In den Modellen wird weiterhin eine Hierarchie von Partizipationsintensitäten gedacht, die zwischen den Polen der Heteronomie auf der einen Seite und der Autonomie auf der anderen Seite angeordnet ist. Ein Teil der benannten Abstufungen wird dabei nicht als ‚echte‘ Partizipation angesehen, da die Entscheidungsmacht nur bei einem der beiden Personenkreise liegt. Insgesamt lassen sich Stufenmodelle von Partizipation als ein Werkzeug charakterisieren, mit dem Situationen und Verfahren der Entscheidungsfindung analytisch betrachtet werden können. Schnurr (2001, 1337) verweist auf ihr Potenzial, für Machtgleichgewichte zu sensibilisieren. So kann beispielsweise auf Basis der Stufenleitern auf die in den Mitwirkungsverordnungen benannten Rechte der Interessenvertretungsgremien geblickt werden. Deutlich wird dann, dass die Gremien nur sehr begrenzte Möglichkeiten der Beteiligung an der Entscheidungsfindung haben und mit Arnstein (1969) hier von Alibipartizipation gesprochen werden kann. Auch für die Konzeption von Verfahren der Entscheidungsfindung bieten die Stufenmodelle eine Möglichkeit zur Reflexion. Dennoch sind sie aber keine Theorie der Partizipation sowie aufgrund ihres eindimensionalen Charakters, der mangelnden Komplexität und der Vernachlässigung der Perspektive der Akteure einerseits, aber auch struktureller Rahmenbedingungen andererseits nicht

ausreichend geeignet, um Partizipationsprozesse zufriedenstellend zu durchdringen. Für den Gegenstand der vorliegenden Arbeit erweisen sie sich insbesondere deshalb als problematisch, weil eine handlungstheoretische Annäherung und die Perspektive des subjektiven Zugangs zu Partizipation in ihnen nicht aufgehen.

3.2.4 Zusammenfassung

In diesem Teilkapitel sind unterschiedliche Ansätze der Systematisierung von Partizipation eingeführt und im Hinblick auf ihre Funktion, zur Begründung und Eingrenzung des Gegenstands beizutragen, diskutiert worden. Sie bieten jeweils die Möglichkeit, bestimmte Teilaspekte von Partizipation zu betrachten und weisen in ihrer Gesamtschau bereits darauf hin, dass der Gegenstand komplex ist und die überwiegende Zahl der Systematisierungsversuche ihre Limitationen insofern hat, als damit nur bestimmte Teilausschnitte des Gegenstands betrachtet werden können. Der Begriff der Partizipation ist dem Ursprung nach ein demokratietheoretischer. Anhand unterschiedlicher zugrunde gelegter Bezugstheorien kann ein instrumentelles von einem normativen Partizipationsverständnis unterschieden werden. Dabei handelt es sich um heuristische Konstrukte, welche sich hinsichtlich der mit Partizipation verbundenen Zielsetzung, der ihr zugeschriebenen Funktion, der Reichweite sowie des Menschenbilds unterscheiden. Während Partizipation *instrumentell* betrachtet vor allem als Mittel der Interessendurchsetzung gilt, stellt sich unter *normativer* Perspektive die Frage nach der Interessengenesse und dem Zusammenspiel der für Partizipation existierenden Rahmenbedingungen einerseits sowie dem Handeln der Individuen andererseits. Welche Rolle allerdings das Handeln der Individuen und deren Perspektive hier spielt, muss zunächst offen bleiben. Die Benennung und Unterscheidung verschiedener *Dimensionen und Formen* von Partizipation legt implizit ein – zwar im Laufe der Jahrzehnte erweitertes – instrumentelles Verständnis von Partizipation zugrunde, bei dem der Bezug zum politischen Feld dominiert. Jedoch ist insgesamt weder klar abzugrenzen, welche Handlungsformen als Partizipation gelten und welche nicht, noch können darüber Rückschlüsse über die Motive und Anliegen der Partizipierenden getroffen werden. Vielmehr ist die Benennung von Formen sogar als problematisch zu werten, wenn damit eine binäre (und damit implizit normative) Unterscheidung zwischen Partizipation und Nicht-Partizipation getroffen wird, ohne dass dies entsprechend begründet ist. Zuletzt sind die *Stufenmodelle* als weitere Systematisierungsversuche zu nennen. Sie entstammen überwiegend nicht der wissenschaftlichen Diskussion, sondern dem Anwendungskontext und sind vor allem für die Betrachtung von Entscheidungsprozessen, an denen zwei Gruppen beteiligt sind, anwendbar. In der Diskussion der Modelle und ihrer Limitationen wurde deutlich, dass die damit verbundene Komplexitätsreduktion sie für den Forschungszusammenhang eher ungeeignet macht. Insbesondere die Beantwortung der

Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Beteiligung an der Entscheidungsfindung überhaupt stattfindet, und der genaue Blick auf das Handeln der Beteiligten sind damit nicht möglich.

Betrachtet man die diskutierten Ansätze zusammenfassend und in Bezug auf die in dieser Arbeit verfolgten Fragen, so lässt sich hervorheben, dass der Blick auf die Beteiligten, also die Handelnden in den Partizipationsprozessen, in allen Systematisierungsversuchen nicht konsequent verfolgt wird. Dies betrifft sowohl die Begründung, die Formen und Dimensionen als auch die Stufenmodelle von Partizipation. Da Beteiligung aber im engeren Sinne zugleich als Aktivität, als Handeln von Individuen bestimmt wird, ergibt sich hier eine zu bearbeitende Lücke.

3.3 Partizipation als Leitbegriff im Kontext von Behinderung

In den beiden vorangegangenen Teilkapiteln wurde deutlich, dass der Partizipationsbegriff kein genuin (behinderten)pädagogischer Begriff ist. Dennoch ist er für die Wissenschaft, Politik und Praxis im Kontext von Behinderung von zentraler Relevanz. Wodurch dies bedingt ist und wie der Zusammenhang von Partizipation und Behinderung näher bestimmt werden kann, soll im Folgenden anhand der Diskussion von drei zentralen sozialpolitischen bzw. -rechtlichen Dokumenten erörtert werden. Dies sind die Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), welche den aktuellen wissenschaftlichen und politischen Diskurs über das, was als Behinderung gilt, repräsentieren (Beck 2012, 136), sowie das Sozialgesetzbuch IX (SGB IX), welches den sozialrechtlichen und -politischen Rahmen der Leistungserbringung vorgibt. Alle drei Dokumente sind dabei Elemente des Veränderungsprozesses von der institutionellen zur personalen Perspektive (Franz 2014, 38ff).

Ein zentraler Aspekt dieses Wandels ist das damit einhergehende veränderte Verständnis von Behinderung (Franz 2014, 38). Diskussionen um ein angemessenes Paradigma von Behinderung im deutschsprachigen Raum (vgl. dazu Beck 1994, 48ff; Cloerkes 2007, 10ff) bzw. ein Modell von Behinderung auf internationaler Ebene (vgl. dazu Barnes & Mercer 2010, 29ff) sind ohne eindeutiges Ergebnis geblieben, haben aber dazu geführt, dass sich eine mehrdimensionale Betrachtungsweise von Behinderung durchgesetzt hat. Statt der Frage nach der Kausalität von Behinderung besteht nun ein Konsens darüber,

„dass nur eine finale, an den Folgen für die Lebensführung ausgerichtete und mehrdimensionale, d. h. somatische, psycho-soziale und gesellschaftliche Faktoren umfassende Sichtweise der Komplexität von Behinderung Rechnung trägt“ (Beck 2003, 854).

Mit einer solchen mehrdimensionalen und finalen Betrachtungsweise hat der Partizipationsbegriff im Kontext von Behinderung an Bedeutung gewonnen. Wie sich dieser Zusammenhang genau gestaltet, soll im Folgenden für jedes der Dokumente anhand einer Analyse des dort präsenten Behinderungsverständnisses einerseits sowie des Partizipationsbegriffs andererseits erfolgen. Auf Basis dieser Ausarbeitung kann dann die Funktion von Partizipation als Leitziel im Kontext von Behinderung erklärt werden.

3.3.1 ICF

2001 verabschiedete die Weltgesundheitsorganisation (WHO) die ICF, 2005 erschien sie als ‚Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit‘ in der deutschsprachigen Übersetzung. Sie löste die seit 1980 bestehende und vielfach aufgrund ihrer Defizitorientierung und des kausal-linearen Denkens kritisierte (vgl. dazu ausführlich Barnes & Mercer 2010, 18ff) ‚International Classification of Impairments, Disabilities and Handicaps‘ (ICIDH) ab. Die ICF bietet eine einheitliche Terminologie und einen Rahmen zur Beschreibung von Zuständen der Gesundheit, Funktionsfähigkeit und Behinderung, dazu definiert sie deren einzelne Komponenten sowie mit diesen in Zusammenhang stehende Bereiche des Wohlbefindens (DIMDI 2005, 9). Kernstück der ICF bildet das bio-psycho-soziale Modell funktionaler Gesundheit. Mit diesem wird

„der Zustand funktionaler Gesundheit einer Person betrachtet als das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen einer Person mit einem Gesundheitsproblem (ICD) und ihren Kontextfaktoren auf ihre Körperfunktionen und -strukturen, ihre Aktivitäten und ihre Teilhabe an Lebensbereichen“ (Schuntermann 2009, 30).

Zur Erfassung des Gesundheitszustandes sind demzufolge verschiedene Komponenten näher zu bestimmen (DIMDI 2005, 16ff):

- Körperfunktionen und -strukturen beziehen sich auf die physiologischen und psychologischen Funktionen von Körpersystemen sowie auf die anatomischen Teile des Körpers. Liegt eine Beeinträchtigung vor, so wird von Schädigung (‚impairment‘) gesprochen (ebd.).
- Aktivitäten beziehen sich auf die Durchführung von Handlungen bzw. Aufgaben durch Individuen. Liegt ein Problem vor, so heißt dieses Beeinträchtigung der Aktivität (ebd.).
- Partizipation bezieht sich auf das „Einbezogenensein in eine Lebenssituation“ (ebd.). Eine Beeinträchtigung auf dieser Ebene heißt Beeinträchtigung der Partizipation [Teilhabe]. Der Grund für die Verwendung der doppelten Begrifflichkeit „Partizipation [Teilhabe]“ für den englischen Begriff ‚participation‘ liegt in zwischen der Schweiz und Deutschland bestehenden Unterschieden (DIMDI 2005, 4). Teilhabe hat in der Schweiz eine engere Bedeutung, daher schien hier der Begriff der Partizipation angemessen; zugleich ist der Begriff der Teilhabe im

deutschen Sozialrecht von zentraler Relevanz (ebd.). Daher hat sich das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) für die Beibehaltung beider Begrifflichkeiten bei gleichzeitiger Betonung von Partizipation entschieden¹⁸ (ebd.).

- Kontextfaktoren bestehen aus Umweltfaktoren und personenbezogenen Faktoren (ebd., 16ff). Erstere beschreiben die Umwelt hinsichtlich materieller, sozialer und einstellungsbezogener Aspekte. Letztere beziehen sich auf Einflüsse von Merkmalen der Person, d. h. den Lebenshintergrund eines Menschen, welcher nicht Teil des Gesundheitsproblems ist (ebd., 16). Personenbezogene Faktoren sind in der ICF nicht näher klassifiziert (ebd., 22). Kontextfaktoren können die funktionale Gesundheit positiv oder negativ beeinflussen. Im ersten Fall stellen sie die Förderfaktoren dar, im zweiten Fall Barrieren (ebd., 16f).

Zwischen allen Komponenten des bio-psycho-sozialen Modells können Wechselwirkungen auftreten:

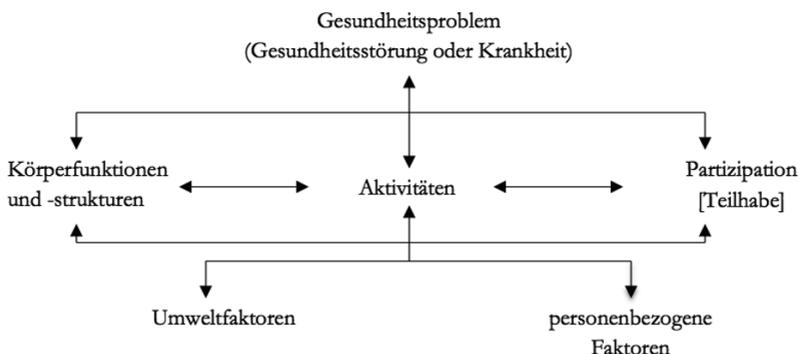


Abbildung 3: Wechselwirkungen zwischen den Komponenten der ICF (DIMDI 2005, 23).

Beeinträchtigungen können demzufolge bezüglich einer oder aber mehrerer Komponenten bestehen, erst in der Gesamtschau unter Berücksichtigung aller Komponenten und deren Wechselwirkung kann festgestellt werden, ob eine Situation der Behinderung vorliegt. Behinderung stellt somit ein mehrdimensionales, relationales Phänomen dar, welches sich aus der Interaktion zwischen Menschen und deren sozialer und materieller Umwelt ergibt. In diesem Zusammenhang ist der Hinweis wichtig, dass die ICF keine Personen klassifiziert, sondern Situationen der funktionalen Gesundheit (DIMDI 2005, 171). Dementsprechend ist eine kontextunabhängige Personenbezeichnung wie beispielsweise ‚Menschen mit Lernschwierigkeiten‘ (vgl. Kap. 1.3)

¹⁸ Im Folgenden wird nur der Partizipationsbegriff verwendet. Die Problematik der Übersetzung von ‚participation‘ mit Teilhabe wurde bereits in Kapitel 3.1 dargestellt.

nicht mit der Logik der ICF zu vereinbaren. Zwar können auf der Ebene der Person z. B. Körperfunktionen und -strukturen benannt werden, ob eine Schädigung dieser jedoch zu einer Behinderung führt, hängt von einer Vielzahl von Wechselwirkungen ab, beispielsweise davon, inwiefern angemessene Hilfsmittel zur Verfügung stehen:

„Wendet man das Modell der ICF konsequent an, lässt sich Behinderung nicht als ‚geistige Behinderung‘ oder ‚Lernbehinderung‘ kennzeichnen, sondern höchstens – in der Sprache der ICF – als eine Funktionsbeeinträchtigung in einer spezifischen Lebenssituation (= Behinderung), in der z. B. Schädigungen mentaler Funktionen (auf der Ebene der Körperfunktionen und -strukturen) oder Beeinträchtigungen des Lernens bzw. der Wissensanwendung (auf der Ebene der Aktivitäten und der Teilhabe) vor dem Hintergrund relevanter Kontextfaktoren (z. B. Strukturen des Bildungssystems) eine mehr oder minder gewichtige Rolle spielen. Dieses Zusammenspiel der Faktoren ist nicht statisch, sondern variiert kontextabhängig. Die ICF verzichtet auf eine individuumzentrierte Kennzeichnung einer Behinderung als ‚geistig‘ aus gutem Grund, denn mit gleicher Berechtigung könnte man Behinderungsdefinitionen mit Rückgriff auf spezifische Teilhabebereiche vornehmen“ (Schäfers 2009, 26).

Dementsprechend lassen sich keine ‚Behinderungsarten‘ oder ‚Beeinträchtigungsarten‘ differenzieren.

Schuntermann (2009, 34) verweist auf ein doppeltes Behinderungsverständnis der ICF: Mit dem *allgemeinen Behinderungsbegriff* wird der Terminus Behinderung übergeordnet zur Bezeichnung der Beeinträchtigung funktionaler Gesundheit verstanden, er ist ein „formaler Oberbegriff zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit unter expliziter Bezugnahme auf Kontextfaktoren“ (DIMDI 2005, 5). Damit ist der Begriff sehr weit gefasst, denn auch wenn die Aktivität oder Partizipation nicht eingeschränkt ist, fällt eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit unter den Behinderungsbegriff der ICF (Schuntermann 2009, 34). Für den bundesdeutschen Kontext hält Schuntermann diesen allgemeinen Behinderungsbegriff der ICF für vernachlässigbar (ebd.). Anders ist es beim *speziellen Behinderungsbegriff* der ICF. Behinderung stellt in diesem Verständnis „das Ergebnis der negativen Wechselwirkung zwischen einer Person mit einem Gesundheitsproblem und ihren Kontextfaktoren auf ihre Teilhabe an einem Lebensbereich“ (ebd.) dar. Nur wenn als Ergebnis der Wechselwirkung der verschiedenen Komponenten des Modells die Partizipation beeinträchtigt wird, dann ist von Behinderung zu sprechen. Hier zeigt sich deutlich das finale Denken über Behinderung, welches die Folgen für die Lebensführung in den Mittelpunkt rückt. Partizipation kann in diesem Sinne also als ‚Gegenentwurf‘ zu Behinderung verstanden werden: Eine Situation der Behinderung bedeutet vor allem eine Einschränkung der Partizipation. Entsprechend dieser Logik stellt die Ermöglichung von Partizipation ein Leitziel bezüglich der Anwendung der ICF dar.

So wird betont, dass sie einen konzeptuellen Rahmen bietet

„für die Verbesserung der Partizipation [Teilhabe] durch die Beseitigung oder Verringerung von gesellschaftsbedingten Hindernissen sowie durch Schaffung oder Verbesserung der sozialen Unterstützung und anderer, die Teilnahme oder Partizipation [Teilhabe] in Lebensbereichen fördernder, unterstützender oder erleichternder Faktoren“ (DIMDI 2005, 12).

Partizipation stellt in der ICF sowohl eine deskriptive Komponente der Funktionsfähigkeit als auch einen normativen Leitbegriff für Interventionen dar. Die analytisch-normative Doppelfunktion des Partizipationsbegriffs findet sich also auch in dieser Klassifikation.

Aufgrund der zentralen Bedeutung, welche die Komponente der Partizipation in der ICF einnimmt, soll hier der Blick darauf gewendet werden, wie sie konkret bestimmt wird. Dabei können zwei unterschiedliche Ebenen betrachtet werden: zum einen die mit der Komponente verbundenen Ideen und Konzepte generell, zum anderen die konkret ausformulierten Items. Zunächst erfolgt hier der Blick auf den übergeordneten Bedeutungsgehalt: Definiert ist Partizipation als „Einbezogenheit in eine Lebenssituation“ (DIMDI 2005, 16). Dabei ist sie bislang nicht als eigenständiges Konzept ausdifferenziert und operationalisiert, vielmehr sind Aktivitäten und Partizipation zusammengefasst (Schuntermann 2009, 58f). Aus der Formulierung des Einbezogenheit in eine Lebenssituation lässt sich kein umfassendes Verständnis von Partizipation ableiten. Schuntermann (2009, 58f) bezieht sich in seinen Überlegungen deshalb auf den Entstehungskontext der ICF, hier verweist er insbesondere auf die Standard Rules on the Equalization of Opportunities for Persons with Disabilities der Vereinten Nationen von 1993. Demzufolge umfasst Partizipation mindestens zwei Aspekte, zum einen den der Menschenrechte, zum anderen den der Lebensqualität:

- Mit dem Aspekt der Menschenrechte wird auf Fragen über den Zugang zu, die Teilhabe und Teilnahme an sowie die Daseinsentfaltung in Lebensbereichen Bezug genommen (ebd., 59f). Dies beinhaltet auch die Möglichkeit, ein selbstbestimmtes, unabhängiges und gleichberechtigtes Leben zu führen (ebd.).
- Der Aspekt der subjektiven Erfahrung im Hinblick auf Lebensqualität verweist auf die Zufriedenheit, die gesundheitsbezogene Lebensqualität sowie die erlebte Anerkennung und Wertschätzung in den Lebensbereichen (ebd., 60).

Vor allem im ersten von Schuntermann angeführten Aspekt – dem der Menschenrechte – sind Bezüge zur sozialen Komponente von Partizipation, dem Zugang zu verschiedenen Formen der Vergesellschaftung und damit verbundenen Ungleichheiten (vgl. Kap. 3.1) zu erkennen. Allerdings fehlt eine explizite Erwähnung der politischen Komponente, d. h. der Einflussnahme auf die verschiedenen Vergesellschaftungsformen oder Lebensbereiche.

Neben der Betrachtung der konzeptionellen Ebene ist auch ein Blick auf die Item-Ebene der ICF nötig. Da allerdings eine umfassende Analyse aller mit der Komponente Partizipation assoziierten Items den Rahmen der Arbeit sprengen würde, werden hier lediglich die Items betrachtet, welche in explizitem Bezug zum politischen Aspekt von Partizipation stehen: Dies sind ausgewählte Items des Kapitels „Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben“ (Kapitel 9) der Klassifikation von Aktivitäten und Partizipation. Die Inhalte des Kapitels beziehen sich auf verschiedene Aufgaben und Aktivitäten im Hinblick auf die Teilnahme „am organisierten sozialen Leben außerhalb der Familie, in der Gemeinschaft sowie in verschiedenen sozialen und staatsbürgerlichen Lebensbereichen“ (DIMDI 2005, 120). Besonders hervorzuheben in Bezug auf Partizipation ist dabei Item d950 „Politisches Leben und Staatsbürgerschaft“ (ebd., 121). Dieses wird beschrieben als:

„Sich als Bürger am sozialen, politischen und staatlichen Leben zu beteiligen, der den rechtlichen Status als Staatsbürger besitzt und die damit verbundenen Rechte, den Schutz, die Vorteile und Pflichten genießt, wie das Wahlrecht wahrnehmen, für ein politisches Amt kandidieren, politische Vereinigungen gründen; die Rechte und die Freiheit eines Staatsbürgers zu genießen (wie das Recht auf Meinungs-, Versammlungs- und Religionsfreiheit, Schutz vor unverhältnismäßiger oder unrechtmäßiger Verfolgung und Gefangennahme, das Recht auf Rechtsberatung und Verteidigung, auf ein Gerichtsverfahren sowie andere Rechte und Schutz vor Diskriminierung); den rechtlichen Status als Staatsbürger haben“ (DIMDI 2005, 121).

In dieses Item ist also der ursprüngliche Bedeutungsgehalt des Partizipationsbegriffs im Sinne der staatsbürgerlichen Beteiligung am politischen Leben eingeflossen, ohne dass allerdings ein expliziter Bezug zur Demokratie als entsprechender Staatsform hergestellt wird. Es betont vor allem die Frage von Rechten. Ob und wie diese konkret wahrgenommen werden, geht darin nicht auf. Darüber hinaus spielt Partizipation als Handlungs- und Strukturprinzip auch bei der Komponente der Umweltfaktoren, insbesondere in Kapitel 5 „Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze“ (DIMDI 2005, 135ff) eine Rolle. So sind dort u. a. Item e555 „Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze von Vereinigungen und Organisationen“ und Item e595 „Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze der Politik“ in Bezug auf politische Partizipation im engeren Sinn zu erwähnen. Sie sind aber nicht weiter ausdifferenziert und lassen so keinen Bezug zur Frage der Relevanz demokratischer Strukturen zu. Insgesamt ist die Zahl der Items, die sich unmittelbar auf den Aspekt politischer Partizipation beziehen lassen, im Vergleich zu anderen Bereichen weniger ausdifferenziert. So kann allein Item d950 eine Vielzahl von Formen und Aspekten der Staatsbürgerschaft beinhalten, welche allerdings nicht weiter spezifiziert werden.

Die mit Partizipation verbundene aktive Rolle der Betroffenen kommt bei der Anwendung der ICF hinsichtlich der Bestimmung der Interventionsziele zum Ausdruck. Hier geht es um die Frage, „an welchen Lebensbereichen die betroffene Person zukünftig als gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Subjekt teilhaben möchte“ (Schuntermann 2011, 254) und welche Veränderungen hinsichtlich der einzelnen Teilkomponenten der ICF dann unternommen werden müssen. Zumindest implizit ist dabei ein Bezug zur subjektiven Einflussnahme auf Entscheidungsprozesse (also dem politischen Aspekt von Partizipation) festzustellen.

Die ICF ist in den mehr als zehn Jahren seit ihrer Einführung hinsichtlich verschiedener Punkte wiederholt kritisiert worden, so z. B. im Hinblick auf das auf statistischen Normen basierende Konzept funktionaler Gesundheit, die ungleiche Ausdifferenzierung der Teilkomponenten auf Item-Ebene mit einer unzureichenden Operationalisierung des Partizipationskonzepts und der Kontextfaktoren sowie sich bei der Anwendung ergebende Detailschwierigkeiten (vgl. dazu Lindmeier 2002, 424; Hirschberg 2003, 9ff; Barnes & Mercer 2010, 36ff; Schuntermann 2011, 255). Hier besteht dringender Entwicklungsbedarf.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Partizipationsbegriff in der ICF zwar einen zentralen Begriff für die Bestimmung von Behinderung darstellt, als solcher jedoch nur unzureichend theoretisch begründet ist. Über den Entstehungskontext kann der Bezug zur Diskussion um soziale Ungleichheit sowie Lebensqualität hergestellt werden. Im Partizipationsbegriff und den Umweltfaktoren wird die soziale bzw. gesellschaftliche Komponente von Behinderung sichtbar, welche sich für eine finale Bestimmung von Behinderung zugleich als zentral erweist. Trotz ungeklärter Detailfragen der Ausdifferenzierung und Schwierigkeiten bei der Anwendung stellt die Klassifikation ein heuristisches Modell zur Erfassung von Behinderung dar. Sie ist dabei allerdings weder eine Theorie von Behinderung, noch liefert sie eine theoretisch fundierte Begründung und Ausdifferenzierung von Partizipation.

3.3.2 UN-BRK

Das 2006 durch die Vereinten Nationen verabschiedete und 2009 in Deutschland rechtskräftig gewordene Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ¹⁹ (UN-BRK) transportiert ebenfalls einen veränderten Blick auf

¹⁹ Die Übersetzung ins Deutsche ist dabei kritisch zu betrachten. Diese fand „fast ohne Beteiligung behinderter Menschen und ihrer Verbände“ (NETZWERK ARTIKEL 3 2009, 3) statt und enthält nach Einschätzung der Interessenvertretungsorganisationen zahlreiche Übersetzungsfehler. Ergänzend zur offiziellen deutschen Version der UN-BRK ist also die sogenannte Schattenübersetzung (NETZWERK ARTIKEL 3 2009) sowie das englischsprachige Original zu konsultieren.

Behinderung, welcher mit einem gesellschaftspolitischen Impuls einhergeht (Hirschberg 2011, 1). Die Konvention benennt keine besonderen Rechte für behinderte Menschen, sondern präzisiert die in den Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen benannten Rechte für diese Gruppe (Bielefeldt 2009, 13). In Bezug auf das Behinderungsverständnis können zwei inhaltliche Schwerpunkte ausgemacht werden: Einerseits wird im Zuge des in der UN-BRK formulierten Diversity-Ansatzes Behinderung als ein *Bestandteil des menschlichen Daseins* betrachtet (Bielefeldt 2009, 6f). Behinderung wird in diesem Zusammenhang nicht nur nicht negativ bewertet, sie wird positiv gewürdigt, da sie als Ausdruck menschlicher Vielfalt verstanden wird (ebd., 7). So erstreckt sich die in Art. 3 geforderte Anerkennung über die allgemeine Menschenwürde hinaus auch auf die durch Behinderung bedingte Diversität menschlicher Lebensformen (ebd.). Art. 3 d) benennt als Grundsatz der Konvention:

„[D]ie Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit[.]“

Ein Teil der Formulierungen der Konvention weist einen Bezug zum kulturellen Minderheitenschutz auf, z. B. durch die Einordnung von Gebärdensprache als kultureller Errungenschaft (Bielefeldt 2009, 7f). Über die Komponente der positiven Wertschätzung von Behinderung im Kontext menschlicher und kultureller Vielfalt hinaus existiert andererseits aber auch eine *problemorientierte Bestimmung* von Behinderung (Bielefeldt 2009, 8). Diese fokussiert auf soziale Problemlagen und ist, so Bielefeldt (2009, 8), nötig, um den Unrechtserfahrungen behinderter Menschen Raum zu geben und auf gesellschaftspolitischen Handlungsbedarf hinzuweisen.

Dabei wird der Personenkreis behinderter Menschen in Art. 1 der UN-BRK wie folgt bestimmt²⁰:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Behinderung wird also unter Bezug zum Personenkreis der sogenannten ‚Menschen mit Behinderungen‘ bestimmt (Hirschberg 2011, 2). Dabei werden Beeinträchtigungen (‚impairments‘) begrifflich von Behinderung (‚disability‘) unterschieden. Beeinträchtigungen sind in der Logik der BRK individuell, sie liegen auf körperlicher, seelischer,

²⁰ In der Schattenübersetzung lautet Art. 1: „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren ihre volle und wirksame Teilhabe gleichberechtigt mit anderen an der Gesellschaft behindern können.“ (NETZWERK ARTIKEL3 2009, 9). Hier ist sprachlich deutlicher hervorgehoben, dass die Behinderung nicht durch die Beeinträchtigung verursacht wird, sondern als Ergebnis einer Wechselwirkung zu verstehen ist.

geistiger oder Sinnesebene und sind langfristig. Insgesamt handelt es sich um eine offene und weit gefasste Beschreibung, welche auch zukünftige Entwicklungen und nationale Besonderheiten einschließen soll (ebd.). Wesentliches Element der Bestimmung von Behinderung ist, dass sie als Folge einer Wechselwirkung zwischen Individuum und Umwelt gedacht wird und die umfassende Partizipation an der Gesellschaft einschränken kann. Hier ist also das von Bielefeldt (2009) angesprochene problemorientierte Moment vertreten. Deutlich wird das Behinderungsverständnis der UN-BRK auch in der Präambel, welche zwar nicht rechtlich bindend, aber wesentlich für die Interpretation der gesamten Konvention ist (Hirschberg 2011, 2). So lautet die Präambel e):

„[I]n der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern[.]“

Die Einschränkung der Partizipation an der Gesellschaft stellt hier also das mit Behinderung in Verbindung gebrachte soziale Problem dar, welches aus der Wechselwirkung zwischen Individuen und deren Umwelt hervorgeht. Relationalität, Finalität und Dynamik sind dementsprechend auch in der UN-BRK wesentliche Elemente des Behinderungsbegriffs.

Jedoch ist aus einer theoretisch informierten Perspektive auf bestimmte Problemstellen zu verweisen:

- So sind die Begriffe Behinderung und Beeinträchtigung nur ungenau bestimmt. Dies betrifft insbesondere den Beeinträchtigungsbegriff. Es wird nicht klar, was darunter fällt und wann eine Langfristigkeit gegeben ist.
- Beeinträchtigungen werden als personale Attribute verstanden. Jedoch stellen auch Beeinträchtigungen keine individuellen Merkmale dar, sondern können ebenso sozial bedingt sein und als Ergebnis einer Wechselwirkung zwischen Individuum und Umwelt entstehen. Dies wurde im Hinblick auf die Beeinträchtigungskategorie ‚Lernschwierigkeiten‘ bzw. ‚geistige Behinderung‘ bereits erläutert (vgl. Kap. 1.3.1 und 3.3.1).
- Außerdem ergibt sich eine inkonsistente Terminologie, denn statt von ‚Menschen mit Behinderungen‘ müsste von ‚Menschen mit Beeinträchtigungen‘ gesprochen werden, da sich Behinderung als Personenbezeichnung in diesem Sinne und in der Pluralformulierung nicht eignet, wenn sie eine Person-Umwelt-Relation beschreibt.

Ein Teil dieser Inkonsistenzen erklärt sich aus der Funktion der Konvention: Sie ist mit dem Anspruch globaler Anwendbarkeit formuliert, die dort vorgenommenen Minimalbestimmungen müssen unter Berücksichtigung nationaler Gegebenheiten und in der Anwendung weiter präzisiert werden. Auch beschreibt sie die Rechte eines

Personenkreises, der näher bestimmt werden muss (Hirschberg 2011, 2; UN-Enable 2012, o. S.). Die Begriffe sollen zudem dynamisch und veränderbar und somit zukunftsfähig bleiben (ebd.). Dabei ist insbesondere die Problematik, Beeinträchtigung („impairment“) als personales Attribut zu fassen und damit die diesbezüglich bestehenden Wechselwirkungen und die soziale Verursachung auch von Beeinträchtigungen auszublenden, bereits aus der Diskussion um das soziale Modell von Behinderung bekannt (vgl. dazu ausführlich Barnes & Mercer 2010, 34ff).

Trotz der Inkonsistenzen lässt sich der gesellschaftspolitische Auftrag, der mit der Konvention einhergeht, aus der Bestimmung von Behinderung ableiten: Das wesentliche Element von Behinderung, welches zugleich mit der Festlegung von Ziel und Zweck der Konvention in Verbindung steht, ist die sich aus der Wechselwirkung zwischen Individuum und Umweltbarrieren ergebende Einschränkung von Partizipation. Hirschberg (2011, 2) fasst diesen Sachverhalt so: „Die Partizipation an der Gesellschaft wird also durch Barrieren verhindert, die im Verhältnis mit individuellen Beeinträchtigungen eines Menschen dessen Behinderung erst bewirken.“ Ziel der Konvention ist, „dass die Barrieren, die Menschen mit Beeinträchtigungen daran hindern, ihre Rechte wahrzunehmen, abgeschafft werden“ (ebd.). Das entspricht einem Abbau von Barrieren zur Ermöglichung umfassender, wirksamer und gleichberechtigter Partizipation. Bielefeldt (2009, 9) verweist darauf, dass die beiden Komponenten, anhand derer Behinderung in der UN-Konvention bestimmt wird, sich in einem grundsätzlichen Spannungsverhältnis zueinander befinden. Während Behinderung im Zuge der Diversity-Komponente positiv bewertet wird, wird sie durch die Bestimmung als soziale Problemlage als Unrecht wahrgenommen. Das Ziel der Konvention ist es, dieses Unrecht aufzuheben. Für die Verbesserung der Lebenschancen behinderter Menschen sind beide Aspekte wichtig:

„Das Vorgehen gegen strukturelles Unrecht, durch das Menschen daran gehindert werden, ihr Leben selbstbestimmt und gleichberechtigt mit anderen zu leben und ihre kreativen Möglichkeiten zu entfalten, gewinnt seine positive Handlungsperspektive in der selbstbewussten Forderung nach Anerkennung alternativer Lebens- und Kommunikationsformen, die den Pluralismus einer modernen freiheitlichen Gesellschaft mit prägen“ (Bielefeldt 2009, 9).

Eine zentrale Rolle im Umgang mit Behinderung und für die Verbesserung von Lebenschancen nimmt dabei der Partizipationsbegriff²¹ ein, nicht nur als Leitziel, sondern

²¹ Wie schon bei der ICF so muss auch bei der UN-BRK auf eine Übersetzungsproblematik im Zusammenhang mit Partizipation verwiesen werden. So ist in beiden deutschsprachigen Versionen, also der offiziellen Übersetzung und der Schattenübersetzung, ‚participation‘ mit ‚Teilhabe‘ bzw. ‚Teilnahme‘ übersetzt worden. Da dies – wie in Kapitel 3.1 bereits ausgeführt – mit einer Bedeutungsverschiebung einhergeht und die im Begriff angelegte Aktivität sowie Einflussnahme auf Angelegenheiten dabei verloren geht, spricht beispielsweise Hirschberg (2010) in ihrem Artikel durchgehend von Partizipation statt Teilhabe.

insgesamt als „Querschnittsanliegen“ (Hirschberg 2010, 1) der Konvention, d. h. auch als Grundsatz, Recht, staatliche Verpflichtung sowie Teil der Monitoring-Aktivität (ebd.). Hirschberg (2010, 2ff) hebt in diesem Zusammenhang die folgenden Passagen hervor:

1. Partizipation als Ziel: In Art. 1 wird der Zweck der Konvention benannt, in Zusammenhang mit der Bestimmung von Behinderung kann die Ermöglichung der „volle[n], wirksame[n] und gleichberechtigte[n] Teilhabe an der Gesellschaft“ („full and effective participation in society on an equal basis with others“) von behinderten Menschen als Ziel der UN-Konvention beschrieben werden (ebd., 2).
2. Partizipation stellt neben Inklusion²² und Nichtdiskriminierung einen der allgemeinen Menschenrechtsgrundsätze dar und ist damit für die Interpretation der gesamten Konvention und aller in ihr formulierten Rechte relevant (ebd.). In Art. 3 c) wird „volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft“ („full and effective participation and inclusion in society“) als Grundsatz benannt.
3. In der UN-Konvention ist das Recht auf Partizipation im Sinne verschiedener individueller Rechte festgelegt. Dazu gehören u. a. das Recht auf Zugang zur Justiz (Art. 13), das passive und aktive Wahlrecht und das Recht auf politische Beteiligung (Art. 29) sowie das Recht auf Teilhabe an kulturellen Aktivitäten (Art. 30) (Hirschberg 2010, 3). Mit diesen Rechten gehen weitere Bestimmungen einher, welche für die Rechtsgewährleistung sorgen sollen (ebd.). Hier ist also ein differenziertes Verständnis von Partizipation insofern enthalten, als es neben dem Gewähren von Rechten vor allem die Frage geht, welche Maßnahmen nötig sind, damit jemand seine Rechte ausüben kann. Die UN-Konvention richtet sich somit gegen die eingeschränkten Möglichkeiten von behinderten Menschen, ihre Rechte in gleichem Maße zu nutzen wie nicht behinderte Menschen (Hirschberg 2011, 1).
4. Im Sinne einer staatlichen Verpflichtung schreibt die UN-Konvention in Art. 4 Abs. 3 vor, dass behinderte Menschen und ihre Organisationen an der Umsetzung der Konvention sowie aller sie betreffenden Regelungen beteiligt werden müssen. „Partizipation ist in diesem Zusammenhang ein Mittel für zielgenaue politische Konzepte und Programme, die an alle Menschen gerichtet

²² Zusammen mit dem Partizipationsbegriff kommt dem Inklusionsbegriff hinsichtlich der Frage von Zugangschancen zu Lebensbereichen in der internationalen politischen wie auch wissenschaftlichen Diskussion um soziale Ungleichheit große Bedeutung zu (Beck 2013, 5f). Dabei sind je nach nationaler bzw. wissenschaftlicher Tradition unterschiedliche Akzentuierungen und Begriffspräferenzen festzustellen (vgl. auch Kap. 3.1) (ebd.). Hier ist auch der Lebenslagenansatz einzuordnen (vgl. dazu ausführlich Beck & Greving 2012; Beck 2013, 5f sowie Kap. 4.1).

sind und somit Menschen mit jeglichen Behinderungen gleichermaßen ansprechen“ (Hirschberg 2010, 3).

5. Auch ist die Beteiligung behinderter Menschen sowie ihrer Organisationen am Monitoring-Prozess der Umsetzung der UN-Konvention vorgesehen (Art. 33 Abs. 3) (ebd.).

Damit vereint das Partizipationsverständnis der UN-Konvention zwei Schwerpunkte: Zum einen geht es um die Herstellung gleicher Zugangschancen, d. h. um den sozialen Aspekt von Partizipation (dies kommt besonders in den obigen Punkten 1, 2 und 3 zum Ausdruck). Hier findet sich also ein Anschluss an Überlegungen zur sozialen Ungleichheit. Zum anderen geht es um den politischen Aspekt von Partizipation: Dies betrifft die politische Beteiligung behinderter Menschen (Punkt 3), insbesondere aber die Beteiligung an Angelegenheiten, von denen sie betroffen sind (Punkt 4), und damit auch die Partizipation am Monitoring der Umsetzung (Punkt 5). Hinsichtlich beider Schwerpunkte kommt dem Begriff eine normative Funktion zu, er dient als umfassender Leitbegriff sowohl auf individueller wie auch auf struktureller Ebene. So ist der Behinderungsbegriff der UN-Konvention weniger ausdifferenziert als derjenige der ICF, der Partizipationsbegriff dafür wesentlich umfassender. Zudem kommt in ihm der Anschluss an theoretische Überlegungen und Begründungszusammenhänge – wenn auch nur implizit – zum Ausdruck, da sowohl die Frage des Zugangs zu Lebensbereichen als auch der Einflussnahme und aktiven Mitgestaltung thematisiert wird. Während Behinderung als Problem bestimmt ist, kommt im Partizipationsbegriff eine Zielperspektive zum Ausdruck, denn wenn (positiv formuliert) Partizipation möglich ist bzw. (negativ formuliert) keine Einschränkung der Partizipation vorliegt, dann ist das Behinderungsverhältnis aufgehoben.

3.3.3 SGB IX

Als letztes sozialpolitisches Dokument soll das Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) betrachtet werden. Dieses trat am 01.07.2001 in Kraft. Es verband das Rehabilitationsrecht mit dem Schwerbehindertenrecht; damit stellt es eine Umsetzung des in Art. 3 Abs. 2 GG formulierten Benachteiligungsverbots sowie die Erfüllung der Gleichbehandlungsrichtlinie der Europäischen Union dar (Neumann et al. 2010, o. S.). Seine Verabschiedung wurde als ein „neuer Abschnitt des Behindertenrechts“ (ebd.) bewertet. Behinderung wird in § 2, Abs. 1 wie folgt bestimmt:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

In der Gesetzesbegründung heißt es dazu, dass auf die im Kontext der Formulierung der ICF geführte Diskussion insofern Bezug genommen wird, als „nicht mehr die Orientierung an wirklichen oder vermeintlichen Defiziten, sondern das Ziel der Teilhabe an den verschiedenen Lebensbereichen (Partizipation)“ (Deutscher Bundestag 2001, 98) in den Fokus gerückt wird²³. Die Orientierung hin zum mehrdimensionalen und relationalen Denken der ICF ist im SGB IX allerdings nicht ganz vollzogen²⁴, denn die Einschränkung der Teilhabe wird kausal auf eine altersuntypische Funktionsbeeinträchtigung zurückgeführt, welche länger als sechs Monate bestehen muss (vgl. dazu Schuntermann 2009, 36). Durch die zeitliche Komponente und die Benennung verschiedener Arten von Einschränkungen (geistig, körperlich, seelisch) weist der Begriff damit Ähnlichkeit zum Beeinträchtigungsbegriff der UN-BRK auf (Hirschberg 2011, 3). Dennoch ist nicht die Beeinträchtigung, sondern die Einschränkung der Teilhabe derjenige Aspekt von Behinderung, auf den das SGB IX abzielt (Welti 2012, 371). So wird die Ermöglichung gleichberechtigter Teilhabe in § 1 als Ziel und Zweck des Gesetzes festgelegt:

„Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für den Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder Rechnung getragen.“

Die Bestimmung des Ziels und Zwecks gilt für alle im SGB IX formulierten Vorschriften, es kann also jeweils gefragt werden, inwiefern diese der Förderung von Selbstbestimmung und gleichberechtigter Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft dienen (Neumann et al. 2010, Kommentar zu § 1). In der Gesetzesbegründung wird hierzu ausgeführt, dass „der in seiner Zielsetzung umfassende Ansatz [...] alle Lebensumstände behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen“ (Deutscher Bundestag 2001, 98) beinhaltet. In § 4 Abs. 1 SGB IX heißt es, dass die Leistungen zur Teilhabe „unabhängig von der Ursache der Behinderung“ in Anspruch genommen werden können. Sie dienen laut diesem Paragraphen dazu,

„1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern [...]

²³ Anders als in der UN-BRK und der ICF wird im SGB IX ausschließlich der Begriff der Teilhabe verwendet. Der Begriff hat in der Bundesrepublik Tradition in der Sozialgesetzgebung in Bezug auf Fragen von Verteilungsgerechtigkeit und die Ermöglichung von Lebenschancen (Beck 2013, 4f). In dieser Tradition steht auch die Verwendung des Begriffs im SGB IX (ebd.) (vgl. auch Kap. 3.1).

²⁴ Ursache hierfür ist u. a., dass es sich um eine rechtliche Bestimmung von Behinderung handelt und diese somit eine individualrechtliche Funktion erfüllt: Es werden persönliche Leistungsansprüche festgelegt. Daher wird Behinderung als persönliche Eigenschaft verstanden und es sind Kriterien festgelegt, mittels derer per Gutachten eine Behinderung festgestellt werden kann (Welti 2012, 371).

4. die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.“

In der Gesetzesbegründung wird in Bezug auf das Ziel „Teilhabe am Leben der Gesellschaft“ (Deutscher Bundestag 2001, 98) eine Unterscheidung zwischen der Bereitstellung der Leistungen und der aktiven Nutzung dieser Leistungen vorgenommen: Die Bereitstellung der Leistungen sagt nichts darüber aus, ob diese in Anspruch genommen werden und ob das Ziel der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erreicht wird (ebd.). Hier kommt dem Selbstbestimmungsbegriff eine zentrale Rolle zu:

„Die Vorschrift zielt also – ebenso wie alle Vorschriften des Neunten Buches – darauf ab, so weitgehend wie immer möglich die eigenen Fähigkeiten zur Selbstbestimmung – und damit auch zur Selbsthilfe – zu stärken, zu unterstützen und eine möglichst selbstständige Lebensführung zu ermöglichen“ (Deutscher Bundestag 2001, 98).

Der Selbstbestimmungsbegriff ergänzt somit den Teilhabebegriff und steht hier also für die Aktivität der Leistungsberechtigten. Im bundesdeutschen Zusammenhang ist dieser Begriff untrennbar mit der politischen Aktivität behinderter Menschen verknüpft. Dabei war der Begriff nie als rein individuenbezogener Begriff gedacht, sondern beinhaltete immer auch die Forderung nach größtmöglicher Mitbestimmung und Partizipation (vgl. dazu z. B. Miles-Paul 1992).

Neben der Orientierung am Ziel der Selbstbestimmung gehen im SGB IX auch von konkret formulierten Mitwirkungsmöglichkeiten der Leistungsberechtigten und ihrer Verbände Impulse für die Partizipation aus. Allerdings sind diese bislang nicht umfassend in der Praxis angekommen und umgesetzt worden (Welti 2008, 111). Welti (2008, 110f) benennt hier für das Verwaltungsverfahren, für die Gestaltung der Leistungen sowie auf übergeordneter Ebene angelegte Potenziale. Auf der Ebene des Verwaltungsverfahrens ist insbesondere das in § 9 formulierte Wunsch- und Wahlrecht hervorzuheben: So muss nach Abs. 1 bei der Entscheidung über die Leistungen und der Ausführung den Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen werden (ebd., 110). Allerdings steht dies unter dem Vorbehalt, „dass nur wirksame, notwendige und wirtschaftliche Leistungen in Anspruch genommen werden können“ (Welti 2008, 110). Über die Wahl der Leistung hinaus bestehen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 auch Mitgestaltungsrechte der Leistungsberechtigten an der Planung und Koordinierung der Leistungen durch die Mitwirkung an einem Teilhabeplan (ebd.). Nicht nur die Rehabilitationsträger, auch die Leistungserbringer sind durch das SGB IX in die Pflicht genommen. So lautet § 9 Abs. 3:

„Leistungen, Dienste und Einrichtungen lassen den Leistungsberechtigten möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände und fördern ihre Selbstbestimmung.“

Die konkreten Mitwirkungsmöglichkeiten der Leistungsberechtigten werden gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 und 4 in Verträgen, welche die Rehabilitationsträger mit den Diensten und Einrichtungen abschließen, geregelt (Welti 2008, 111). Welti verweist darauf, dass hierdurch die Position der Leistungsberechtigten gegenüber den Diensten und Einrichtungen auch im Sach- und Dienstleistungssystem gestärkt ist, noch deutlicher ist dies mit dem Rechtsanspruch auf ein persönliches Budget der Fall (ebd.). Zusätzlich zur Leistungserbringung sollen bei der Erarbeitung gemeinsamer Empfehlungen der Rehaträger gemäß § 13 Abs. 6 die Verbände und Interessenvertretungen behinderter Menschen beteiligt und ihren Anliegen nach Möglichkeit Rechnung getragen werden. Dies bezieht sich auch auf die Bereitstellung bedarfsgerechter und barrierefreier Dienste und Einrichtungen gemäß § 19 Abs. 1 (ebd.). Allerdings wird diesem Anspruch nur sehr zögerlich nachgekommen und die Beteiligungsmöglichkeiten der Verbände behinderter Menschen sind insgesamt begrenzt (ebd.). Auch die in Kapitel 2.2.1 bereits vorgestellte WMVO und die darin vorgesehenen Grundlagen für die Mitwirkung der Werkstatträter sind Teil des SGB IX.

Auch wenn im SGB IX nicht explizit Bezug auf Partizipation genommen wird, so geht die politische Dimension von Partizipation doch zum Teil im Ziel der Selbstbestimmung und den eingeräumten Mitwirkungsrechten auf (Beck 2013, 10). Dennoch kann der fehlende Bezug zum Partizipationsbegriff sowie die mangelnde Ausdifferenzierung desselben kritisiert werden (Beck 2003, 862). So ist der politische Aspekt von Partizipation nur implizit, nicht explizit aufgenommen und es stellt sich die Frage, ob die Benennung von diesbezüglich relevanten, individuellen Leistungsansprüchen jenseits der Mitwirkung am Rehabilitationsprozess damit begründet werden kann. Zuletzt sei noch darauf verwiesen, dass, anders als im SGB IX, im SGB VIII, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, der Begriff der Beteiligung genutzt wird. Neben dem Wunsch- und Wahlrecht in § 5 SGB VIII und der Mitwirkung am Hilfeplan in § 36 stellt die in § 8 geforderte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Angelegenheiten einen zentralen Aspekt dar.

3.3.4 Zusammenfassung

Die vorangegangenen Ausführungen haben verdeutlicht, dass sich in den zentralen sozialpolitischen und -rechtlichen Dokumenten eine Verständnisweise von Behinderung durchgesetzt hat, welche diese als Wechselwirkung zwischen einer Person und ihren Umweltbedingungen konzipiert und die daraus folgende eingeschränkte Partizipation als entscheidend herausstellt. Hinsichtlich der Ausdifferenzierung und Konsistenz der Terminologie und des Behinderungsbegriffs bestehen allerdings Unterschiede: So ist beispielsweise im SGB IX die Relationalität nicht systematisch umgesetzt, die Benennung

individueller Beeinträchtigungs- bzw. Schädigungskategorien ist unlogisch und der festgelegte Zeitraum von sechs Monaten stellt ein Problem dar. Auch die Bestimmung von Beeinträchtigungskategorien auf individueller Ebene in der UN-BRK ist problematisch. Verursacht sind diese Inkonsistenzen u. a. dadurch, dass das SGB IX als rechtliches Dokument die Funktion erfüllt, individuenbezogene Leistungsansprüche zu benennen, und auch die UN-BRK den Personenkreis der von Behinderung betroffenen Menschen, nicht Situationen der Behinderung, als Ausgangspunkt nimmt.

Die Idee der Partizipation steht in allen drei analysierten Dokumenten in einem engen Zusammenhang mit Behinderung: Als Begriff, welcher dem der Behinderung gewissermaßen entgegengesetzt wird, gibt Partizipation für rehabilitatives, politisches und pädagogisches Handeln eine Richtung vor. Derjenige Aspekt von Behinderung, welcher überwunden werden soll, ist die eingeschränkte gesellschaftliche Partizipation behinderter Menschen. Partizipation stellt also ein normatives Leitziel dar. Sowohl der Behinderungs- als auch der Partizipationsbegriff verweisen dabei auf eine Relation, auf das Verhältnis, in welchem ein Individuum zu seiner Umwelt steht, bzw. auf das Verhältnis des Einzelnen zu den verschiedenen Lebensbereichen.

Allerdings erfolgt die Präzisierung und Ausdifferenzierung von Partizipation unterschiedlich umfangreich: So wird im SGB IX von Selbstbestimmung und gleichberechtigter Teilhabe gesprochen. Insbesondere im Begriff der Selbstbestimmung sowie in den auf unterschiedlichen Ebenen festgelegten Mitwirkungs- bzw. Wunsch- und Wahlrechten kommt implizit die politische Dimension von Partizipation, die Idee der Einflussnahme auf Lebensbereiche, zum Ausdruck. Explizit wird der Aspekt der Einflussnahme allerdings nicht hervorgehoben und über das System der Rehabilitation hinausgehende Bezüge und Konkretisierungen fehlen. In der ICF taucht zwar der Begriff der Partizipation [Teilhabe] auf, allerdings ist er nur grob mit „Einbezogenheit in Lebensbereiche“ bestimmt und auch nicht in einer eigenen Klassifikation operationalisiert. Über den Entstehungskontext lassen sich Bezüge zu Fragen der Menschenrechte sowie der Lebensqualität herstellen und der Aspekt des Zugangs zu verschiedenen Lebensbereichen kann unter dem Blickwinkel von Chancengerechtigkeit als zentral eingestuft werden. Die politische Komponente von Partizipation geht insbesondere darin auf, dass die Betroffenen die Ziele und Lebensbereiche festlegen, die im Mittelpunkt des Rehabilitationsprozesses stehen, sowie in einigen wenigen Items. Am umfassendsten ist der Begriff der Partizipation in der UN-BRK bestimmt. Dort ist sowohl die Frage des Zugangs zu als auch die Einflussnahme auf Lebensbereiche enthalten. Letztere zeigt sich einerseits in individuellen Rechten, andererseits auch im Hinblick auf die Beteiligung

behinderter Menschen und ihrer Organisationen am Monitoring und der sie betreffenden Gesetzgebung.

Die zentrale Relevanz von Partizipation bei gleichzeitiger theoretisch nicht umfassend abgeleiteter Bestimmung stellt ein Problem dar. So argumentiert Prosetzky mit Bezug auf die ICF:

„Andererseits suggeriert die vage und unbestimmte Formulierung dessen, was unter Teilhabe zu verstehen und wie diese zu ermöglichen wäre, Partizipation per se als die *Lösung* [alle Kursivsetzungen i. O.] aller mit Behinderung verknüpften Probleme. In Anlehnung an Watzlawick stellt sich aber die Frage, ob die von der WHO vorgeschlagene *Lösung* nicht vielmehr das eigentliche *Problem* oder zumindest *einen Teil des Problems* darstellt? Denn die gegebenen gesellschaftlichen Partizipationsverhältnisse vermögen nicht nur Behinderung zu kompensieren, sondern Behinderung überhaupt erst herzustellen bzw. zu konstruieren“ (Prosetzky 2009, 85).

Dementsprechend ist ein Blick auf die Partizipationsverhältnisse und die durch diese konstituierten Bedingungen für die Beteiligung von Individuen notwendig. Hieran wird im nachfolgenden Teilkapitel angeknüpft.

3.4 Ungleiche Partizipation und ihre Einflussfaktoren

Partizipation kann auf mehreren Ebenen untersucht werden: Während auf der Makroebene z. B. politische Systeme international oder in ihrer zeitlichen Entwicklung miteinander verglichen werden können, stehen auf der Mesoebene gruppenbezogene Mobilisierungsprozesse und Protestbewegungen im Mittelpunkt (Kaase 1992b, 164). Auch der Blick auf Organisationen ist hier möglich. Der Großteil der empirischen Partizipationsforschung konzentriert sich allerdings auf die Mikroebene und widmet sich der Beschreibung und Erklärung von Partizipationsunterschieden zwischen Individuen (van Deth 2009, 152). Die Ursache liegt u. a. darin, dass Partizipation als individuelles Beteiligungshandeln konzipiert wird (van Deth 2003, 182). Das Hauptinteresse gilt dabei der Erklärung der ungleichen Nutzung theoretisch egalitärer Möglichkeiten zur Partizipation. Für die in der Arbeit verfolgte Fragestellung ist dabei insbesondere von Interesse, wie sich dies für den Personenkreis der Menschen mit Lernschwierigkeiten gestaltet und welche Einflussfaktoren auf Partizipation hier wirksam werden. Jedoch liegen dazu keine empirischen Erkenntnisse vor, daher wird zum einen auf Daten zur politischen Beteiligung behinderter Menschen insgesamt zurückgegriffen (Kap. 3.4.1) und zum anderen werden mögliche Einflussfaktoren anhand der Ergebnisse der allgemeinen empirischen Partizipationsforschung herausgearbeitet (Kap. 3.4.2).

3.4.1 Empirische Erkenntnisse zur Beteiligung behinderter Menschen

Der Ursprung der empirischen Erforschung politischer Beteiligung liegt in der Wahlforschung. Wählen gilt als grundlegende Form von Partizipation, das Wahlrecht, also das Recht, zu wählen und gewählt zu werden, als „das grundlegendste politische Mitwirkungsrecht in einer Demokratie“ (Palleit 2012, 1). Dabei spiegelt sich im Erhalt des Wahlrechtes die Zuerkennung des Bürger_innenstatus und damit verbundener Rechte und Pflichten wider.

Diese Bürgerrechte sind jedoch lange nicht allen behinderten Menschen in vollem Umfang zuerkannt worden²⁵:

„Historisch waren behinderte Menschen in wichtigen Handlungsfeldern – insbesondere der politischen Mitbestimmung – nicht mit anderen gleichberechtigt. Eigenständiges Handeln wurde ihnen lange nicht zugetraut. Menschen mit Behinderungen haben die Erfahrung gemacht, nicht gleichberechtigt mit anderen handeln zu können oder zu dürfen. Sie wurden in vielen Handlungsfeldern rechtlich oder faktisch ausgeschlossen“ (Hirschberg 2010, 1).

In Artikel 29 der UN-BRK wird das volle und gleiche Recht auf Partizipation am politischen und öffentlichen Leben benannt. Bezüglich des Wahlrechtes betrifft dies zum einen die *umfassende Anerkennung* sowie zum anderen die *barrierefreie Ausübung* desselben (Palleit 2011, 4). Auch wenn laut UN-BRK behinderten Menschen die gleichen Rechte zustehen wie allen anderen Bürger_innen, so trifft das faktisch für das Wahlrecht bislang nicht zu (Palleit 2011, 4). So existieren nach wie vor für bestimmte Personenkreise Ausschlüsse (Fundamental Rights Agency 2010; Palleit 2011). In der Studie der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (Fundamental Rights Agency 2010) über das Recht zur politischen Partizipation²⁶ von Menschen mit Lernschwierigkeiten sowie psychischen Erkrankungen wird politische Beteiligung exklusiv mit dem Wahlrecht in Verbindung gebracht. Dabei liegt der Fokus auf den rechtlichen Standards, der relevanten Gesetzgebung in den 27 EU-Mitgliedstaaten sowie der erfolgten Rechtsprechung zum Wahlrecht des betreffenden Personenkreises (Fundamental Rights Agency 2010, 9ff). Deutschland gehört – wie die Mehrheit der EU-Länder – zu den Ländern, welche nach wie vor den Ausschluss bestimmter Personenkreise vom Wahlrecht praktizieren. Ursache

²⁵ Wichtig ist hierbei, zu beachten, dass davon nicht alle Personengruppen gleichermaßen betroffen waren. Die zitierte Einschätzung Hirschbergs trifft beispielsweise insbesondere auf Menschen mit Lernschwierigkeiten zu. So waren sie lange auf Basis des Bürgerlichen Gesetzbuches von 1900 entmündigt, d. h., ihnen standen bestimmte Bürgerrechte wie das Wahlrecht oder das Recht, eine Ehe zu schließen, nicht zu. Erst mit dem 1990 verabschiedeten und 1992 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige wurde eine Veränderung herbeigeführt. Das Einsetzen einer gesetzlichen Betreuung bedeutet keine Entrechtung (Hellmann 2008, o. S.).

²⁶ Die deutsche Übersetzung operiert – analog der BRK – mit der Begrifflichkeit der Teilhabe, die englische Variante mit ‚political participation‘.

hierfür ist die Knüpfung des Wahlrechts an die Rechts- und Handlungsfähigkeit („legal capacity“) von Personen:

„Die Mehrzahl der Mitgliedstaaten der Europäischen Union knüpft das Recht auf politische Teilhabe an die Rechts- und Handlungsfähigkeit des Einzelnen. Diese Mitgliedstaaten haben in ihren Rechtssystemen eine Bestimmung zum automatischen oder quasi-automatischen Ausschluss. Sie erkennen das Recht auf politische Teilhabe allen Menschen ab, die einer Schutzmaßnahme unterstehen, beispielsweise einer partiellen oder vollständigen Vormundschaft, unabhängig vom jeweiligen tatsächlichen und/oder individuellen Maß an funktionellen Fähigkeiten oder ungeachtet der Frage, ob es sich im jeweiligen Einzelfall um eine geistige Behinderung oder um ein psychisches Gesundheitsproblem handelt“ (Fundamental Rights Agency 2010, 15).

Konkret bedeutet dies, dass nach bundesdeutscher Gesetzeslage diejenigen Personen vom Wahlrecht ausgeschlossen werden, für die gemäß § 13 Nr. 2 Bundeswahlgesetz eine Betreuung in allen Angelegenheiten bestimmt wurde sowie all jene, welche gemäß § 13 Nr. 3 Bundeswahlgesetz während des Maßregelvollzugs in einem Krankenhaus untergebracht worden sind (Palleit 2012, 1). Gemäß der Angaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte betrifft dies „eine schätzungsweise fünfstellige Zahl behinderter Menschen“ (ebd.). Aufgrund des Widerspruchs zu Artikel 12 sowie Artikel 29 der UN-BRK (Fundamental Rights Agency 2010, 12ff) und neuerer Rechtsprechung des Europäischen Menschengerichtshofs (ebd.) wird durch die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (Fundamental Rights Agency 2010), das Deutsche Institut für Menschenrechte (Palleit 2011, 2012) sowie andere zivilgesellschaftliche Organisationen (Lebenshilfe 2013, BRK-Allianz 2013) eine Änderung der bundesdeutschen Gesetzgebung im Sinne der UN-BRK gefordert. Dabei wird argumentiert, dass das pauschale Absprechen staatsbürgerlicher Rechte aufgrund eines bestimmten Status ohne Berücksichtigung der Einzelsituation eine diskriminierende Praxis darstelle. Im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz sei mit dem allgemeinen Wahlrecht eine Prüfung der ‚Wahlfähigkeit‘ nicht zu vereinbaren.

Palleit (2011, 12ff) nimmt eine umfassende menschenrechtliche Einordnung vor und fasst die Argumentation wie folgt zusammen:

„Nicht einsichtig ist zum Beispiel, warum bei behinderten Menschen, die unter Vollbetreuung stehen, auf eine (pauschal unterstellte) fehlende Einsichtsfähigkeit in das Wesen und die Bedeutung von Wahlen verwiesen wird, obwohl eine solche Einsichtsfähigkeit bei keinem anderen Volljährigen jemals geprüft wird und obwohl das freie Wahlrecht anerkanntermaßen auch das Recht umfasst, gar nicht zu wählen oder ‚Protest‘ zu wählen oder ‚demokratisch unvernünftig‘ zu wählen. So wenig nachvollziehbar dies ist, so klar tritt andererseits die damit verbundene Stigmatisierung der Betroffenen zu Tage. Ähnlich verhält es sich mit dem Argument, man müsse einem Missbrauch durch Dritte vorbeugen: In keinem anderen Zusammenhang würde deshalb jemandem das Recht selbst entzogen. Ebenso wenig leuchtet angesichts der geringen Fallzahlen ein, wodurch ein inklusives Wahlrecht etwa die Funktionsfähigkeit der demokratischen Institutionen in Deutschland gefährden könnte oder welche praktischen Gründe jenseits unzulässiger Kostenerwägungen etwa einen weiteren Ausschluss behinderter Menschen vom Wahlrecht erforderlich machten“ (Palleit 2011, 17).

Eine am 17.01.2013 im Bundestag stattfindende Beratung bezüglich der Umsetzung der BRK im Wahlrecht blieb ergebnislos und der diesbezüglich vorgelegte Gesetzesentwurf wurde an den Rechts- und Innenausschuss überwiesen (Deutscher Bundestag 2013, 27209ff).

Für die barrierefreie Ausübung des Wahlrechts gibt es ebenfalls rechtliche Regelungen (Palleit 2011, 8ff). Die Durchführung von Wahlen ist geregelt in der Bundeswahlordnung. Für behinderte Wähler_innen besteht laut dieser nach § 57 die Möglichkeit assistierter Stimmabgabe. Sie haben auch Anspruch auf Unterstützung durch eine selbst gewählte Hilfsperson beim Eintragen ins Wählerverzeichnis (§ 18 Abs. 1), der Beantragung eines Wahlscheins (§ 27 Abs. 1) sowie der Stimmabgabe per Briefwahl (§ 66 Abs. 1). Zudem ist in § 46 Abs. 1 geregelt, dass Wahllokale barrierefrei zu erreichen sein sollten (ebd.). Analoge Vorschriften gelten für die Europa- und Länderwahlen (ebd., 9). Anhand der Gesetzeslage kann die tatsächliche Ausübung des Wahlrechts allerdings nicht beurteilt werden – hierfür sind empirische Studien nötig. Doch liegen dazu bislang weder für die Situation behinderter Menschen im Allgemeinen noch für Menschen mit Lernschwierigkeiten im Speziellen ausreichende Daten vor (Palleit 2011, 9; BMAS 2013, 427f).

Empirisch-analytische, generalisierbare Aussagen über die Lebenslagen behinderter Menschen sind gegenwärtig insbesondere auf Grundlage des 2013 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) publizierten „Teilhabebericht[s] der

Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen“ möglich²⁷. In diesem werden auf Basis von Daten aus dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) verschiedene Aspekte politischer Beteiligung thematisiert. Das allgemeine Fazit lautet: „Menschen mit Beeinträchtigungen nehmen seltener [als Menschen ohne Beeinträchtigungen] am politischen Leben teil“ (BMAS 2013, 242). Dieses Ergebnis basiert auf den folgenden Einzelaussagen (ebd., 242ff):

- Zufriedenheit mit der bestehenden Demokratie: Auf einer Skala von 0-10 wurden die Mittelwerte der Zufriedenheit mit der Demokratie für verschiedene Altersgruppen errechnet. Die Werte von Menschen mit Beeinträchtigungen liegen dabei etwas niedriger (4,6 bei Männern und 4,6 bei Frauen) als die von Menschen ohne Beeinträchtigungen (5,3 bei Männern und 5,5 bei Frauen). Variationen nach Alter und Geschlecht existieren kaum, Menschen mit Migrationshintergrund sind in beiden Gruppen etwas zufriedener mit der Demokratie als der Bevölkerungsdurchschnitt (BMAS 2013, 243).
- Interesse an Politik: Das politische Desinteresse sinkt mit zunehmendem Lebensalter (ebd., 243). Vergleicht man das von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen geäußerte Interesse, so wird deutlich, dass der Anteil von Menschen mit Beeinträchtigungen, welche sich gar nicht für Politik interessieren, insbesondere in der Altersgruppe von 18 bis 29 deutlich höher ist (38 %) als der Anteil an Menschen ohne Beeinträchtigungen (22 %) (BMAS 2013, 243f). Werden jedoch alle Altersgruppen der SOEP-Daten berücksichtigt, so ist der Anteil derjenigen, welche sich nicht für Politik interessieren, bei Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen identisch (Männer 11 % und Frauen 18 %) (BMAS 2013, 244).
- Beteiligung in Bürgerinitiativen, Parteien oder der Kommunalpolitik (vgl. Tab. 4): Bei allen Befragten, die sich „jede Woche, jeden Monat oder seltener in Bürgerinitiativen, Parteien oder der Kommunalpolitik“ (ebd., 245) beteiligen, gibt es nur für die Altersklasse der 30- bis 49-Jährigen statistisch aussagekräftige Unterschiede. 13 % der Menschen mit anerkannter Behinderung sind in diesem Alter politisch aktiv, bei den Altersgenoss_innen ohne anerkannte Behinderung sind es nur 7 % (ebd., 245). Geschlechtsspezifische Unterschiede bestehen kaum (ebd.). Von Interesse ist insbesondere der Zusammenhang zwischen dem Grad der

²⁷ Eine Anmerkung zur Terminologie des Teilhabeberichts: In diesem wird in Anlehnung an die UN-BRK und die ICF zwischen Beeinträchtigung und Behinderung unterschieden. Beeinträchtigung heißt, dass „eine dauerhafte Einschränkung der Leistungsfähigkeit aufgrund einer Schädigung von Körperfunktionen (inkl. psychischen Funktionen) oder Körperstrukturen“ (BMAS 2013, 40) vorliegt. Bei einer dauerhaften Einschränkung von „Aktivitäten und Teilhabe durch ungünstige Kontextbedingungen“ (ebd.) wird von Behinderung gesprochen. Auf Basis der SOEP-Daten zählen zu den Menschen mit Beeinträchtigungen alle Personen mit amtlich festgestellter Erwerbsminderung oder Schwerbehinderung sowie Menschen mit chronischer Erkrankung und gleichzeitiger dauerhafter oder häufiger Teilhabebeeinträchtigung (ebd., 43).

Behinderung und politischer Beteiligung: Mit zunehmendem Grad der Behinderung sinkt der Anteil an Menschen, welche sich in ihrer freien Zeit politisch beteiligen (ebd.). Während sich im Schnitt 10 % der Menschen mit anerkannter Behinderung politisch engagieren, sind dies bei den Menschen mit einem Grad der Behinderung von mehr als 90 nur 3 % (ebd.).

Alter in Jahren	Menschen mit anerkannter Behinderung			
	Insgesamt	Darunter Grad der Behinderung		
		< 50	50 – 80	90 - 100
18 - 64	12 %	14 %	12 %	4 %
65 - 79	10 %	16 %	10 %	4 %
80 und älter	3 %	9 %	3 %	0 %
Insgesamt	10 %	14 %	10 %	3 %

Tabelle 4: Beteiligung in Bürgerinitiativen, Parteien oder der Kommunalpolitik (BMAS 2013, 245). Berechnungen der Prognos AG auf Basis der SOEP-Daten 2009, gewichtet. Bezogen auf alle Befragten, die sich wöchentlich, monatlich oder seltener beteiligen.

- Wahlbeteiligung: Die Wahlbeteiligung wird im Teilhabebericht anhand der Daten aus Befragungen zum SOEP 2010 gewonnen (BMAS 2013, 246f). Damit unterscheidet sich die Datengrundlage offensichtlich von der amtlichen Wahlstatistik, denn während hier für die Bundestagswahl 2009 eine Wahlbeteiligung von 71,4 % aller Wahlberechtigten angegeben wird (71,8 % für Männer, 71,0 % für Frauen) (Bundeswahlleiter 2010, 11), wird im Teilhabebericht von einer Wahlbeteiligung von um die 80 % ausgegangen (82 % für Männer ohne Beeinträchtigungen, 80 % für Frauen ohne Beeinträchtigungen, 83 % für Männer mit Beeinträchtigungen, 78 % für Frauen mit Beeinträchtigungen) (BMAS 2013, 247). Unterschiede in der Wahlbeteiligung von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen bestehen bei der Altersklasse der 18- bis 29-jährigen Personen. Hier liegt die Wahlbeteiligung von Menschen mit Beeinträchtigungen mit 49 % deutlich unter der Wahlbeteiligung gleichaltriger Personen ohne Beeinträchtigungen, welche 71 % beträgt (BMAS 2013, 246). Es wird im Teilhabebericht weiterhin darauf verwiesen, dass bestimmte Gruppen von Menschen vom Wahlrecht vollständig ausgeschlossen sind (s. o.). Wie bereits erwähnt fehlen hierzu jedoch empirische Daten.
- Zivilgesellschaftliches Engagement: Hierunter wird das wöchentliche, monatliche oder seltener stattfindende Engagement in Vereinen, Verbänden und sozialen Diensten erfasst (BMAS 2013, 248). Unterschieden werden Menschen mit und ohne anerkannte Behinderung gemäß SOEP von 2009. Das Engagement von Menschen mit anerkannter Behinderung fällt dabei geringer aus als das von Menschen ohne anerkannte Behinderung, wobei sich die Unterschiede

insbesondere in der Altersklasse der 18- bis 29-Jährigen manifestieren: Es engagieren sich 12 % der Menschen mit anerkannter Behinderung ehrenamtlich, während dies 31 % der gleichaltrigen Menschen ohne anerkannte Behinderung tun (ebd., 248). Wie beim politischen Interesse liegen darüber hinaus auch Daten vor, welche nach dem Grad der Behinderung differenzieren: Die Wahrscheinlichkeit ehrenamtlichen Engagements sinkt mit zunehmendem Grad der Behinderung. Im Schnitt liegt der Anteil von Menschen mit anerkannter Behinderung, die ehrenamtlichen Tätigkeiten nachgehen, bei 24 %. Bei Menschen mit einem Grad der Behinderung von 90 oder mehr liegt der Anteil nur bei 14 % (vgl. Tab. 5). Die Beteiligung im Bereich der Selbsthilfe und im Kontext von Behindertenorganisationen wird im Teilhabebericht erwähnt, Daten zum Engagement fehlen jedoch. Lediglich die Mitgliederzahl des Dachverbands „Deutscher Behindertenrat“ von nach eigenen Angaben 2,5 Mio Mitgliedern wird hervorgehoben (BMAS 2013, 248f).

Alter in Jahren	Menschen mit anerkannter Behinderung			
	insgesamt	Darunter Grad der Behinderung		
		< 50	50 – 80	90 - 100
18 - 64	28 %	35 %	26 %	19 %
65 - 79	24 %	30 %	23 %	17 %
80 und älter	8 %	n.A.	11 %	0 %
insgesamt	24 %	33 %	23 %	14 %

Tabelle 5: Engagement in Vereinen, Verbänden oder sozialen Diensten (BMAS 2013, 248), Berechnungen der Prognos AG auf Basis der SOEP-Daten 2009, gewichtet. Bezogen auf alle Befragten, die sich wöchentlich, monatlich oder seltener engagieren.

Im Kommentar des Wissenschaftlichen Beirats wird eine Einordnung der o. g. Daten vorgenommen. Den zentralen Kern der Überlegungen bildet der Trend „zu scheinbarem politischen Desinteresse vor allem in jungen Jahren“ (BMAS 2013, 251). Deutungsmöglichkeiten beziehen sich auf den vermehrten Ressourcenaufwand, der von Menschen mit Beeinträchtigungen für die Alltagsbewältigung aufgebracht werden muss, sowie auf die in pädagogischen Förderkonzepten mangelnde Fokussierung auf Teilhabe (ebd., 251f). Die für das mittlere Lebensalter (30- bis 60-Jährige) feststellbare leicht überdurchschnittliche Beteiligung von Menschen mit anerkannter Behinderung wird mit möglichem behindertenpolitischen Engagement in Zusammenhang gebracht, da davon ausgegangen wird, dass aufgrund eigener biografischer Erfahrungen ein Bemühen um die aktive Mitgestaltung von Lebensumständen stattfindet (ebd., 252). Der mit einem höheren Ausmaß an Beeinträchtigungen (und auch mit höherem Alter) einhergehende Rückgang politischen Engagements wird u. a. damit erklärt, dass „Bemühungen um Teilhabe dann mit steigendem Ausmaß der Beeinträchtigungen an ihre Grenzen kommen“ (ebd.). Allerdings erscheinen diese Deutungsversuche insofern problematisch,

als keinerlei Anschluss an die in der Partizipationsforschung diskutierten Zusammenhänge zwischen sozialer Ungleichheit und politischer Beteiligung genommen wird (vgl. Kap. 3.4.2) und die Tatsache, dass auch Barrieren für politische Beteiligung identifiziert und erhoben werden müssen, hier nicht berücksichtigt wird.

Insgesamt lässt sich schlussfolgern, dass die dem Teilhaberbericht zugrunde gelegten Daten nicht ansatzweise ausreichend zur Beurteilung der Partizipation von behinderten Menschen sind. Darauf wird auch im Bericht selbst verwiesen (BMAS 2013, 242). So liegen keine repräsentativen Daten vor, welche Aussagen über Zusammenhänge und Einflussfaktoren auf die Wahlbeteiligung, das politische Interesse sowie das politische und zivilgesellschaftliche Engagement zulassen (ebd., 252f). Auch zur Partizipation in Selbsthilfegruppen und Organisationen der Behindertenhilfe fehlen relevante Daten. In den Datengrundlagen zum zivilgesellschaftlichen Engagement wird die Zielgruppe Menschen mit Beeinträchtigungen nicht explizit erfasst (ebd., 253). Darüber hinaus ergibt sich auch die Problematik, dass die für die Bevölkerung insgesamt repräsentativen Datenquellen nicht automatisch auch für Menschen mit Beeinträchtigungen repräsentativ sind (BMAS 2013, 35). So gehören Menschen mit Beeinträchtigungen aufgrund von Verständnis- und Kommunikationsbarrieren häufiger zu den Nichtteilnehmer_innen von Befragungen, weiterhin sind Bewohner_innen stationärer Einrichtungen untererfasst (ebd.). Hierzu zählen insbesondere Menschen mit Lernschwierigkeiten (ebd., 53), sodass auf Basis des Teilhaberberichts *keine Aussagen zu ihrer Situation in Bezug auf den Aspekt Politik und Öffentlichkeit getroffen werden können*²⁸. Diese Problematik ist dabei nicht auf Deutschland beschränkt, sie besteht in der ganzen Europäischen Union. So verweist die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (Fundamental Rights Agency 2014, 9) darauf, dass die politische Partizipation von behinderten Menschen in der EU aufgrund des Mangels an zuverlässigen und repräsentativen Daten nur unzureichend eingeschätzt werden kann und der faktisch existierende Ausschluss von Menschen, welche in Einrichtungen leben, bzw. Personen, die nicht verbal kommunizieren, dringenden Handlungsbedarf erfordert (ebd.). Darüber hinaus besteht im Teilhaberbericht das Problem, dass nur bestimmte Formen von Partizipation berücksichtigt werden. Zu Aktivitäten der Selbsthilfe, zu Interessenvertretungszusammenschlüssen Betroffener sowie zu in Einrichtungen stattfindender Beteiligung sind keine Daten vorhanden.

Eine differenziertere Einschätzung der tatsächlich vorkommenden Partizipation behinderter Menschen ist anhand einer Publikation von Waldschmidt (2009, 122ff) möglich. Allerdings besteht auch hier das Problem, dass der Autorin keine umfassende

²⁸ Alle Aussagen zum Bereich ‚Politik und Öffentlichkeit‘ werden im Teilhaberbericht auf Basis von SOEP-Daten getroffen. Diese sind jedoch nicht repräsentativ für den Personenkreis der Menschen mit Lernschwierigkeiten (vgl. dazu BMAS 2013, 40ff).

repräsentative Datengrundlage²⁹ zur Verfügung stand. Sie berücksichtigt insgesamt folgende Auswahl an Partizipationsformen: Interesse an Politik; Wahlbeteiligung; Engagement in Parteien, Kommunalpolitik und Bürgerinitiativen; ehrenamtliches Engagement in Vereinen und Verbänden; Mitgliedschaft in politischen Organisationen; Repräsentanz in politischen Körperschaften; Zugang zu politischen Spitzenpositionen sowie Beteiligung an unkonventionellen Formen politischer Partizipation (ebd., 122f). Die daraus abzuleitenden Tendenzen lassen sich wie folgt summieren:

- Das politische Interesse behinderter Menschen weicht nur gering von dem nicht-behinderter Menschen ab, wobei behinderte Frauen etwas weniger an Politik interessiert sind als nicht-behinderte Frauen (Waldschmidt 2009, 124).
- Zum Wahlverhalten behinderter Menschen können keine detaillierten Aussagen getroffen werden, jedoch ist bekannt, dass sozial benachteiligte Bevölkerungsmilieus weniger an Politik interessiert sind und weniger häufig an Wahlen teilnehmen als andere Personenkreise (ebd., 125).
- Das Engagement in Parteien und der Kommunalpolitik ist geringer als beim nichtbehinderten Personenkreis, wobei gilt: Je höher der Grad der Behinderung, desto seltener ist das Engagement (ebd., 125f).
- Die Engagementquote in Vereinen und Verbänden ist geringer als bei der Durchschnittsbevölkerung (ebd., 126f).
- Das Engagement in politischen Organisationen ist größer, wobei dies vor allem den Bereich Selbsthilfe, Sport und Freizeit und Personen mit niedrigem Grad der Behinderung betrifft (ebd., 127f).
- Hinsichtlich der Repräsentanz in politischen Körperschaften liegen keine Daten vor (ebd., 128f).
- Zu unkonventionellen Formen politischer Partizipation lassen sich keine Detailaussagen treffen (ebd., 129f). Es muss davon ausgegangen werden, dass auch in unkonventionellen Partizipationszusammenhängen ähnliche Muster der Beteiligung gelten, das heißt, dass sich auch hier Menschen mit hohen sozio-ökonomischen Ressourcen häufiger beteiligen als sozial benachteiligte Menschen (ebd.).

Waldschmidt (2009, 130ff) verweist weiterhin darauf, dass es jenseits der Betrachtung der politischen Aktivitäten von Individuen bei der Erforschung politischer Beteiligung behinderter Menschen auch um kollektive Akteure in Form von Selbsthilfegruppen, Behindertenverbänden sowie eines heterogenen Netzwerks an Gruppen und Organisationen, welche sich der Behindertenbewegung zugehörig fühlen, gehen muss.

²⁹ Waldschmidt (2009, 123ff) basiert ihre Sekundäranalyse auf Einzelstudien zum Zusammenhang von sozialer Ungleichheit und politischer Beteiligung sowie auf Daten des SOEP 2003.

Hierzu diskutiert sie die folgenden Punkte:

- Es existieren in Deutschland ca. 70.000 bis 100.000 Selbsthilfegruppen, von denen ungefähr zwei Drittel im Gesundheitsbereich tätig sind (ebd., 131). Dabei ist die Beteiligung an Selbsthilfegruppen „eine Domäne der städtischen Mittelschicht“ (ebd.) in mittlerem Alter (31 bis 50 Jahre); insbesondere Akademikerinnen stellen einen großen Teil der Mitglieder dar. Sozial benachteiligte Menschen greifen nur selten auf diese Art der Unterstützung zurück (ebd., 131f). Ergänzend sind hier im Kontext der Selbsthilfeforschung identifizierte Zugangsbarrieren von Selbsthilfegruppen zu nennen (vgl. dazu Hill et al. 2013, 37f; Borgetto 2001, 19). So konnte belegt werden, „dass für die Teilnahme an selbstorganisierten Gruppen auch spezielle Kompetenzen und Rahmenbedingungen erforderlich sind“ (Hill et al. 2013, 37). Als Barrieren wurden dabei der Mangel an Informationen sowie die Schwellenangst vor Kontakt- und Beratungsstellen identifiziert, als Förderfaktor die Erwartung von Selbstwirksamkeit (ebd.).
- Über Behindertenverbände liegen kaum Befunde vor. Waldschmidt (2009, 137f) führt lediglich Daten zu Mitgliederzahlen von 2007 aus dem Amtlichen Register der beim Bundestag registrierten Verbände an. Der VDK ist dabei mit 1,4 Mio. Mitgliedern der stärkste Verband; insgesamt sind in Verbänden rund 2,1 Mio. Menschen Mitglied (ebd.). Über deren soziodemografische Zusammensetzung lässt sich keine Aussage treffen.
- Waldschmidt (2009, 140) verweist darauf, dass die politikwissenschaftliche Forschung die Behindertenbewegung nicht wahrgenommen hat. Im Rahmen des behindertenpädagogischen Diskurses sei sie zwar anerkannt, jedoch fehlen auch hier empirische Ergebnisse (ebd., 142). Waldschmidt vermutet, dass sie in ihren Strukturmerkmalen und Entwicklungstendenzen anderen Neuen Sozialen Bewegungen ähnelt und verweist auf Erkenntnisse der soziologischen Bewegungsforschung, wonach sich primär jüngere und mittlere Altersgruppen mit überdurchschnittlichen sozioökonomischen Ressourcen und postmaterialistischen Wertorientierungen beteiligen (ebd.). Da es keine formalisierte Mitgliedschaft gibt, kann zur Zahl der Aktivist_innen keine Aussage getroffen werden, jedoch liegen die Mitgliederzahlen von aus der Behindertenbewegung hervorgegangenen Organisationen weit unter denen der Verbände (ebd., 143).

Die Ergebnisse von Waldschmidt (2009) stimmen tendenziell mit denen des Teilhabeberichts überein. Allerdings interpretiert sie bestehende Partizipationsunterschiede und niedrige Beteiligungsquoten mit Bezug auf die soziale Lage behinderter Menschen und knüpft an die Partizipationsforschung insgesamt an. So hat die empirische Partizipationsforschung immer wieder nachgewiesen, dass zwischen dem wahrgenommenen Umfang der Partizipationsmöglichkeiten und der sozialen Lage von

Personen ein Zusammenhang besteht. Gerade sozial benachteiligte Menschen sind es, die sich weniger umfassend beteiligen und deren Interessen so im politischen Prozess nicht in gleichem Maße vertreten sind wie die anderer Gruppen. Soziale Ungleichheit³⁰ führt zu politischer Ungleichheit, zugleich besteht das Risiko, dass politische Ungleichheit die soziale Ungleichheit weiter verstärkt – beide sind miteinander verwoben (vgl. hierzu u. a. Gabriel & Völkl 2005, 539ff; van Deth 2009, 148ff; Schmidt 2010, 244ff; Weisser 2012, 174 sowie Kap. 3.4.2). Dieser Zusammenhang ist im Kontext von Behinderung gerade deshalb relevant, da die soziale Lage behinderter Menschen durch ungleiche Lebenschancen gekennzeichnet ist (vgl. dazu ausführlich Wansing 2005, 78ff; Beck 2003, 854ff). In Kapitel 3.3 wurde dargelegt, dass der Kern der Bestimmung von Behinderung die erschwerte Partizipation ist.

Dieser Zusammenhang ist für die Interpretation der oben angeführten empirischen Daten zur Beteiligung behinderter Menschen zentral:

„Das Engagementprofil behinderter Menschen reflektiert im Wesentlichen die Situation der sozial Benachteiligten. Im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung gelingt es ihnen in geringerem Maße, die vorhandenen Teilhabechancen bei Wahlen, in Parteien, Verbänden und Vereinen zu nutzen. [...] Somit deuten die vorliegenden empirischen Befunde darauf hin, dass das Differenzierungsmerkmal Behinderung nicht isoliert, sondern immer nur in Verbindung mit anderen Variablen wie Berufsstatus sowie auch Alter und Geschlecht betrachtet werden sollte“ (Waldschmidt 2009, 145).

Weiterhin verweist Waldschmidt auf die Relevanz der Berücksichtigung von Barrieren bei der Interpretation von Daten insbesondere dann, wenn ein Zusammenhang zwischen Schwere der Beeinträchtigung und Umfang der Partizipation hergestellt wird. So ist es verkürzt, nicht stattfindende Partizipation kausal auf die Schwere der Beeinträchtigung zurückzuführen (ebd.). Damit unterscheidet sich Waldschmidts Ansatz deutlich von dem des Teilhabeberichts, in welchem eine Kausalität zwischen Schwere der Beeinträchtigung und möglicher Partizipation diskutiert wird (BMAS 2013, 252).

³⁰ Von sozialer Ungleichheit kann dann gesprochen werden, wenn „die Möglichkeiten des Zugangs zu allgemein verfügbaren und erstrebenswerten sozialen Gütern und/oder zu sozialen Positionen, die mit ungleichen Macht- und/oder Interaktionsmöglichkeiten ausgestattet sind, dauerhafte Einschränkungen erfahren und dadurch die Lebenschancen der betroffenen Individuen, Gruppen oder Gesellschaften beeinträchtigt bzw. begünstigt werden“ (Kreckel 1992, 17). Als solche Güter gelten Handlungsressourcen (ökonomische, soziale und kulturelle Ressourcen), welche Lebensqualität und gesellschaftliche Anerkennung und dadurch Zugang zu zentralen gesellschaftlichen Bereichen ermöglichen (Hradil 2012, 24ff).

Insgesamt lassen sich die dargestellten Daten zur Partizipation behinderter Menschen anhand folgender Überlegungen einordnen:

1. Die empirischen Befunde deuten darauf hin, dass Behinderung nicht als isoliertes Differenzierungsmerkmal in Bezug auf Partizipation gelten kann, sondern andere Variablen als Erklärungsfaktoren für sich unterscheidende Beteiligungsraten berücksichtigt werden müssen. Insbesondere zu sozialer Benachteiligung ist ein Zusammenhang herzustellen. Dementsprechend ist die im Teilhabebericht vorgenommene Zweiteilung in Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen sowie die Berücksichtigung von Alter und Geschlecht für die Erklärung von Unterschieden in Beteiligungsraten nicht ausreichend, eine Berücksichtigung von weiteren Kriterien (d. h. ökonomischen, sozialen und kulturellen Ressourcen, aber auch subjektiven Einstellungen und Motiven) und deren Einfluss auf Partizipation wäre – ebenso wie eine Ausweitung der berücksichtigten Formen von Partizipation – wünschenswert.
2. Wird davon ausgegangen, dass die Beteiligung behinderter Menschen im Wesentlichen von den gleichen Faktoren bestimmt wird wie die Beteiligung nichtbehinderter Menschen, so ist Anschluss an die Erkenntnisse der allgemeinen Partizipationsforschung und die dort diskutierten Einflussfaktoren auf Partizipation zu nehmen. Dies erfolgt in Kapitel 3.4.2.
3. Zur Situation von Menschen mit Lernschwierigkeiten können keine empirisch fundierten Aussagen getroffen werden. Sie dürften die Gruppe darstellen, welche am meisten von der Untererfassung im Teilhabebericht betroffen ist. Es ist aufgrund der Beschaffenheit des politischen Feldes zugleich davon auszugehen, dass für diese Gruppe die Barrieren zur politischen Beteiligung besonders hoch sind und sie zu dem Personenkreis zählen, welcher über wenige Ressourcen verfügt, sodass ihre Partizipation in besonderem Ausmaß eingeschränkt ist. Diese Annahme kann empirisch bislang nicht ausreichend belegt werden, sie wird aber gestützt durch einen Bericht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zur politischen Partizipation behinderter Menschen in der Europäischen Union (Fundamental Rights Agency 2014), auf den bereits in Kapitel 1 verwiesen wurde. In diesem wird verdeutlicht, dass es insbesondere Menschen mit Lernschwierigkeiten und schwersten Beeinträchtigungen sind, die überproportional Barrieren der politischen Beteiligung ausgesetzt sind (ebd.).
4. Formen der Beteiligung in Selbsthilfegruppen sowie innerhalb von Organisationen werden in den Datengrundlagen zur politischen Beteiligung behinderter Menschen nicht erfasst. Da sich hier jedoch primäre Handlungsspielräume für Partizipation insbesondere für Nutzer_innen sozialer Dienstleistungen ergeben und mit einem normativen Partizipationsverständnis auch diese Art der Beteiligung als

demokratisches bürgerliches Handeln erfasst werden kann, ist dies als eine Lücke einzustufen.

Da anhand der bislang diskutierten Daten keine Aussagen zu Einflussfaktoren auf tatsächlich stattfindende Beteiligung getroffen werden können, ist nun ein Blick auf die diesbezüglich von der empirischen Partizipationsforschung vorgelegten Wissensbestände notwendig.

3.4.2 Einflussfaktoren auf Partizipation

Die empirische Analyse von Partizipation wird vor allem von der politikwissenschaftlichen Partizipationsforschung betrieben. Es überwiegen quantitative Studien, die mit einem instrumentellen Partizipationsverständnis operieren und den Fokus auf Aktivitäten mit direktem Bezug auf das politische Feld³¹ legen. Dabei wurde das Repertoire der einbezogenen Formen über die Jahre erweitert und Verba et al. (1995) nahmen schließlich auch den Aspekt sozialer Partizipation im Sinne bürgerschaftlichen Engagements mit auf. Auffällig ist, dass sich wenig neuere politikwissenschaftliche Publikationen mit der Frage nach Einflussfaktoren auf Beteiligung befassen; so bemerkt Kaase (2003, 449): „Insgesamt scheint die politische Partizipationsforschung auf dem zu Beginn der [19]90er Jahre erreichten Niveau zu verharren.“ Vor dem Hintergrund der in der Arbeit verfolgten Fragestellung interessieren insbesondere die Einflussfaktoren, welche Partizipationsunterschiede zwischen Personen bedingen. Daher werden im folgenden Teilabschnitt die Erkenntnisse, die aus der politikwissenschaftlichen Partizipationsforschung für diesen Zusammenhang vorliegen, dargestellt sowie anhand von zwei im selben Kontext entwickelten Erklärungsmodellen, dem *Prozessmodell der Partizipation* von Buse et al. (1977) sowie dem *Civic Voluntarism Model* von Verba et al. (1995), erläutert und kritisch eingeordnet³².

Die politikwissenschaftlich orientierte Partizipationsforschung unterscheidet *sozialstrukturelle Einflussfaktoren* und *politische Einstellungen*. Sozialstrukturelle Einflussfaktoren von Partizipation werden zum einen hinsichtlich der sozialen Lage von Individuen, zum anderen hinsichtlich ihres sozialen Umfelds erhoben. Die *soziale Lage* wird wiederum primär in Bezug auf den sozioökonomischen Status (SES), das Geschlecht sowie das Alter bestimmt. Die Differenzkategorie Behinderung wird in der Partizipationsforschung nicht thematisiert. Die Bedeutung des sozioökonomischen Status für die Partizipation

³¹ Deshalb wird in den diskutierten Studien (und daher auch in diesem Teilkapitel) überwiegend der Begriff der politischen Partizipation genutzt.

³² Auf eine Darstellung der tatsächlichen Häufigkeiten und Beteiligungsquoten wird an dieser Stelle verzichtet, da in Bezug auf das angestrebte Herausarbeiten von Einflussfaktoren dadurch kein Erkenntnisgewinn bestehen würde und die tatsächlichen Häufigkeiten – sofern sie bekannt sind – für die Gruppe behinderter Menschen bereits in Kapitel 3.4.1 aufgearbeitet wurden.

eines Individuums wurde in der Forschergruppe um Sidney Verba in Studien sowohl für die USA (Almond & Verba 1963; Verba & Nie 1972; Verba et al. 1995) als auch international mit einem Vergleich von sieben Ländern (Verba et al. 1978) weiterverfolgt. Das 1972 von Verba und Nie (1972, 125ff) formulierte sozioökonomische Standardmodell politischer Partizipation galt dabei lange als zentraler Erklärungsansatz. Der sozioökonomische Status wurde in diesem Modell über den formalen Bildungsstand, das Einkommen sowie den Beruf operationalisiert (ebd.). Empirisch bestätigte sich immer wieder die Korrelation eines hohen sozioökonomischen Status mit einer hohen Intensität von Partizipation (Allenspach 2012, 67f). Verba et al. (1978, 1) beschreiben den dabei auftretenden Zusammenhang sozialer und politischer Ungleichheit:

„One reason for this is that most - probably all - modern democracies are neither in principle nor in practice equalitarian when it comes to social and economic matters. Wide differences exist among individuals in income, educational attainment, and occupational status. Such differences mean that citizens are differentially endowed with resources that can be used for political activity and influence. As citizens convert such resources into political influence, political inequality appears.“

Neben dem sozioökonomischen Status wurde in einer Vielzahl empirischer Studien das Geschlecht als Einflussfaktor untersucht und festgestellt, dass Männer häufiger partizipieren als Frauen (Milbrath & Goel 1977; Geißel & Penrose 2003, 6ff; Allenspach 2012, 68). Als Ursache hierfür galt zum einen die sozioökonomische Benachteiligung von Frauen; zum anderen wurde davon ausgegangen, dass in der politischen Sozialisation Unterschiede insofern bestehen, als Frauen weniger intensiv mit politischen Aspekten konfrontiert werden als Männer (Allenspach 2012, 68). Geißel und Penrose (2003, 13ff) verweisen auf darüber hinausgehende Analyseansätze der geschlechtsspezifischen Partizipationsforschung, in welchen z. B. auch die nationale politische Kultur sowie die strukturelle Diskriminierung von Frauen als Einflussfaktoren einbezogen werden. In einigen Studien wird zudem eine Korrelation der Beteiligung sowie der Nutzung bestimmter Partizipationsformen mit dem Lebensalter nachgewiesen (Gabriel & Völkl 2005, 566; Allenspach 2012, 68). So ist zum Beispiel verfasste bzw. konventionelle Partizipation eher für Personen mittleren Alters typisch, unverfasste Partizipationsformen werden eher bei jüngeren Personen beobachtet (Gabriel & Völkl 2005, 566).

Neben der sozialen Lage wird das *soziale Umfeld* als Erklärungsfaktor herangezogen, wobei dieses gegenüber anderen Kontextfaktoren als stark individualisierte Einflussgröße betrachtet wird (Allenspach 2012, 69f). Hier wird vereinzelt Bezug genommen auf die Erforschung politischer Sozialisation. Diskutiert werden der Einfluss politischer Sozialisationsinstanzen sowie die in unterschiedlichen Phasen der Sozialisation erworbenen politischen Einstellungen und Werte. Allenspach (2012, 69ff) stellt heraus, dass in den klassischen Partizipationsstudien das soziale Umfeld vor allem in Bezug auf

die Konfrontationswahrscheinlichkeit mit politischen Themen im Kontext verschiedener Sozialisationsinstanzen relevant ist. Zu erwähnen ist auch der Einfluss von Organisationen, wie er z. B. im Sozialkapitalansatz nach Putnam (2002) und von Verba et al. (1995) thematisiert wird. Die Mitgliedschaft in Freiwilligenorganisationen erhöht die Wahrscheinlichkeit politischer Partizipation (Verba et al. 1995, 336). Die Gründe werden u. a. darin gesehen, dass Mitglieder von Freiwilligenorganisationen eher mit politischen Themen konfrontiert werden und häufiger Gelegenheiten zur Partizipation haben (Allenspach 2012, 84).

Politische Einstellungen, die das Beteiligungshandeln beeinflussen, stellen die zweite Kategorie der diskutierten Einflussfaktoren dar. Dabei stehen diese wiederum im Zusammenhang mit den sozialstrukturellen Aspekten: Es wird angenommen, dass sich sozialstrukturelle Faktoren indirekt über die Beeinflussung von Einstellungen auf Partizipation auswirken (Allenspach 2012, 73). Relevant sind hier u. a. das politische Interesse sowie die politische Wirksamkeit³³ (ebd.; Verba & Nie 1972, 159f). Politisches Interesse korreliert mit allen politischen Partizipationsformen, mit Ausnahme politischer Gewalt, positiv (Uehlinger 1988, 175ff). Die politische Wirksamkeit³⁴ beschreibt „das Gefühl eines Individuums, Politik zu verstehen und im politischen Prozess etwas bewirken zu können“ (Allenspach 2012, 75). Dabei handelt es sich um eine langfristige und relativ konstante politische Einstellung, die durch den sozioökonomischen Status beeinflusst wird (ebd.). Auch sie wirkt sich auf alle Formen von Partizipation, außer auf politische Gewalt, positiv aus (ebd., 75f).

Die hier überblicksartig eingeführten Ergebnisse empirischer Partizipationsforschung verweisen auf Korrelationen zwischen sozialer Lage, politischen Einstellungen und Beteiligungshandeln, doch liefern sie keine Erklärung: Dass sich bestimmte Merkmale auf Partizipation auswirken, kann festgestellt werden – weshalb dies jedoch so ist und wie die Wirkung erfolgt, kann nicht genau nachvollzogen werden (Kaase 1992a, 345). Zur Erklärung der Zusammenhänge sind in der Partizipationsforschung Modelle entwickelt worden, beispielsweise das von Buse et al. (1977, 20ff) vorgelegte Prozessmodell von Partizipation, welches sowohl subjektive als auch objektive Einflussfaktoren sowie deren Zusammenwirken berücksichtigt. Ausgangspunkt für die Entwicklung des Modells war die Unzufriedenheit damit, dass der sozioökonomische Status einer Person lediglich ein

³³ Im Englischen wird der Begriff der ‚political efficacy‘ verwendet. Van Deth (2009, 154) übersetzt dies mit ‚politischem Selbstvertrauen‘.

³⁴ Die Idee der politischen Wirksamkeit kann als eine Spezifizierung des Konzepts der Selbstwirksamkeitserwartung nach Bandura (1977) eingestuft werden, wobei Selbstwirksamkeit die „Erwartung, eine Handlung, die zu dem gewünschten Ergebnis führt, erfolgreich ausführen zu können“ (Lenz 2006, 17) darstellt. Selbstwirksamkeit gilt als zentraler Faktor für die Motivation zur Ausführung einer Handlung (ebd.).

„oberflächliches Vorhersagemäß“ (ebd., 14) für Partizipation darstellt. Das Ziel bestand in der Schaffung eines Prozessmodells, welches „die Bedingungen von Partizipation unabhängig davon, in welchem privaten oder gesellschaftlichen Bereich oder in welcher historischen Phase sie realisiert wird“ (ebd., 15) fixieren sollte. Dazu wurden Partizipationsprozesse in vier Schritte unterteilt: Zu Beginn steht eine *Konflikt- bzw. Entscheidungssituation*, es folgt die *Wahrnehmung* dieser Situation, der eigenen Betroffenheit sowie der Partizipationsmöglichkeiten, schließlich wird die *Partizipationsbereitschaft sowie die tatsächliche Partizipation* thematisiert und zuletzt der *Planungs- und Entscheidungsablauf und dessen Ergebnis* (ebd., 22). In Bezug auf alle vier Schritte wurden einerseits subjektive, andererseits strukturelle Determinanten zur Erklärung von Partizipation erhoben. Als subjektive Indikatoren galten das Interesse, das Informationsverhalten, die Einstellungen zum politischen Verhalten, soziale Verhaltenserwartungen sowie das Demokratie- bzw. Herrschaftsverständnis der Entscheider (ebd.). Als objektiv-strukturelle Indikatoren galten die soziale Lage, das Partizipationsangebot, das Kommunikationssystem, das Zeitbudget, Gratifikationen sowie gesellschaftlich-politische Strukturen und Institutionen (ebd.). Allerdings konnte in der empirischen Überprüfung anhand der Untersuchung eines stadtplanerischen Prozesses lediglich die Relevanz politischer Einstellungen sowie sozialer Verhaltenserwartungen nachgewiesen werden (Buse et al. 1977, 289f). Insbesondere die Bedeutung des sozialen Umfelds, „wie es in Erwartungen und Forderungen an die einzelne Person herantritt“ (ebd., 292), ist hervorzuheben. Buse et al. (1977, 292) stellten weiterhin fest, dass die Erwartungen des Umfelds faktisch der Lebenssituation der Befragten entsprechen, dass also diejenigen sich (insbesondere vonseiten politischer Entscheider) am wenigsten zu Partizipation aufgefordert fühlen, die „am untersten Ende der Schichtskala stehen“ (ebd.).

„Die subjektiven Bedingungen der Partizipation erklären zwar einen großen Teil der Partizipationsunterschiede, lassen sich jedoch über ihren Entstehungsprozeß selbst wiederum auf die objektiven Bedingungen der Personen (vor allem soziostruktureller Art) zurückführen“ (Buse et al. 1977, 290).

Hierüber lässt sich also auch die Wirkung des sozioökonomischen Status bzw. der sozialen Lage erklären. Andere der im Modell enthaltenen Faktoren, wie die Informiertheit, aber auch die subjektive Betroffenheit von der Entscheidungssituation, erwiesen sich bei der empirischen Überprüfung als nicht signifikante Einflussfaktoren. So scheint subjektive Betroffenheit als handlungsauslösendes Moment für Partizipation nur dann bedeutsam zu sein, wenn eine Verschlechterung der Lebenssituation abgewendet werden kann (ebd., 215ff). Mit ihrem Modell haben Buse et al. (1977, 22) demzufolge zwar weitere mögliche Einflussfaktoren benannt, empirisch jedoch knüpfen sie an die von der Partizipationsforschung insgesamt vorgelegten Ergebnisse an und erklären das Zusammenwirken objektiver und subjektiver Bedingungen.

Das von Verba und Nie (1972) formulierte sozioökonomische Standardmodell politischer Beteiligung ist mittlerweile zum Civic Voluntarism Model (CVM) weiterentwickelt worden (Brady et al. 1995; Verba et al. 1995). In diesem werden drei Kategorien von Einflussfaktoren zur Erklärung von Partizipation herangezogen: die Ressourcen, die Bereitschaft bzw. das Engagement zur Beteiligung sowie die Zugehörigkeit zu sozialen Rekrutierungsnetzwerken, welche Anlass zur Beteiligung bieten (Verba et al. 1995, 3f.). *Ressourcen* werden verstanden als Zeit, Geld und staatsbürgerliche Fähigkeiten³⁵. Sie sind diejenigen Aspekte des sozioökonomischen Status, welche für die Partizipation von Bedeutung sind und dienen daher zur Erklärung des Mechanismus, wie sich der sozioökonomische Status auf die politische Partizipation gesellschaftlicher Akteure auswirkt (Brady et al. 1995, 285). Ressourcen stellen damit die notwendige Bedingung der Beteiligung dar (Verba et al. 1995, 354). Das *politische Engagement*³⁶ wird als weiterer Faktor untersucht, es gilt als entscheidend dafür, ob sich jemand beteiligen möchte (Verba et al. 1995, 343ff.). Als politisch engagiert gelten „those [...] to be aware of, know something about, and care about politics and public issues; and to believe that they can, in fact, have a voice“ (ebd., 343). Politisches Engagement bezeichnet demzufolge die subjektive Komponente der Beteiligung. Politisches Engagement benennt den Wunsch, das Wissen und die Vorstellung der Wirksamkeit in Bezug auf Partizipation (ebd., 350ff). Das dritte Element des CVM sind *soziale Rekrutierungsnetzwerke* innerhalb nichtpolitischer zivilgesellschaftlicher Organisationen, da in diesen einerseits staatsbürgerliche Fähigkeiten gelernt werden, andererseits Individuen über soziale Netzwerke innerhalb dieser Organisationen mit direkten Anfragen bezüglich politischer Beteiligung in Berührung kommen (ebd., 388f).

Das CVM wird von den Autoren wie folgt zusammengefasst:

„Why, we asked, do those who are inactive not take part in politics? We proposed three possible reasons: they can't, they don't want to, or nobody asked. What we have shown is that citizens who have resources can be active; those who are engaged want to be active; and those who are recruited often say yes when asked“ (Verba et al. 1995, 390).

³⁵ Zur Erfassung verwenden Brady et al. (1995, 273) die folgenden Maße: Geld wird über das Familieneinkommen aus allen Quellen in \$10.000 Dollar Einheiten gemessen; Zeit, welche für politische Beteiligung übrig ist im Sinne freier Zeit, nachdem Arbeitszeit, Zeit für den Haushalt, für das Studium bzw. die Schule und Schlaf vom Tagesablauf abgezogen wurden. Staatsbürgerliche Fähigkeiten werden auf verschiedene Weisen erhoben: über den Bildungsabschluss, über die Beteiligung an der Schülermitbestimmung und über Sprachkompetenz. Weiterhin erfassen sie die im Erwachsenenleben erworbenen Fähigkeiten über bestimmte Tätigkeiten am Arbeitsplatz, in einem Verein oder in einer Kirche (ebd.).

³⁶ Politisches Engagement wird operationalisiert über: ‚political interest‘, ‚political efficacy‘, ‚political information‘ und ‚strength of party identification‘ (345ff), also politisches Interesse, das Gefühl politischer Wirksamkeit, die Informiertheit sowie die Stärke der Parteidentifikation.

Das Modell geht dabei über frühere Erklärungsversuche politischer Beteiligung hinaus, da die Wirkung der sozioökonomischen Komponente auf verschiedenen Wegen berücksichtigt wird: Sie wirkt direkt über den Aspekt der Ressourcen und indirekt über die Komponenten des politischen Engagements und der sozialen Rekrutierungsnetzwerke. Die entscheidende Weiterentwicklung, die Verba et al. (ebd.) im Vergleich zum sozioökonomischen Standardmodell vornehmen, ist die Eröffnung einer dynamischen Perspektive, denn sie gehen davon aus, dass die Faktoren, welche die Partizipation von Individuen fördern, im Laufe des Lebens in zivilgesellschaftlichen Institutionen erworben werden. Insgesamt handelt es sich um einen vielfach kumulativen Prozess, bei dem diejenigen, die besser positioniert sind, mehr Förderfaktoren politischer Partizipation ausgesetzt sind.

Eine entscheidende Bedeutung kommt im CVM dem Aspekt der Bildung zu:

„Education is central to this sequence. Circumstances of initial privilege have consequences for educational attainment which, in turn, has consequences for the acquisition of nearly every other participatory factor: income earned on the job; skills acquired at work, in organizations, and to a lesser extent, in church; psychological engagement with politics; exposure to requests for activity. [...] Educational attainment has implications not only for the kinds of resources individuals accumulate but also for the kinds of citizens they become“ (ebd., 514).

Im CVM ist auch eine reziproke Beeinflussung von Beteiligungshandlungen und politischem Engagement angelegt: So beeinflusst nicht nur die subjektive Komponente des politischen Engagements die Wahrscheinlichkeit der Beteiligung, sondern diese wirkt sich wiederum positiv auf das politische Engagement aus (Verba et al. 1995, 343f).

Trotz der Relevanz der Ergebnisse der empirischen Partizipationsforschung können sowohl hinsichtlich der Forschungsausrichtung allgemein als auch in Bezug auf die beiden eingeführten Modelle Kritikpunkte formuliert werden: So dominiert in einem Großteil der Studien ein behavioristischer Ansatz. Dies führte insbesondere in den frühen Studien dazu, die politische Beteiligung eines Menschen allein als Reaktion auf Stimuli aus der Umwelt zu charakterisieren. Daher wurde der Aktivität des Subjekts sowie der Frage der subjektiven Bedeutung dieser Aktivität lange kaum Aufmerksamkeit geschenkt (beispielsweise in den frühen Studien der Gruppe um Verba und bei Buse et al.). Erst im CVM wird die Perspektive der Akteure auf Basis des Rational-Choice-Ansatzes berücksichtigt, allerdings bleibt dies primär auf Kosten-Nutzen-Abwägungen beschränkt, welche die Frage der subjektiven Sinnhaftigkeit ausblenden.

Scheu und Autrata (2013, 34) stellen für die empirische Partizipationsforschung insgesamt fest:

„Partizipation wird dabei aber nicht von der Subjektseite aus gedacht und konzipiert. Niemand würde partizipieren, hätte das keinen subjektiven Sinn [...]. Man kann aber Partizipation nicht angemessen begreifen, wenn man die Seite des subjektiven Sinnes auslässt“ (ebd.).

Obwohl also eine Mikroperspektive eingenommen wird, besteht eine handlungstheoretische Lücke der empirischen Partizipationsforschung. So wird zwar auf die Relevanz von Bildungs- und Sozialisationsprozessen verwiesen, doch werden solche Prozesse in den Studien nicht nachvollzogen; sie können anhand der quantitativ empirischen Querschnittsdesigns nicht rekonstruiert werden. Weiterhin ergibt sich aus der Theorielosigkeit das Problem, dass die in den einzelnen Studien vorgenommenen Operationalisierungen zu einem großen Teil weder theoretisch noch anderweitig ausreichend hergeleitet sind. So mutet z. B. im CVM, aber auch im Modell von Buse et al. die Festlegung von Determinanten bzw. abhängigen und unabhängigen Variablen teilweise recht willkürlich an. Brady et al. (1995, 285) stellen für das CVM heraus, dass Ressourcen auch deshalb einen so relevanten Teil des Modells bilden, weil sie im Gegensatz zu subjektiven Motiven und Bewertungen verlässlicher zu messen seien. Jedoch kann dann über Korrelationen hinaus keine Aussage über die Prozesse gemacht werden und die Bedeutung, die Partizipation für das Subjekt in seiner Lebenswelt hat, bleibt unklar. Aufgrund der theoretisch schwachen Begründung ist ein Verständnis der genauen Wirkmechanismen und -prozesse nicht möglich (Gabriel & Völkl 2005, 560). Darüber hinaus ist auch der enge Fokus vor allem auf formale Partizipationsformen, wie er in einem Großteil politikwissenschaftlicher Studien vorherrscht, kritisiert worden. Auch wenn das Spektrum einbezogener Partizipationsformen sich im Laufe der Zeit vergrößert hat, so werden nicht institutionengebundene und informelle Formen der Beteiligung kaum berücksichtigt (von Schwanenflügel 2013, 90; Trumann 2013, 22ff).

Trotz dieser Limitationen können anhand der bislang dargestellten Ergebnisse empirischer Partizipationsforschung Hinweise auf Einflussfaktoren abgeleitet werden, welche sich auf die Partizipation von Bürger_innen auswirken. Diese sollen hier nun zusammenfassend angeführt werden:

- *Soziale Lage*. Hier sind insbesondere der sozioökonomische Status bzw. die Ressourcen hervorzuheben. Sie sind näher bestimmt über den formalen Bildungsstatus, das Einkommen sowie den Beruf, z. T. auch Zeit, Vermögen und im CVM staatsbürgerliche Fähigkeiten. Diese sind als grundlegende Bedingung der Möglichkeit der Partizipation relevant und wirken sich indirekt auch auf die anderen Einflussfaktoren aus.

- *Soziales Umfeld*: Das soziale Umfeld bzw. das soziale Netzwerk einer Person stellt einen weiteren Einflussfaktor dar. Es wirkt über Sozialisationsprozesse; auch erhöht sich in einem entsprechenden Umfeld die Konfrontationswahrscheinlichkeit mit bestimmten Themen und es kann ein Aufforderungscharakter von ihm ausgehen, indem die soziale Erwartung der Beteiligung an Individuen herangetragen wird. Dies ist insbesondere bei der Zugehörigkeit zu zivilgesellschaftlichen Organisationen der Fall.
- *Politisches Engagement*: Insbesondere das politische Interesse sowie das Gefühl politischer Wirksamkeit wirken sich hier aus. Letzteres beschreibt das subjektive Gefühl, einen Einfluss auf Entscheidungsprozesse zu haben und mit dem eigenen Handeln etwas bewirken zu können. Dabei ist diese Komponente beeinflusst durch die tatsächlichen Partizipationserfahrungen, welche gemacht wurden, sowie durch die Verhaltenserwartungen des sozialen Umfelds. Faktisch besteht daher eine Entsprechung zwischen den strukturellen Bedingungen der Lebenssituation sowie dem subjektiven Gefühl, sich beteiligen zu sollen und zu wollen.

Insgesamt wirken die Einflussfaktoren kumulativ, das heißt, sozial privilegierte Personen sind mehr Förderfaktoren von Partizipation ausgesetzt, welche sich wiederum gegenseitig verstärken. Sie verfügen beispielsweise über mehr Ressourcen, bewegen sich zugleich in einem Umfeld, in welchem Partizipation erwartet wird und sich vielfältige Möglichkeiten hierfür bieten und haben aufgrund im Lebensverlauf gemachter Erfahrungen das Gefühl, auf Entscheidungsfindungsprozesse durch ihr Handeln Einfluss nehmen zu können. Umgekehrt wirken dann geringe Ressourcen bzw. ein Umfeld, in welchem kein Wert auf Partizipation gelegt wird, als Barrieren auch insofern, als weniger Chancen zur Beteiligung bestehen, keine diesbezüglichen sozialen Erwartungen existieren sowie möglicherweise auch das Gefühl besteht, mit dem eigenen Handeln nichts bewirken zu können. Die *subjektive Bereitschaft zur Beteiligung* wird also ganz wesentlich durch die Rahmenbedingungen beeinflusst. Allerdings können anhand oben vorgestellter Studien und Modelle Korrelationen ermittelt, nicht aber Prozesse und Wechselwirkungen nachvollzogen werden. Der konkrete Zusammenhang zwischen der subjektiven Bereitschaft zur Beteiligung und den dafür existierenden Rahmenbedingungen kann sich im Einzelfall ganz unterschiedlich äußern.

Zwar hat sich die empirische Partizipationsforschung nicht explizit mit der Situation behinderter Menschen befasst, doch kann davon ausgegangen werden, dass die oben genannten, für die Bevölkerung generell identifizierten Einflussfaktoren auch für diese Gruppe gelten. Unterschiede in Art und Umfang von Partizipation, welche zwischen behinderten und nicht behinderten Menschen bestehen, lassen sich also vor allem durch die Lebenslage des Personenkreises erklären und stehen damit in Zusammenhang mit

sozialer Ungleichheit. Neben der sozialen Lage erweisen sich insbesondere das soziale Umfeld, das in Bildungs- und Sozialisationsprozessen erworbene Interesse sowie das Gefühl politischer Wirksamkeit als zentral. Dabei wirken diese Einflüsse zusammen und bedingen sich gegenseitig. Dementsprechend sind die „individualistischen Erklärungsmuster“ (Munsch 2010, 33), welche nicht stattfindende Partizipation primär auf mangelnde Kompetenzen und Desinteresse (oder das Ausmaß der individuellen Beeinträchtigung) zurückführen, als problematisch einzustufen. Vielmehr sind Partizipationsunterschiede zwischen Individuen vor dem Hintergrund ihrer gesellschaftlichen und sozialen Position zu betrachten.

4 Handlungstheoretischer Zugang zu Partizipation

In diesem Kapitel wird unter Berücksichtigung der bislang erarbeiteten Zusammenhänge eine theoriegeleitete Begründung von Partizipation vorgenommen, welche das Handeln der an Partizipationsprozessen Beteiligten in den Mittelpunkt rückt und empirische Anschlussmöglichkeiten für die Analyse der Beteiligung von Menschen mit Lernschwierigkeiten im Kontext von Interessenvertretung eröffnet. Dazu werden zunächst theoretische Ansätze diskutiert, die eine handlungstheoretische Begründung von Partizipation ermöglichen (Kap. 4.1). Daran anknüpfend wird eine Bestimmung von Partizipation eingeführt, welche die Subjektperspektive in den Mittelpunkt rückt (Kap. 4.2). Zuletzt werden die Erträge des theoretischen Teils der Arbeit zusammengefasst und darauf basierend die empirischen Forschungsfragen abgeleitet (Kap. 4.3).

4.1 Partizipation als Relation und Transformationsprozess

Für die handlungstheoretische Auseinandersetzung mit Partizipation können Überlegungen aus unterschiedlichen Theoriezusammenhängen herangezogen werden. Sie bringen Partizipation mit bei Individuen stattfindenden *Transformationsprozessen* in Verbindung und formulieren Überlegungen zur *Relation* von subjektiven und objektiven Bedingungen für Beteiligung. Die im Folgenden diskutierten Ansätze wurden dabei unter dem Gesichtspunkt ausgewählt, dass sie aus für die behindertenpädagogische Diskussion relevanten theoretischen Perspektiven formuliert sind und damit systematische Anchlüsse möglich machen. Im Zentrum stehen aufgrund der Wurzeln des Gegenstands Partizipation demokratiethoretische Überlegungen im Kontext des normativen Partizipationsverständnisses. Weiterhin kann der Zusammenhang zwischen Spielräumen für Beteiligung und dem subjektiven Interesse an dieser auch aus lebenslagentheoretischer und salutogenetischer Perspektive beschrieben werden.

In der Diskussion des instrumentellen und des normativen Partizipationsverständnisses (vgl. Kap. 3.2.1) wurde bereits darauf eingegangen, dass in den zugrunde gelegten *demokratiethoretischen* Ansätzen das Menschenbild sowie der Zusammenhang zwischen der Interessengenese des Einzelnen und dem Partizipationsprozess unterschiedlich konzipiert werden. Für die Argumentation der Arbeit ist dabei insbesondere die in partizipatorischen Demokratietheorien vertretene Annahme hervorzuheben, dass sich individuelle Interessen und Fähigkeiten erst durch Beteiligung herausbilden und dadurch nicht nur gesellschaftliche Verhältnisse gestaltet werden, sondern auch Veränderungsprozesse bei den beteiligten Individuen möglich werden. Pateman betont in „Participation and

Democratic Theory“ (1970), dass Individuen nicht getrennt von gesellschaftlichen Institutionen bzw. Organisationen betrachtet werden können. Dementsprechend hängt für sie die Vorstellung einer aktiven, demokratisch handelnden Bürgerschaft eng zusammen mit den Strukturen gesellschaftlicher und politischer Organisationen und den Möglichkeiten, die diese den Einzelnen zum demokratischen Handeln geben (ebd., 42ff): Wenn sie demokratisch gestaltet sind und Bürger_innen die Möglichkeit erhalten, Kontrolle über ihre eigenen Lebensumstände zu erlangen, dann bringen die Verhältnisse aktive Bürger_innen hervor (Pateman 1970, 105). Damit Subjekte also demokratische Einstellungen und Interesse an Partizipation entwickeln können, bedarf es der Ausweitung der Demokratie auf möglichst viele gesellschaftliche Teilsysteme, sodass in ihnen möglichst viel Beteiligung erfolgen kann (ebd.). Die Begründung der Expansion von Demokratie wird dabei unter Bezugnahme auf die Entwicklung der Subjekte vorgenommen:

„The justification for a democratic system in the participatory theory of democracy rests primarily on the human results that accrue from the participatory process. One might characterise the participatory model as one where maximum input (participation) is required and where output includes not just policies (decisions) but also the development of the social and political capacities of each individual, so that there is ‚feedback‘ from output to input“ (Pateman 1970, 43).

Auf der Subjektebene wird damit der Aspekt der Entwicklung von Menschen durch Partizipation zentral. Erst das Erfahren von Partizipation, so Pateman, führt zur Ausbildung von politischen Wirksamkeitserwartungen und politischem Interesse, zu demokratischen Einstellungen und somit zur Aktivität von Bürger_innen: „Participation develops and fosters the very qualities necessary for it; the more individuals participate the better able they become to do so“ (ebd., 43). Durch Partizipation wird also überhaupt erst die Möglichkeit dafür geschaffen, dass Individuen für Beteiligung relevante Interessen und Fähigkeiten entwickeln. Um Partizipationserfahrungen möglich zu machen, ist auf der Ebene von Organisationen und Institutionen eine umfassende demokratische Restrukturierung nötig (ebd., 43f). Damit wird in Patemans Ausführungen der Zusammenhang zwischen dem Handeln von Individuen und demokratischen Strukturen insbesondere auf der Mesoebene in den Fokus gerückt (ebd., 103). Empirisch nachgewiesene Unterschiede in der Partizipation (vgl. Kap. 3.4) erklärt sie durch die gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen, in welchen Ressourcen und Partizipationsmöglichkeiten ungleich verteilt sind (Pateman 1970, 42ff). Pateman trifft allerdings keine Aussagen darüber, wie die von ihr beschriebenen Entwicklungs- und Bildungsprozesse bei den Subjekten ablaufen und wie damit die Zusammenhänge zwischen innen und außen verstanden werden können. Insbesondere die Tatsache, dass äußere Bedingungen von Subjekten unterschiedlich gedeutet und wahrgenommen werden und sie sich ihre Umwelt handelnd aneignen, thematisiert Pateman nicht weiter.

Auch Barber befasst sich mit Fragen der Beteiligung und Partizipation aus demokratiethoretischer Sicht. Er basiert seine Argumentation in „Strong Democracy: Participatory Politics for a New Age“ (1984)³⁷ auf einer Problemdiagnose über den Zustand liberaler Demokratie. Dabei geht er davon aus, dass unter den Bürger_innen zunehmendes Misstrauen gegenüber der Problemlösefähigkeit demokratischer Institutionen existiert und private und egoistische Interessen das gemeinwohlorientierte Handeln von Menschen mehr und mehr verdrängen. Die Lösung der Probleme sieht er in der Etablierung einer Starken Demokratie, einem radikal demokratischen Ansatz, welcher die Idee eines republikanischen politischen Gemeinwesens in der Tradition Tocquevilles und Deweys³⁸ in Einklang mit weit verbreiteter Partizipation bringen will (Barber 1994, 99ff). Starke Demokratie schafft, so Barber, eine politische Gemeinschaft, in der sich „abhängige, private Individuen in freie Bürger und partikulare wie private Interessen in öffentliche Güter“ (Barber 1994, 121) wandeln. Starke Demokratie ist dementsprechend nicht nur eine Form der Regierung, sondern bezieht sich auf das grundsätzliche Zusammenleben von Menschen in sozialen Verhältnissen (Barber 1994, 101ff). Barber geht davon aus, dass nur unter demokratischen Verhältnissen eine Entwicklung der Menschen zu Staatsbürger_innen möglich ist (ebd., 101f).

„Die Theorie der starken Demokratie geht von der gesellschaftlichen Natur des in der Welt lebenden Menschen und der dialektischen Interdependenz zwischen ihm und seiner Regierung aus. Folglich stellt sie die Selbstverwirklichung des Menschen durch wechselseitige Transformation in den Mittelpunkt des demokratischen Prozesses“ (Barber 1994, 207).

Die Betonung der Interdependenz von Subjekt und Umwelt und die dadurch angelegte Prozesshaftigkeit von Partizipation, welche sowohl eine Veränderung der handelnden Menschen als auch der Umweltbedingungen durch Beteiligung mit sich bringt, stellt sich also für Barber als zentral dar. Partizipationsprozesse sind dementsprechend nicht einfache Prozesse, in welchen Menschen ihre Präferenzen durchsetzen, sondern bilden die entscheidende Rahmenbedingung dafür, dass Menschen solche Präferenzen überhaupt erst entwickeln können. Warren (1992, 11) bezeichnet die bei Barber und Pateman angelegte Prozesslogik als These von der Selbstveränderung bzw. „self-transformation“ der Subjekte (ebd.). Das Subjekt, so Warren (1992, 13) ist „autonomous yet social, individuated yet defined by nonconflicting interests, rational but embodied in

³⁷ Das Original erschien 1984, eine deutsche Übersetzung mit dem Titel „Starke Demokratie. Über die Teilhabe am Politischen“ liegt aus dem Jahre 1994 vor.

³⁸ John Dewey stellt auch einen zentralen Bezugspunkt für einen erziehungswissenschaftlichen Zugang zu Partizipation dar: So wird in der Demokratiepädagogik insgesamt, besonders aber im Konzept des Demokratie-Lernens nach Himmelmann (2007), der Demokratie als Lebens-, Gesellschafts- und Herrschaftsform fasst, auf Deweys Unterscheidung von Demokratie als Lebensform und Herrschaftsform Bezug genommen und didaktisch angeknüpft. Barber (1994, 99ff) versteht Starke Demokratie ebenfalls als Form des Zusammenlebens und baut seine Argumentation davon ausgehend auf.

numerous different social relations, expressive of individuality yet public in orientation“ (ebd.). Die Begründung für Demokratie und damit Partizipation innerhalb der partizipatorischen Demokratietheorien basiert im Wesentlichen auf der Idee der menschlichen Entfaltung und Entwicklung; nur durch gemeinsames Handeln, durch Partizipation und Interaktion, gelingt es Menschen, Autonomie auszubilden, Interessen zu entwickeln sowie öffentliche und gemeinschaftliche Einstellungen und Werte herauszubilden (ebd., 11ff). Wie allerdings diese Entwicklungsprozesse aus Perspektive der Subjekte näher zu beschreiben und rekonstruieren sind, darüber lassen sich anhand demokratietheoretischer Ansätze keine Aussagen ableiten. Trotz der zentralen Rolle, die der Blick auf Individuen in oben geschilderten Ansätzen einnimmt, bleibt hier eine Lücke, denn wie Menschen Partizipationsprozesse wahrnehmen und deuten, wird nicht thematisiert.

Unter soziologischen Gesichtspunkten kann die Frage nach dem Verhältnis von subjektiven und objektiven Bedingungen, welche die Handlungsspielräume von Individuen konstituieren, *lebenslagen*theoretisch erfasst werden. So stellt Ingeborg Nahnsen in ihrem Verständnis der Lebenslage eine Beschreibung des Zusammenhangs zwischen Möglichkeiten zur Partizipation und den von Individuen daran ausgebildeten Interessen her. Sie definiert die Lebenslage

„als Spielraum, den die gesellschaftlichen Umstände dem einzelnen zur Entfaltung und Befriedigung seiner wichtigen Interessen bieten. Sie stellt damit den Gesamtbegriff der sozialen Chancen des einzelnen dar“ (Nahnsen 1975, 148).

Dabei geht sie davon aus, dass die Entstehung von Interessen und die Artikulation von Bedürfnissen ganz grundsätzlich sozial beeinflusst sind (Beck & Greving 2012, 28). Sie fragt daher nicht,

„welche Interessen die betroffenen Menschen haben [...], sondern [...] nach der Ausprägung der Bedingungen [...] unter denen Interessen überhaupt ins Bewußtsein gehoben und befriedigt werden können“ (Nahnsen 1975, 150).

Die dabei von ihr angeführten fünf Einzelspielräume sind nicht explizit theoretisch abgeleitet, sie basieren jedoch auf einer grundsätzlichen Orientierung an bio-psycho-sozialen Bedürfniskategorien (Beck & Greving 2012, 28f). Nahnsen (1975, 150) benennt einen Versorgungs- und Einkommenspielraum, einen Kontakt- und Kooperationsspielraum, einen Lern- und Erfahrungsspielraum, einen Muße- und Regenerationspielraum sowie einen Dispositionsspielraum (vgl. zur Einordnung Beck & Greving 2012, 28f). Im Kontext von Partizipation ist dabei insbesondere der Dispositionsspielraum hervorzuheben, dieser wird „durch die Verhältnisse strukturiert, von denen es abhängt, wie maßgeblich der einzelne auf den verschiedenen Lebensgebieten mitentscheiden kann“ (Nahnsen 1975, 50). Der Spielraum bzw. die „Optionen oder Gelegenheits-

strukturen“ (Beck & Greving 2012, 29), die einer Person für Partizipation zur Verfügung stehen, stellen also eine zentrale Bedingung dafür dar, ob und wie Interesse an Beteiligung entwickelt und artikuliert werden kann. Im Konzept der Lebenslage ist die grundsätzliche Idee angelegt, dass zwischen den äußeren Rahmenbedingungen und den sich im Verlaufe des Lebens entwickelnden subjektiven Interessen und Deutungsmustern eine Wechselwirkung besteht. Hier zeigt sich eine Parallele zu den von Pateman und Barber ausgeführten Zusammenhängen. Geringes Interesse an Partizipation kann dann ebenfalls als Folge von erlebten eingeschränkten Partizipationsmöglichkeiten interpretiert werden.

Auch in der *salutogenetisch* orientierten Belastungs- und Bewältigungsforschung wird der Zusammenhang zwischen inneren und äußeren Bedingungen diskutiert. Dabei wird, anders als in obigen Ansätzen, der Blick vor allem auf die inneren Aspekte gelegt: Es sind insbesondere die Wechselwirkungen zwischen Partizipation und sogenannten personalen bzw. internen Ressourcen bedeutsam (Lenz 2006, 14ff). Als solche gelten habitualisierte Handlungsmuster sowie kognitive Überzeugungssysteme einer Person, welche sich als zentral für die Bewältigung von Anforderungen oder Belastungen erweisen (ebd., 15). Zentral ist nun in verschiedenen Konzepten personaler Ressourcen³⁹ die Annahme,

„dass erst durch Handlungsräume, in denen Mitwirkungen, aktive Gestaltung und Einflussnahme möglich sind, jene Voraussetzungen geschaffen werden, die für die Entwicklung und Stärkung dieser personalen Ressourcen notwendig sind“ (Lenz 2006, 19).

Es wird also ein grundsätzlicher Zusammenhang zwischen den äußeren und inneren Bedingungen angenommen. Das Konzept des Kohärenzgefühls ist umfassender als andere personale Ressourcenkonzepte empirisch fundiert (Lenz 2006, 19). Es wurde von Antonovsky (1997) im Zusammenhang mit dem Modell der Salutogenese entwickelt. Er ging dabei der Frage nach, welche Faktoren wichtig dafür sind, dass Menschen auch in belastenden Situationen ihre Handlungsfähigkeit behalten.

Die verschiedenen von ihm identifizierten Widerstandsressourcen führt er im Konzept des Kohärenzgefühls zusammen. Antonovsky (1997, 16) definiert dieses wie folgt:

„Das Gefühl der Kohärenz ist eine globale Orientierung, die ausdrückt, in welchem Ausmaß man ein durchgehendes, überdauerndes und dennoch dynamisches Gefühl der Zuversicht hat, dass (1) die Ereignisse der eigenen inneren und äußeren Umwelt im Lebenslauf strukturiert, vorhersehbar und erklärbar sind; (2) die Ressourcen verfügbar sind, um den durch diese Ereignisse gestellten Anforderungen gerecht zu werden; und (3) diese Anforderungen als Herausforderungen zu verstehen sind, die es wert sind, sich dafür einzusetzen und zu engagieren.“

³⁹ Hierzu zählt er die Kontrollüberzeugung nach Rotter (1966), die Selbstwirksamkeitserwartung nach Bandura (1977), die Widerstandsfähigkeit nach Kobasa (1979) sowie das Kohärenzgefühl (bzw. Sense of Coherence oder SOC) nach Antonovsky (1997) (vgl. dazu Lenz 2006, 16ff).

Das Kohärenzgefühl besteht damit aus drei Komponenten: der Verstehbarkeit (1), der Handhabbarkeit (2) und der Bedeutsamkeit (3). Die Relevanz eines starken Kohärenzgefühls sieht Antonovsky nun darin, dass es dazu führt, dass Anforderungen und Probleme als lösbar eingeschätzt und eher Emotionen empfunden werden, welche Menschen zur Aktivität motivieren (ebd., 34ff). Bedingt werden die drei Komponenten des Kohärenzgefühls durch die im Laufe des Lebens gemachten Erfahrungen. So bilden konsistente Erfahrungen die Grundlage der Verstehbarkeit, ein zu bewältigendes Maß an Belastung die Basis der Handhabbarkeit und Partizipation ist zentral für die Bedeutsamkeit (ebd.). Zum Zusammenhang von Partizipation und Bedeutsamkeit führt Antonovsky aus:

„Hinsichtlich jeder einzelnen Lebenserfahrung kann man fragen, ob wir mitentschieden haben, ob wir diese Erfahrung machen wollen, nach welchen Spielregeln sie verlaufen soll und wie die Probleme und Aufgaben gelöst werden sollen, die aus ihr erwachsen. Wenn andere alles für uns entscheiden – wenn sie die Aufgaben stellen, die Regeln formulieren und die Ergebnisse managen – und wir in der Angelegenheit nichts zu sagen haben, werden wir zu Objekten reduziert. Eine Welt, die wir somit als gleichgültig gegenüber unseren Handlungen erleben, wird schließlich eine Welt ohne jede Bedeutung. Dies gilt für unsere direkten persönlichen Beziehungen, für die Arbeit und für alles andere, was innerhalb unserer Grenzen liegt. [...] Es ist wichtig hervorzuheben, daß die Dimension nicht ‚Kontrolle‘ sondern ‚Partizipation an Entscheidungsprozessen‘ ist. Ausschlaggebend ist, daß Menschen die ihnen gestellten Aufgaben gutheißen, daß sie erhebliche Verantwortung für ihre Ausführung haben und daß das, was sie tun oder nicht tun, sich auf das Ergebnis auswirkt“ (Antonovsky 1997, 93f).

Partizipation stellt damit also die Voraussetzung dafür dar, dass Menschen die Welt als bedeutsam erleben. Dabei bezieht sich dies im Verständnis Antonovskys auf alle Lebensbereiche und von Menschen gemachten Erfahrungen, sowohl in der direkten Interaktion als auch in übergeordneten Zusammenhängen.

Gemäß Antonovsky ist die Art des Entscheidungsprozesses für die Entstehung von Bedeutsamkeit zentral (ebd., 94). Den diesbezüglich wichtigsten Faktor stellt die soziale Anerkennung von Rollen, Lebenserfahrungen und Tätigkeiten dar: „Ich brauchte einige Zeit, bis ich realisierte, daß, wenn Partizipation an Entscheidungsprozessen zu Bedeutsamkeit führen soll, sie sich auf Aktivitäten beziehen muß, die sozial anerkannt werden“ (ebd., 94). Bedeutsamkeit entwickelt sich also durch Partizipationserfahrungen im Kontext sozial anerkannter Aktivitäten. Dabei verweist Antonovsky (1997, 92f) explizit darauf, dass die Ausbildung des Kohärenzgefühls jenseits der „intrafamiliären persönlichkeitsbildenden Erfahrungen“ (ebd., 92) mit der sozialen Lage (er spricht von sozialer Klasse) bzw. historischen und gesellschaftlichen Bedingungen in Zusammenhang steht, da diese den Menschen unterschiedliche Muster von Lebenserfahrungen ermöglichen (ebd.). Er geht davon aus, dass sich die soziale Lage wesentlich auf die

gemachten Lebenserfahrungen auswirkt und dementsprechend die Möglichkeit der Ausbildung des Kohärenzgefühls beeinflusst (ebd., 94f). Auch hier zeigt sich also eine grundsätzliche Interdependenz von Umweltbedingungen einerseits und personalen Bedingungen andererseits:

„Damit aber schließt sich wieder der Kreis zu den äußeren Bedingungen, denn dem individuellen Kontrollgefühl und dem Erleben von Selbstwirksamkeit entspricht eine Umgebung, in der Beteiligung gelernt und ‚Wirksamkeit‘ erfahren werden kann, in der das Spannungsverhältnis von Macht und Abhängigkeit immer wieder zugunsten symmetrischer, partizipativer Prozesse ausgerichtet wird“ (Beck & Greving 2012, 54).

Die bis hierhin ausgeführten Überlegungen entstammen unterschiedlichen disziplinären Argumentationszusammenhängen, basieren aber alle auf einer Logik, die betont, dass individuelle ‚Eigenschaften‘ und Interessen immer vor dem Hintergrund der sozialen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die den Subjekten für deren Ausbildung zur Verfügung stehen, betrachtet werden müssen⁴⁰. Dabei finden im Verlauf der Zeit Entwicklungsprozesse bei den Handelnden statt. Für den Gegenstand Partizipation bedeutet dies konkret, dass es für die Ausbildung von Interesse an Partizipation zentral ist, welche Möglichkeiten den Subjekten bei der Einflussnahme auf ihre Umwelt zur Verfügung stehen. Hierfür sind aus dem Blickwinkel partizipatorischer Demokratietheorien insbesondere demokratische Strukturen und basisdemokratische Verfahren notwendig, die möglichst vielen Menschen eine möglichst umfassende Beteiligung und damit Chance der Entwicklung und Selbstentfaltung ermöglichen. In der Sprache des Lebenslagenansatzes lässt sich nach den Bedingungen der Entfaltung von Interessen und konkret dem Dispositionsspielraum fragen. Unter salutogenetischen Gesichtspunkten wird zudem auf die Notwendigkeit des Erfahrens der Partizipation an Entscheidungsprozessen für die Entwicklung personaler Ressourcen verwiesen. Allerdings stellen die hier geschilderten Zusammenhänge keinen Automatismus dar: Subjekte eignen sich ihre Welt aktiv an, sie reagieren auf die Umweltbedingungen vor dem Hintergrund im Lebensverlauf gemachter Erfahrungen und deuten diese ganz unterschiedlich. Individuen beteiligen sich dann, wenn sie dies wollen und einen Grund für Partizipation haben. Um Partizipation aus der Innenperspektive der Handelnden verstehen zu können, ist daher eine präzisierete Betrachtung der subjektiven Dimension notwendig. Dies erfolgt im nachfolgenden Abschnitt.

⁴⁰ Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass hier z. B. auch Ansätze der kulturhistorischen Schule zu verorten wären, in welchen von der grundsätzlichen sozialen und kulturellen Bedingtheit psychischer Strukturen ausgegangen wird. Dies ist an anderer Stelle der Behindertenpädagogik bereits rezipiert worden, vgl. z. B. Jantzens Überlegungen zu Isolation (vgl. Kap. 1.3). Prosetzky (2009, 88) verweist allerdings darauf, dass der als Gegenbegriff zur Isolation angelegte Begriff der Partizipation bei Jantzen nicht umfassend ausdifferenziert ist.

4.2 Partizipation als Einflussnahme auf das subjektiv Ganze

Anknüpfend an die bislang diskutierten Überlegungen, anhand derer vor allem die Vermittlung zwischen innen und außen sowie die daraus hervorgehenden Transformationsprozesse bei den Subjekten hervorgehoben werden können, soll nun eine handlungstheoretische⁴¹ Begründung von Partizipation eingeführt werden, mit welcher diese subjektlogisch bestimmt und darüber hinaus von Handlungen im Allgemeinen abgegrenzt werden kann. Dafür wird auf die Überlegungen von Scheu und Autrata (2013) zurückgegriffen. Die Autoren verfolgen in ihrer Publikation das Ziel, eine Bestimmung von Partizipation zu erarbeiten, welche das Kriterium des subjektiven Sinns umfassend berücksichtigt. Sie entwickeln ihren Partizipationsbegriff ausgehend von einer Kritik der empirischen Partizipationsforschung und der sozialwissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Partizipation bzw. Teilhabe, welchen sie eine „subjektwissenschaftliche Lücke“ (ebd., 34) attestieren. Scheu und Autrata betonen, dass die Mehrheit der Diskussionsstränge zu Partizipation die Perspektive der Subjekte nicht umfassend berücksichtigt und nur funktionale Teilaspekte von Partizipation thematisiert:

„Deutlich wird dabei aber, dass vorliegende Äußerungen zu Partizipation – einschließlich der synonym verwandten Begriffe wie Teilhabe, Verfügung oder Mitwirkung – vom Außenstandpunkt abgegeben werden: Menschen sollen partizipieren (können), Partizipation soll ermöglicht werden, sind dabei grundlegende Vorstellungen. Ob Menschen aber auch partizipieren wollen und welche Gründe sie möglicherweise für Partizipation haben, ist damit nicht geklärt. Eine Subjekttheorie zu Partizipation ist in keiner der bisherigen theoretischen Fassungen von Partizipation zu finden“ (Scheu & Autrata 2013, 155).

Grundlegende Annahme ist – wie auch in den in Kapitel 4.1 geschilderten Ansätzen – das dialektische Verhältnis des erkennenden Subjektes und der von diesem erkannten Umwelt, welche sich in permanenter Wechselwirkung zueinander befinden (ebd., 219f).

⁴¹ Soziologische Handlungstheorien befassen sich mit dem sozialen Handeln. In Anlehnung an Max Weber wird dabei häufig folgende Terminologie verwandt: Verhalten bezieht sich als Überbegriff auf alle menschlichen Aktionen, egal ob sie bewusst oder unbewusst ablaufen (Miebach 2010, 20). Handeln bezeichnet die Verhaltensformen, mit denen die Handelnden einen subjektiven Sinn verbinden, und soziales Handeln bezeichnet Handeln, das sich wiederum auf die Handlungen anderer bezieht (ebd.).

Partizipation als Form des Handelns wird von Scheu und Aufrata (2013, 243) wie folgt näher bestimmt: Mit dem Begriff der Handlung⁴² erfassen sie „die spezifisch menschlichen Formen der Aktivitäten gegenüber der Welt, insoweit sie absichtsvoll-willentlich vollzogen werden“ (ebd.). Handeln wird somit als Ergebnis eines aktiven Auseinandersetzungsprozesses verstanden, der einerseits auf der gnostischen Erfassung von zur Verfügung stehenden Handlungsalternativen, andererseits auf der Wahrnehmung der eigenen Situation sowie der Interessen zur Fortentwicklung der Situation basiert (ebd., 217). Dadurch bezieht sich Handeln immer „auf den Zusammenhang der jeweiligen Lebensbedingungen und ihrer Bedeutungen für den Handelnden“ (ebd.). Es werden diejenigen Aspekte der Umwelt, welche subjektiv bedeutsam erscheinen, zu Prämissen von Handlungen. Sie werden „aus dem Gesamt der Bedingungen und Bedeutungen“ (ebd., 218) herausgehoben und in Bezug zu den subjektiven Interessen gesetzt. Darüber hinaus dienen Handlungen der Bewältigung von spezifischen Handlungsnotwendigkeiten (ebd., 219f). Sie sind also begründet und funktional. Scheu und Aufrata (2013, 221f) führen weiterhin aus, dass Handlungen immer die Wahl zwischen mindestens zwei Handlungsalternativen zugrunde liegt. Da Partizipation als Form des Handelns bestimmt wird, gelten die oben genannten Aspekte also auch für jene (ebd., 243).

Insgesamt ergibt sich aus den zur Verfügung stehenden Handlungsalternativen ein subjektiver Möglichkeitsraum⁴³, welcher durch die Wechselwirkung umweltgebener sowie individueller Voraussetzungen konstituiert ist (ebd.). Im Begriff des Möglichkeitsraums bzw. den sich durch diesen ergebenden Handlungsoptionen wird zugleich Bezug genommen zur „Gesellschaftlichkeit“ (ebd., 244) der menschlichen Existenz. Der wesentliche Aspekt ist hier die „Teilhabe an gesellschaftlichen Möglichkeiten“ (ebd.).

⁴² Tatsächlich ist der Begriff der Handlung soziologisch nicht unproblematisch. So liegen, u. a. von Bourdieu und Giddens, Theorien sozialer Praktiken vor, welche – anders als klassische handlungstheoretische Ansätze – mit einem modifizierten Verständnis dessen operieren, was als ‚Subjekt‘, ‚Akteur‘ und ‚Handeln‘ gilt (Reckwitz 2003, 282). Ohne dies umfassend ausführen zu können, sei hier darauf verwiesen, dass in diesen Ansätzen zwar davon ausgegangen wird, dass Handeln auch Elemente von Intentionalität, Normativität sowie Planmäßigkeit beinhaltet, dass es aber „im Rahmen von Praktiken zuallererst als *wissensbasierte* [kursiv i. O.] Tätigkeit begriffen werden kann, als Aktivität, in der ein praktisches Wissen, ein Können im Sinne eines ‚know how‘ und eines praktischen Verstehens zum Einsatz kommt“ (ebd., 292). Dabei wird betont, dass dieses Wissen implizit und damit nur begrenzt explizierbar ist (ebd.). Weiterhin wird in der Praxistheorie nicht von einer eindeutigen Intentionalität des Handelns ausgegangen. Zwar können intentionale Elemente in Praktiken vorhanden sein, handlungsleitend sind jedoch wissensbasierte Routinen (ebd., 293). Praktiken sind dabei von der Logik der Routiniertheit sowie der Unberechenbarkeit bestimmt (ebd., 294). Aus einer solchen Perspektive sind die von Scheu und Aufrata bezüglich des Handelns getroffenen Annahmen insbesondere im Hinblick auf die Annahme zu kritisieren, dass Handeln begründet erfolgt und eine bewusste Auswahl zwischen Alternativen beinhaltet.

⁴³ Mit der Idee des Möglichkeitsraums kann Anschluss an das Konzept der Lebenslage (vgl. 4.1 und Beck & Greving 2012) genommen werden.

Damit beziehen sich die Autoren auf die Tatsache, dass Handlungsspielräume des Menschen grundsätzlich gesellschaftlich und sozial strukturiert sind. Sie gehen weiterhin davon aus, dass „Teilhabe an der Gesellschaft und ihren Möglichkeiten in Teilbereichen behindert oder verwehrt werden kann, grundsätzlich bei Menschen aber immer besteht“ (ebd., 245)⁴⁴.

Bislang sind drei Aspekte für die Bestimmung von Partizipation genannt worden: Partizipation ist Handeln, beinhaltet die Auswahl unter Alternativen und erfolgt in gesellschaftlich und sozial strukturierten Möglichkeitsräumen. Jedoch stellen diese Punkte für sich keine befriedigenden Merkmale zur Bestimmung von Partizipation dar. Vielmehr fehlt ein Kriterium, mit welchem Partizipation von Handlungen im Allgemeinen abgegrenzt werden kann. Als Ausgangspunkt für eine solche Abgrenzung wählen Scheu und Autrata (2013, 248ff) den Subjektstandpunkt. Von diesem aus betrachtet stellt sich die Frage nach der Unterscheidung von Partizipation und anderen Formen des Handelns wie folgt:

„Was kann und will ich mit einer spezifischen Form von Handlungen erreichen, die als Partizipation bezeichnet werden? Oder präziser formuliert: Was kann ich nur mit der Handlungsform der Partizipation erreichen?“ (Scheu & Autrata 2013, 248).

Als ein solches Abgrenzungskriterium nennen die Autoren die „Einflussnahme auf das Ganze des Gesellschaftlichen oder Sozialen“ (ebd., 256). Das handelnde Individuum bezieht sich sowohl auf seinen subjektiv gegebenen Möglichkeitsraum (den Teil) als auch auf den größeren Weltausschnitt, in den dieser eingebettet ist (das Ganze). Mit dem Begriff der Partizipation wird die „Einflussnahme auf einen größeren Weltausschnitt“ (ebd., 259) bezeichnet. Partizipation liegt also die Erkenntnis zugrunde, „dass der Teil, in dem man agiert, in starker Relation zum Ganzen steht und nur eine Einflussnahme auf das Ganze die Chance bietet, die Situation im Teil zu verbessern“ (ebd., 254). Dabei ist die Bestimmung des Ganzen nur subjektbezogen möglich: „Partizipation ist damit nicht beliebig, nicht alles ist Partizipation. Was allerdings für jemand Partizipation ist oder was für ihn Ziel von Partizipation ist, ist nur gegenüber seiner Subjektivität festzustellen“ (ebd., 257). Eine solche subjektlogische Begründung von Partizipation hat den Vorteil, dass eine implizite Normativität, z. B. durch die

⁴⁴ Die Verwendung des Teilhabebegriffs zur Beschreibung des o.g. Sachverhalts sowie bei der Bestimmung von Partizipation ist problematisch: So überschneiden sich die Begriffe in Teilen (vgl. Kap. 3.1), dadurch besteht das Risiko einer Tautologie. Außerdem wird der Teilhabebegriff von Scheu und Autrata (2013) verwendet, um ganz *grundsätzlich* auf die sozial und gesellschaftlich geprägten Möglichkeitsräume der Handelnden zu verweisen (ebd., 254) und damit Handeln als spezifisch menschliche Verhaltensweise zu charakterisieren. Damit wird der Teilhabebegriff von Scheu und Autrata (2013, 244f) eher anthropologisch genutzt, während er im Sozialrecht bzw. im Kontext sozialer Ungleichheit zur Markierung von Schwellenwerten und der Analyse ungleicher Lebenschancen dient.

Klassifikation von Handlungen als Partizipation bzw. als Nicht-Partizipation ohne Rückbezug zum Subjektstandpunkt (vgl. Kap. 3.2.2), vermieden werden kann.

Zur Unterscheidung von Handeln im Allgemeinen und Partizipation im Speziellen knüpfen Scheu und Atrata (2013, 259f) an das Konzept des Möglichkeitsraums an, das oben bereits eingeführt wurde. So argumentieren sie, dass ein zentrales Element von Partizipation die Herstellung eines Bezugs zwischen dem eigenen Möglichkeitsraum sowie den diesen bedingenden sozialen und gesellschaftlichen Strukturen ist; die Basis für Partizipation stellt dann also die „Erweiterung des gnostischen Verhältnisses zu Umwelt“ (ebd., 260) dar. Sie begründen dies mit Bezug zur Lebensqualität. So gehen sie in Anlehnung an Holzkamp (1985, 538f) davon aus, dass eine Erweiterung von Handlungsmöglichkeiten mit einer Zunahme an Lebensqualität einhergehen kann. Anders als Holzkamp, der die Verfügung über Handlungsmöglichkeiten mit Lebensqualität gleichsetzt, stellt für Scheu und Atrata (2013, 259f) allerdings der Erhalt oder die Erweiterung von Lebensqualität ein übergeordnetes Ziel dar, das Beibehalten oder die Vergrößerung von Handlungsmöglichkeiten sind diesem Ziel untergeordnete Mittel (Scheu & Atrata 2013, 261). Sie begründen dies damit, dass ein Mehr an Möglichkeiten nicht automatisch mit einer Verbesserung von Lebensqualität gleichzusetzen ist (ebd., 264). Erst wenn Handlungsoptionen subjektiv sinnvoll erscheinen und eine Verbesserung der Lebensqualität bedeuten, können sie als subjektives Ziel von Handlungen betrachtet werden (ebd.). Partizipation wird mit dem Streben nach Lebensqualität begründet: Die Einflussnahme auf das Ganze erfolgt dann, wenn Individuen zu der Einschätzung kommen, dass das Handeln im Rahmen des ihnen aktuell verfügbaren Möglichkeitsraums nicht ausreicht, um die gewünschte Lebensqualität zu erreichen, und daher die Einflussnahme auf das subjektiv Ganze notwendig erscheint (ebd., 264). Dadurch begründet sich ein mit Partizipation einhergehender individueller Erkenntnis- bzw. Transformationsprozess:

„Das gnostische Verhältnis, das vom jeweiligen Menschen aus mit seiner Umwelt eingegangen wird, führt zu der Handlungsbegründung, dass zur Realisierung subjektiver Lebensqualität eine Einflussnahme auf das gesellschaftlich oder sozial Ganze notwendig ist. Dabei wird aber auch deutlich, dass Partizipation gnostische Zusammenhänge zwischen dem jeweils eigenen Möglichkeitsraum und den wiederum diesen Möglichkeitsraum rahmenden Voraussetzungen herstellt. [...] Partizipation kann also auch als Ausweitung des eigenen Horizonts verstanden werden: Menschen handeln, wenn sie partizipativ handeln, nicht mehr in einem unmittelbaren Nahraum, sondern in einem größeren Raum. Die Größe dieses erweiterten Raums ist subjektiv bestimmt“ (Scheu & Atrata 2013, 266).

Die Herstellung des Bezugs zwischen dem eigenen Möglichkeitsraum sowie seinen Rahmenbedingungen und die damit einhergehende Erweiterung des Raums kann auch als

Bildungsprozess beschrieben werden. Koller (2006) befasst sich damit, wann es zu eigenaktiven Bildungsprozessen kommt:

„Bildung, so könnte man in Anknüpfung an Humboldt und Klafki sagen, wird dann notwendig, wenn Menschen in der bildenden Wechselwirkung von Ich und Welt mit Problemen konfrontiert werden, für die ihre bisherige Weltansicht nicht mehr ausreicht, sodass sie gezwungen sind, nach neuen Lösungen [...] zu suchen“ (Koller 2006, 115).

Er versteht in seiner Theorie transformatorischer Bildungsprozesse Bildung als einen sich auf das Verhältnis von Subjekt und Welt beziehenden Prozess (Koller 2010, 289). In Anlehnung an Kokemohr ist Bildung die „Transformation von Welt- und Selbstverhältnissen“ (ebd., 290), durch die über neue Inhalte hinausgehend auch „die Art und Weise, in der Menschen sich zur Welt, zu anderen Menschen und zu sich selbst verhalten“ (ebd.) einer Veränderung unterliegt. Anlässe für solche Transformationsprozesse sind Situationen, in welchen die zur Verfügung stehenden Problembewältigungsstrategien bzw. das bisherige Welt- und Selbstverhältnis nicht ausreichend sind und es dadurch zu einer Krisenerfahrung kommt (Koller 2012, 16). Solche Anlässe können sowohl gesellschaftlich bedingte Problemlagen als auch individuelle, im Lebensverlauf auftretende Krisenerfahrungen sein (Koller 2010, 294f).

Insgesamt lässt sich Partizipation auf Basis der vorangegangenen Ausführungen wie folgt bestimmen:

1. Partizipation ist Handeln.
2. Mit Partizipation verbinden die Handelnden daher einen subjektiven Sinn.
3. Partizipation beinhaltet weiterhin die Wahl zwischen Entscheidungsalternativen. Das Gesamt der dem Subjekt zur Verfügung stehenden Handlungsalternativen konstituiert einen subjektiven Möglichkeitsraum. Dieser ist sozial und gesellschaftlich strukturiert.
4. Von anderen Formen des Handelns unterscheidet sich Partizipation durch die *Einflussnahme auf das subjektiv Ganze der sozialen und gesellschaftlichen Bedingungen*. Hierdurch kommt zugleich ihre Zielsetzung zum Ausdruck, denn die Einflussnahme auf das Ganze dient der Realisierung subjektiver Lebensqualität. Auch ist darin ein Erkenntnisprozess angelegt, mit welchem ein Bezug hergestellt wird zwischen dem eigenen Möglichkeitsraum und den diesen rahmenden Bedingungen.
5. Dieser Erkenntnisprozess kann als Bildungsprozess im Sinne einer Transformation von Selbst- und Weltverhältnis bezeichnet werden.

Aus dieser konsequent subjektlogisch gedachten Bestimmung folgt, dass nur im Reflexionsprozess unter Bezug auf die Rekonstruktion der Position der jeweiligen

Subjekte bestimmt werden kann, ob es sich um Partizipation handelt oder nicht⁴⁵. So können im Verständnis von Scheu und Autrata keine absoluten Aussagen darüber getroffen werden, was Partizipation ist (ebd., 275). Vielmehr muss die Perspektive der Subjekte berücksichtigt werden. Im Kontext von Behinderung ist dies insofern relevant, als eine Einschränkung von Partizipation auf konkrete Handlungsformen und Gegenstandsbereiche oder die Formulierung von Mindestfähigkeiten immer auch das Risiko birgt, bestimmten Personenkreisen die grundsätzliche Möglichkeit partizipativen Handelns abzusprechen. Was jeweils den subjektiven Möglichkeitsraum sowie den Bezug zu den diesen rahmenden Voraussetzungen darstellt, kann im Einzelfall ganz unterschiedlich ausfallen. Solange jedoch die Einflussnahme auf das subjektiv Ganze angestrebt wird, kann im Sinne von Scheu und Autrata von Partizipation gesprochen werden.

Zugleich bietet sich durch eine solche Bestimmung des Partizipationsbegriffs ein Ansatzpunkt für die Unterstützung von Partizipation: Indem die Herstellung des Bezugs des eigenen Handlungsspielraums zu den diesen bedingenden sozialen und gesellschaftlichen Strukturen und Zusammenhängen unterstützt wird, wird subjektiv sinnvolle Partizipation ermöglicht. Eine Unterstützung von Partizipationsprozessen ist also nur subjektbezogen sinnvoll und bedarf dabei der Rückbindung an subjektive Sinnzuschreibungen (Scheu & Autrata 2013, 274). Dennoch handelt es sich dabei nicht um einen individualistischen Ansatz: So führen die Autoren unter dem Begriff der verallgemeinerten Partizipation aus, dass intersubjektive Verständigungsprozesse einen wesentlichen Teil von Partizipation darstellen können: „Es muss um ein Ausloten des Gemeinsamen in Interessenlagen wie auch in der Lebensqualität gehen, damit verallgemeinerte Partizipation als gemeinsamer Prozess realisiert werden kann“ (ebd.).

Die Autoren stellen auch Überlegungen an, welche Bedingungen vorhanden sein müssen, damit die Handlungsform der Partizipation als *Einflussnahme auf das subjektiv Ganze* dem Einzelnen sinnvoll erscheint (Scheu & Autrata 2013, 267f). Grundlage dafür stellt die „allgemeine Einsicht, dass gesellschaftliche und soziale Gegebenheiten formbar und gestaltbar sind“ dar (ebd.), denn nur „wenn Partizipation als aussichtsreiche und realisierbare Möglichkeit erkannt wird, kann sie auch als Handlungsalternative gewählt werden“ (ebd., 267).

⁴⁵ Die Autoren führen beispielsweise aus, dass mit ihrer Bestimmung von Partizipation auch der Akt des Wählens nicht automatisch Partizipation darstellt, vielmehr wäre zu klären, welche Motive bei den Handelnden zugrunde liegen, bevor beurteilt werden kann, ob von Partizipation gesprochen werden kann (Scheu & Autrata 2013, 275).

Bedingungen, die dementsprechend auf der Seite der Handelnden formuliert werden können, sind (ebd.):

- die Antizipation, dass eine Einflussnahme auf das subjektiv Ganze möglich ist,
- die gnostische Erfassung dessen, was das gesellschaftlich oder sozial Ganze (aus subjektiver Sicht) darstellt,
- eine Idee davon, wie Einfluss auf das subjektiv Ganze genommen werden könnte.

Scheu und Autrata befassen sich allerdings nicht explizit damit, wie obige Bedingungen aufseiten der Handelnden entstehen und welche Rolle die strukturellen Rahmenbedingungen hierbei spielen. Dies kann als Hauptkritikpunkt angebracht werden: Aufgrund der subjektlogischen Argumentation werden von Scheu und Autrata (2013) insgesamt die Rahmenbedingungen, welche ermöglichen oder aber verhindern, dass eine Einflussnahme auf das subjektiv Ganze als möglich und nötig erachtet wird, nicht in den Blick genommen. Hier kann ergänzend auf die in Kapitel 4.1 angestellten Überlegungen zur Notwendigkeit von demokratischen Strukturen und dadurch bedingten Entscheidungsspielräumen bzw. allgemeiner formuliert der Existenz von Spielräumen zur Beteiligung und der sozialen Anerkennung von individuellen Partizipationshandlungen verwiesen werden. Denn diese bedingen wiederum, dass aufseiten der Subjekte eine Antizipation der Einflussnahme sowie Vorstellungen von Strategien hierfür überhaupt erst entstehen können.

4.3 Zwischenfazit und Ableitung der Untersuchungsfragen

Ausgangspunkt für die in der Arbeit vorgenommenen Überlegungen war die im Kontext von Partizipation relevante Thematik der Ungleichheit. Dieser Sachverhalt – das heißt, dass existente egalitäre Partizipationsmöglichkeiten nicht zwangsläufig auch gleichermaßen genutzt werden können – stellt gerade im Kontext von Behinderung ein Problem dar, da Behinderung im allgemeinsten Sinne als eine auf Basis der Wechselwirkungen zwischen Körperfunktionen und -strukturen, Aktivitäten und Kontextfaktoren basierende Einschränkung der Partizipation verstanden werden kann. Die vorliegende Arbeit untersucht ungleiche Beteiligungschancen exemplarisch für den Personenkreis der Menschen mit Lernschwierigkeiten am Gegenstand der Beteiligung in Interessenvertretungsgremien. Diese Fokussierung begründet sich in der Annahme, dass die Lebenslagen des Personenkreises in besonderem Ausmaß von sozialer Abhängigkeit geprägt sind und Interessenvertretungsgremien einen der wenigen lebensweltnahen Möglichkeitsräume für Partizipation darstellen.

In Kapitel 2 wurden Interessenvertretungszusammenschlüsse als für Menschen mit Lernschwierigkeiten alltagsnahe Möglichkeit zur Partizipation thematisiert und aus

terminologischer, rechtlicher und empirischer Perspektive näher beleuchtet. Dabei wurde deutlich, dass der Begriff der Interessenvertretung als Überbegriff für die Aktivitäten der Gremien Wohnbeirat, Werkstattrat und Selbsthilfegruppe geeignet ist, weil er die Funktion der Interessenvermittlung in den Mittelpunkt rückt und unabhängig von der formalen Organisationsform für innerhalb und außerhalb von Diensten und Einrichtungen der Behindertenhilfe agierende Zusammenschlüsse verwendet werden kann. Im Interessenbegriff ist ein Innen-Außen-Verhältnis angelegt; der Vertretungsaspekt verweist auf Zusammenhänge, in denen Interessen eines Personenkreises aggregiert und in öffentliche Prozesse eingebracht werden. Jedoch ist der Begriff der Interessenvertretung in seiner theoretischen Reichweite und damit in seiner Funktion für diese Arbeit nicht ausreichend. Er ist auf der Mesoebene angesiedelt und handlungstheoretisch nicht näher zu begründen.

Deshalb wurde in Kapitel 3 der Partizipationsbegriff eingeführt und im Hinblick auf zwei Schwerpunktsetzungen diskutiert: einerseits bezüglich des grundsätzlichen Bedeutungsgehalts und der Eingrenzung, andererseits im Hinblick auf Behinderung und Ungleichheit. Dabei wurde herausgearbeitet, dass der Partizipationsbegriff grundsätzlich auf ein Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft verweist und zwar bezogen auf den Zugang zu und die Einflussnahme von Personen auf Lebensbereiche. Darüber hinaus hat der Partizipationsbegriff einen normativ-analytischen Doppelgehalt. Dem Ursprung nach handelt es sich um einen demokratietheoretischen Terminus. Es kann je nach zugrunde gelegter Demokratietheorie ein normatives von einem instrumentellen Partizipationsverständnis unterschieden werden. Diese weisen Partizipation sowohl für das Individuum als auch gesellschaftlich eine unterschiedliche Reichweite und Funktion zu. Weitere Systematisierungsversuche unterscheiden Formen sowie Stufen von Beteiligung, sind allerdings eher als heuristische Mittel, nicht als theoretisch begründete Eingrenzungsversuche zu verstehen. Ein unreflektierter Umgang mit dem Partizipationsbegriff, welcher dazu führen kann, dass bestimmte Handlungsformen unbegründet als Partizipation identifiziert werden und andere nicht, ist insbesondere deshalb kritisch zu betrachten, weil damit die Gefahr einhergeht, subjektiv sinnhafte Ausdrucks- und Handlungsformen nicht als Form von Beteiligung anzuerkennen. Dies scheint gerade im Kontext von Behinderung, insbesondere für den Personenkreis der Menschen mit Lernschwierigkeiten, relevant. Insgesamt kann für den Umgang mit dem Partizipationsbegriff eine Ambivalenz insofern festgestellt werden, als der Terminus handlungstheoretisch angelegt ist, allerdings eine Betrachtung der Subjektperspektive bei der Systematisierung und Erforschung bislang nachrangig ist.

In zentralen sozialpolitischen Dokumenten wird ein Bezug zwischen Partizipation und Behinderung hergestellt, Behinderung wird im allgemeinsten Sinne als Ergebnis einer Wechselwirkung zwischen Individuum und Umwelt beschrieben, aus der eine Einschränkung der Partizipation hervorgeht. Im Umkehrschluss stellt die Ermöglichung von Partizipation ein Leitziel für Denken und Handeln im Kontext von Behinderung dar. Jedoch besteht das Problem, dass der Partizipationsbegriff weder in den sozialpolitischen und -rechtlichen Dokumenten noch in der behindertenpädagogischen Fachdiskussion umfassend begründet und ausdifferenziert ist. Insbesondere der (politische) Aspekt der Einflussnahme auf Lebensbereiche wird häufig nicht beachtet. Ungleiche Partizipationsmöglichkeiten sind dabei kein ausschließlich behinderte Menschen betreffendes Problem, sie sind auch ein zentrales Thema der allgemeinen empirischen Partizipationsforschung. Diese hat immer wieder einen Zusammenhang zwischen der sozialen Lage von Personen (und damit in Zusammenhang stehenden Faktoren) und der Beteiligung nachgewiesen, sodass insgesamt von einer sozialen Selektivität von Partizipation gesprochen werden kann. Theoretisch schließt hier die Frage an, wie dieser Zusammenhang erklärt werden kann und welche Rolle äußere Bedingungen einerseits sowie solche aufseiten der Handelnden andererseits spielen.

In den beiden vorangegangenen Abschnitten des Kapitels 4 wurde diesem Zusammenhang unter handlungstheoretischen Gesichtspunkten nachgegangen. So wird in partizipatorischen Demokratietheorien Partizipation damit begründet, dass durch Partizipationsprozesse die Selbstentfaltung des Subjekts in sozialen Zusammenhängen erst möglich wird. Als zentrale Bedingung für die Möglichkeit der individuellen Entwicklung werden demokratische Strukturen gesehen, welche den Einzelnen möglichst viel Beteiligung in allen Lebensbereichen erlauben. Durch Beteiligung werden Transformationsprozesse bei den Subjekten möglich, erst mit dem Erfahren von Partizipation werden also die Entwicklung eines Interesses an dieser sowie die Ausbildung der dafür nötigen Fertigkeiten möglich. Die hier angelegte gedankliche Figur der Interdependenz innerer und äußerer Bedingungen kann auch lebenslagen-theoretisch und salutogenetisch betrachtet werden. Im Lebenslagenansatz rücken analytische Fragen nach den Spielräumen, die Individuen für Beteiligung haben, in den Blick. Unter salutogenetischer Perspektive kann zudem auf die Relevanz der sozialen Anerkennung von Beteiligung verwiesen werden. Konsequenz einer solchen Betrachtung ist insgesamt ein subjektorientierter Blick auf Partizipation und die Frage nach den Bedingungen, welche diese möglich machen.

Wird Partizipation als Handeln von Individuen betrachtet, so sind die aktiven Anteile der Subjekte und damit Fragen nach ihrer Deutungsweise und den Gründen, welche sie für

Partizipation haben, relevant. Für die Beschreibung dieser Zusammenhänge wurde daher unter Bezug zu Scheu und Atrata eine subjektlogische Begründung von Partizipation eingeführt, mit der diese als *Einflussnahme auf das subjektiv Ganze der gesellschaftlichen und sozialen Bedingungen* bestimmt werden kann. Sie dient der Realisierung subjektiver Lebensqualität und geht mit einem Erkenntnisprozess insofern einher, als der Bezug des eigenen Möglichkeitsraums zu den diesen rahmenden Bedingungen für eine solche Einflussnahme nötig ist. Dieser Erkenntnisprozess kann mit Koller auch als Bildung im Sinne einer Transformation des Selbst- und Weltverhältnisses charakterisiert werden. Die in der Arbeit vorgenommene handlungstheoretische Auseinandersetzung mit Partizipation, welche die subjektive Perspektive der Handelnden in den Mittelpunkt rückt, kann also zum Verständnis ungleicher Partizipationsmöglichkeiten beitragen, da so aus der Perspektive der Subjekte rekonstruiert werden kann, unter welchen Bedingungen Partizipation für sie eine sinnvolle Handlungsoption darstellt. Daraus ergeben sich empirisch-analytische Anschlussfragen, welche eine Rekonstruktion der Subjektperspektive unter *Berücksichtigung der Sinnhaftigkeit* sowie des *Zugangs und der subjektiv als relevant erlebten Bedingungen* für Partizipation erforderlich machen.

Um empirisch bearbeitbar zu werden, müssen die obigen Überlegungen konkretisiert und auf real existierende Beteiligung bezogen werden. So erfolgt eine Rekonstruktion der subjektiven Perspektive exemplarisch für den Zusammenhang der Interessenvertretung und für den Personenkreis der Menschen mit Lernschwierigkeiten. Wie im Verlauf der Arbeit bereits skizziert, begründet sich das Forschungsinteresse darin, dass die Lebenssituation des Personenkreises, gerade auch der Nutzer_innen sozialer Dienste, von hoher sozialer Abhängigkeit und geringen Möglichkeiten der Einflussnahme geprägt ist und Fragen der Partizipation daher außerordentliche Relevanz entfalten. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die soziale Selektivität von Partizipation Menschen mit Lernschwierigkeiten insofern betrifft, als sie über die in der Partizipationsforschung identifizierten relevanten Ressourcen in geringerem Maße verfügen als andere Bevölkerungsgruppen. Insbesondere traditionelle Beteiligungsformen mit Bezug zum politischen Feld dürften schwer zugänglich sowie mit dem Risiko verbunden sein, für einen Teil des Personenkreises keine subjektiv sinnhaften Handlungsmöglichkeiten darzustellen. Vor diesem Hintergrund stellen Interessenvertretungsorgane gegenwärtig eine der wenigen im (Einrichtungs-)Alltag des Personenkreises verankerten und damit prinzipiell zugänglichen Formen der Beteiligung dar. Allerdings ist bislang nicht erforscht worden, inwiefern die Interessenvertretung auch von Menschen mit Lernschwierigkeiten als eine solche Partizipationsmöglichkeit wahrgenommen wird.

Daran knüpft die Frage an, wie sie einen Zugang zu Interessenvertretung entwickeln und in welcher Hinsicht diese in ihrem Leben Bedeutsamkeit entfalten kann:

- Ist es zentral für die aktive Wahrnehmung von Partizipationsmöglichkeiten, dass die Handelnden einen Sinn darin sehen, so leitet sich die Frage nach der subjektiven Bedeutsamkeit von Interessenvertretung ab. Der Begriff der subjektiven Bedeutsamkeit wird verwendet, um den Aspekt der Sinnhaftigkeit von Handeln unter konkret gegebenen Bedingungen empirisch zu erfassen. Damit geht die Überlegung einher, dass mit der empirischen Bearbeitung notwendigerweise eine Reduktion von Komplexität erfolgt, welche dazu führt, dass nur bestimmte Aspekte der Sinnhaftigkeit in den Blick genommen werden können. Die erste Forschungsfrage lautet daher: *Welche subjektive Bedeutsamkeit hat die Beteiligung an Interessenvertretung für Menschen mit Lernschwierigkeiten?*
- Als empirische Konkretisierung der Frage nach den Bedingungen, unter welchen Partizipation den Handelnden als subjektiv sinnvolle Handlungsoption erscheint, rückt im Kontext der Interessenvertretung insbesondere die Frage des Zugangs in den Mittelpunkt. Dementsprechend lautet die zweite Forschungsfrage: *Wie ist der Zugang zu Interessenvertretung aus der Perspektive von Menschen mit Lernschwierigkeiten zu rekonstruieren und welche Bedingungen für Partizipation sind subjektiv relevant?*

5 Ansatz der Untersuchung und Forschungsprozess

Dieses Kapitel dient dazu, die im Zuge der Gestaltung der empirischen Untersuchung getroffenen methodischen Entscheidungen darzulegen und damit den Forschungsprozess insgesamt intersubjektiv nachvollziehbar zu machen. Dies erfolgt in zwei Teilen: Zunächst werden die auf Basis der Fragestellungen und Ziele der Untersuchung getroffenen methodischen Entscheidungen begründet (Kap. 5.1). Daraufhin erfolgt eine Konkretisierung anhand der Darstellung des durchgeführten Forschungsprozesses (Kap. 5.2).

5.1 Begründung der methodischen Entscheidungen

Die empirische Bearbeitung der Forschungsfragen erfolgte mittels einer qualitativen Untersuchung. Die methodologischen Grundannahmen (Kap. 5.1.1), die hinsichtlich des Forschungsdesigns getroffenen Entscheidungen zur Auswahl des Samples (Kap. 5.1.2) und die Methoden der Datenerhebung (Kap. 5.1.3) sowie der Datenauswertung (Kap. 5.1.4) werden im nun folgenden Teilkapitel diskutiert.

5.1.1 Methodologische Grundannahmen

Die im Zuge der Arbeit vorgenommene empirische Untersuchung hat die Rekonstruktion subjektiver Deutungen von Partizipationsprozessen aus der Perspektive von Menschen mit Lernschwierigkeiten zum Ziel. Ein qualitatives Forschungsdesign ist daher aus zwei Gründen angebracht: Zum einen eignet sich qualitative Forschung besonders für die Rekonstruktion von Prozessen, durch welche soziale Wirklichkeit sinnhaft strukturiert und produziert wird (Lamnek 2010, 30). Im Fokus der empirischen Untersuchung steht die Rekonstruktion der Perspektive von Interessenvertreter_innen und damit die subjektive Herstellung von Sinnhaftigkeit. Damit ist ein qualitatives Vorgehen dem Gegenstand der Untersuchung angemessen. Die Gegenstandsangemessenheit ist *das* zentrale Kennzeichen qualitativer Forschung, das heißt, es gibt ein breites Spektrum an Methoden, aus dem je nach Fragestellung und Forschungstradition ausgewählt werden kann (Flick et al. 2009, 22). Zum anderen handelt es sich um eine explorative Studie, denn bislang liegen kaum Forschungsergebnisse zur Interessenvertretung von Menschen mit Lernschwierigkeiten aus Subjektperspektive vor. Es kann daher nicht an eine empirisch entwickelte Strukturierung des Gegenstands angeknüpft werden, vielmehr stellt die Erarbeitung einer solchen ersten Strukturierung und damit das Erschließen für den Forschungszusammenhang eine Zielsetzung der Arbeit dar. Dies ist ebenfalls besonders

gut durch ein qualitatives Vorgehen möglich, denn hier werden – anders als in hypothesenprüfenden Verfahren – offene Forschungsfragen an den Anfang des Forschungsprozesses gestellt.

Die Grundannahmen und Prinzipien qualitativer Forschung leiten sich aus dem interpretativen Paradigma ab. Dies ist eine grundlagentheoretische Position, welche davon ausgeht, dass der Kern aller Interaktionen aus interpretativen Prozessen besteht, mit denen die Handelnden ihre Umwelt deuten. Gegenstandsbereich von Sozialforschung ist demzufolge die durch Interpretationshandlungen hergestellte Wirklichkeit, Theoriebildung erfolgt als interpretativer Prozess, in welchem eine Rekonstruktion der sozialen Realität vorgenommen wird (Lamnek 2010, 32f). Es gelten dabei die folgenden vier zentralen Grundannahmen sowie daraus ableitbaren methodischen Konsequenzen (Flick et al. 2009, 20ff):

- Soziale Wirklichkeit ist das Resultat ständig ablaufender sozialer Konstruktionsprozesse, bei denen in gemeinsamer Interaktion Zusammenhänge und Bedeutungen durch Subjekte alltäglich hergestellt werden. Die Grundlagen des Handelns sind damit die Interpretationen, die Handelnde in konkreten Situationen vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Lebenserfahrungen vornehmen (ebd., 20). Methodologisch folgt daraus „die Konzentration auf die Formen und Inhalte dieser alltäglichen Herstellungsprozesse über die Rekonstruktion der subjektiven Sichtweisen und Deutungsmuster der sozialen Akteure“ (ebd.).
- Soziale Wirklichkeit gilt auf Grundlage des interpretativen Paradigmas als prozessual, reflexiv und rekursiv. Daher fokussiert qualitative Forschung auf die analytische Betrachtung von Kommunikations- und Interaktionssequenzen (ebd.).
- Menschen deuten ihre Lebensumstände sinnhaft und kontextualisiert, objektive Aspekte werden erst über die Interpretation durch die Subjekte mit Bedeutung versehen und somit handlungswirksam (ebd.). Methodologisch ergibt sich hieraus die Notwendigkeit der verstehenden Interpretation eines subjektiv gemeinten Sinns sowie der damit in Zusammenhang stehenden gesellschaftlichen Bedeutungen; Ziel ist der Nachvollzug individueller sowie kollektiver Sichtweisen und Handlungen (ebd., 21).
- Auf Basis obiger Hintergrundannahmen spielt die Kommunikation eine herausragende Bedeutung in der qualitativen Forschung. Da die Strategien der Datenerhebung selbst von kommunikativem Charakter sind, können Konzept- und Theoriebildung ebenfalls als eine Rekonstruktion der sozialen Wirklichkeitskonstruktionen betrachtet werden (ebd.). Ziel ist ein Erkenntnisgewinn über subjektiv relevante Verknüpfungen von Erleben und Handeln (ebd., 22).

Die hier formulierten Grundannahmen decken sich also mit den in Kapitel 4.3 bereits skizzierten Überlegungen zu einer subjektlogischen Sichtweise auf Partizipation. Daraus folgt, dass für die Erforschung von Partizipationshandeln die Perspektive der Akteure in den Mittelpunkt zu rücken und über die Analyse von Kommunikationsprozessen zu rekonstruieren ist. Die Rekonstruktion und Interpretation subjektiver Sichtweisen und Deutungsmuster von Interessenvertreter_innen steht also im Zentrum des Forschungsprozesses.

Auf Basis der oben geschilderten Grundannahmen des interpretativen Paradigmas lassen sich sechs zentrale Prinzipien benennen, welche Lamnek (2010, 19) als „die Programmatik qualitativer Sozialforschung“ charakterisiert:

1. Mit dem Prinzip der *Offenheit* wird die explorative Funktion qualitativer Forschung hervorgehoben, sie ist hypothesengenerierend statt hypothesenprüfend. Es existiert eine grundsätzliche Offenheit der Forschenden gegenüber dem Untersuchungsgegenstand, der Untersuchungssituation sowie gegenüber den zum Einsatz gebrachten Methoden (Lamnek 2010, 19f). Das bedeutet, dass „die theoretische Strukturierung des Forschungsgegenstandes zurückgestellt wird, bis sich die Strukturierung des Forschungsgegenstandes durch die Forschungssubjekte herausgebildet hat“ (Hoffmann-Riem 1980, 343). Am Anfang des Forschungsprozesses stehen also offene Forschungsfragen, wie sie in Kapitel 4.3 formuliert sind. Ergebnis des Prozesses wiederum sind Annahmen über die Deutung des Gegenstands Interessenvertretung durch Interessenvertreter_innen. Dies heißt nicht, dass der Forschungsprozess theorielos stattfindet. Vielmehr erfüllt die Theorie eine sensibilisierende Funktion, um relevante Konzepte in Bezug auf soziale Phänomene überhaupt erst erkennen zu können (Charmaz 2006, 133ff). Um möglichst viel Raum für die Eigenstrukturierung des Gegenstands durch die Interessenvertreter_innen zu schaffen, gilt auch bei der Auswahl und Anwendung der Methoden der Datenerhebung und -auswertung die Orientierung am Prinzip der Offenheit.
2. Das Prinzip der *Kommunikation* besagt, dass Forschung selbst als Interaktion und Kommunikation zwischen Forschenden und Erforschten zu denken ist. Situative Einflüsse sind demnach keine Störgröße, sondern konstitutive Bestandteile des Forschungsprozesses (Lamnek 2010, 20f). Nur durch das Eingehen einer kommunikativen Beziehung mit dem Forschungssubjekt können die Forschenden Zugang zu bedeutungsstrukturierten Daten gewinnen (Hoffmann-Riem 1980, 347). Eine solche Beziehung wird in der vorliegenden Studie über qualitative Interviews eingegangen, diese entsprechen insofern dem Prinzip der Kommunikation, als es

- sich um einen durch die Sprache der Befragten strukturierten, mündlich-personalen Austausch handelt (Lamnek 2010, 318).
3. Mit der *Prozesshaftigkeit* wird einerseits betont, dass die Aussagen der Befragten dynamische Ausschnitte der Wirklichkeit und nicht Teil einer unveränderlichen Realität sind; andererseits wird die Prozesshaftigkeit des Forschens insgesamt hervorgehoben (Lamnek 2010, 21f). Im Forschungsprozess sind also Entscheidungen sukzessive zu treffen gewesen, wobei die Auswirkungen vorangegangener Entscheidungen zu berücksichtigen waren. Auch konnten die Dauer des Prozesses sowie die Größe der Untersuchungsstichprobe vorab nicht abschließend festgelegt werden.
 4. Die *Reflexivität* verweist auf die Zirkularität von Forschungsgegenstand und Analyse sowie darauf, dass die Überprüfung der Angemessenheit der zum Einsatz gebrachten Methoden erforderlich ist (ebd., 22). Die einzelnen Schritte des Forschungsprozesses folgen also nicht linear aufeinander, vielmehr sind Datenerhebung und -auswertung miteinander verwoben (ebd.). Die Reflexion der Methodenwahl sowie der eigenen Rolle im Forschungsprozess ergibt zum einen während der Datenerhebung und -analyse Sinn, um herauszufinden, ob weitere Schritte oder andere Methoden zum Daten- und Erkenntnisgewinn nötig sind. Zum anderen können am Ende des Forschungsprozesses Aussagen über die Möglichkeiten und Grenzen der Befragung anhand der in dieser Arbeit erhobenen Daten methodisch reflektiert werden. Dies erfolgt im vorliegenden Kapitel.
 5. Das Prinzip der *Explikation* besagt, dass alle Untersuchungsschritte im Forschungsprozess offengelegt werden, um die intersubjektive Nachvollziehbarkeit von Interpretationen zu ermöglichen (ebd., 23). Explikation heißt für die vorliegende Studie, den gesamten Forschungsprozess nachvollziehbar zu machen und die gewählten Schritte zu begründen. Dazu dient das vorliegende Methodenkapitel.
 6. Die *Flexibilität* kann als zentraler Bestandteil der Exploration gelten, sodass sich im Verlauf des Forschungsprozesses der Blick schärft und sich die Relevanzsetzung bezüglich wichtiger Daten mit zunehmendem Verständnis des Gegenstands ändert. Darüber hinaus besteht durch flexible Verfahren der Datenerhebung und -auswertung die Möglichkeit der Anpassung an die Eigenheiten des Untersuchungsgegenstands (ebd., 23f). Flexibilität bedeutet, Methoden der Datenerhebung flexibel einzusetzen und dies soweit nötig anzupassen, wenn es der Gegenstand oder der Kontext erfordert.

Die hier geschilderten methodologischen Grundannahmen und Prinzipien qualitativer Forschung dienen als Folie der Entscheidungsfindung für den gesamten Forschungsprozess.

Darüber hinaus waren auch bezüglich der Rolle, die Menschen mit Lernschwierigkeiten in der Forschungsarbeit einnehmen, methodologische Vorüberlegungen anzustellen. So wird im Zuge partizipativer bzw. inklusiver Forschungsdesigns gefordert, dass behinderte Menschen im Forschungsprozess eine Rolle einnehmen sollen, welche über die der Befragten hinausgeht (Barnes 1996; Walmsley 2001; Walmsley & Johnson 2003). Aufgrund der in der Arbeit verfolgten Thematik der Partizipation sind solche Überlegungen von besonderer Bedeutung. Inklusive Forschung⁴⁶ wird definiert als „research which includes or involves people with learning disabilities as more than just subjects of research“ (Walmsley & Johnson 2003, 62) und schließt nach Walmsley und Johnson (ebd., 64) die folgenden Punkte ein:

1. Die Fragestellung ist für behinderte Menschen relevant, aber nicht notwendigerweise von ihnen initiiert.
2. Die Forschungsarbeit liegt im Interesse behinderter Menschen.
3. Der Forschungsprozess wird kooperativ gestaltet, Menschen mit Lernschwierigkeiten werden in den Forschungsprozess einbezogen (hierbei sind verschiedene Abstufungen denkbar, z. B. in der Beteiligung an Steuerungsgruppen, als Co-Interviewer_innen, bei der Interpretation der Daten usw.).
4. Menschen mit Lernschwierigkeiten haben ein gewisses Maß an Kontrolle über den Forschungsprozess und die Ergebnisse.
5. Die Forschungsfrage, der Prozess und die Ergebnisse sind für Menschen mit Lernschwierigkeiten zugänglich.

Mit der Diskussion um inklusive Forschung werden Aspekte von Macht und Kontrolle im Forschungsprozess thematisiert und es wird auf die politische Dimension der Erforschung von Behinderung verwiesen. Jedoch bleiben grundsätzliche theoretische und forschungsmethodische Fragen ungeklärt. So geht der Anspruch, den Forschungsprozess zugänglich zu gestalten, oft zulasten der Theoriebildung.

⁴⁶ Inklusive Forschung kann als eine von Walmsley und Johnson (2003) im Kontext der Erforschung von Behinderung formulierte Variante partizipativer Forschung betrachtet werden, die insbesondere die Rolle und Aktivität von Menschen mit Lernschwierigkeiten berücksichtigt. Partizipative Forschung wiederum ist ein Überbegriff für Ansätze, die durch partnerschaftliche Forschung die Ziele des Verstehens und des Veränderns sozialer Wirklichkeit verfolgen (von Unger 2014, 1). Durch die Beteiligung von Akteuren als Forschende am Forschungsprozess soll eine individuelle wie kollektive Selbstermächtigung möglich werden (ebd.). Der Begriff dient als Überbegriff für verschiedene Ansätze, z. B. Aktionsforschung, Praxisforschung, partizipative Evaluationsforschung, Community-basierte partizipative Forschung sowie die o. g. inklusive Forschung (ebd., 13ff).

Dies betrifft insbesondere Forschung mit Bezug zum Personenkreis der Menschen mit Lernschwierigkeiten:

„One result is that inclusive research in learning disability has been confined to certain topics which are amenable to qualitative methods and whose results can be made accessible. The need to make research accessible means that theorising is avoided, unless it is at a level that can be readily grasped by people with learning difficulties“ (Walmsley 2001, 203).

Zudem haben partizipatorische Ansätze vor allem leichter beeinträchtigte Menschen einbezogen: Die Frage, in welcher Form Menschen mit schweren Beeinträchtigungen Kontrolle über den Forschungsprozess erhalten können, wird zumeist ausgeblendet (Nind 2008, 5). Wagner-Willi (2011, 43f) weist darauf hin, dass sich das in der qualitativen Forschung angestrebte methodisch kontrollierte Fremdverstehen nicht mit Betroffenheit gleichsetzen lässt. Gradmesser zur Beurteilung von Analyseergebnissen ist daher nicht das explizite Wissen von Betroffenen, sondern die Gegenstandsangemessenheit sowie die methodisch kontrollierte Vorgehensweise bei der Interpretation (ebd.). Der Einbezug von Menschen mit Lernschwierigkeiten stellt also an sich kein Qualitätskriterium dar. Er ist dann sinnvoll, wenn er im Erkenntnisinteresse liegt, und muss ebenfalls methodisch kontrolliert werden (ebd.). Außerdem müssen die in der Wissenschaft und Forschung etablierten Strukturen und Praktiken (z. B. in Bezug auf die Beantragung von Forschungsgeldern, formal notwendige Qualifikationen, die Form akademischer Diskurse usw.) berücksichtigt werden. So verweisen Walmsley und Johnson (2003, 181) darauf, dass bei im Rahmen von Qualifikationsarbeiten verfolgten inklusiven Designs die primären Profiteure des Forschungsprozesses die Akademiker_innen sind, da diese hiermit u. a. ihre Karriere voranbringen. Auch Fragen von aufzuwendender Zeit und angemessener Aufwandsentschädigung für die Beteiligten spielen in diesem Zusammenhang eine Rolle, soll nicht das Risiko einer Scheinbeteiligung oder aber des Ausnutzens eingegangen werden (ebd., 155f). Inklusive Designs bieten sich also vor allem dann an, wenn eine Beteiligung von Menschen mit Lernschwierigkeiten über die Rolle der Interviewpartner_innen hinaus im Erkenntnisinteresse liegt oder die Funktion der Forschung primär in der Emanzipation Betroffener besteht und entsprechende Rahmenbedingungen geboten werden können. Da beide Aspekte für die durchgeführte Studie nicht zutreffen, wurde von einer Beteiligung von Menschen mit Lernschwierigkeiten am Forschungsprozess, welche über die Rolle der Befragten hinausgeht, abgesehen.

5.1.2 Samplingstrategie

Ziel des Samplings ist es, für die Fragestellung sowie das Untersuchungsfeld relevante Fälle einzubeziehen und Verzerrungen des Untersuchungsgegenstandes zu vermeiden (Kelle & Kluge 2010, 42). Dabei geht es bei qualitativen Untersuchungen, die mit kleinen

Stichproben arbeiten, nicht um die Herstellung von statistischer Repräsentativität, sondern darum, dass für die Fragestellung relevante Fälle erforscht werden (ebd., 42f). Handelt es sich – wie in dieser Studie – um ein exploratives Vorhaben, zu dessen Beginn keine empirisch gehaltvollen Thesen über den Forschungsgegenstand existieren, dann ist die Vorabbenennung relevanter Kriterien für die Fallauswahl nicht möglich. Glaser und Strauss (1998, 51ff) entwickelten für diesen Fall die Strategie des theoretischen Samplings, welche durch die Gleichzeitigkeit von Datenerhebung und -auswertung sowie die maximale und minimale Kontrastierung von Fällen gekennzeichnet ist. Zu jedem Zeitpunkt des Forschungsprozesses können unter Bezug auf theoretische Annahmen daher Entscheidungen bezüglich der weiter einzubeziehenden Fälle getroffen werden. Das Ende des Prozesses tritt mit dem Erreichen der sogenannten theoretischen Sättigung ein. In diesem Zustand werden „keine theoretisch relevanten Ähnlichkeiten und Unterschiede mehr im Datenmaterial entdeckt“ (Kelle & Kluge 2010, 49). Bei einem solchen Vorgehen ist ein offenes Forschungsdesign nötig, bei dem weder die Untersuchungsstichprobe noch die Dauer des Forschungsprozesses zu Beginn festgelegt werden (ebd., 50). Da aber bei der Durchführung des hier verfolgten Vorhabens keine unbegrenzten zeitlichen Ressourcen vorhanden waren, wurde, wie von Kelle und Kluge (2010, 53f) vorgeschlagen, eine Modifikation in Form einer zweischrittigen Samplingstrategie gewählt: Die Datenerhebung fand anhand der Orientierung an einem qualitativen Stichprobenplan statt, die Auswertung erfolgte schrittweise mithilfe des theoretischen Samplings.

Kriterien für die Erstellung eines qualitativen Stichprobenplans sind bestimmt durch die Fragestellung, theoretisches Vorwissen, Wissen über das Untersuchungsfeld sowie klassische soziodemografische Merkmale, in denen sich wiederum sozialstrukturelle Handlungsbedingungen abbilden (Kelle & Kluge 2010, 50f). Dabei soll der Stichprobenplan so angelegt sein, dass darin die Varianz bzw. Heterogenität in einem Untersuchungsfeld möglichst umfassend abgebildet wird (ebd., 52). Zugleich sind pragmatische Überlegungen bezüglich der Stichprobengröße anzustellen, da sehr große Stichproben qualitativ kaum mehr handhabbar sind (ebd., 53). Auf Basis dieser Vorüberlegungen wurden weibliche und männliche Befragte unterschiedlichen Alters aus verschiedenen Interessenvertretungsgremien (Wohnbeirat, Werkstattrat, Selbsthilfegruppe) einbezogen, die bei unterschiedlichen Trägern angesiedelt sind. Zudem wurde auf eine Varianz bezüglich der Wohnformen der Befragten geachtet, das heißt, sowohl Menschen aus stationären wie auch aus ambulanten Settings wurden befragt.

Für die Teilnahme an den Interviews explizit formulierte Voraussetzungen waren

- die Mitgliedschaft in einem Interessenvertretungszusammenschluss,
- die Selbstdefinition als Mensch mit Lernschwierigkeiten
- sowie der Wunsch, als Interviewpartner_in zur Verfügung zu stehen.

Auf die Erhebung des Hilfebedarfs oder des Umfangs der Beeinträchtigung wurde bewusst verzichtet, da dies in quantifizierter bzw. objektivierter Form für den Forschungsgegenstand, der die subjektive Perspektive in den Fokus stellt, nicht sinnvoll ist. So wurden insgesamt 29 Interviews durchgeführt, von denen 25 in die Auswertung Eingang gefunden haben. Die während der Auswertung getroffenen Entscheidungen für den Einbezug weiterer Interviews wurden dabei nach der Strategie des theoretischen Samplings getroffen, das heißt, die hier angelegten Kriterien waren die maximale und minimale Kontrastierung.

Interviews wurden mit Personen aus acht verschiedenen Interessenvertretungszusammenschlüssen durchgeführt. Zu diesen Gremien zählen eine Selbsthilfegruppe, zwei Werkstattträger, zwei stationäre Wohnbeiräte, eine ambulante Interessenvertretung zum Wohnen sowie zwei gemischte (ambulant/stationär) Interessenvertretungen zum Wohnen. Die Vielfalt der in der Praxis existierenden Formen von Gremien ist damit wesentlich größer, als durch die Literatur und die rechtlichen Verordnungen (vgl. Kap. 2) suggeriert wird. Für den Bereich des ambulanten Wohnens besteht bislang keine rechtliche Grundlage der Interessenvertretung, dennoch gibt es bei einigen Trägern die Möglichkeit der Mitwirkung entweder in eigenen Gremien oder gemischt mit Personen, die in stationären Settings leben. In die Datenauswertung eingegangen sind 25 Interviews. Die Gründe für die Nichtberücksichtigung von vier Interviews lagen wie folgt:

- Interview 1 hatte die Funktion eines Probeinterviews.
- Interview 7 und Interview 9 fanden mit Personen statt, welche die formulierten Kriterien für die Eingrenzung der Stichprobe nicht erfüllten, da entweder noch keine Beteiligung an einem Interessenvertretungsgremium oder aber keine Zugehörigkeit zum Personenkreis ‚Menschen mit Lernschwierigkeiten‘ gegeben war.
- Interview 27 fand in Anwesenheit einer Fachkraft statt, die sich auch an der Beantwortung der Fragen beteiligte. Hierdurch entstand eine methodisch nicht zu kontrollierende Veränderung der Interviewsituation und es ist zweifelhaft, ob im Interview tatsächlich genug Raum für die Relevanzsetzung durch die Befragte vorhanden war.

Die Befragten der ausgewerteten Interviews sind zwischen 24 und 62 Jahre alt, 15 von ihnen männlich, zehn weiblich. Sie variieren bezüglich ihrer Wohnform (stationäre Großeinrichtung, stationäre Wohngruppe, ambulant betreute Wohngruppe, Wohnen mit Wohnassistenz, Wohnen ohne Unterstützung) sowie ihrer Beschäftigungsform

(Tagesförderstätte, WfbM, Außenarbeitsplatz WfbM, Theaterprojekt, Unterstützte Beschäftigung, Rentner). Vier der Befragten sind in mehr als einem Gremium aktiv, eine Befragte ist aufgrund ihrer Tätigkeit als stellvertretende Vorsitzende des Werkstattrats und Gleichstellungsbeauftragte hauptamtlich in der Interessenvertretung beschäftigt. In der folgenden Tabelle 6 wird ein Überblick über die Rahmendaten der durchgeführten Interviews gegeben:

Interview	Länge	Gremium	Alter	m/w	Wohnform	Arbeitsform
1	2h 30 min	Selbsthilfegruppe (PF)	43	w	ambulant: Wohnassistenz	WfbM
2	30 min	Selbsthilfegruppe (PF)	49	m	ambulant: Wohnassistenz	Unterstützte Beschäftigung
3	15 min	Selbsthilfegruppe (PF)	49	m	ambulant: Wohnassistenz	keine
4	39 min	Interessenvertretung Wohnen (IV 1)	45	w	ambulante Wohngruppe (AWG)	WfbM
5	31 min	Interessenvertretung Wohnen (IV 2)	47	w	Wohngruppe	WfbM
6	15 min	Interessenvertretung Wohnen (IV 2)	39	m	Wohngruppe	WfbM (Außenplatz)
7	10 min	Interessenvertretung Wohnen (IV 2)	30	w	Wohngruppe	WfbM
8	45 min	Werkstattatrat (WR 1)	31	w	Wohngruppe	WfbM
9	32 min	Werkstattatrat (WR 1)	48	m	alleine	WfbM
10	13 min	Werkstattatrat (WR 1)	41	m	alleine	WfbM
11	20 min	Interessenvertretung Wohnen (IV 3)	28	m	AWG	WfbM
12	18 min	Werkstattatrat (WR 2)	27	w	AWG	WfbM (Außenplatz)
13	15 min	Werkstattatrat (WR 2)	32	w	Wohngruppe	WfbM (Außenplatz)
14	19 min	Interessenvertretung Wohnen (IV 1)	28	m	AWG	WfbM
15	22 min	Wohnbeirat (WB 1)	32	m	Wohngruppe in Einrichtung	Theaterprojekt
16	36 min	Wohnbeirat (WB 1)	62	m	Wohngruppe in Einrichtung	Rentner
17	10 min	Wohnbeirat (WB 1)	24	m	Wohngruppe in Einrichtung	Hofprojekt
18	13 min	Interessenvertretung Wohnen (IV 3)	57	w	Wohngruppe	Tagesförderstätte
19	21 min	Interessenvertretung Wohnen (IV 3)	44	m	Wohngruppe	WfbM
20	23 min	Werkstattatrat (WR 1)	26	w	ambulant: Wohnassistenz	WfbM

Inter- view	Länge	Gremium	Al- ter	m/ w	Wohnform	Arbeitsform
21	51 min	Werkstattrat (WR 1)	49	w	ambulant: Wohnassistenz	Werkstattrat
22	12 min	Wohnbeirat (WB 2)	45	w	Wohngruppe in Einrichtung	WfbM
23	13 min	Interessenvertretung Wohnen (IV 1)	29	m	AWG	WfbM (Außenplatz)
24	11 min	Wohnbeirat (WB 2)	47	w	Wohngruppe in Einrichtung	WfbM
25	09 min	Wohnbeirat (WB 2)	58	m	Wohngruppe in Einrichtung	Rentner
26	18 min	Wohnbeirat (WB 2)	ca. 50	m	Wohngruppe in Einrichtung	WfbM
27	14 min	Interessenvertretung wohnen (IV 3)	50	w	Wohngruppe	Tagesförderstätte
28	16 min	Wohnbeirat (WB 2)	56	m	Wohngruppe in Einrichtung	WfbM
29	14 min	Wohnbeirat (WB 2)	29	m	Wohngruppe in Einrichtung	WfbM

Tabelle 6: Rahmendaten der Interviews. Eigene Darstellung.

5.1.3 Methode der Datenerhebung

Zur Erfassung der subjektiven Deutungsmuster von und Zugänge zu Interessenvertretung bot sich ein verbaler Zugang, also ein Interviewverfahren an, da hier die Subjekte als „Experten für ihre eigenen Bedeutungsgehalte“ (Mayring 2002, 66) zur Sprache kommen. Dadurch wird zugleich der Kreis der befragten Personen auf diejenigen eingeschränkt, welche „für sich selbst sprechen können“ (Theunissen & Kulig 2010, 100). Damit ist nicht die Lautsprache gemeint, sondern „die Fähigkeit, Informationen zu einem bestimmten Thema mitzuteilen“ (ebd.), also auch durch den Einsatz alternativer Kommunikationsmethoden wie Talker oder Gebärden. Interviews setzen sprachliche Fähigkeiten bei den Befragten voraus, daher sind

„Personen mit schwerer kognitiver und/oder Mehrfachbehinderung [...] mit verbal datenbasierten Verfahren nur schwer oder gar nicht zu erreichen. Dies bedeutet, dass bei diesem Personenkreis auf beobachtungs-basierte Verfahren oder auf die [...] Triangulation von anderen Datenquellen zurückgegriffen werden muss“ (Theunissen & Kulig 2010, 101).

Soll allerdings – wie in dieser Studie – die subjektive Sichtweise von Individuen erhoben werden, so bieten weder Beobachtungen noch die stellvertretende Befragung Dritter ein angemessenes Verfahren, um Erkenntnisse zu gewinnen. Stellvertretende Befragungen ergeben nur hinsichtlich der Erhebung objektiver Indikatoren sowie der Außenperspektive Sinn, bezüglich der Rekonstruktion der Innenperspektive sind diese nicht zielführend (Perry & Felce 2002, 451f; Hagen 2007, 26f). Genau dies ist aber Gegenstand der vorliegenden Untersuchung. Die getroffene Entscheidung für ein verbales Verfahren bedeutet also zugleich, dass damit der Ausschluss eines bestimmten

Personenkreises in Kauf genommen wird (Menschen, die nonverbal, also z. B. sensorisch oder über Lautieren kommunizieren, bzw. aus methodischer Perspektive formuliert: all diejenigen, bei denen das Befragungsverfahren nicht zu auswertbaren Daten führt).

Unter Berücksichtigung der Fragestellung, des explorativen Charakters der Studie sowie der methodologischen Grundannahmen ergaben sich die folgenden Anforderungen an das Interviewverfahren:

- Es sollte möglichst viel Raum für die Strukturierung des Gegenstands durch die Befragten lassen.
- Eine flexible Handhabung der Interviewsituation und Anpassung an die individuellen Möglichkeiten der Befragten sollte unbedingt möglich sein.
- Dennoch bestand der Anspruch einer thematischen Fokussierung auf den Gegenstand, Interessenvertretung⁶ und einer Vergleichbarkeit der Daten.

Um diese Anforderungen zu vereinen, war ein Vorgehen für die Interviews sinnvoll, das die Vorteile narrativer Verfahren (Offenheit, Relevanzsetzung und Strukturierung durch die Befragten, Nähe zur Alltagskommunikation) mit denen von Leitfadeninterviews (thematische Fokussierung, Vergleichbarkeit von Daten, auch für Menschen mit eingeschränktem sprachlichen Ausdrucksvermögen zu bewältigen) verbindet.

Narrative Interviews wurden von Schütze (1977) im Kontext der Untersuchung kommunaler Machtstrukturen entwickelt und basieren auf zwei zentralen Grundannahmen. Erstens soll die Intervention der Interviewenden zunächst möglichst gering sein, sich also auf aktives Zuhören sowie nicht direktive Kurzkommentare beschränken (Flick 2010, 356). Dadurch wird den Befragten Raum zur Eigenstrukturierung des Gegenstands gegeben. Erst spät im Interviewverlauf werden durch die Interviewer_innen während der Erzählphase offen gebliebene Fragen angesprochen sowie über gezieltes Nachfragen (sogenanntes externes Nachfragen) eigene Themen eingebracht. Zweitens sollen Fragen möglichst offen formuliert sein und zu Erzählungen anregen (ebd.). Hintergrund hierfür ist die Annahme, dass Erzählungen – im Gegensatz zu Beschreibungen und Argumentationen – stärker an konkreten Handlungsabläufen orientiert sind und die Befragten somit auch Dinge ansprechen, welche auf direkte Nachfragen nicht geantwortet werden. Schütze (1977, 10) geht davon aus, dass in Erzählungen „Zugzwänge“ (ebd.) wirken, so z. B. der Zwang zur Detaillierung und zur Gestaltschließung. Externe Nachfragen, „die sich primär aus den Relevanzentscheidungen der Interviewenden ergeben“ (Hopf 2009, 356f), sind in narrativen Interviews von geringerer Priorität. Sie kommen erst in der letzten Phase des Interviews zum Tragen.

Konkret laufen narrative Interviews in drei Phasen ab. In der ersten Phase, der Erzählphase, wird von den Interviewenden ein Erzählstimulus formuliert, welcher so gestaltet sein soll, dass dem „Gesprächspartner [...] dabei geholfen wird, Erinnerungen zu mobilisieren und frei zu erzählen“ (Hopf 2009, 356). Während der Erzählphase ist die autonome Gestaltungsmöglichkeit des Gesagten durch die Befragten von höchster Priorität, die Intervention der Interviewenden beschränkt sich auf „unterstützende Gesten und nicht-direktive Kurzkommentare zur Aufrechterhaltung der Erzählung“ (ebd.). Ist die Haupterzählung abgeschlossen, so folgt die Nachfragephase. In dieser wird zunächst Bezug genommen auf die von den Befragten angesprochenen Themen. Erst spät im Interview kommt es zu gezielten Fragen, die von den Interviewenden eingebracht werden. Wichtig ist auch hierbei, dass Fragen konsequent möglichst offen gestellt werden und zu weiteren Erzählungen anregen, so zum Beispiel durch das Ansprechen von bestimmten Situationen und Lebensphasen (ebd.). In der letzten Phase narrativer Interviews können also auch Interviewleitfäden eingesetzt werden.

Hagen betont, dass bei der Befragung von Menschen mit Lernschwierigkeiten ein Verfahren sinnvoll ist, das „den Erzählenden größtmöglichen Raum für ihre subjektiven Sichtweisen gibt, und [...] eine flexible Anpassung der Interviewerin an die Erzähllogik des Interviewten“ (Hagen 2007, 28) erlaubt. Dafür sind narrative Interviews gut geeignet. Bei Menschen mit Lernschwierigkeiten handelt es sich hinsichtlich ihrer sprachlichen Fähigkeiten und Beeinträchtigungen um eine äußerst heterogene Gruppe, generalisierte Aussagen zur sprachlichen und inhaltlichen Gestaltung von Interviewfragen sind daher schwierig (ebd., 27). Jedoch ist davon auszugehen, dass eine rein narrative Interviewführung Probleme mit sich bringen kann. Zwar wird das Erzählen als Alltagskompetenz bezeichnet, doch ist diese bei einzelnen Personen unterschiedlich stark ausgeprägt (Flick 2010, 235). Insbesondere der mit dem narrativen Interview einhergehende Anspruch, eine umfassende Erzählung zu produzieren, kann sich als problematisch erweisen. In der durchgeführten Studie wurde der strukturierende Anteil der Interviewerin erhöht und es wurden gezielte Nachfragen zum Thema Interessenvertretung gestellt. Außerdem wurde die starke Orientierung an der Textsorte „Erzählung“ zurückgenommen und auch Fragen, die zu Beschreibungen und Argumentationen führen, Raum eingeräumt (vgl. zur konkreten Gestaltung Kap. 5.2.2). Eine solche Integration von Erzählungen und zielgerichteten Fragen findet sich z. B. auch beim von Flick (2010, 238ff) beschriebenen episodischen Interview, in welchem ein Leitfaden eingesetzt wird. Dieser ist vor allem dann sinnvoll, wenn „von den Interviewenden Themen eingeführt werden sollen und so in den offenen Erzählraum strukturierend eingegriffen werden soll“ (Helfferich 2011, 179). Legitimiert werden die strukturierenden Eingriffe durch das Forschungsinteresse, das heißt, wenn sich das Interesse auf bestimmte Themenbereiche richtet, diese aber von

den Befragten nicht selbstständig angesprochen werden (ebd.). Darüber hinaus ermöglicht der Einsatz eines Leitfadens, Unterthemen vergleichend über alle Interviews hinweg zu verfolgen (ebd., 180). So kann eine Kombination von situativen Erzählungen und von Aussagen, die von der Einzelsituation unabhängig sind, erreicht werden (Flick 2010, 241). Die Schwerpunkte des Leitfadens liegen daher einerseits in der Aufforderung, über bestimmte Situationen zu erzählen, und andererseits in Fragen nach abstrakteren Zusammenhängen sowie subjektiven Definitionen (ebd.).

Zentrale Voraussetzung gelingender Kommunikation in der Interviewsituation ist es, „den Menschen mit geistiger Behinderung nicht als tendenziell unfähigen Gesprächspartner“ (Hagen 2007, 30) zu betrachten. Einfache Fragen sind nicht per se angemessen, denn es kann vom aktiven Sprachgebrauch nicht unmittelbar auf das passive Sprachverständnis geschlossen werden (ebd.). Daher sollte zunächst davon ausgegangen werden, dass auch anspruchsvollere Fragen gut verstanden werden können (ebd., 30f). So sind unerwartete Antworten nicht mit dem Nichtverstehen einer Frage gleichzusetzen, vielmehr bieten sie die Möglichkeit der Annäherung an subjektive Deutungsweisen: „Eine Annäherung an die individuellen Sinnkonstruktionen kann nur gelingen, wenn Sinnhaftigkeit in den Antworten unterstellt wird“ (ebd., 31). Hagen (ebd., 30) spricht sich explizit für den Gebrauch auch offener und komplexer Fragen aus. Dennoch sind in der Methodenliteratur Probleme beim Einsatz offener und narrativer Verfahren in der Befragung von Menschen mit Lernschwierigkeiten diskutiert worden⁴⁷ (Booth & Booth 1996, 56ff). Dies betrifft begrenzte Ausdrucksmöglichkeiten der Befragten, die Nichtbeantwortung von Fragen, Schwierigkeiten mit der Generalisation und abstrakten

⁴⁷ Die Methodendiskussion, welche sich mit der Befragung von Menschen mit Lernschwierigkeiten befasst, ist hauptsächlich in Bezug auf (teil)standardisierte Befragungen geführt worden (vgl. hierzu die systematische Aufarbeitung von Schäfers 2008, 145ff). Viele der diskutierten Aspekte, wie z. B. Probleme mit der Reliabilität und Validität von Antworten aufgrund des Auftretens systematischer Antworttendenzen sowie Probleme mit dem Einsatz quantitativer Rating-Skalen, stellen sich bei offenen Interviewverfahren so nicht. Bezüglich der Realisierbarkeit qualitativer Befragungen ist die methodische Diskussion weniger umfassend und systematisch (ebd., 160f; Booth & Booth 1996, 56).

Begriffen sowie Probleme im Umgang mit Zeit⁴⁸. Diese Probleme können dazu führen, dass vom Ideal offener Interviews, d. h. der Strukturierung des Gegenstands durch die Befragten ohne direkte Steuerung durch die Interviewenden, abgewichen werden muss und direkte Fragen notwendig sind (ebd.). „There is a sense in which this [die stärkere Strukturierung] is part of the price that must be paid for getting any material from inarticulate subjects“ (Booth & Booth 1996, 63). Wie viel direktes Nachfragen nötig ist, kann jedoch erst im Verlauf eines konkreten Interviews herausgefunden werden (ebd., 60). Daher ist ein Vorgehen nötig, welches ein flexibles Verhalten in der Interviewsituation erlaubt, um angemessen auf die Artikulationsmöglichkeiten der Befragten eingehen zu können. Wie dies in der vorliegenden Studie konkret gestaltet wurde, wird in Kapitel 5.2.3 näher erläutert.

Hagen (2007, 29f) diskutiert den ergänzenden Einsatz von Hilfsmitteln wie z. B. Fotos und Bildern in Interviews, sie plädiert für die Nutzung von Fotos zur Unterstützung des Gesprächsanlasses. Aus methodischer Sicht ist hier jedoch einzuwenden, dass die Rolle, welche die Fotos innerhalb der Daten spielen, geklärt werden muss: Sind sie als Teil der Daten zu werten und damit in die Auswertung einzubeziehen? Oder sind sie lediglich Mittel des Gesprächseinstiegs? So gibt es mittlerweile Interviewtechniken, wie die ‚photo elicitation technique‘, in der Fotos Teil der Datenerhebung sind und methodisch kontrolliert in die Auswertung einbezogen werden (Aldridge 2007, 7f). Schäfers (2008, 153ff) verweist darauf, dass Abbildungen und Fotos nur dann Sinn ergeben, wenn der Inhalt des Gesagten ikonografisch darstellbar ist und die Bedeutung unmissverständlich hervorgeht. Ansonsten erwecken diese „mehr den oberflächlichen Eindruck von Anschaulichkeit“ (ebd., 157), ohne tatsächlich zu einer besseren Verständlichkeit zu führen. Unter dem Kriterium der Gegenstandsangemessenheit ist außerdem zu fragen, ob der Einsatz von Fotos zu relevanten Daten führt. Ist dies nicht der Fall, so ist ein Einsatz

⁴⁸ Diese Probleme treffen nicht grundsätzlich auf die Befragung von Menschen mit Lernschwierigkeiten zu, d. h., es muss im Interview nicht zwangsläufig dazu kommen und es können auch in der Befragung anderer Personen ähnliche Probleme auftreten. Hergeleitet ist die Auflistung von Booth & Booth (1996, 56f) einerseits aus eigenen Forschungserfahrungen, andererseits aus der Methodenliteratur. Die Autoren verweisen darauf, dass die Ursachen sowohl in der Beeinträchtigung als auch in im Lebensverlauf erlebten Entwicklungsbedingungen liegen können. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn bestimmte lebensgeschichtliche Erfahrungen, an denen sich viele Menschen in der eigenen Biografie zeitlich orientieren, fehlen (z. B. Ausbildungsabschluss, Hochzeit, Geburt von Kindern) oder wenn Menschen nie mit Interesse an der eigenen Person konfrontiert wurden und es daher nicht gewohnt sind, von sich zu berichten (ebd.). Rosenthal et al. (2006, 189ff) diskutieren methodische Aspekte der narrativen Gesprächsführung mit sozial benachteiligten Jugendlichen; in diesem Zusammenhang betonen sie, „wie wichtig es ist, den Jugendlichen gerade nicht eine Gesprächsbereitschaft abzusprechen oder gar von einer mangelnden Erzählkompetenz auszugehen“ (ebd., 192). Schwierigkeiten im Umgang mit narrativen Fragen erklären sie ebenfalls damit, dass die Befragten „bisher noch nie Gelegenheit hatten, über ihren Lebensweg als ganzen zu sprechen bzw. [...] bisher noch nicht die Erfahrung machen konnten, dass ihre Erlebnisse von anderen für erzählenswert gehalten wurden“ (ebd., 205).

nicht sinnvoll. Da in der durchgeführten Studie die zentralen Inhalte des Interviews nicht unmittelbar bildlich darzustellen waren (z. B. Schilderung von in der Vergangenheit liegenden Situationen, subjektiven Einschätzungen und Standpunkten) und dadurch keine Verbesserung des Datenmaterials zu erwarten war, wurde darauf verzichtet.

5.1.4 Datenauswertung und Erkenntnisgewinn

Grundsätzlich können zwei Typen von Auswertungsverfahren unterschieden werden, welche der Gestalt des Textes unterschiedliche Bedeutung beimessen (Flick 2010, 369ff): Bei sequenzanalytischen Verfahren, in denen davon ausgegangen wird, dass sich die soziale Ordnung in der Interaktion im Interview reproduziert, stellt die Textgestalt einen wesentlichen Aspekt der Auswertung dar. Bei kategorisierenden Verfahren tritt die Textgestalt hingegen im Laufe des Analyseprozesses zunehmend zurück (ebd., 422). Entscheidend ist bei letzterer Vorgehensweise der Inhalt des Gesagten, die Reihenfolge der Aussagen ist dementsprechend für die Analyse nachrangig. Da in der vorliegenden Studie spezifische Deutungen und Erfahrungen zu Interessenvertretung gegenübergestellt werden und damit die Entwicklung generalisierter Beziehungen zwischen unabhängig vom Einzelfall herausgearbeiteten Aspekten im Zentrum steht, ist ein kategorisierendes Verfahren sinnvoll. Auch wird eine theoretische, nicht aber numerische Generalisierung der Ergebnisse angestrebt (Flick 2009, 260). Die Aussagen sind also nicht für die Population (also alle Interessenvertreter_innen) repräsentativ, vielmehr besteht der Anspruch der Generalisierung in Bezug auf die Strukturierung des Gegenstands Interessenvertretung aus der Perspektive der Befragten. Des Weiteren ist die Studie als vergleichende Studie angelegt, das heißt, die Komplexität und Ganzheit der Fälle wird zugunsten spezifischer Inhalte, Erfahrungen und Wissensbestände der Befragten zurückgestellt (ebd., 254).

Als konkrete Strategie zur Verfolgung dieser Ziele bietet sich das Analyseverfahren des theoretischen Kodierens an, mit dem in einem schrittweisen Abstraktionsprozess theoretisch generalisierbare Erkenntnisse gewonnen werden können (Flick 2010, 387ff). Das Verfahren des theoretischen Kodierens wurde von Glaser und Strauss im Kontext gegenstandsbasierter Theoriebildung formuliert und in der Folge weiterentwickelt und ausdifferenziert (Charmaz 2006, 6ff). Es basiert auf den im Folgenden dargestellten grundlegenden Prinzipien:

- Zentrales Verfahren im Umgang mit dem Text ist das Kodieren. Unter dem Vorgang des Kodierens wird die thematische Indizierung von Textpassagen sowie die daran anschließende synoptische Analyse gefasst (Kelle & Kluge 2010, 57). Grundlegende Prinzipien der Kodierung sind der permanente Vergleich zwischen

Phänomenen, Begriffen und Fällen sowie die Formulierung von Fragen an das Material (Flick 2010, 388).

- Ziel ist die Formulierung von Kategorien und von Beziehungen zwischen den Kategorien (Flick 2010, 388). Der Begriff der Kategorie bezeichnet im qualitativen Forschungsprozess jeden Begriff, „der zur Kennzeichnung und Unterscheidung von Phänomenen jeglicher Art (also Personen, Gruppen, Vorgängen, Ereignissen u. v. a. m.) und damit zur Erschließung, Beschreibung und Erklärung von Daten genutzt werden kann“ (Kelle & Kluge 2010, 60).
- Der Erkenntnisgewinn vollzieht sich durch einen Prozess zunehmender Abstraktion und eine Kombination aus induktiver und deduktiver Vorgehensweise. Vor dem Hintergrund des Forschungsinteresses sowie der Vorannahmen werden Begriffe, Kategorien sowie deren Beziehungen zueinander zunächst induktiv herausgearbeitet, sie gehen also aus dem empirischen Material hervor. In späteren Phasen des Auswertungsprozesses liegt der Schwerpunkt dann auf deduktivem Denken, das heißt, die entwickelten Begriffe und Kategorien werden am Material überprüft. Dies bedeutet insbesondere, sie auf andere Passagen und Fälle als diejenigen, aus denen sie entstanden sind, anzuwenden (Flick 2010, 394).
- Die Auswahl der als Nächstes zu interpretierenden Daten wird schrittweise und basierend auf Fragen, die sich aus dem bereits ausgewerteten Material ergeben, vorgenommen (Flick 2010, 387f).
- Ergänzt wird der Analyseprozess durch das Erstellen von Memos: In diesen werden Fragen, Ideen, Ergänzungen, Kontextinformationen usw. festgehalten. Sie bilden neben dem Kategoriensystem eine zweite Säule des Auswertungsprozesses (Flick 2010, 388).

In der vorliegenden Studie wurde in der ersten Phase der Auswertung das Verfahren des offenen und axialen Kodierens sowie die Erstellung von Memos eingesetzt. „Offenes Kodieren zielt darauf ab, Daten und Phänomene in Begriffe zu fassen“ (Flick 2010, 388). Ziel ist es dabei, einen Text so aufzubrechen, dass ein tieferes Verständnis möglich wird und das Datenmaterial zu reduzieren. Die in dieser Arbeit dem offenen Kodieren zugrunde gelegte Kodiereinheit war die des Sinnabschnittes. Die Länge einer solchen Einheit kann von einem einzelnen Wort bis hin zu einem ganzen Abschnitt variieren (Charmaz 2006, 53). Die Benennung der Kodes erfolgte wenn möglich in vivo, das heißt, die Begriffe wurden den Aussagen der Befragten entnommen (z. B. „Lust und Laune“ I2, 126). Der Vorteil hierbei ist die Nähe zum empirischen Material. Jedoch kamen auch Begriffe, die sich aus dem theoretischen Vorverständnis und der Thematik des Leitfadens ergaben, zum Einsatz. Zwar war die Analyse von Anfang an fallübergreifend angelegt, doch wurde am Ende der offenen Kodierung unter Einsatz des Frageschemas von

Strauss und Corbin (1996, 57) ein Memo auf Ebene des Interviews angelegt, um auf der Fallebene deutlich werdenden Besonderheiten einen Raum zu geben.

Die so entstandenen Kodes wurden in einem nächsten Schritt kategorisiert, das heißt, sie wurden um für die Fragestellung relevante Phänomene herum angeordnet und zu Kategorien verdichtet. Durch die computergestützte Auswertung kann dabei auch der Kontext der Textstellen einbezogen werden, so bleibt ein enger Rückbezug zum Text erhalten (Kelle & Kluge 2010, 80). Mittels einer solchen thematisch vergleichenden sukzessiven Analyse wurde das Kategorienschema nach und nach durch Einbezug weiterer Interviews erweitert und modifiziert, es erfolgte also die empirische Anreicherung und Ausdifferenzierung von Kategorien auf Basis von Textpassagen. So wurde rasch ein themenbezogener Fallvergleich möglich (ebd., 78ff). Ergebnis des offenen Kodierens ist ein Kodebaum, d. h. eine Liste der genutzten Kodes und Kategorien sowie eine Vielzahl von Memos zu den Kodes, den Fällen, der Ausdifferenzierung von Kategorien, theoretischen Überlegungen sowie Auffälligkeiten im Material (Flick 2010, 392).

Sind durch das offene Kodieren Kategorien gebildet, so folgt darauf eine Phase axialer Kodierung. „Dabei werden aus der Vielzahl entstandener Kategorien diejenigen ausgewählt, deren weitere Ausarbeitung am vielversprechendsten erscheint“ (Flick 2010, 393). Neben der Anreicherung der ausgewählten Kategorien mit passenden Textstellen steht während des axialen Kodierens die Beziehung der Kategorien zueinander im Fokus. Um solche Beziehungen zu ermitteln, können verschiedene Schemata zum Einsatz gebracht werden (Flick 2010, 395f). Im konkreten Auswertungsvorgang war vor allem eine systematisierende Logik, bei der verschiedene Ausmaße und Qualitäten der Bedeutsamkeit von und der Zugänge zu Interessenvertretung in den Fokus gerückt wurden, relevant. Auch wird bei der konkreten Analyse zwischen den Phasen offenen und axialen Kodierens nicht strikt getrennt, vielmehr zeigt sich hier das Prinzip der Zirkularität. Ziel ist es, den Grad der Abstraktion im Analyseprozess zu erhöhen, sodass zunehmend theoretisch generalisierbare Aussagen entstehen. So wurden in dieser ersten Auswertungsphase sukzessive 13 Interviews zunächst offen, schließlich axial kodiert. Auf den in der Literatur beschriebenen Schritt der selektiven Kodierung wurde verzichtet. Ziel dieses Schrittes ist die Identifikation einer Kernkategorie, um welche sich alle anderen Kategorien anordnen lassen (Flick 2010, 396f). Damit verbunden ist eine Reduktion und Gewichtung der Kategorien. Das in den beiden Forschungsfragen angelegte Interesse sprach gegen die Benennung einer einzigen Kernkategorie.

In der Logik der gegenstandsbezogenen Theoriebildung, die dem theoretischen Kodieren zugrunde liegt, wird der Interpretationsvorgang dann beendet, wenn die theoretische Sättigung erreicht ist und durch die Kodierung und Anreicherung von Kategorien keine weiteren Erkenntnisse zu erwarten sind (Flick 2010, 397). Da aufgrund der im Feld vorgefundenen Bedingungen sowie aus forschungsökonomischen Gründen keine reine theoretische Samplingstrategie, sondern eine Kombination aus qualitativem Stichprobenplan und theoretischem Sampling zum Einsatz kam, wurde das Erreichen einer theoretischen Sättigung nicht als Ziel verfolgt. Zwar ergab sich durch die 25 in die Auswertung einbezogenen Interviews eine Sättigung der Kategorien, allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch den Einbezug weiterer Fälle das Kategoriensystem erweitert oder modifiziert werden muss. Dies muss bei der Betrachtung der Ergebnisse sowie der Anlage weiterer Untersuchungen berücksichtigt werden.

Der Auswertungsprozess bestand nicht allein aus der Kodierung und Kategorisierung des Materials. Die Textproduktion begleitete den gesamten Forschungsprozess, zunächst in der Form von Memos, später in der Verschriftlichung der Ergebnisse. Dabei veränderte sich die Funktion des Schreibens: Memos sind analytische Schriftstücke, welche die Forschenden für sich selbst anfertigen, die Verschriftlichung der gewonnenen Erkenntnisse richtet sich an eine Leserschaft (Charmaz 2006, 162). Bei der Verschriftlichung, die in der letzten Phase des Auswertungsprozesses im Vordergrund stand, boten die Kategorien zwar eine Orientierung zur Vorstrukturierung des Gegenstands, zugleich erforderte aber die lineare Textproduktion analytische Entscheidungen in Bezug auf die Darstellung, da ein *roter Faden* gefunden werden musste. Die Verschriftlichung kann demnach als integraler Bestandteil und weiterer analytischer Schritt des Erkenntnisprozesses betrachtet werden (Franz 2014, 157f). In ihr vollzog sich ein Abstraktionsprozess, der von der Darstellung der Breite und Ausprägung zentraler Kategorien über die Herausarbeitung der Bedeutungsdimensionen sowie der Zugänge zu Interessenvertretung bis hin zur Einordnung in den Forschungszusammenhang verlaufen ist. Ziel war die theoretische Generalisierung der Ergebnisse, d. h. die Möglichkeit, Aussagen unabhängig vom konkreten Einzelfall und unter Bezug auf theoretische Aspekte zu treffen (Flick 2009, 260).

Für die Studie können also drei Auswertungsphasen unterschieden werden: Ziel der *ersten Phase* war die Entwicklung eines Kategoriensystems, dies geschah anhand des Einbezugs von 13 Interviews, welche nach Kriterien des theoretischen Samplings aus dem insgesamt vorliegenden Material ausgewählt wurden. Die Logik des Erkenntnisgewinns war hier wechselseitig induktiv und deduktiv. Das entwickelte Kategoriensystem wurde in der *zweiten Phase* anhand des Einbezugs von zwölf weiteren Interviews überprüft, hier

dominierte deduktives Denken. Die *dritte Phase* der Auswertung bestand schließlich in der Verschriftlichung der Ergebnisse und damit der Herausarbeitung übergreifender und generalisierbarer Aspekte.

5.2 Gestaltung des Forschungsprozesses

Während der vorangegangene Abschnitt die Funktion erfüllte, grundsätzliche, im Forschungsprozess getroffene, methodische Entscheidungen darzustellen und zu begründen, soll in diesem Teilkapitel der konkrete Bezug zum Forschungsprozess hergestellt werden. Dazu wird der Feldzugang (Kap. 5.2.1), die Interviewplanung und Leitfadengestaltung (Kap. 5.2.2), die Interviewdurchführung (Kap. 5.2.3) sowie der analytische Umgang mit den gewonnenen Daten (Kap. 5.2.4) erörtert.

5.2.1 Feldzugang

Bei der Befragung von Einzelpersonen stellt sich das Problem der Erreichbarkeit von für die Untersuchung relevanten Personen (Flick 2010, 148). Es werden in der Literatur zwei Möglichkeiten vorgeschlagen, Interviewpartner_innen zu gewinnen: Einerseits kann der Zugang über Schlüsselpersonen in Organisationen (sogenannte ‚Gatekeeper‘) hergestellt werden, andererseits bietet sich das Schneeballsystem an, bei dem potenzielle Befragungskandidat_innen über bereits bestehende Kontakte erreicht werden (Helfferich 2011, 175f).

In der Studie wurde eine Kombination aus diesen beiden Vorgehensweisen gewählt: Drei Befragte wurden über den direkten Kontakt zu einer Selbsthilfegruppe von Menschen mit Lernschwierigkeiten gewonnen, fünf über den direkten Kontakt zu einem Werkstattatrat. Da außer diesen beiden Gremien keiner der Zusammenschlüsse direkt kontaktiert werden konnte, war für die Gewinnung weiterer Feldkontakte ein Umweg über Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe notwendig. Diese mussten ihre Zustimmung erteilen, mit dem Anliegen überhaupt an die Interessenvertreter_innen herantreten zu dürfen: Zunächst wurden über Internetrecherche die Kontaktdaten innerhalb der Einrichtungen und Dienste zuständigen Ansprechpartner_innen aufgefunden gemacht. An diese wurde ein Informationsblatt in Leichter Sprache sowie ein Anschreiben versandt und um Weiterleitung an die entsprechenden Gremien gebeten. Kontaktiert wurden darüber insgesamt fünf Träger der Behindertenhilfe. In einem nächsten Schritt folgten telefonische Nachfragen bei den kontaktierten Personen, durch welche eine Weitervermittlung an die Unterstützer_innen der Gremien und in der Folge Terminabsprachen zur Vorstellung des Vorhabens in vier Interessenvertretungsgremien erreicht werden

konnte. In einem Fall verlangte die Einrichtungsleitung zur Entscheidungsfindung über die Weiterleitung an den Wohnbeirat ein persönliches Gespräch und eine ausführliche Darlegung des Forschungsvorhabens, stimmte danach aber zu. Insgesamt fand die persönliche Vorstellung über die Teilnahme an Sitzungen von vier Interessenvertretungsgremien statt. Den Gremien wurde Raum gegeben, das Vorhaben und die Beteiligung zu diskutieren, um so zu einer informierten Entscheidungsfindung beizutragen (vgl. Kap. 5.2.3). Bestand bei Interessenvertreter_innen aus diesen Gremien Bereitschaft zur Teilnahme an der Befragung, so wurden mit ihnen (wenn nötig mit Unterstützung) persönliche Termine an gewünschten Orten vereinbart. Über diesen Weg des Feldzugangs konnten 15 Interviewpartner_innen gewonnen werden. Darüber hinaus erfüllte das Schneeballprinzip und die darüber hergestellten Feldkontakte eine ergänzende Funktion: Weitere sechs Interviewpartner_innen wurden durch Akteure aus dem Feld der Interessenvertretung vermittelt und direkt kontaktiert.

5.2.2 Interviewplanung und Leitfadenkonstruktion

Wie in Kapitel 5.1.3 begründet, setzte sich das Interviewverfahren aus einem narrativen Einstieg sowie einem an den Prinzipien des episodischen Interviews orientierten Leitfadens zusammen. Dadurch ergab sich die Zweiteilung in eine Erzählphase sowie eine Leitfadenphase. Während die Erzählphase zum Ziel hatte, die Gegenstandsstrukturierung durch die Befragten zu ermöglichen, war in der Leitfadenphase die Erhebung vergleichbarer Aspekte bezüglich der im Leitfaden benannten Themen relevant.

Am Anfang der *Erzählphase* stand, wie in narrativen Interviews üblich, ein Erzählstimulus. Dieser sollte das Zustandekommen einer Erzählung zum Forschungsthema ermöglichen (Flick 2010, 229). Einen Erzählstimulus kann man charakterisieren als „allgemein gehaltene Fragen [...] nach dem Ablauf von Geschehnissen, die der Erzähler erlebt hat“ (Przyborski & Wohlrab-Sahr 2010, 98). Wichtig ist die exakte Ausformulierung des Stimulus vor dem Gespräch sowie die Verwendung von Alltagssprache (Küsters 2009, 45). Der in der Datenerhebung verwendete Stimulus entstand auf Basis der von Küsters (2009, 45ff) beschriebenen Formulierungsvorschläge unter Bezug zur Thematik Interessenvertretung:

Ok, dann kann es losgehen mit dem Gespräch. Ich sage Ihnen noch mal kurz, worum es geht: Ich interessiere mich für die Geschichte von [Interessenvertreter_innen]. Sie sind ja in der [Interessenvertretung]. Erzählen Sie mir doch bitte von Ihrem Leben. Sie können alles erzählen von Ihrer Kindheit an bis heute. Ich unterbreche Sie erst mal nicht. Ich mache mir Notizen und frage dann später nach. Sie haben so viel Zeit, wie Sie möchten.

Bei der Formulierung des Erzählstimulus ist es zentral, dass die Befragten möglichst große Ausgestaltungsmöglichkeiten in der Darstellung des Sachverhalts bekommen

(Küsters 2009, 47). Daher wurde die sehr offene Frage nach der Geschichte von Interessenvertreter_innen⁴⁹ formuliert. Der biografische Bezug („Erzählen Sie mir doch bitte von Ihrem Leben.“) geht auf das Prinzip der Offenheit zurück. So wird bei unklaren Anfängen von Prozessen empfohlen, die Möglichkeit zur Thematisierung relevanter Vorerfahrungen einzuräumen (Küsters 2009, 45ff). Zu Beginn des Forschungsprozesses bestand die Absicht, das Engagement in den Gremien vor dem Hintergrund der lebensgeschichtlichen Bedeutung zu thematisieren. Jedoch erwies sich der biografische Bezug in den Antworten der Befragten sowie im weiteren Verlauf des Forschungsprozesses als nachrangig, sodass dann eine solche analytische Perspektive nicht weiter verfolgt wurde. Während der Eingangserzählungen wurde bewusst zurückhaltend agiert, Nachfragen blieben auf Verständnisprobleme und eine Unterstützung des Erzählflusses beschränkt.

Der Übergang zur *Leitfadenphase* wurde mit der folgenden Formulierung eingeleitet:

(Sie haben jetzt ja viel/schon was erzählt.) Dann frage ich noch mal ein bisschen nach.

Bei der Konstruktion des Leitfadens waren die grundsätzliche Ermöglichung von Offenheit, die Angemessenheit der Frageanzahl, die Übersichtlichkeit, der logische Aufbau sowie die flexible Handhabbarkeit, welche spontan produzierten Erzählungen Priorität beimisst, von Bedeutung (Helfferich 2011, 179). Auf Basis der Forschungsfragestellung sowie theoretischer Vorüberlegungen ergaben sich sechs Bereiche des Leitfadens, anhand derer explorativ die Handlungen im Kontext der Interessenvertretung, deren Kontextbedingungen sowie die subjektiven Einschätzungen der Interessenvertreter_innen thematisiert werden sollten. Diese wiederum wurden über inhaltliche Frageblöcke zum Eintrittsprozess in die Interessenvertretung, zu den Aktivitäten und sozialen Beziehungen im Rahmen der Interessenvertretung und der Bewertung sowie der subjektiven Deutung des Engagements konkretisiert (s. u.).

Bei der Leitfadenkonstruktion waren außerdem methodische Aspekte bezüglich der Frageformulierung zu bedenken. Wie in Kapitel 5.1.3 bereits angesprochen, musste damit gerechnet werden, dass auf den Erzählstimulus sowie offene Fragen mit Stille reagiert werden würde. Rosenthal et al. (2006, 194) schlagen narrative Nachfragetechniken zur Unterstützung des Erzählflusses vor. Demnach sollte das Interview bei Personen, die Probleme mit spontanen Erzählungen haben, möglichst so gestaltet sein, dass genaue Handlungsabläufe zu den angesprochenen Themenbereichen erfragt werden und auf konkrete Erlebnisse Bezug genommen wird. Solche narrativen Detaillierungsfragen bieten Möglichkeiten zur „Aufhebung von Sprachlosigkeit“ (ebd., 205). Dies kann von

⁴⁹ Alternativ zu den Begriffen Interessenvertretung und Interessenvertreter_in wurde an allen im Leitfaden mit [] gekennzeichneten Stellen die vorher erfragte Selbstbezeichnung bzw. Gremienbezeichnung also z. B. Selbstvertreterin, Werkstatttrat, Wohnbeirat o. Ä. eingesetzt.

allgemeinen Fragen wie „Kannst du mehr darüber erzählen?“ (ebd., 201) bis hin zu Nachfragen nach konkreten Aspekten von Situationen reichen (ebd.). Wird auf offene Fragen trotz des Einsatzes narrativer Nachfragetechniken mit Stille reagiert, dann können im Interview folgende Strategien eingesetzt werden (Booth & Booth 1996):

- Eine Frage kürzen und so umformulieren, dass eine geschlossene Antwort möglich wird oder sie in eine Ja/Nein-Frage verwandeln (ebd., 62).
- Eine Reihe von Fragen formulieren, um sich einem Thema zu nähern, und ein allmähliches Ausschließen von Alternativen anstreben (ebd., 63).
- Die schrittweise Anpassung der Fragen vornehmen, sodass Antworten möglich werden (ebd.).

Diese methodischen Überlegungen wurden bei der Konstruktion des Leitfadens und in der Vorbereitung der Interviewsituation berücksichtigt. So wurden neben narrativen Fragen auch direkte Fragen sowie geschlossene Fragen vorformuliert. Da nicht vorherzusehen war, wie die Interviewenden auf die Fragen reagieren würden, war hier die flexible Handhabung in der Interviewsituation entscheidend. Ganz grundsätzlich galt es, beim Einsatz des Leitfadens nur die Themen anzusprechen, welche in der Erzählphase durch die Befragten nicht bereits selbst thematisiert worden waren. Die Leitfadenphase war also gegenüber der Erzählphase von nachrangiger Bedeutung.

Unter Berücksichtigung obiger Überlegungen enthielt der Leitfaden die folgenden sieben Bereiche:

Eintrittsprozess Interessenvertretung und Begründung

Der erste Bereich befasste sich mit dem Eintrittsprozess in die Interessenvertretung. Durch eine offene Frageformulierung sollte den Befragten die Möglichkeit eingeräumt werden, alle aus ihrer Perspektive relevanten Aspekte und Einflussfaktoren, die sich auf ihr Engagement im Gremium ausgewirkt haben, anzubringen.

Wie ist es dazu gekommen, dass Sie in der [Interessenvertretung] mitmachen? Erzählen Sie doch bitte mal von Anfang an alles, was Ihnen dazu einfällt.

Für den Fall, dass diese erzählgenerierende, offene Fragestellung Schwierigkeiten bei der Beantwortung mit sich bringen würde, wurden konkrete Fragen zum Beitrittsprozess sowie möglichen für die Beteiligung relevanten Faktoren formuliert. Dafür wurde nach dem Zugang zu Informationen, dem Einfluss konkreter Ereignisse, erfahrener sozialer Unterstützung sowie der Situation des ersten Treffens gefragt:

Woher haben Sie über die [Interessenvertretung] gehört?

Hat es ein bestimmtes Ereignis gegeben, warum sie mitmachen wollten? (Ja: Welches? Nein:

Ist es eher so nach und nach gekommen?)

Hat Sie jemand unterstützt bei der Idee, mitzumachen? (Ja: Wer?)

Erinnern Sie sich noch an das erste Treffen, bei dem Sie waren? (Ja: Können Sie davon erzählen? Nein: Oder können Sie von der ersten Zeit als [Interessenvertreter_in] noch ein bisschen erzählen?)

Neben der Thematisierung des Beitrittsprozesses wurde weiterhin eine Begründung des Beitritts erhoben, hier sollten also die Motive und subjektiven Begründungen für die Aktivität in den Interessenvertretungszusammenschlüssen in den Vordergrund gerückt werden:

Warum wollten Sie in der [Interessenvertretung] mitmachen?

Aktivitäten als Interessenvertreter_in

In diesem Themenblock standen Aktivitäten, die mit der Interessenvertretung in Verbindung gebracht werden, im Vordergrund. Durch die offene Frage nach den Aktivitäten insgesamt sollte ebenfalls Raum für die Prioritätensetzung durch die Befragten gelassen werden, um dann Schlüsse bezüglich der subjektiven Relevanzsetzungen ableiten zu können.

Können Sie mir bitte mal davon erzählen, was Sie als [Interessenvertreter_in] so alles machen?

Die bei Bedarf zum Einsatz zu bringenden Nachfragen weisen einen konkreten Situationsbezug auf, um so einen Ansatzpunkt für die einfachere Beantwortung zu bieten:

Wie sieht so ein Treffen mit der [Interessenvertretung] normalerweise aus?

Worüber reden Sie bei den Treffen?

Was machen Sie bei den Treffen?

Soziale Kontakte im Kontext der Interessenvertretung

Dieser Bereich des Leitfadens thematisiert die im Rahmen der Interessenvertretung eingegangenen sozialen Kontakte. Erfragt wird dabei, ob es soziale Kontakte gibt, denen die Befragten besondere Bedeutung beimessen:

Mit wem haben Sie so zu tun im Rahmen der [Interessenvertretung]?

Gibt es da wen, der Ihnen besonders wichtig ist? (Wenn ja: Warum?)

Bewertung des Engagements

Mit diesem Themenbereich wird die Bewertung des Engagements in einem Interessenvertretungsgremium angesprochen. Dabei wird sowohl die Bewertung der mit der Interessenvertretung verbundenen Tätigkeiten als auch des Engagements vor dem lebensgeschichtlichen Hintergrund thematisiert. So können subjektiv bedeutsame Aspekte des Engagements und dessen Auswirkungen angesprochen werden.

Was macht Ihnen Spaß an der Arbeit als [Interessenvertreter_in]?

Was haben Sie mit Ihrer Arbeit in der [Interessenvertretung] erreicht?

Gibt es etwas, auf das Sie besonders stolz sind?

Hat sich in Ihrem Leben etwas verändert, seit Sie [Interessenvertreter_in] sind? (Ja: Was?)

Terminologie

Unter dem Aspekt von Terminologie wird erfragt, inwiefern die im Kontext der Interessenvertretungstätigkeit genutzte Terminologie für die Befragten von Bedeutung ist und was sie damit in Verbindung bringen. Es geht also darum, welches subjektive Konzept sie von den Begriffen mitbringen.

Was heißt das Wort [Interessenvertretung/Selbstvertretung] für Sie?

Biografischer Nachfrageteil

Im frühen Stadium des Forschungsprozesses wurde die Möglichkeit einer analytischen biografischen Einordnung von Interessenvertretung verfolgt. Der Leitfaden enthielt deshalb auch einen biografisch angelegten Nachfrageteil.

Vielleicht können Sie noch ein bisschen über Ihre Schulzeit erzählen?

Wie ist es nach der Schule weitergegangen?

Wo haben Sie gearbeitet?

Erzählen Sie mal, wie kam das, dass Sie jetzt hier wohnen?

Welche Leute sind Ihnen wichtig? Können Sie von denen noch ein bisschen erzählen?

Erzählen Sie doch bitte mal: Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Gesprächsabschluss

Mit diesem Teil des Leitfadens sollte ein Abschluss des Gesprächs eingeleitet werden und den Befragten die Möglichkeit gegeben werden, wichtige, bis dahin nicht angesprochene Aspekte zu ergänzen.

Welche Wünsche haben Sie für die Zukunft?

Möchten Sie noch was sagen?

Zusätzlich kam nach dem Interview ein Kurzfragebogen zum Einsatz, in welchem Rahmendaten und Kontextinformationen in dem Umfang erfragt wurden, in welchem die Befragten dazu in der Lage waren, Auskunft zu erteilen. Sinn des Einsatzes eines solchen Fragebogens ist es, sich im Interview auf die wesentlichen Themen konzentrieren zu können, ohne dass auf die Erhebung von Rahmendaten verzichtet werden muss (Flick 2010, 212). Auch wurden unmittelbar nach den Interviews Gespräch-Memos angefertigt, in welchen die spontanen Eindrücke zur Interviewsituation, zu äußeren Einflüssen, zu den Befragten, zu Besonderheiten etc. dokumentiert wurden, um diese Kontextinformationen bei der Interpretation der Daten, wenn nötig, heranziehen zu können.

Reflektierend lässt sich festhalten, dass sich der biografische Aspekt, der sowohl mit dem Erzählstimulus als auch dem biografischen Nachfrageteil verfolgt wurde, im weiteren Forschungsprozess – wie bereits angedeutet – als nachrangig erwies. Aufgrund des in der Arbeit eingenommenen analytischen Fokus wurde keine Auswertung auf Einzelfallebene durchgeführt und die erhobenen Daten zur Lebensgeschichte der Interessenvertreter_innen erwiesen sich als für die Auswertung daher überwiegend nicht relevant. Darüber hinaus war die offen formulierte Erzählaufforderung für einen Teil der Befragten (B5, B17, B19, B22, B25) nicht oder nur sehr bedingt zu bewältigen, sodass diese Interviews direkt mit der Leitfadenphase starteten. Unter methodischen Gesichtspunkten kann insbesondere auf die große Heterogenität des Umfangs der Antworten, welche sich in den Interviews zeigte, verwiesen werden. Dadurch sind generalisierte Aussagen zu Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes offener und narrativer Verfahren bei der Befragung von Menschen mit Lernschwierigkeiten problematisch. Es kann vor allem abgeleitet werden, dass ein flexibles Verfahren wichtig ist, welches in der Interviewsituation an die Artikulationsmöglichkeiten der Befragten angepasst werden kann. Insgesamt erwies sich das flexible, offene Verfahren als für die Bearbeitung des Gegenstands angemessen.

5.2.3 Durchführung der Interviews

In der Literatur zur Befragung von Menschen mit Lernschwierigkeiten wird darauf hingewiesen, dass es sinnvoll sein kann, die Befragten bereits vor dem Gespräch kennenzulernen. So kann eine Vertrauensbasis geschaffen und der Sinn und Zweck der Befragung verdeutlicht werden (Hagen 2007, 28.). Außerdem ermöglicht dies eine erste Einschätzung bezüglich der kommunikativen Möglichkeiten der Befragten (Nind 2008, 6f). Im Forschungsprozess fand das erste Kennenlernen in der Mehrzahl der Fälle im Rahmen der Vorstellung des Vorhabens in den Interessenvertretungsgremien statt. Bei den darauf folgenden Terminabsprachen wurde den Befragten die Möglichkeit eingeräumt, einen zusätzlichen Kennenlerntermin vor das eigentliche Interview zu legen. Diese Möglichkeit nahm jedoch niemand in Anspruch. Bei den Gesprächspartner_innen, zu denen der Kontakt unabhängig vom Besuch in einem Interessenvertretungsgremium hergestellt worden war, war dem Interview ein Termin zum Kennenlernen vorgeschaltet.

Bei den Kontakten vor dem eigentlichen Interview war in erster Linie das Ziel wichtig, den Befragten eine informierte Entscheidung („informed consent“) bezüglich ihrer Beteiligung am Forschungsvorhaben zu ermöglichen. Eine solche Entscheidung beinhaltet die Information der Befragten über alles, was mit den Äußerungen geschieht, sowie ein darauf aufbauendes Einverständnis und eine freiwillige Teilnahme am Interview (Helffferich 2010, 190). Im Kontext der Befragung von Menschen mit Lernschwierig-

keiten bedarf es besonderer Sensibilität durch die Forschenden bezüglich des Verständnisses der Befragten für den Forschungsprozess (Nind 2008, 6ff). Primär wird auf die Qualität der Vorabinformation sowie den Einbezug von den Betroffenen vertrauten Personen zur Entscheidungsfindung verwiesen (Nind 2008, 7f). Weiterhin soll darauf geachtet werden, dass sich die potenziellen Gesprächspartner_innen nicht unter Druck gesetzt fühlen (ebd.). Im Forschungsvorhaben fand die Information in zwei Schritten statt. In der Phase des Feldzugangs (vgl. Kap. 5.2.1) wurden allgemeine Informationen zum Projekt zugänglich gemacht, zum einen vorab schriftlich in Leichter Sprache, zum anderen mündlich bei der Vorstellung in den Gremien bzw. der ersten Kontaktaufnahme. Im Anschluss hatten die Gremien die Möglichkeit, die Vor- und Nachteile der Teilnahme ohne Anwesenheit der Forscherin zu diskutieren. Hierdurch sollte Raum für die Reflexion und informierte Entscheidungsfindung geschaffen werden. Über die Schlüsselpersonen und Unterstützer_innen wurde erfragt, ob gesetzliche Betreuer_innen hinzuzuziehen seien. Der ursprünglich angedachte Kennenlerntermin vor dem eigentlichen Interview wurde wieder verworfen, da die meisten der Befragten direkt einen Interviewtermin vereinbaren wollten. Dennoch wurde darauf geachtet, zwischen dem ersten Termin und dem Interviewtermin einen Zeitraum von einigen Tagen einzuplanen. Dies sollte eine Pufferfunktion erfüllen, bei der eine Zurücknahme der ersten Zusage möglich war. Davon machte aber niemand Gebrauch. Vor Beginn der eigentlichen Befragung wurde dann anhand eines in Leichter Sprache erstellten Informationsblatts das Forschungsvorhaben sowie die Funktion der Befragung erläutert. Hagen (2007, 27f) empfiehlt, vor dem Interview insbesondere zu verdeutlichen, dass es sich um keine Testsituation handelt, um eine Assoziation zu möglicherweise in der eigenen Lebensgeschichte erfahrenen diagnostischen Verfahren zu vermeiden. Dies wurde berücksichtigt. Die Priorität der Information lag darauf, den Befragten zu verdeutlichen, was mit den Daten geschieht. Weiterhin wurde betont, dass die gegebene Zustimmung jederzeit wieder zurückgezogen werden kann. Schließlich wurde ein sogenannter Gesprächsvertrag durchgesprochen und von den Befragten unterzeichnet. In einem Fall war eine schriftliche Unterzeichnung nicht möglich, der Gesprächsvertrag wurde mündlich abgeschlossen und per Audiomitschnitt aufgezeichnet. Trotz der unternommenen Schritte zur Ermöglichung einer informierten Entscheidungsfindung muss angemerkt werden, dass das Feld der Wissenschaft grundsätzlich einen gesellschaftlichen Teilbereich darstellt, welcher der Lebenswelt von Menschen mit Lernschwierigkeiten fremd ist und zu dem ihnen der Zugang verwehrt bleibt. Ob eine mündliche und schriftliche Erklärung ausreicht, um ihnen den Forschungsprozess umfassend nahezubringen, darf angezweifelt werden. Hier hat die partizipatorische Forschung ihre Berechtigung. Letztendlich bleibt aber auch dort ein Machtungleichgewicht bestehen und es liegt in der Verantwortung der Forschenden, mit den

Daten angemessen umzugehen und sich an forschungsethischen Gesichtspunkten zu orientieren.

Nach Hagen (2007, 27f) sollte die Interviewsituation bei der Befragung von Menschen mit Lernschwierigkeiten möglichst so gestaltet werden, dass ein Gespräch in der natürlichen Umgebung möglich ist. So können Befangenheitsgefühle aufseiten der Befragten vermieden und Sicherheit geschaffen werden. Die Interviews fanden in der Mehrzahl der Fälle auf Wunsch der Befragten bei diesen zu Hause statt. Für sieben Gespräche konnten auch den Gremien zur Verfügung stehende Räumlichkeiten genutzt werden. Auf eine Warm-up-Phase folgte die Phase der Information über das Interview und schließlich der Abschluss des Gesprächsvertrags. In sechs Fällen war hierzu die Einrichtungsleitung zugegen. Die Interviews wurden zwischen November 2011 und April 2012 durchgeführt. Die Dauer der Interviews variierte zwischen 10 und 50 Minuten. Sie wurden digital aufgezeichnet. Wie ausführlich erläutert, bestanden sie aus einer Erzählphase sowie einer Leitfadenphase, wobei sich dies in den einzelnen Interviews unterschiedlich gestaltete. Nach dem eigentlichen Interview kam ein Fragebogen zur mündlichen Erhebung von Rahmendaten wie Alter, Bildungsgang, Beschäftigungsform etc. zum Einsatz. Hier wurden nur in dem Umfang Daten erhoben, in welchem die Befragten Auskunft erteilen konnten und wollten. Am Ende des Interviews wurde den Befragten das Angebot gemacht, das Transkript sowie die Tonaufzeichnung des Interviews zur Verfügung gestellt zu bekommen. Davon machten vier Personen Gebrauch. Mit den Befragten wurde weiterhin individuell vereinbart, ob und in welcher Form sie eine Rückmeldung zu den Forschungsergebnissen erhalten möchten.

5.2.4 Dokumentation, Aufbereitung und Auswertung der Daten

Unmittelbar nach der Interviewsituation wurden Gesprächs-Memos zur Beschreibung und Einschätzung der Interviewsituation angefertigt. Die Interviews wurden auf ein digitales Tonträgergerät aufgezeichnet und im Anschluss transkribiert. Die Transkription erfolgte unter Verwendung des Audiotranskriptionsprogramms f4. Dabei wurde eine Vorgehensweise bei der Transkription gewählt, bei welcher der Gesprächscharakter erhalten bleibt, aber dennoch aufgrund der inhaltlichen Schwerpunktsetzung der Auswertung Kompromisse zugunsten leichterer Lesbarkeit gemacht werden. Im Anschluss an die Transkription fand eine Anonymisierung der Daten statt, wobei alle Daten, die Aufschluss auf Personen, Orte und Einrichtungen geben könnten, durch Funktionsbeschreibungen ersetzt wurden.

Folgende Transkriptionsregeln galten (eigene Bearbeitung auf Grundlage von Kuckartz et al. 2008, 27):

1. Es wird wörtlich transkribiert, nicht lautsprachlich oder zusammenfassend.
2. Wortverschleifungen werden transkribiert, bspw. so'n, so'ne etc. Die Satzform wird inklusive syntaktischer Fehler beibehalten. Grammatische Fehler werden ebenfalls beibehalten.
3. Wort und Satzabbrüche werden mit Schrägstrich dargestellt.
4. Pausen werden ab drei Sekunden gekennzeichnet, die Pausenlänge wird mit Ziffern in einer Klammer dargestellt.
5. Zustimmungende bzw. bestätigende Lautäußerungen (mh, ja, ah ja, okay) des Gegenübers, welche den Gesprächsfluss nicht unterbrechen, werden nicht transkribiert.
6. Besonders betonte Wörter oder Äußerungen werden durch Großschreibung gekennzeichnet.
7. Emotionale, nonverbale Äußerungen wie etwa Lachen oder Seufzen werden in Klammern notiert.
8. Die gleichzeitige Rede wird nach Personen getrennt erfasst und mit dem Zeichen // eingeführt und beendet.
9. Unverständliche Wörter werden mit (unv.) gekennzeichnet, vermutete Wortlaute werden mit einem Fragezeichen in Klammern gekennzeichnet.
10. Störungen werden in Klammern notiert.
11. Interpunktion wird zugunsten der Lesbarkeit verwendet.
12. Die Interviewerin wird durch ein I, die befragte Person durch ein B und eine Zahl gekennzeichnet (vgl. Tab. 7).

In der folgenden Tabelle werden die in den Transkripten verwendeten Zeichen erläutert:

Zeichen	Bedeutung
I	Interviewerin
B 1-n	Gesprächspartner_in
[Name, Einrichtung...]	Funktionsbeschreibung zur Anonymisierung
Abbr/	Wortabbruch
(Wort?)	Vermuteter Wortlaut
(unv.)	nicht verstanden
(3)	Pause von 3 oder mehr Sekunden
// Text I// //Text B//	simultanes Sprechen
GROSSBUCHSTABEN	betont
(lachend)	Art und Weise des Sprechens bzw. nichtsprachliche Handlung
(lacht) (sucht etwas) (atmet tief ein)	
nee	nein
ne, ne?	Äußerung der Rückversicherung
mh	bestätigende Äußerung
mm	nein
hm?	Äußerung des Nichtverstehens
hm, mmm	Äußerung des Überlegens
ui	Äußerung von Überraschung, Erstaunen

Tabelle 7: Transkriptionslegende. Eigene Darstellung.

Die anonymisierten Transkripte wurden in das qualitative Datenanalyseprogramm MAXQDA importiert und damit ausgewertet. Wie in Kapitel 5.1.4 dargestellt, können grob drei Phasen der Auswertung unterschieden werden. In der ersten Phase wurden sukzessive 13 Interviews kodiert. Nach dem ersten offenen Kodieren eines jeden Interviews wurde jeweils ein Memo auf Fallebene erstellt. Darin fanden Kontextinformationen aus dem Fragebogen sowie in den Feldnotizen bemerkte Auffälligkeiten Eingang, um sicherzustellen, dass relevante Kontextinformationen im Blick behalten werden. Mit Hinzunahme jedes weiteren Falles wurde ab dem vierten Interview parallel zum offenen Kodieren axial kodiert, sodass eine induktiv-deduktive Wechselbewegung möglich war. Das Kategoriensystem differenzierte sich dementsprechend zunehmend aus. Der in der ersten Phase der Auswertung erzeugte Codebaum basierte auf den Interviews 2, 4, 5, 6, 8, 12, 13 14, 15, 18, 20, 24, 28. Mit zunehmendem Fortschreiten des Analyseprozesses wurde die Arbeit mit Memos immer wichtiger, da die durch MAXQDA vorgegebene hierarchische Logik im Codesystem als für den analytischen Prozess restriktiv wahrgenommen wurde. In der zweiten Phase des Auswertungsprozesses wurden schließlich zwölf weitere Interviews in die Auswertung einbezogen und anhand des in der ersten Phase entstandenen Kategoriensystems analysiert. Dabei wurde dies, wenn nötig,

modifiziert. Das am Ende der zweiten Phase der Auswertung existierende Kategoriensystem bestand aus acht Hauptkategorien mit Unterkategorien auf bis zu drei Ebenen. Diese sowie die zugeordneten Textstellen bildeten in der dritten Phase die Basis der Verschriftlichung. Die schriftliche Darstellung der Ergebnisse in Kapitel 6 wiederum erfolgte in zwei Schritten, in welchen eine zunehmende Abstraktion stattfand: Während die Darstellung der Dimensionen von (Kap. 6.1.1 bis 6.1.4) und Zugänge zu (Kap. 6.2.1 bis 6.2.4) Interessenvertretung auf Basis konkreter Textstellen erfolgte, wurde die abschließende Beantwortung der empirischen Forschungsfragen in einem weiteren analytischen Abstraktionsschritt (Kap. 6.1.5 und 6.2.5) auf Basis des zuvor erarbeiteten Textes vorgenommen.

Für die Einschätzung der Reichweite der Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass es sich um ein exploratives Vorgehen handelte und die nicht erreichte theoretische Sättigung sowie die Konzentration auf ein sprachbasiertes Verfahren die Verallgemeinerbarkeit begrenzen. So stellt die Methode des Interviews zwar die beste Möglichkeit dar, Daten für eine Rekonstruktion der Perspektive der Befragten zu erheben (vgl. Kap. 5.1.3), doch muss bei der Betrachtung der Ergebnisse auch berücksichtigt werden, dass dies die Generalisierbarkeit insofern einschränkt, als die Perspektive und Rolle von Menschen mit schwersten Beeinträchtigungen im Rahmen von Interessenvertretung (und damit auch im Hinblick auf die Bedeutungsdimensionen und Zugänge) in der vorliegenden Arbeit nicht berücksichtigt wird. Auch kann dadurch, dass nicht von einer theoretischen Sättigung auszugehen ist, keine abschließende theoretische Generalisierbarkeit der Ergebnisse erreicht werden. Alle in der Folge getroffenen Aussagen sind also unter Berücksichtigung der sich methodisch ergebenden Einschränkungen zu lesen.

6 Ergebnisse der Interviewauswertung

Mit diesem Kapitel sollen die auf Basis der Interviewauswertung gewonnenen Ergebnisse dargestellt und damit die in Kapitel 4.3 formulierten Fragen beantwortet werden. Im ersten Teil des Kapitels steht die subjektive Bedeutsamkeit von Interessenvertretung im Fokus (Kap. 6.1), im zweiten Teil werden rekonstruierte Zugänge und diesbezüglich relevante Einflussfaktoren auf Interessenvertretung dargestellt (Kap. 6.2). Darauf folgt ein Abschnitt, welcher die empirisch gewonnenen Erkenntnisse zusammenfasst und an die theoretischen Überlegungen rückbindet (Kap. 6.3).

Die Auswertungsergebnisse werden fallübergreifend dargestellt, das heißt, die Eigenlogik und -struktur der Fälle tritt zugunsten der Erfassung generalisierbarer Eigenschaften von und Beziehungen zwischen den einzelnen Aspekten zurück (vgl. Kap. 5.1.4). Es handelt sich also um eine thematische Überblicksdarstellung der Bedeutungsdimensionen von und Zugänge zu Interessenvertretung, welche auf einer Vielzahl von Fällen basiert. Die zitierten Interviewpassagen stellen dabei typische Äußerungen im Hinblick auf den diskutierten Sachverhalt dar. Sie wurden exemplarisch ausgewählt, um getroffene Aussagen zu belegen.

6.1 Dimensionen der Bedeutsamkeit von Interessenvertretung

In der Auswertung der Daten konnten vier analytische Dimensionen zur Charakterisierung der subjektiven Deutungen der Befragten von ihrem Handeln in Interessenvertretungsgremien herausgearbeitet werden. Jede dieser analytischen Dimensionen eröffnet dabei den Blick auf bestimmte Teilaspekte von Interessenvertretung. Im Folgenden werden zuerst die vier herausgearbeiteten Dimensionen der Bedeutsamkeit von Interessenvertretung dargestellt und in ihren Einzelaspekten anhand ausgewählter Textpassagen erörtert. Dabei handelt es sich um eine individuenbezogene (Kap. 6.1.1), eine interaktionsbezogene (Kap. 6.1.2), eine einrichtungsbezogene (Kap. 6.1.3) sowie eine behindertenpolitische Dimension (Kap. 6.1.4). Am Ende des Teilabschnitts wird dann in einer vergleichenden Reflexion eine Beantwortung der ersten empirischen Forschungsfrage vorgenommen (Kap. 6.1.5).

6.1.1 Die individuenbezogene Dimension

Im Kern dieser Dimension steht die Bedeutsamkeit von Interessenvertretung für das eigene Leben. Interessenvertretung wird dabei unter Herstellung eines Bezugs zu individuenbezogenen Tätigkeiten und Aspekten charakterisiert. Bedeutsam sind vor allem der damit in Verbindung gebrachte Spaß, der sich durch die Interessenvertretung ergebende Zugang zu sozial anerkannten Tätigkeiten, das Aneignen von (Erfahrungs-) Wissen und Fertigkeiten sowie eine subjektiv empfundene verbesserte Durchsetzungsfähigkeit und Steigerung des Selbstwertgefühls.

Charakterisiert wird die Interessenvertretungstätigkeit als private Beschäftigung:

B4: ... Ja, und dann bin ich mit, im, ja und im Privaten, ja, da bin ich ähm in der Interessenvertretung von [Träger] ... (I4, 10)

B4 beschreibt ihr Engagement in der Interessenvertretung zum Wohnen als Teil ihres Privatlebens. Für B2 ist die Interessenvertretung ein Hobby, dem er im Zuge der Ausübung unterschiedlicher Funktionen nachgeht:

B2: ... Auch im Gru/ mein Hobby Interessentreter, Gruppensprecher. (I2, 192)

Ein zentrales Begründungsmuster ist der an der Tätigkeit empfundene Spaß. Individuelle Vorlieben und Einschätzungen werden als wichtiger Grund dafür angeführt, in der Interessenvertretung aktiv zu sein:

B23: Ähm, das war rein zufälligerweise. Haben mich gefragt, ob ich Lust hätte, also mitzumachen, und ich hab gedacht: Ja, mach mit weil's einfach/ Also erstens macht Spaß ... (I 23, 4)

Aus einer zeitlichen Logik heraus betrachtet bezieht sich der mit der Interessenvertretung verbundene Spaß auf eine gegenwärtige Perspektive, also auf einen Zeitpunkt, zu dem bereits die Beteiligung an der Interessenvertretung bestand. Dennoch wird der Begriff „Spaß“ von verschiedenen Befragten als die zentrale Begründung für die Aufnahme ihres Engagements angeführt:

I: Okay. Und wie ist es gekommen, dass Sie da mitmachen im Wohnbeirat?

B17: Das Spaß. (I 17, 13-14)

I: Genau, kannst du noch mal erzählen wie's dazu gekommen ist, dass du bei der Interessenvertretung mitmachst?

B19: Ach, mir bringt's Spaß. Bei der Interessenvertretung ... (I 19, 27-28)

Eine positive Bewertung wird nicht nur mit dem Terminus „Spaß“, sondern auch mit den Begriffen „Lust“ und „Freude“ in Verbindung gebracht – also alltagssprachlichen Ausdrücken, welche für ein positives Empfinden und Bewerten stehen:

I: Mb. Und warum wolltest du wieder mitmachen?

B28: Das macht mir Lust. Das Ganze macht mir Lust hier alles, ne, das ist, macht mir alles Freude hier. (I28, 13-14)

Daran anknüpfend stellt sich die Frage, welche Gesichtspunkte der Aktivitäten positiv bewertet werden. Allerdings kann dies auf Basis der Daten nicht differenziert beantwortet werden. Es scheint für einen Teil der Befragten eine Herausforderung darzustellen, zu explizieren, welche Aspekte der Tätigkeit als besonders positiv wahrgenommen werden. So antwortet B28 auf die Aufforderung zur Differenzierung mit einer Globalaussage:

I: Mb. Und kannst du mir noch erzählen, was dir Spaß macht an der Arbeit im Wohnbeirat?

B28: Puh, macht mir alles Spaß da.

I: Alles?

B28: Ja.

I: Mb. Okay.

B28: Macht mir alles Spaß da. (I28, 103-108)

Dennoch können mit „Spaß“ an der Interessenvertretung verbundene Aspekte herausgearbeitet werden. So verweisen einige Textstellen auf die sich durch die Beteiligung an der Interessenvertretung eröffnenden persönlichen Entwicklungs- und Veränderungsprozesse, so z. B. der Zugewinn an Erfahrungen sowie die Möglichkeit, die eigenen Interessen zu entwickeln:

I: Okay. Ab genau, und ähm, gibt's irgendwas, was dir da besonders Spaß macht an der Arbeit als Interessenvertreter?

B6: Na ja, das, also, was mir meistens Spaß macht, ja, also, dass man auch so Erfahrungen sammeln kann.

I: Mb. Okay, also neue Erfahrungen?

B6: Also neue Erfahrungen sammeln kann. Genau. (I6, 57-60)

Neben dieser eher allgemein gehaltenen Aussage wird auch Bezug genommen auf konkrete, durch die Rolle als Interessenvertreter_in möglich werdende Tätigkeiten. Hier werden Tätigkeiten genannt, die sonst im Alltag von Menschen mit Lernschwierigkeiten eine eher untergeordnete Rolle spielen, also beispielsweise das Halten von Vorträgen, Erstellen von Schriftstücken sowie die Moderation von Sitzungen. So verdeutlicht B4, dass die Interessenvertretung ihr den Rahmen bietet, Reden zu halten, und sie dies sehr schätzt:

B4: ... Ich selber bin auch eine, die sehr gerne Reden hält und ähm, was ich auch erfolgreich bislang gemacht habe. Einmal für das Ambulantisieren, da hab ich ne Rede gehalten, ähm, wie ich das so empfunden habe. Ja, und dann hatte, ähm, ist von [Träger] mal eine mal ähm in Ruhestand gegangen und da hab ich nämlich da auch noch ne Abschiedsrede gehalten und ihr noch Blumen überreicht. (I4, 42)

Die Möglichkeit, öffentlich zu sprechen, ist auch für andere Befragte von zentraler Bedeutung:

B12: //Also ich bin// stolz immer auf das, was ich mach. Wenn ich denn ne Rede halte, das finden die andern auch gut, dass ich das gut hinkriege. Vor versammelter Mannschaft ne Rede zu halten. (I12, 62)

Neben dem Halten von Reden wird die Anfertigung von Schriftstücken als positiv mit der Interessenvertretung verbundene Aufgabe benannt. B12 führt an, dass sie gerne Protokolle verfasst:

B12: //Also//, tja, also ich schreib auch gern die Protokolle, das mach ich auch ganz gerne ... (I12, 60)

Andere Befragte schätzen z. B. Tätigkeiten wie das Lesen und Schreiben (I13, 104) sowie die Moderation von Sitzungen (I14, 12) und Arbeitsgruppen (I2, 48). Dabei sind diese Aufgaben teilweise auch mit Herausforderungen verbunden, welche die Befragten ihrer Einschätzung nach positiv bewältigt haben. B4 hat „erfolgreich bislang“ (I4, 42) Reden gehalten, B12 spricht davon, dass „ich das gut hinkriege“ (I12, 62). Auch B14 hebt hervor, dass die Sitzungsleitung von Gremiensitzungen für ihn zugleich eine Anforderung und Bereicherung darstellt und er sich dafür sogar spezifische Kenntnisse angeeignet hat:

B14: Ja, schon sehr spannend, aufregend. Also auch mal das, die Sitzung zu führen, das ist auch schon mal ne ganz schön große Voraussetzung. Doch, ne schöne Sache. Das gleiche so beim Werkstatttrat, das ist auch ne vielversprechende Sache, man muss nur wissen, wie man das machen tut. So lange man einen Gruppenleiter hat, der auch hinter einem steht, ist es schon ne gute Voraussetzung. (I14, 12)

Die Moderation von Sitzungen wird von B14 als „ganz schön große Voraussetzung“ bezeichnet, er betont, dass er sich die dafür nötigen Kenntnisse selbst angeeignet hat, auch wenn er grundsätzlich Unterstützung von seinem Gruppenleiter hatte.

B14: Das hab ich mir einfach mal angelernt, n bisschen angewöhnt, wie man das machen tut, //dann// kriegt man das auch hin.

I: //Okay// Das hat dir jemand gezeigt, oder?

B14: Nö, hab ich mir mal so beigebracht (lacht). (I14, 16-18)

Durch die Mitgliedschaft in der Interessenvertretung wird also die Aneignung neuer Fertigkeiten, aber auch von Wissen möglich. So betont B8, dass ihr das Expertenwissen, welches sie im Zuge der Interessenvertretungstätigkeit erworben hat, besonders wichtig ist:

B8: Stolz bin ich auf das, was ich von mir gebe. Also da dran merkt man auch, dass ich da auch was von verstehe. (I8, 52)

Auffallend ist, dass von den Befragten besonders auf Tätigkeiten verwiesen wird, welche für Menschen mit Lernschwierigkeiten im Alltag eher schwer zugänglich sind: Es geht um

öffentliches Sprechen, den Umgang mit Schriftstücken, die Moderation von Sitzungen und Arbeitsgruppen bei Tagungen sowie Expertenwissen. Mit der individuenbezogenen Dimension wird also die sich durch die Interessenvertretungstätigkeit ergebende Möglichkeit der Ausübung sozial anerkannter und positiv bewerteter Aufgaben in Verbindung gebracht.

Mit der Rolle als Interessenvertreter_in ist darüber hinaus – auch ohne Bezug zu konkreten Tätigkeiten – ein grundsätzlich empfundener Zuwachs an Wertschätzung verknüpft:

B23: Ja, dass man auch ernst genommen wird eben halt, nicht so belächelt wird. Oder ja, ähm, dass man auch ernst genommen wird eben halt ... (I23, 30)

B23 kontrastiert die Erfahrung, „belächelt“ zu werden, mit der, „ernst genommen“ zu werden, wie er es in der Position des Interessenvertreters erfährt. Darüber hinaus verbindet sich für ihn mit dieser Position auch der Aspekt der Aktivität:

I: Okay. Ähm und würdest du sagen, in deinem Leben hat sich was verändert seit du bei der Interessen/ /vertretung/ / dabei bist?

B23: //Ja.//

I: Ja?

B23: Vieles.

I: Okay. Erzähl mal.

B23: Ja, ähm, also im Grunde ist mir mit da aktiv drinne. ... (I23, 41-46)

Zu vermuten ist, dass die für B23 mit Beginn der Interessenvertretung verbundene Aktivität im Kontrast zu einer davor empfundenen Passivität steht. Für ihn stellt dies eine zentrale Auswirkung seines Engagements im Gremium dar.

Andere Textstellen verweisen vor allem auf eine Stärkung der eigenen Position und Durchsetzungsfähigkeit. B2 bringt z. B. einen Zuwachs an Selbstbestimmung mit seinem Engagement bei People First in Verbindung

I: Ja, ist ja okay. Genau, dann wollte ich noch fragen: Was hat sich in deinem Leben verändert, seit du bei People First dabei bist?

B 2: Mehr Selbstbestimmung //Ich//

I: //Hast du mehr// Selbstbestimmung. Okay.

B2: Hier merk ich manchmal, ich merke selber behi/ und Unterstützer (auch?) nur unterstützen kann. Beispiel. Auch zu Hause. Ich selber hier zu Hause Unterstützung brauch.

I: Du brauchst hier Unterstützung? Aber du sagst jetzt mehr, was/

B2: Was ich will. Das ist wichtig.

I: Das hast du gelernt, oder?

B2: Lernen? Ich glaub ich kann.

I: Kannst du.

B2: (unv.) Das so was macht. Diese Ziele, meine Leute selber aussuchen mich unterstützt.

I: *Wie bitte? Das hab ich nicht!*

B2: (lauter) Meine Leute ich selber aussuchen.

I: *Du suchst die Leute selber aus, die dich unterstützen. Okay.*

B2: Ich wichtig finde. (I2, 167-180)

In der Einschätzung von B2 führt das Engagement bei ihm zu einem Zuwachs an Selbstbestimmung. Selbstbestimmung versteht er hier als das Äußern und Verdeutlichen seiner Wünsche und Bedürfnisse. Konkretisiert wird dies als Auswahl der Fachkräfte, die ihn im Alltag ambulant unterstützen.

Während B2 sich auf vergrößerte Einflussmöglichkeiten bei der Alltagsgestaltung bezieht, verweist B8 darauf, dass sie ihre Meinung besser äußern und vertreten kann.

B8: Ja, weil ich eben besser den, weil ich besser den Mund aufmachen kann, und mir nicht alles gefallen lassen möchte. (I8, 54)

Dieses Vertreten der Meinung und Durchsetzen eigener Interessen wird insbesondere mit dem Selbstvertretungsbegriff in Verbindung gebracht.

I: *Okay, super. Ähm, genau, was heißt denn das Wort Selbstvertretung für dich?*

B10: Das ist schwierig (3). Wenn ich quasi eine Meinung habe, einen Standpunkt habe, denn verteidige ich den auch, denn wenn, wenn du jetzt immer dagegen sprichst, denn bring ich das Gegenargument dazu ... (I 10, 93-94)

Selbstvertretung wird also verstanden als Artikulation des eigenen Standpunkts und der Beibehaltung dessen auch gegen Widerstände und bei Konflikten. Der Bezugsrahmen hierfür ist das Individuum mit seinen Interessen:

I: *Okay. Ähm, das Wort äh Selbstvertretung, was, was heißt das dann für dich?*

B20: Dass man seine eigenen Interessen vertritt, dass es ganz wichtig ist, seine Meinung zu sagen ... (I20, 67-68)

B2 verbindet mit Selbstvertretung darüber hinaus einen Prozess der Selbsterkenntnis, für ihn bedeutet dies auch das Kennenlernen der eigenen Subjektivität:

I: *Mb. Okay. Ähm, was heißt denn Selbstvertretung für dich?*

B2: Für mich? Über selber, über mich selber kennenlernen auch und Selbstbestimmung ... (I2, 181-182)

B20 hebt eine Steigerung ihres Selbstbewusstseins im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Werkstattrat hervor:

I: *Okay. Und würdest du sagen, in deinem Leben hat sich was verändert, seit du im Werkstattrat bist?*

B20: Ja, ich bin dann doch n bisschen selbstbewusster geworden als früher, also das hab ich schon, merk ich im Moment. Ja. (I 20, 65-66)

Mit dem Engagement in den Gremien wird also die Herausbildung und Stärkung der Wahrnehmung subjektiver Interessen und einer eigenen Meinung, eines eigenen Standpunkts verbunden.

Den Bezugsrahmen der hier geschilderten Dimension der Bedeutsamkeit bildet das Individuum. Interessenvertretung wird als individuelle Tätigkeit charakterisiert, welche persönliche Entwicklungs- und Aneignungsprozesse und das Ausüben von sozial anerkannten Tätigkeiten möglich macht. Sie wird auch mit „Spaß“ verbunden und positiv bewertet. Als subjektiv relevante Konsequenz können vor allem die Entwicklung eines eigenen Standpunkts und der Zuwachs an Durchsetzungsfähigkeit und Selbstwertgefühl herausgearbeitet werden. Insgesamt steht bei dieser Bedeutungsdimension der Aspekt der individuellen Entwicklung und Emanzipation im Fokus, welcher mit einem Zuwachs von konkreten Handlungsmöglichkeiten, wahrgenommener Wertschätzung sowie Selbstwertgefühl in Verbindung gebracht wird.

6.1.2 Die interaktionsbezogene Dimension

Im Zentrum dieser Dimension stehen die im Rahmen der Interessenvertretung stattfindenden Interaktionen. Dazu zählen die erbrachte Hilfe und Beratung, der kommunikative Austausch in der Gruppe sowie die wahrgenommene Erweiterung und Veränderung sozialer Kontakte. Die durch das Engagement in den Zusammenschlüssen möglich werdenden sozialen Interaktionen werden sowohl als Kern von Interessenvertretung als auch als subjektiv bedeutsames Motiv für das Engagement aufgeführt.

Das Anbieten von Hilfe und Beratung stellt sich für die interaktionsbezogene Dimension von Interessenvertretung als zentral dar. Dies reicht vom Anhören von Problemen über das Suchen von Lösungen bis hin zur Weitervermittlung an adäquate Anlaufstellen. B18 rückt beispielsweise helfendes Handeln in den Kern von Interessenvertretung:

I: Weißt du nicht genau. Okay. (3) Ähm und das Wort Interessenvertretung, was bedeutet das denn für dich?

B18: (4) Dass man den andere Leute denn helfen.

I: Andern Leuten zu helfen?

B18: Ja. (I18, 167-170)

Die Bereitschaft, als Ansprechpartner_in für andere zur Verfügung zu stehen und sich ihrer Probleme anzunehmen, wird dabei z. T. auch als subjektiv relevante Begründung für das Engagement in der Interessenvertretung angegeben. So betont B12, dass sie gerne als Ansprechpartnerin bei den Problemen ihrer Kolleg_innen zur Verfügung steht:

I: Ähm, genau, ich kann ja noch mal n bisschen nachfragen. Genau, jetzt hast du ja schon was über dich erzählt. Ähm, wie ist es denn gekommen, dass du beim Werkstattrat mitmachst, kannst du davon noch n bisschen erzählen, wie das genau war?

B12: Ähm, ja, ähm, oh, (4) weil ich auch gern n offenes Ohr für die Beschäftigten hab. Ich hör denen auch gerne, gerne zu, wenn die Probleme haben oder so. Ja, und so ist es dann gekommen ... (I12, 13-14)

An einer anderen Stelle des Interviews erwähnt sie dies erneut:

I: Okay, und weißt du noch, was du da gesagt hast, warum du dich aufstellen lassen wolltest?

B12: Ähm, ja, äh, oh Mann (murmelt) (4). Ja, weil ich, weil ich ein offenes Ohr für die Beschäftigten habe, weil ich denen gerne zuhöre, wenn die Probleme haben. Ja. (I12, 25-26)

Das zentrale Motiv ihres Engagements ist es also, „ein offenes Ohr“ für ihre Kolleg_innen zu haben. Auch in anderen Textpassagen wird das Zuhören bei Sorgen und Problemen als Grund für das eigene Engagement angeführt und mit dem Begriff des Wahrnehmens von Interessen umschrieben:

B14: //Nö, ähm// Weil ich äh Lust hab, die Interessen der Kollegen äh wahrzunehmen. Und auch der Schüler. Interessen der Schüler wahrzunehmen. Und genau so ist es auch im Betrieb. Also, ich hab mich da aufstellen lassen, weil ich die Interessen der Mitarbeiter und der Beschäftigten, die wir haben, da mal wahrzunehmen. So Interesse der Beschäftigten als auch wahrzunehmen, ihre Sorgen sich anzuhören, was für Probleme da grade (anlaufen?) ... (I14, 74)

Das Erbringen von Unterstützungsleistungen bei Problemen stellt einen Teil der mit dem „Wahrnehmen von Interessen“ verbundenen Tätigkeiten dar (vgl. Kap. 6.1.3 für weitere Aspekte).

Mit den von B14 genutzten Gruppenbezeichnungen „Schüler“ und „Beschäftigte“ wird dabei Bezug genommen auf die Rolle der Personenkreise innerhalb des Organisationskontexts. Die Gruppen, auf welche in den Daten überwiegend verwiesen wird, sind „die Bewohner“ (I4, I6, I14, I23) sowie „die Beschäftigten“ (I4, I12, I13, I14, I20), wie z. B. in dieser Textpassage:

I: //Ja// ähm, und, und was ist deine Aufgabe dann als Interessenvertreter?

B6: Die Aufgaben sind äh, also für mich, also die, also die Bewohner zu helfen, ne? Und, ja. (I6, 25-26)

Auch die Befragten selbst gehören diesen Gruppen an, doch lassen sich die Darstellungen so deuten, dass mit der Funktion als Interessenvertreter_in eine Wahrnehmung der Veränderung des eigenen Status einhergeht. „Bewohner“ oder „Beschäftigte“ stehen nicht beratend als Ansprechpartner_in zur Verfügung, Interessenvertreter_innen schon. Legitimiert scheint diese Aufgabe primär durch die Rolle, andere Voraussetzungen nennen die Befragten nicht. Sie heben allerdings auch hervor, dass ihrer beratenden Funktion Grenzen gesetzt sind. Ob dies nun auf begrenzte Zuständigkeiten oder aber begrenzte Expertise zurückzuführen ist, muss offen bleiben:

B12: Also, mit den Beschäftigten, die hier sind, wenn die Probleme haben, wie gesagt, kommen sie meistens in unsere Sprechstunden. Ja, dann fragen die uns was wegen irgendwelchen Sachen, aber manchmal können wir denen auch nicht weiterhelfen, da müssen wir ja leider an die Gruppenleiter dann weiterleiten. (I12, 44)

Die Rolle der Interessenvertreter_innen im Zuge der helfenden und beratenden Tätigkeiten wird auf zwei unterschiedliche Arten konzipiert. So kann eine aufsuchende von einer abwartenden Haltung unterschieden werden. Dies macht sich vor allem daran fest, ob auf die Adressaten zugegangen wird oder aber wiederum von diesen erwartet wird, dass sie selbst aktiv werden, z. B. indem Sprechstunden besucht werden:

B13: Die immer die Probleme haben, die können zu uns kommen. Die also hier nur arbeiten. Oder auch in [Unternehmen Kühltechnologie].

I: *Okay. (4) Zu euch in die Sprechstunde, oder?*

B13: Ja. (113, 56-58)

Während B13 betont, dass die Beschäftigten bei Problemen die Sprechstunde wahrnehmen können, schildert B6 eine aufsuchende Haltung, bei der er auf „die Leute zugegangen“ ist und sich direkt nach deren Situation erkundigt hat:

B6: Also, also ich sag mal, ich bin auf die Leute zugegangen und hab gefragt, was ist denn los, so?

I: *Auf die, äh die anderen Bewohner zum Beispiel, oder welche Leute meinst du?*

B6: Nee, auf die anderen Bewohner. (16, 34-36)

B6 rückt hier seine eigene Initiative in den Vordergrund. An anderen Stellen der Daten existieren Hinweise darauf, dass das aufsuchende bzw. abwartende Rollenverständnis vor allem vom Rahmen, in welchem die Interessenvertretung stattfindet, abzuhängen scheint. So kontrastiert B24, die in zwei Zusammenschlüssen aktiv ist, die damit einhergehenden unterschiedlichen Anforderungen. Während sie im Werkstattrat Leute ansprechen „muss“, wartet sie im Wohnbeirat darauf, dass das Gremium aufgesucht wird:

I: *Okay. Und ähm, wie ist das so? Macht das Spaß?*

B24: Ja, n bisschen. Da muss ich, da muss man ja mehr machen, als wenn man hier das macht.

I: *Muss man mehr machen? Okay, was muss man da mehr machen?*

B24: Die Leute, mit Leuten ansprechen, wenn die was haben oder so.

I: *Mb. Okay. Und hier ist, hier muss man nicht so viel machen im Wohnbeirat.*

B24: Nee, die kommen ja nicht. //Schade eigentlich.//

I: *Ach so, hier gibt's einfach // gar keine Themen.//*

B24: Schade eigentlich. (124, 139-146)

Dabei bedauert sie es, dass die Leute das Gremium nicht aufsuchen und deshalb wenig zu tun ist. Sie verweist auf Angst als eine mögliche Hürde und wünscht sich, dass das Gremium mehr aufgesucht wird („sollen sie mal zu uns kommen“).

B24: Manche Leute kommen nicht, manchmal, manche kommen auch gar nicht zu uns.

I: *Die kommen nicht? Obwohl sie gewählt sind, oder?*

B24: Nee, die Leute, wenn die was haben, sollen sie mal zu uns kommen. Vielleicht haben sie auch Angst.

I: *Mb. Also die nutzen das gar nicht, sozusagen?*

B24: Nicht richtig. (124, 60-66)

Davon unterscheidet sich der Deutungsansatz von B4, die ebenfalls hervorhebt, dass der Interessenvertretungszusammenschluss nicht ausreichend aufgesucht wird. Sie interpretiert dies als Zufriedenheit, d. h. Nichtvorhandensein von Problemen:

B4: ... Und ähm gut, im Moment ist e/ äh schon seit Längerem so, dass, dass die Bewohner eigentlich gar nicht so richtig zu uns kommen, wenn die irgendwelche Probleme haben. Also da de/ denken wir schon, dass die wohl alle so weit zufrieden sind mit sich, und dadurch haben wir eben halt nicht so viel zu tun. (I4, 10)

Ob diese Interpretation zutrifft oder nicht viel eher die abwartende Haltung insgesamt insofern problematisch ist, als dadurch die Interessenartikulation nicht ausreichend unterstützt wird, kann anhand der Daten nicht weiter geklärt werden. Deutlich wird allerdings, dass die bei den Befragten existierende Konzeption der Rolle ‚Interessenvertreter_in‘ ganz wesentlich davon abhängt, wie die Tätigkeit in den Gremien gestaltet wird und welche Erfahrungen sie hiermit machen.

Neben dem aufsuchenden bzw. abwartenden Anbieten von Hilfe und Beratung stellen die im Kontext der Zusammenschlüsse möglichen sozialen Interaktionen einen weiteren Aspekt der interaktionsbezogenen Dimension von Interessenvertretung dar. Dazu zählen zum einen die Interaktionen innerhalb der Zusammenschlüsse, zum anderen aber auch durch das Engagement möglich werdende Kontakte, welche über den Rahmen des Gremiums hinausgehen. Unter den ersten Aspekt fallen sowohl eher informell gehaltene Gespräche zwischen Interessenvertreter_innen als auch durch Verfahren wie z. B. Tagesordnungen oder andere thematische Eingrenzungen strukturierte Gespräche.

B15: Also mir macht es Spaß, was wir meistens eigentlich zu besprechen haben. Das macht Spaß. (I15, 108)

Dabei wird der sprachliche Austausch von vielen Befragten als zentrales Moment der Interessenvertretung wahrgenommen:

B29: Wir sitzen den ganzen Tag. Den ganzen Tag sitzen wir und labern. Wenn wir ähm Wohnbeirat haben.

Es scheint für einen Teil der Befragten einfacher zu sein, zu schildern, dass Dinge besprochen werden, als die Inhalte darzustellen.

I: *Okay. Und kannst du mal erzählen, was ihr bei den Treffen da so macht?*

B19: Erzählen, Kaffee trinken.

I: *Worüber redet ihr dann so?*

B19: Ich kann's nicht sagen.

I: *Kannste nicht sagen.*

B19: Nee. (I19, 57-62)

Auf Nachfrage hin werden auch globale Aussagen getroffen, so zum Beispiel, dass über

„alles“ (I17, 48) und „dies und das“ (I11, 63) gesprochen wird. Die sprachliche Interaktion wird als dominant wahrgenommen.

I: Okay. Und was habt ihr da alles, was macht ihr da alles so?

B25: Och und das alles, erzählt alles.

I: (leise) Was?

B25: Jemand schreibt (unv.) auf, was erzählt alles.

I: Ihr erzählt alles?

B25: Ja.

I: Und redet.

B25: Ja. (I, 45-52)

Neben dem Hervorheben der sprachlichen Interaktion als wesentlicher Aspekt der Interessenvertretungstätigkeit wird an anderer Stelle der Daten auch auf die inhaltliche Qualität der Kommunikation Bezug genommen. So kontrastiert B8 den Austausch im Werkstattatrat mit dem, der in ihrer Gruppe möglich ist.

B8: ... Weil, in, in meiner Gruppe, also mit meiner Gruppe ist es nicht direkt schlecht, aber ähm. (3) Ich sag mal, ich versuch da jetzt auch noch, da so Sachen reinzubringen, dass sie das verstehen. Aber im Werkstattatrat ist das noch was anderes, sich unterhalten zu können und auszutauschen, so was. (I8, 50)

Im Vergleich zu der Werkstattgruppe, in der es „nicht direkt schlecht“ ist, sind die Gespräche und der Austausch im Werkstattatrat „noch was anderes“. B8 verdeutlicht in diesem Zusammenhang ihre Mühen, „da so Sachen reinzubringen“, damit „sie [die Kolleg_innen, die nicht im Werkstattatrat sind] das verstehen“; die Ausdrucksweise deutet auf einen von B8 wahrgenommenen qualitativen Verständnisunterschied zwischen den Mitgliedern des Werkstatttrats und den Kolleg_innen der Gruppe hin.

Über Gespräche hinaus kann die veränderte Qualität sozialer Kontakte als ein zentraler Aspekt der interaktionsbezogenen Dimension von Interessenvertretung betont werden. So schätzt B8 generell die Abwechslung an sozialen Kontakten, welche sich durch die Mitgliedschaft im Werkstattatrat bietet.

B8: Spaß macht mir vor allen Dinge, Leute kennenzulernen, Leut/, sich mit Leuten auszutauschen. Und außerdem sieht man da mal andere Gesichter und ist nicht nur in seiner eigenen Gruppe ... (I8, 50)

Mit der Beteiligung an einem Interessenvertretungszusammenschluss werden also Abwechslung und ein anderer sozialer Rahmen in Verbindung gebracht. Dies wird positiv bewertet.

I: Mb. (4) Ähm und gibt's was, was dir besonders Spaß macht an der Arbeit als Interessenvertreterin?

B18: Ja.

I: Ja?

B18: (8) (unv.) die Leute sind ne/ ne/ nett

I: *Die andern Leute zu treffen?*

B18: Ja.

I: *Und // die sind nett//?*

B18: //Ja//

I: *Okay. Das, das macht dir Spaß, // ne//*

B18: //Ja, macht// Spaß. (I18, 145-154)

In der folgenden Textpassage wird die Interessenvertretung als Alternative zur Langeweile und sozialen Isolation konzipiert und als zentrales Element davon genannt, „auch unter die Leute zu kommen“:

B4: ... denn ähm, ich wüsste nicht, wie ich mich sonst beschäftigen kann. Denn, ähm, so kommt man zumindest etwas raus, mal etwas auch unter die Leute zu kommen ... (I4, 44)

Zu den positiv dargestellten sozialen Interaktionen zählen nicht nur Gespräche und der Austausch, sondern auch Freizeitaktivitäten.

I: *Mh, okay. Und gibt's was, worauf du besonders stolz bist, von den Sachen, die ihr so gemacht habt bis jetzt?*

B11: Mh, das Frühstück, was wir hin und wieder machen. Einmal haben wir sogar Kaffeetrinken gemacht, da haben wir Kuchen gebacken und so. Jedenfalls soweit ich das noch (gähnt laut) in Erinnerung behalten habe. Nen Spielenachmittag hatten wir auch gemacht. (I 11, 78-79)

Zusätzlich zum Umgang miteinander innerhalb der Gremien eröffnen sich durch die Interessenvertretungstätigkeit auch Chancen, weitere Kontakte zu knüpfen. So betont B23 zum Beispiel die Möglichkeiten der Vernetzung innerhalb des Trägers und Kontakte zur Geschäftsführung:

B23: ... Und man hat mehr Kontakte mit der Geschäftsführung, ähm mit [Träger] allgemein. Und ja, noch mehr Kontakt mit allen anderen WGs knüpfen. Und man kennt auch alle anderen ähm WGs besser als bisher. (I 23, 46)

Insgesamt stehen also soziale Interaktionen im Kern dieser Dimension der Bedeutsamkeit von Interessenvertretung. Dabei handelt es sich um soziale Unterstützung, um Gespräche und den Erfahrungsaustausch innerhalb der Zusammenschlüsse sowie um eine wahrgenommene Erweiterung sozialer Kontakte. Durch die Beteiligung an den Interessenvertretungsgremien eröffnen sich dabei neue Möglichkeiten und so eine Qualitätsveränderung sowohl im Hinblick auf die Inhalte als auch die Art und Weise der Interaktionen. Die im Zuge der Interessenvertretung vorhandenen Chancen für Begegnungen werden positiv von den alltäglichen Möglichkeiten abgegrenzt. Zentral stellt sich außerdem die Konzeption der eigenen Rolle im Zuge der stattfindenden Interaktionen mit anderen Nutzer_innen oder Betroffenen dar. So wird der Rolle ‚Interessenvertreter_in‘ eine Berechtigung zugeschrieben, Hilfe und Beratung anzubieten.

Damit wird auch ein Expertenstatus und eine Abgrenzung von den Mitbewohner_innen und Kolleg_innen verbunden. Die Ausführung der Rolle wird weiterhin unterschiedlich konzipiert: einerseits eher aufsuchend, andererseits abwartend. Dies scheint abhängig von den im Gremium üblichen Umgangsformen zu sein.

6.1.3 Die einrichtungsbezogene Dimension

Mit der einrichtungsbezogenen Dimension der Bedeutsamkeit wird in erster Linie Bezug auf den Einrichtungskontext genommen. Es wird die repräsentative Funktion von Interessenvertretung hervorgehoben, damit einher geht die Möglichkeit der Übernahme von Verantwortung innerhalb der Einrichtungen. Dies äußert sich z. B. durch die Übermittlung von Informationen, die Gestaltung von Festen und die wahrgenommene Verpflichtung, zur Einhaltung der Hausordnung beizutragen. Mit der Rolle als Interessenvertreter_in wird auch eine Statusveränderung in der Organisationshierarchie assoziiert und es werden damit einhergehende Mitgestaltungsmöglichkeiten hervorgehoben.

Interessenvertretung wird konzipiert als Tätigkeit, durch die innerhalb des Einrichtungskontexts die Interessen einer Gruppe vertreten werden:

B21: Oh, das hat eine ganz lange Geschichte. Ähm, als ich damals hier anfang in der Werkstatt, da hieß der Werkstatttratt noch Interessenvertretung. Und Interessenvertretung, die Interessen der Kollegen zu vertreten, das hat mich interessiert. ... (I21, 4)

Dabei wird sie beschrieben als repräsentative Tätigkeit, in welcher stellvertretend die Anliegen der „Basis“ aufgenommen und weitergeleitet werden; darüber hinaus bedeutet „die Interessen der Kollegen zu vertreten“ auch, sich generell für die Interessen einer bestimmten Gruppe einzusetzen. Neben den Kolleg_innen werden hier in erster Linie die Mitbewohner_innen angeführt, es handelt sich also um die Repräsentation der Nutzer_innen:

B6: ... und ich vertrete ja nicht nur, jetzt nicht nur [Interessenvertretungsmitglied], ich vertrete ja auch andere Mitbewohner von hier. So kann man das ja sagen ... (I6, 8)

Der Rahmen, in dem die Vertretung stattfindet, ist vor allem derjenige der Einrichtung und des übergeordneten Trägers.

B23: Ja, das heißt für mich Interessenvertretung, der Vertretung, die Interessen der Bewohner zu vertreten eben halt.

I: Mb, vertreten gegenüber?

B23: Gegenüber, ja, gegenüber, (atmet aus) ja, gegenüber, gegenüber, also gegenüber, gegenüber den Mitarbeitern allgemein, aber auch der Kontakt pflegen zwischen Mitarbeiter

und Bewohner und auch zwischen Bewohner und Mitarbeiter und Interessenvertretung allgemein. (123, 58-60)

Der Interessenvertretung wird damit eine intermediäre Stellung und vermittelnde Funktion zwischen zwei Statusgruppen der Einrichtung – den Mitarbeiter_innen auf der einen Seite sowie den Nutzer_innen auf der anderen Seite – zugeschrieben. Zudem wird auch die Vermittlung zwischen der Leitungsebene und den Nutzer_innen angesprochen.

B10: ... Und wenn Fragen waren, was gemacht werden musste, ham wir das denn auch gemacht denn. Ob wir zur Geschäftsführung gehen müssen oder zur Gruppe, in die Gruppe gehen müssen, das ham wir auch gemacht. (110, 28)

Die Stellvertretung kann in Bezug auf unterschiedliche Funktionen, die mit der Interessenvertretungstätigkeit assoziiert werden, ausdifferenziert werden. Zunächst handelt es sich um die Weitergabe von Informationen. Dabei wird der Informationsaustausch zwischen Interessenvertretungsgremium und professionellen Kräften einerseits sowie der Austausch zwischen den anderen Nutzer_innen (also Mitbewohner_innen, Kolleg_innen) und dem Interessenvertretungsorgan andererseits betont. So charakterisiert B14 die Aufgabe des Werkstattrates damit, der Betriebsleitung „zuberichten“ zu müssen.

B14: ... Und dann treffen wir uns ab und zu auch mal mit der Betriebsleitung denn, wir müssen ähm zuberichten, was Neues ist, was da für Probleme ist, was für Veränderungen ansteht, ja. ... (114, 10)

Hier „muss“ also die Betriebsleitung über Probleme und Geschehnisse informiert werden. Wodurch diese Verpflichtung bedingt ist, ist allerdings anhand der Daten nicht weiter nachzuvollziehen. Vermutet werden kann, dass es sich um eine durch die Betriebsleitung formulierte Anforderung handelt. Es geht um einen Informationsfluss ‚bottom up‘; an anderer Stelle wird aber auch die vermittelnde Funktion der Interessenvertreter_innen beim Informationsfluss ‚top down‘ hervorgehoben.

So schildert B14 für das Interessenvertretungsgremium des Wohnbereichs, in dem er ebenfalls aktiv ist, dass er sich von der Geschäftsführung auf „den neuesten Stand“ bringen lässt und dies dann an die anderen Interessenvertreter_innen weitergibt:

B14: ... Setze mich auch ab und zu mal mit der Geschäftsführung von [Träger] zusammen und lass mich von denen denn auf den neuesten Stand bringen. Also, was da Neues gibt, was für Veränderung ist von [Trä/] äh von [Träger]. Und ja und treff mich denn mal denen meinen Kollegen, also mit den Leuten, mit denen ich auch zusammensitze in der Interessenvertretung, und unterhalte mich denn über die aktuellen Themen ... (114, 2)

Dabei wird die Weitergabe von Informationen in erster Linie als individuelle Aufgabe charakterisiert, welche vor allem in Form von Besprechungen und im Modus mündlicher Kommunikation vollzogen wird. Während B14 seine Rolle darin sieht, andere

Interessenvertreter_innen zu informieren, betont B24 ihre Verpflichtung gegenüber den Mitbewohner_innen:

B24: Heut, heut sag ich den Leuten, dass es den zweiten Juli das Sommerfest ist, dass es Kaffee und Kuchen gibt und Grillen. Das sag ich heut Nachmittag.

I: *Okay. Das, das sagst du dann heute Nachmittag?*

B24: Ja.

I: *Habt ihr da ne Besprechung, oder?*

B24: Nee, ich sag das der Gruppe, unserer Gruppe hier nur.

I: *Ach so, okay, gut. Weil ihr das gestern im Wohnbeirat besprochen habt, oder?*

B24: Ja. (I24, 68-74)

Damit wird der Interessenvertretungstätigkeit eine vermittelnde Funktion zwischen Organisation – repräsentiert durch die Mitarbeiter_innen und Leitungskräfte – sowie den Nutzer_innen der Angebote – d. h. den anderen Beschäftigten und Bewohner_innen – zugeschrieben.

Zu einrichtungsbezogenen Aspekten der Interessenvertretung gehören weiterhin Verweise auf sich durch die Tätigkeit ergebende Mitgestaltungsmöglichkeiten. So betont B23, dass mit der Rolle als Interessenvertreter_in Gestaltungsmöglichkeiten einhergehen, die „als Normaler“ (s. u.) so nicht verfügbar sind. Hier ist vermutlich gemeint, dass diese für die anderen Nutzer_innen so nicht existieren. Wiederum wird (wie in der individuen- sowie interaktionsbezogenen Dimension) eine Abgrenzung zwischen den Interessenvertreter_innen und den anderen Nutzer_innen vorgenommen.

B23: ... und man hat auch wirk/, sehr viele, man ist auch mehr dabei. Nicht nur am Rande zu stehen, sondern man ist auch wirklich dabei, das ähm mitzugestalten, was [Träger] vorhat. Und nicht, und ähm darf man schon ein bisschen mitreden. Und dann als Normaler (auch nicht tut?) und mal fü/ irgendwas als Normale, ja, ähm, ähm als, wenn du schon als Bewohner oder wie auch immer, so ganz normal mal dahingeht und hast du da keinen Kontakt. Man hat so näher Kontakt, wenn du äh drin bist als außerhalb. (I23, 4)

Dabei deutet die Formulierung „darf man schon ein bisschen mitreden“ darauf hin, dass dieses Mitgestalten nicht als grundlegendes Recht und Beteiligung an der Entscheidungsfindung, sondern als vom Träger gewählter Spielraum gedeutet wird. Die näher ausdifferenzierten Möglichkeiten der Mitgestaltung beziehen sich dabei vor allem auf alltägliche Abläufe und Umbaumaßnahmen. So erinnert sich B16 zum Beispiel an einen Anlass, bei welchem seine Aktivität im Rahmen des Engagements im Wohnbeirat zu einer schnellen Veränderung der Verpflegungsgewohnheiten führte:

B16: ... Ich weiß ja sogar noch, da wollten einige Leute von uns warmes Essen abends haben. Das hab ich denn angesprochen und denn hatten wir am nächsten Tag schon warmes Essen, abends. Ich weiß das sogar noch, was es gab: Es gab Nudeln, Nudeln mit Tomatensauce hat es gegeben. Das weiß ich noch. So lange ist das schon her, aber mein Gedächtnis ist immer noch gut. (I16, 38)

Die Beteiligung der Interessenvertreter_innen an Umbaumaßnahmen ist dabei ein weiteres Thema, welches angesprochen wird. Die Art der Mitwirkung, die diesbezüglich erwähnt wird, bezieht sich in erster Linie auf das Besprechen und das Informiertwerden über bauliche Maßnahmen.

B 26: ... Denn besprechen wir so bestimmte Themen. Zum Beispiel Wirtschaftsplan. Was ist, was, guck mal, zum Beispiel jetzt wird das Wohnhaus umgebaut. Da kommen Brandschutztüren rein und, und die Bäder werden neu umgebaut. Und denn kriegen einige, denn werden bei uns auf dem Flur werden, wird bald, also kommt drauf an wie viel Geld dann immer zur Verfügung steht, zum Beispiel haben wir in der Küche neue Möbel. Denn wird auf dem Flur, kriegen wir bald n neuen Fußboden und der Flur wird gestrichen. Ich hab hier neu, ich hab, mein Zimmer ist auch gema/, gemalt worden. ... (126, 28)

Ob jenseits des Besprechens eine tatsächliche Möglichkeit zur Mitgestaltung, zum Beispiel bei der Auswahl des Mobiliars, besteht, wird von B26 hier nicht erwähnt. An anderer Stelle wird die Möglichkeit des Widerspruchs in Bezug auf geplante Baumaßnahmen angeführt:

B29: Der Wohnbeirat, der kann mitentscheiden. Und das ist, das (sehr sehr gut?), interessant ist das. Was der Wohnbeirat mal bespricht. Ich höre, ich höre manche Themen auch mit ab. Wenn ähm, kann ich meinen, meinen Widerwort wieder sagen, was äh, was hier noch gemacht wird.

I: Das hab ich nicht verstanden.

B29: Was hier noch im Haus gemacht wird. (129, 34-36)

Von einem Mitglied eines befragten Werkstatttrats wird dargestellt, dass in dieser Hinsicht auch Konfliktpotenzial existiert.

B8: Äh, wir kommen, zum Beispiel auch jetzt ähm, wo die Bühne noch da ist, ähm, da hatten wir das Problem raufzukommen. Und da haben wir auch schon was äh gedeichselt, damit ich, damit ich, wenn ich Jubiläum hab zum Beispiel, auch mal gesehen werde. Und jetzt haben wir ja vor, im, im Umbau, denn hier ist ja alles im Umbau, da haben wir halt auch durchgedrückt, dass die vielleicht irgendwann nicht, nicht mehr ist, damit wir auf gleiche Höhe denn, damit wir auch die gleichen Rechte haben wie die andern, damit man uns auf gleiche Höhe sehen kann und so. Weil das ist ja doof, wenn, wenn man dann da in, weiter hochgehen muss und durch, das wird, wird noch alles im Umbau geschehen, so damit wir zurechtkommen.

I: Damit ihr auch auf die Bühne hochkommt mit dem Rollstuhl?

B8: Ja, die Bühne ist ja dann nicht mehr. Im Umbau aber so lang, solange die jetzt noch ist, müssen wir eben die Möglichkeit haben, da hochzukommen, wenn man das möchte. (18, 10-12)

Hier verweist B8 darauf, dass der Werkstatttrat „durchgedrückt“ bzw. „gedeichselt“ hat, dass die erhöhte, für Rollstuhlfahrer_innen nicht zugängliche, Bühne im Zuge von Umbaumaßnahmen abgeschafft wird. Dass es sich um ein legitimes Recht und eine zentrale Aufgabe des Gremiums handelt, Interessen von Beschäftigten durchzusetzen,

geht dabei unter. B8 verweist allerdings auf den symbolischen Gehalt, den dieser Umbau in ihrem Verständnis annimmt. So stellt sie heraus, dass sie „auch mal gesehen“ werden will und durch eine barrierefreie Gestaltung der Jubiläumsfeier alle „auf gleicher Höhe“ sein können. Dies setzt sie gleich mit einem „damit wir auch die gleichen Rechte haben wie die andern“, verweist hier also darauf, dass auch im Einrichtungsalltag Fragen der Gleichstellung relevant sein können.

Neben der Weitergabe von Informationen und den existierenden Mitgestaltungsmöglichkeiten wird als weiterer Aspekt der einrichtungsbezogenen Dimension von Interessenvertretung die Mitorganisation von Festen angeführt. So führt B22 das Sommerfest als ersten inhaltlichen Aspekt des Interviews ein:

I: Genau, erzähl mir doch bitte von deinem Leben. Du kannst alles erzählen von deiner Kindheit an bis heute. Ich unterbrech dich erst mal nicht, ich mach mir Notizen und frag dann später nach. Du hast so viel Zeit, wie du möchtest.

B22: Mh. Und ähm als es war n oder (oder) Sommerfest und denn ähm (4) was noch/

I: Ihr macht das Sommerfest?

B22: Ja. (122, 5-8)

Der Verweis auf festliche Anlässe ist auch an anderer Stelle der Daten ein zentrales Element in der Charakterisierung von Interessenvertretung.

B15 stellt die empfundene Verpflichtung zur Mitgestaltung des Einrichtungsalltags als Grund für seine Beteiligung am Wohnbeirat heraus:

B15: Ich hab mir eigentlich gedacht, wenn ich schon Wohn/, wenn ich schon Gruppensprecher bin, muss ich auch mitorganisieren, welchen Veranstaltungen wir als Nächstes machen wollen. Zum Beispiel Halloween, Weihnachten, Silvester. (115, 32)

Die Aufgabe der Mitorganisation von Veranstaltungen stellt für ihn denjenigen Aspekt dar, den er im Hinblick auf die Begründung des Beitritts hervorhebt. Dabei wird die Interessenvertretungstätigkeit hier als logische Weiterentwicklung der Gruppensprecherrolle hervorgehoben (vgl. Kap. 6.2.4). Während B15 vom Mitorganisieren spricht, hebt B4 hervor, dass der Beirat ein Sommerfest „selbst gestaltet“ hat.

B 4: ... Was wir allerdings auch schon mal vor längerer Zeit mal gemacht haben, ist, dass wir vom Beirat mal ähm ein äh Sommerfest mal selbst gestaltet haben. Und das kam nämlich auch sehr gut an. Und letztens, als wir mit dem, mit der ähm Geschäftsführung zusammensaßen, war nämlich auch schon noch mal das Thema gewesen, dass wir noch mal ein Sommerfest starten wollten. Und jetzt bin ich mal gespannt, ob es jetzt noch in diesem Jahr noch was wird. (14, 86)

Die Mitorganisation von Festen stellt damit ebenfalls einen Zusammenhang dar, anhand dessen im Einrichtungsalltag Verantwortung übernommen werden kann, sich aber auch die Möglichkeit ergibt, Dinge nach eigenen Vorstellungen zu gestalten.

Das Durchsetzen von Regeln ist eine weitere Seite von Interessenvertretung, die von den Befragten thematisiert wird und sich auf verschiedene Aspekte bezieht. Zum einen handelt es sich um eine generalisierte Vorstellung der Aufgaben von Interessenvertreter_innen, zum anderen wird Bezug auf konkrete Situationen und Beispiele genommen und diese werden hervorgehoben. Die Themen, die dabei angesprochen werden, beziehen sich auf Regeln des Umgangs miteinander sowie der Hausordnung zuzuweisende Themen wie Sauberkeit, Nachtruhe und Umgang mit Allgemeingütern. Exemplarisch illustriert werden soll der Verweis auf die Regeldurchsetzung anhand der folgenden Sequenz:

B28: DA, tja, im Wohnbeirat, pass mal auf, da machen wir auch alles (3). Erzählen, was in den andern Gruppen los ist überall, ob sich welche streiten. Müss'wer zwischengehen, ne.

I: Okay, da müsst ihr schlichten, wenn sich welche streiten?

B28: Ja, ja, wir müssen dazwischengehen, sonst, prügeln dürfen wir uns hier nicht. Hauen dürfen wir uns hier nicht. Aber ist schon mal passiert, ist schon mal.

I: Ist schon mal passiert?

B28: JA.

I: Und was habt ihr dann gemacht?

B28: Sind dazwischengegangen, sonst wird's schwierig (unv.). Da müssen wir zwischengehen dann. Nützt nix, da muss man zwischengehen dann, das geht ja nicht. Hauen gibt's hier nicht, denn fliegt er raus. (Ganz konsequent?), das ist so, das ist so dann, dann fliegt der raus, hier wird sich nicht geprügelt bei uns, gar nichts, überhaupt nichts.

I: Und da müsst ihr als Wohnbeirat dann dazwischengehen?

B28: Ja. Müssen wir, ja, müssen wir schlichten, da müssen wir zwischengehen dann. Müssen wir zwischengehen, da müssen wir schlichten, (zwischengehen?). Wir machen, dass wir zwischengehen dann. Hab ich schon gehabt. Zwei Mädchen haben sich in der Haue gehabt, aber wie, und dann mach ich zack, (zeigt wie er zwei imaginäre Personen am Kragen auseinanderzieht) so hab ich gehabt, so.

I: Hast sie auseinanderggezogen?

B28: Ja, musste, das musst ich machen. Können sich nicht hauen, hier können sich die Köpfe nicht einhauen hier. Nee, das geht nicht.

I: Nee, hauen geht nicht.

B28: Nee, überhaupt nicht, gar nicht, das geht gar nicht, bin ich gar nicht mit zufrieden, nee, das ist gar nicht gut, keine Lösung.

I: Nee, das ist keine Lösung, Gewalt.

B28: Das ist keine Lösung bei uns hier. Hauen gibt's nicht. Nee, überhaupt nicht. (I28, 18-32)

Die Regeldurchsetzung wird hier als Pflicht des Wohnbeirats herausgestellt („müssen wir schlichten“). Dabei wird ein normatives Regelwerk, welches in der Einrichtung existiert, als Bezugspunkt gewählt, an das sich alle halten sollen. Bestimmte Verhaltensweisen sind unerwünscht, das „dürfen wir hier nicht“. Interessenvertreter_innen stellen dann Personen im Organisationsgefüge dar, die für das Einhalten der Regeln sorgen müssen. Werden die Verhaltensregeln nicht befolgt, so droht als Konsequenz der Ausschluss

(„denn fliegt der raus“). Die Formulierung „das ist keine Lösung bei uns hier“ impliziert dabei einen Bezug auf die Gemeinschaft innerhalb der Einrichtung. Dabei bleibt aber – jenseits der Implikation des gewaltlosen Umgangs miteinander – unklar, worauf die Regeln, die für den Umgang gelten, basieren und ob (wie gesetzlich vorgesehen) der Beirat bei der Aufstellung der Hausordnung mitgewirkt hat. Auch im Verständnis von B28 stehen die Interessenvertreter_innen zwischen Nutzer_innen und Einrichtung, allerdings wird hier keine vermittelnde bzw. advokatorische, sondern eine reglementierende Rolle der Interessenvertreter_innen betont. Die von Breit & Kotthoff (1990, 42) beschriebene ‚Law-and-Order-Rolle‘ findet sich hier, allerdings kann diese auch als Übernahme von Verantwortung und nicht zwangsläufig als missverständene Repräsentationsfunktion interpretiert werden. Entscheidend hierfür ist, durch wen das zugrunde gelegte Regelwerk ausgehandelt wurde und ob das Handeln der Interessenvertreter_innen dadurch legitimiert ist.

Einen weiteren Teilaspekt der einrichtungsbezogenen Dimension stellt die Stellvertretung des Personenkreises der Nutzer_innen bei festlichen Ereignissen dar. Dies geschieht vor allem deshalb, weil Einladungen an Interessenvertreter_innen ausgesprochen werden:

B5: ... wo ich auch einmal im Jahr immer eingeladen werde zum [festliche Jahresveranstaltung des Trägers] (B5, 32)

Die Interessenvertreter_innen treten bei diesen Veranstaltungen als Repräsentierende des Personenkreises der Nutzer_innen in Erscheinung:

B4: ... Ja, denn noch, ähm, kann ich sagen, also ich kann zumindest erzählen, was bis jetzt, was wir bis jetzt gemacht haben. Wir waren beim [festliche Jahresveranstaltung des Trägers] eingeladen gewesen von der Interessenvertretung. Ich selber konnte da nicht, aber die anderen waren da gewesen von uns. Und ähm (4) ja, was war, dann hatten wir bei einer Jubiläum/ ähm -feier vom [Name Verein, dem Träger nahe stehend], da wurden wir mit nach [Stadt] eingeladen worden. Und (4) dann der Verleihung des [Name eines kulturellen Projekts des Trägers]. Wissen Sie was das ist? (I4, 10)

Bei Letzterem waren die Interessenvertreter_innen sogar als „Ehregäste“ (I4, 16) mit dabei, das heißt, sie hatten einen Status, der sich von dem regulärer Gäste abhob. Bei den Veranstaltungen, auf die hier verwiesen wird, handelt es sich um feierliche Termine, es geht also vor allem um eine symbolische Repräsentation. Bei dieser steht nicht die Artikulation oder Durchsetzung von Interessen, sondern vielmehr die Präsenz und damit öffentliche Sichtbarkeit des Personenkreises der Nutzer_innen im Vordergrund. Dies beschränkt sich nicht auf festliche Anlässe allein. So führt B16 aus, dass er durch seine Position als Vorsitzender des damaligen Heimbeirats die Möglichkeit erhielt, die Einrichtung bei einer Reise ins Ausland zu vertreten.

B16: Ich hab das [Einrichtung] in [Land] vertreten.

I: Ab okay, das war als Vorsitzender.

B16: War ich als Vertreter. Und darüber was erzählt, was wir so machen. Und die haben dann erzählt, was die im Heimbeirat, die haben auch nen Heimbeirat, was die, dann haben die uns das erzählt. Ins [Sprache] und wir haben das denn ins Deutsche übersetzt, damit wir das auch verstehen. Sonst versteht man da nur Bahnhof, wenn man nur ins [Sprache], dann würde man das nicht mehr verstehen. (116, 78-80)

B16 bezieht sich hier nicht auf den Personenkreis der Nutzer_innen innerhalb der Einrichtung oder des Trägers, sondern betont, dass er die Einrichtung, in der er lebt, bei der Reise vertreten hat. Er hat damit den Personenkreis der Nutzer_innen der Einrichtung nach außen vertreten.

Ein Teil der oben geschilderten Aspekte von Interessenvertretung, beispielsweise das Recht, informiert zu werden sowie die Mitwirkung bei der Gestaltung von Festen, ist in den Mitwirkungsordnungen geregelt (vgl. Kap. 2.2). Allerdings wird in den Interviews nur selten auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Interessenvertretung verwiesen. B28 bezieht sich auf den normativen Aspekt der gesetzlichen Regelungen, für ihn ist darin vor allem festgelegt, was erlaubt ist und was nicht. Eine positive Formulierung wählt er in Bezug auf das „Mitspracherecht“, das der Interessenvertretung zusteht.

B28: Über unsere Gesetze. Ja. Über unsere Gesetze müssen wir auch drüber sprechen, alles. Was wir machen dürfen, was nicht darf, wir machen dürfen, ne. Ja, Mitspracherecht ham wir. (128, 92)

Der Begriff „Gesetze“ bezieht sich auf die Mitwirkungsverordnung, in welcher die Arbeit des Wohnbeirats näher geregelt ist. Die Interessenvertreter_innen wissen grundsätzlich, dass gesetzliche Regelungen existieren, bewerten diese aber nicht unbedingt positiv. So verweist B16 darauf, dass es „nicht so einfach“ ist bzw. man „als normaler Mensch“ Schwierigkeiten damit habe, die gesetzlichen Grundlagen zu verstehen.

B16: Ja, jetzt bin ich zweiund/ jetzt werd ich zweiundsechzig Jahre alt. Bin ziemlich lange dabei, von Wohn-, von hier Gruppensprecherrat über Heimbeirat und jetzt heißt das Wohnbeirat. Das hat sich alles verändert.

I: Ja. Und Sie sind die ganze Zeit dabei gewesen?

B16: Ja.

I: Ja, toll.

B16: Es gibt ja dieses Gesetz, diesen Behindertenkram, was weiß ich. Als normaler Mensch versteht man das nicht so. Dass es sein muss, dass man einen Wohnbeirat haben muss, das ist in diesem Gesetz drin. Das ist nicht so einfach, das zu verstehen. (116, 84-88)

Auch wenn B16 sich eher negativ hinsichtlich des Zugangs zu den gesetzlichen Grundlagen der Mitwirkung äußert, weiß er, dass aus der Gesetzesgrundlage die grundsätzliche Pflicht, „dass man einen Wohnbeirat haben muss“, hervorgeht. Die Verwendung des Ausdrucks „Behindertenkram“ könnte darüber hinaus so gedeutet werden, dass er

dadurch einen Bezug zu über den Einrichtungs- und Wohnkontext hinausreichenden behinderten- bzw. gleichstellungspolitischen Aspekten herstellt (vgl. Kap. 6.1.4). Neben dem grundsätzlichen Bezug zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen findet sich an einer Stelle der Daten, im Interview mit B14, der Hinweis auf eine nicht zufriedenstellende Umsetzung der gesetzlichen Regelungen. Angesprochen wird eine nicht verordnungskonforme Durchführung der Wahl:

B14: ... Wir sind nicht rechtlich gewählt worden, weil wir auch nicht richtig vorbereitet worden sind. Also, nicht wirklich ähm rechtlich auch informiert wurden, was wir für Rechten haben. Also, wie die rechtliche Voraussetzungen für uns Werkstatt/ ähm -räte sind. Wir ham auch alle jetzt auch keine, sag ich mal, keine Mitbestimmung. Also, wenn auch keine, wenn es zu einer Wahl oder zu keiner Einigung mit der Betriebsleitung, Geschäftsführung kommt, können die machen, was die mit uns wollen. Weil das denn auch nicht rechtlich gewählt worden ist. ... (I14, 10)

Dass auch bei ordnungsgemäß durchgeführter Wahl keine Mitbestimmung möglich ist und die Entscheidungskompetenz bei der Geschäftsführung verbleibt, erwähnt B14 nicht. An anderer Stelle des Interviews verdeutlicht er, dass die Mitwirkungsverordnung seines Erachtens nicht ausreichend beachtet und umgesetzt ist und erwähnt insbesondere eine umfassende Umsetzung des Unterrichtsrechts als diesbezüglich wünschenswerten Aspekt.

B14: Vieles, also wir hoffen, dass wir die WMVO Mitwirkungsverordnung, dass die besser mal gehört werden würde. Und dass wir auch mal zu allen Sachen rechtzeitig mal Informationsrecht kriegen, was im Moment nicht der Fall ist. ... (I14, 54)

Hier zeigt sich ein Bewusstsein darüber, dass die Mitwirkungsverordnung dem Gremium bestimmte Rechte zuspricht, dass allerdings die Umsetzung in der Werkstatt nicht wie gewünscht erfolgt. Abgesehen davon, darauf zu „hoffen“, dass die Mitwirkungsverordnung eingehalten wird und das Informationsrecht rechtzeitig umgesetzt wird, findet hier kein Verweis auf mögliche Strategien der Durchsetzung der Rechte, die dem Interessenvertretungsgremium ja zustehen, statt.

Bezugshorizont der einrichtungsbezogenen Dimension der Bedeutsamkeit von Interessenvertretung sind die Einrichtungen bzw. Dienste der Behindertenhilfe. Dementsprechend wird Interessenvertretung vor allem über die Funktion, welche sie in der Organisation erhält, konzipiert. Im Zentrum steht der Aspekt der Repräsentation und die damit verbundene Organisationshierarchie. So sehen die Befragten ihre Rolle als Interessenvertreter_innen als vermittelnd zwischen den Nutzer_innen der Einrichtungen und Dienste einerseits und den Fachkräften bzw. Mitarbeiter_innen sowie der Leitung andererseits. Mit der Funktion als Interessenvertreter_in geht also eine Statusveränderung innerhalb der Organisationshierarchie einher. Dies äußert sich für die Interessenvertreter_innen dadurch, dass sie die Möglichkeit der Übernahme von Verantwortung

erhalten. Diese wird zum einen als Privileg wahrgenommen, zum anderen aber auch als Pflicht. Konkret äußert sich dies über die ausgeführten Aufgaben der Informationsweitergabe sowohl ‚bottom up‘ als auch ‚top down‘, die Mitgestaltung des Einrichtungsalltags, die Organisation von Festen, die Durchsetzung von Regeln sowie die Repräsentation der Nutzer_innen bzw. der Einrichtung nach außen hin. Ein Teil der Aufgaben ist durch die Mitwirkungsverordnungen festgelegt. Allerdings spielen diese in der Darstellung der Befragten eine eher untergeordnete Rolle, als Grundlage der Interessenvertretungstätigkeit und vor allem verfasstes Instrument der Durchsetzung von Rechten werden sie kaum thematisiert. Aufgrund des Einrichtungsbezugs spielt diese Dimension der Bedeutsamkeit für die befragten Mitglieder von People First (B2, B3) keine Rolle (vgl. dazu Kap. 6.1.5).

6.1.4 Die behindertenpolitische Dimension

Im Zentrum der behindertenpolitischen Dimension der Bedeutsamkeit stehen gleichstellungs- und behindertenpolitische Aspekte. Den Rahmen stellen öffentliche Zusammenhänge dar, die über Individuum, Gruppe und Einrichtung hinausgehen. Insbesondere die kommunale Ebene wird hier angeführt, vereinzelt wird aber auch auf die Landes- oder Bundesebene verwiesen. Die mit der behindertenpolitischen Dimension der Bedeutsamkeit verknüpften Tätigkeiten reichen von der Mitarbeit in Gremien unterschiedlicher Reichweite über die Beteiligung an Einzelprojekten mit einer konkreten thematischen Zielsetzung bis hin zu der Betreuung von Infoständen und der Beteiligung an Demonstrationen. Nicht nur die behindertenpolitisch konnotierten Aktivitäten, auch der im Zuge dessen möglich werdende Kontakt zu Personen in politischen Ämtern und der Austausch über politische Themen wird dabei von den Befragten angeführt.

B20 verortet dabei die „politische Arbeit“ ganz klar in einem Kontext, der über den der Einrichtung hinausgeht:

B20: ... Und äh jeder Werkstattrat für sich ist hauptsächlich für die Sachen in dem eigenen Betrieb zuständig. Und was wir hier machen, diese ganze politische Arbeit, das eigentlich so mit der Werkstatt nicht unbedingt so viel zu tun hat. (I20, 32)

Sie betont hier, dass ihr Gremium eher eine Art von Arbeit macht, welche ihrer Einschätzung nach mit der Einrichtung selbst wenig zu tun hat. Eine solche Trennung zwischen „richtig Politik“ und den anderen Tätigkeiten innerhalb der Interessenvertretung konzipiert auch B2. So führt er dies als Motiv für seine Vorstandsarbeit auf Bundesebene an.

I: Und warum wolltest du dann in den Vorstand? Was hat/

B2: Irgendwie Lust hab weit/, in [Stadt] bisschen mehr machen uns, richtig Politik uns. Beispiel Gesundheitsthemen, Projekt machen, Thema gesund so was. In [Stadt] Mitarbeiter hat alles. (I2, 97-98)

Nicht nur die Bearbeitung bestimmter Themen, sondern auch der Kontakt zu Politiker_innen ist für die Interessenvertreter_innen diesbezüglich wichtig:

I: Okay. Ähm, genau, was macht dir denn Spaß an der Arbeit in der Interessenvertretung oder auch im Werkstattrat?

B14: ... So wie letztes Mal beim [festliche Jahresveranstaltung des Trägers] hat man mal Gelegenheit, sich mit dem Staatsrat zu unterhalten oder mit Politikern, also das ist schon ne gute Sache.

I: Was war das, kannst du davon noch mal erzählen, von dem/

B14: Da war, ähm, wird man auch mal ab und zu mal einmal, einmal im Jahr eingeladen bei der Geschäftsführung zum [festliche Jahresveranstaltung des Trägers]. Und tauscht man sich dann mit den, die Wohngruppenleitung mit dabei, die Geschäftsleitung ist mit dabei, die Politiker sind mit dabei, also wird auch viel unterhalten, über politische Sachen halt mal. (I14, 43-46)

B14 betont hier die Möglichkeit, sich mit Politiker_innen bzw. „über politische Sachen halt mal“ zu unterhalten, die sich durch die Interessenvertretungstätigkeit eröffnet hat. Dank solcher Kontakte besteht die Chance, von Vertreter_innen des politischen Feldes wahrgenommen und gehört zu werden. Was B14 unter „politische Sachen“ konkret versteht, muss allerdings offen bleiben.

B20 bezieht sich ebenfalls auf den Politikbegriff und hebt hervor, dass ihr insbesondere die ‚politischen‘ Aspekte der Werkstattrattätigkeit Spaß machen:

I: Ähm, und was macht dir am meisten Spaß an der Arbeit als Werkstatträtin?

B20: Dass es so vielfältig ist, das, meistens das Politische, das ähm, das Unterwegssein. Sich bundesweit zeigen, in irgendwelchen Veranstaltungen, in Sitzungen, ähm Politikern, ja, mitzureden, also. (B20, 60)

Als Teilaspekte des Politischen führt sie hier die Möglichkeit bundesweiter Verbindungen und die damit verbundenen Reisen, die Teilnahme an Veranstaltungen sowie den Kontakt zu Politikern an. Es geht für B20 darum, im politischen Geschehen anwesend zu sein und „mitzureden“.

B4 versteht unter dem behindertenpolitischen Aspekt von Interessenvertretung in erster Linie die Herstellung von Barrierefreiheit

B4: ... und mach auch bei einer politischen Runde sogar auch mit, ähm wegen Barrierefreiheiten ja ... (I4, 10)

Barrierefreiheit und Gleichstellung sind die dominierenden Ziele, die mit der behindertenpolitischen Dimension der Bedeutsamkeit in Verbindung gebracht werden.

B4: ... und möchte natürlich auch gerne etwas erreichen. Und auch Ziele, auch Ziele erreichen, die sonst ähm (5), wo ich denke (3), dass es bestimmt was wert ist, was zu erreichen. So zum Beispiel, dass, dass wir die Rollstuhlfahrer auch helfen, aber auch, dass wir auch den Aktionstag für Behinderte mitmachen. (Störung: Freund sagt Tschüß, ca. 10s)
Ähm, da wollen wir nämlich auch was mitmachen bei dem Aktionstag. (14, 44)

Barrierefreiheit betont auch B14, er sieht als Ausgangspunkt eine Unzufriedenheit mit der gegenwärtigen Situation insbesondere im Hinblick auf die öffentliche Infrastruktur und den Nahverkehr.

B14: ... Ich bin noch in andern Planungsgruppe drinne mit [Name Runde zur Barrierefreiheit], wenn dir das was sagen tut. Wir wollen hier was einfach mal verändern. Weil hier ist einiges, was nicht grade passen tut. Also, hier wird weniger als, für behinderte Menschen gebaut als sonst. Nehmen wir den Bahnhof [Stadtteil] auch, sowie auch /lich, gesetzlich geschriebene, weil es ein bisschen eng hier ist doch mit Leuten, für behinderte Menschen, hier zu wohnen. Also hier haben schon manche Leute doch Beeinträchtigungen, sag ich mal. Wenn du hier als behinderter Mensch mit dem Rollstuhl unterwegs bist, kannst du hier schlecht äh mit behinderten/ äh Bus fahren oder sagen wir mal irgendwo mit Rollstuhl hier durch äh, hier mit mitten durch [Straßenname] fahren, weil das doch n bisschen eng gebaut ist. (114, 22)

Der Aspekt der Barrierefreiheit in dem Stadtteil und dem sozialräumlichen Umfeld erweist sich somit als Gesichtspunkt, der zum einen unmittelbar erlebbar ist, in dem aber zum anderen das übergeordnete Ziel der Gleichstellung behinderter Menschen zum Ausdruck kommt. Damit wird er zu einem konkreten und erfahrbaren Aspekt einer übergeordneten Zielsetzung, nämlich der Gleichstellung behinderter Menschen. Nicht nur der Stadtteil, auch die Barrierefreiheit im öffentlichen Nahverkehr ist für die Interessenvertreter_innen wichtig:

I: Okay, worüber wird denn da so geredet?

B11: Was in Zukunft gemacht wird, ob Fahrs/ ob es Fahrstühle gibt, geben soll, irgendwann, so in etwa, ja. (111, 38-39)

Ein anderer Befragter führt aus, dass der Wohnbeirat sich mit der Thematik der Zugänglichkeit eines Bahnhofs in der Nähe befasst hat:

I: Haben Sie ein Beispiel?

B17: Ja, in den [Stadtteil] sagt immer [Wohnbeirat] zu die Leute mit den Rolli, immer mit Aufzug baut, in [Stadtteil]

I: In [Stadtteil] wurde ein Aufzug gebaut?

B17: Nein, das machen die noch. Die [Verkehrsunternehmen].

I: Ab, okay, ab die [Verkehrsunternehmen] soll einen Aufzug bauen.

B17: Ja. (117, 49-54)

Insbesondere infrastrukturelle Aspekte von Barrierefreiheit, welche sich auf die Situation von Rollstuhlfahrer_innen beziehen, werden von den Befragten angeführt.

B21 hebt ein bei ihr im Laufe der Zeit entstandenes politisches Interesse hervor. Sie konzipiert Interessenvertretung als solidarisches und stellvertretendes Einsetzen auch für die „leisen Stimmen“:

B21: ... Weil ich ähm, möchte, dass, möchte mich für die leisen Stimmen einsetzen und möchte die stark machen. Und möchte auch, dass, ja, möchte einfach, dass ja, und möchte/ Interessier mich nun inzwischen doch politisch, früher hab ich mich nicht politisch interessiert, aber ich, ich interessier mich doch politisch. Und ähm, das ist auch sehr wichtig, sich politisch zu interessieren. Das musst ich nu auch lernen. Und äh, nur auf diesem Wege des Werkstatttratt und politische Arbeit kann man auch Dinge bewegen, umsetzen, durchsetzen, anregen. Ja, das ist mein Interessengebiet. ... (I21, 4)

Interessant ist hierbei, dass sie das politische Interesse nicht als Voraussetzung bzw. ursprüngliches Beitrittsmotiv, sondern als Folge ihres Engagements im Werkstatttratt konzipiert. Nun interessiere sie sich doch politisch, die Relevanz eines solchen Interesses habe sie „nu auch lernen“ müssen. An anderer Stelle des Interviews wechselt sie von ihrer individuellen Perspektive auf die Betrachtung des ganzen Werkstatttrats, spricht von „wir“ und begründet die Politisierung des Gremiums mit dem Einfluss der Unterstützungsperson. Dabei führt sie also das bei ihr selbst entstandene politische Interesse auf die Veränderungen im Gremium zurück und stellt einen kollektiven Kontext her:

B21: ... alles auch nicht ohne Unterstützung. Auch, auch, da haben wir eine Vertrauensperson. Das ist ein anderer, das ist ein Mann, der hat selber eine Behinderung, was ich sehr angenehm finde, ähm unter so vielen Nichtbehinderten. Und ähm, ja dadurch sind wird auch politisch geworden. Das waren wir vorher nicht, vorher haben wir uns da drüber unterhalten, wie die Blümchen äh für das Jubiläum, gibt das jetzt Hans oder gibt das jetzt Lieschen, heute geht es um ganz andere Themen, um politischere Themen. (I21, 16)

Sie verdeutlicht, dass sich das Tätigkeits- und Aufgabenspektrum des Gremiums verändert bzw. erweitert hat. Waren früher einrichtungsbezogene Themen, als Beispiel wird hier das Thema Beteiligung an der Jubiläumsfeier angeführt, dominant, so sind mittlerweile „ganz andere Themen, [...] politischere Themen“ von Interesse. Mit „dadurch sind wir auch politisch geworden“ bezeichnet B21 den Einfluss der Unterstützungsperson. Im Verlauf des Interviews führt sie diesbezüglich vor allem deren Unabhängigkeit vom direkten Werkstattgefüge als verantwortlich dafür an. Ihrer Ansicht nach gilt dabei, dass

B21: ... die Werkstattträte, die eine Person bekommen, die, oder haben, die nicht in den Häusern arbeiten, dass die doch durchaus politischer arbeiten können als die Personen, die vom Hause kommen. Ganz klar, ne, und ähm, das sind auch die Personen, die oder die Werkstattträte, die nach vorne kommen. Ja, das ist, das merkt man ja. (I21, 20)

Politisch zu arbeiten setzt B21 gleich mit „nach vorne kommen“, das Ausmaß der

politischen Arbeit ist ihrer Meinung nach zentral bestimmt durch den Status eines externen Unterstützers. Diese Thematik stellt auch einen Teil der Fachdiskussion dar, dies wurde in Kapitel 2.3.2 hervorgehoben. Dabei wurde allerdings herausgearbeitet, dass der formale Status alleine kein aussagekräftiges Merkmal ist, vielmehr ist die Einstellung der Unterstützer_innen ebenfalls zu berücksichtigen.

Insgesamt also kann die behindertenpolitische Dimension zusammengefasst werden als am Ziel der gesellschaftlichen Gleichstellung behinderter Menschen ausgerichtet. Im Fokus stehen dabei Aktivitäten, welche einen Bezug zum politischen Feld bzw. zu Themen der Gleichstellung aufweisen. Insbesondere das Thema der Barrierefreiheit im Hinblick auf die Infrastruktur und den öffentlichen Nahverkehr stellt dabei einen Aspekt dar, der einerseits lebensweltnah, andererseits aber auch von übergeordneter Bedeutung ist. Dabei scheint – wie anhand der Passage aus Interview 21 verdeutlicht – die Frage, ob Interessenvertretungsarbeit auch unter einer behindertenpolitischen Perspektive verstanden wird, vor allem von dem Kontext abhängig zu sein, in welchem die Gremien aktiv sind; hier wirkt sich im Falle von B21 die inhaltliche Ausrichtung der Arbeit des Unterstützers aus.

6.1.5 Zusammenfassung und Beantwortung der ersten Forschungsfrage

In den vorangegangenen vier Teilabschnitten wurden verschiedene Dimensionen der Bedeutsamkeit von Interessenvertretung in Bezug auf ihre Ausprägung beschrieben und ausdifferenziert. Ausgangsüberlegung war dabei, dass die Interessenvertretungstätigkeit für Menschen mit Lernschwierigkeiten aus unterschiedlichen Gründen relevant sein kann und dass bislang zur Innenperspektive auf die Thematik keine umfassenden empirisch basierten Kenntnisse vorliegen. Die bis hierhin gemachten Ausführungen zu den Bedeutungsdimensionen von Interessenvertretung sollen nun zusammengefasst und verglichen werden, sodass die erste der empirischen Forschungsfragen beantwortet werden kann: *Welche subjektive Bedeutsamkeit hat die Beteiligung an Interessenvertretung für Menschen mit Lernschwierigkeiten?* Im Sinne einer Abstraktion werden die Aussagen dabei auf Basis des kontrastiven Vergleichs der in Kapitel 6.1.1 bis 6.1.4 dargestellten Dimensionen getroffen. Zunächst kann jede der vier Dimensionen der Bedeutsamkeit von Interessenvertretung noch einmal generalisierend zusammengefasst werden:

- Mit der individuenbezogenen Dimension rücken personenbezogene Aspekte von Interessenvertretung und die Relevanz dieser für das eigene Leben in den Mittelpunkt. Dabei sind insbesondere das Erfahren von Wertschätzung sowie die sich durch die Interessenvertretungstätigkeit ergebenden individuellen Entwicklungsmöglichkeiten wichtig. Dies macht sich an öffentlich sichtbaren und positiv konnotierten Tätigkeiten, wie z. B. dem Halten von Reden oder der

Moderation von Sitzungen, fest. Interessenvertretung wird als ein Rahmen verstanden, welcher den Einzelnen ermöglicht, neue Erfahrungen zu machen und in Zusammenhängen handelnd tätig zu werden, die anderweitig nicht zugänglich sind. Als Konsequenz daraus wird die Aneignung von neuen Fertigkeiten sowie eine individuelle Weiterentwicklung und Emanzipation beschrieben.

- Mit der interaktionsbezogenen Dimension rücken im Zuge der Interessenvertretung möglich werdende soziale Interaktionen in den Fokus. Dazu zählen die Chance auf mehr und andere soziale Kontakte, der kommunikative Erfahrungsaustausch in der Gruppe sowie die sich durch die Tätigkeit ergebende Möglichkeit, selbst Unterstützung und Beratung zu leisten. Diese Unterstützung wird allerdings nicht symmetrisch und reziprok konzipiert. Vielmehr wird die Rolle der Interessenvertreter_innen mit einem legitimierten Expertenstatus gleichgesetzt.
- Mit der einrichtungsbezogenen Dimension wird Interessenvertretung im Kontext von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe verortet. Im Mittelpunkt steht dabei ihre repräsentative Funktion, wobei der Interessenvertreter_innenrolle innerhalb der hierarchischen Organisationsstruktur eine vermittelnde Position zwischen Leitung/Personal auf der einen sowie den Nutzer_innen auf der anderen Seite zugeschrieben wird. Die Statusveränderung von Nutzer_in zu Interessenvertreter_in geht mit der Wahrnehmung von Verantwortung einher. In dieser Dimension ist ein Bezug zu den gesetzlichen Regelungen und den darin festgeschriebenen Rechten und Aufgaben angelegt.
- Mit der behindertenpolitischen Dimension wird schließlich der Blick auf übergeordnete Zusammenhänge gerichtet und eine Nähe zum Feld der Politik hergestellt. Der Personenkreis, für den stellvertretend agiert wird, ist derjenige der behinderten Menschen allgemein. Barrierefreiheit im Stadtteil und die kommunale Ebene erweisen sich dabei als eine Schnittstelle lebensweltlicher und gesamtgesellschaftlicher Bezüge, d. h. als ein Aspekt, in dem das Ziel der Gleichstellung konkret sichtbar und erfahrbar wird.

Die vier Dimensionen verweisen also auf verschiedene Horizonte: Bei der individuenbezogenen Dimension ist der Bezugspunkt das *Individuum*. Bei der interaktionsbezogenen Dimension sind es die *sozialen Interaktionen insbesondere im Gruppenkontext*. Bei der einrichtungsbezogenen Dimension steht die Ebene der *Organisation* im Mittelpunkt und bei der behindertenpolitischen Dimension ist es die *Öffentlichkeit insbesondere auf kommunaler Ebene* sowie das *politische Feld*. Dabei sind die identifizierten Dimensionen Abstraktionen insofern als bei den jeweiligen Gesprächspartner_innen mehrere Dimensionen gleichzeitig vorhanden sein und nicht immer scharf voneinander getrennt werden können. Auch werden Entwicklungsprozesse beschrieben, bei denen einzelne

Dimensionen erst im Verlauf der Interessenvertretungstätigkeit an Gewicht gewinnen und sich Prioritäten verschieben.

Zwar lag der Fokus der Analyse auf dem Herausarbeiten der grundsätzlichen Ausprägung subjektiver Bedeutsamkeitsaspekte, doch scheint es an dieser Stelle notwendig, einen Blick auf die Ebene der Gremien und den diesbezüglich aufzuzeigenden Kontext des Handelns der Interessenvertreter_innen zu werfen. So ist zunächst hervorzuheben, dass alle Dimensionen bis auf die einrichtungsbezogene über die unterschiedlichen organisatorischen Zusammenhänge der Gremien hinweg bei den Befragten ausgeprägt sind. Das heißt, sie kommen bei Interviewpartner_innen aus den Werkstatträten, Wohnbeiräten (ambulant und stationär) sowie der People-First-Gruppe vor. Lediglich die einrichtungsbezogene Dimension tritt bei den befragten People-First-Aktivistinnen (B2, B3) nicht auf. Dies ist dadurch zu erklären, dass die Selbsthilfegruppe außerhalb einer Einrichtung bzw. eines Dienstes der Behindertenhilfe agiert. Weiterhin kann festgestellt werden, dass – während die individuen- und die interaktionsbezogene Dimension über Befragte aus allen Gremien hinweg verteilt sind – die behindertenpolitische Dimension von Interessenvertretung ebenfalls unregelmäßig vorkommt. So ist sie vor allem bei Befragten aus drei Zusammenschlüssen (People First, Interessenvertretung Wohnen 1 und Werkstattrat 1) stark ausgeprägt (B2, B4, B14, B20, B21, B23). Bei Befragten aus drei anderen Gremien (Interessenvertretung Wohnen 2, Werkstattrat 2 und Wohnbeirat 1) hingegen taucht sie gar nicht auf (B5, B6, B12, B13, B22, B24, B25, B26, B28, B29), bei den Befragten aus den übrigen Gremien vereinzelt. Anders als die anderen Dimensionen ist die behindertenpolitische Dimension von Interessenvertretung anscheinend weder auf die organisatorischen Zusammenhänge noch die grundsätzlichen Aspekte der Tätigkeit zurückzuführen. Sie hängt vielmehr davon ab, wie die inhaltliche Arbeit des Gremiums ausgerichtet ist und ob die Interessenvertreter_innen überhaupt mit diesbezüglichen Inhalten konfrontiert werden (dies wurde in Kapitel 6.1.4 anhand der Interviewpassagen aus I21 hervorgehoben). Auch wenn keine Daten zur inhaltlichen Arbeit der Gremien erhoben wurden, so kann doch ein grundsätzlicher Zusammenhang zwischen inhaltlicher und organisatorischer Ausrichtung des Gremiums und der subjektiven Konzeption von Interessenvertretung festgehalten werden. Verwiesen sei hier auf die in Kapitel 2.3.1 diskutierten empirischen Ergebnisse zur Heterogenität der Gremien und den diesbezüglich bestehenden unterschiedlichen Profilen. Solche Unterschiede scheinen auch für die Gremien, aus denen die Befragten stammen, zu gelten.

Wird nun in einem weiteren analytischen Schritt der Blick auf quer zu den Dimensionen liegende Gesichtspunkte gerichtet, so können Elemente subjektiver Bedeutsamkeit von Interessenvertretung herausgearbeitet werden, welche in allen der bislang beschriebenen

Dimensionen auftreten und über diese hinweg relevant sind. Dabei handelt es sich um das *Erfahren von Wertschätzung* sowie um durch die Interessenvertretungstätigkeit möglich werdende *Entwicklungs- und Aneignungsprozesse*.

Erfahren von Wertschätzung

Das Erfahren von sozialer Wertschätzung zieht sich durch alle vier Dimensionen von Interessenvertretung hindurch. In der *individuenbezogenen* Dimension wird dies zunächst im Hinblick auf die im Rahmen der Interessenvertretung möglich werdenden Tätigkeiten deutlich. Hierbei geht es zum einen um die Betonung bestimmter Fertigkeiten, wie z. B. der Moderation von Sitzungen oder Computerkenntnissen und der Relevanz, welche diese im Zuge der Interessenvertretung erhalten. Zum anderen werden Tätigkeiten wie das Halten von Reden hervorgehoben, welche mit öffentlicher Sichtbarkeit und Anerkennung einhergehen. Doch auch die Wahrnehmung als Person mit eigener Meinung und dem Recht eines eigenen Standpunkts kann hier herausgearbeitet werden.

In der *interaktionsbezogenen* Dimension zeigt sich der Aspekt der erfahrenen Wertschätzung am mit der Rolle ‚Interessenvertreter_in‘ einhergehenden Expertenstatus und der damit verbundenen Verantwortung. Diese Rolle legitimiert dazu, anderen Menschen mit Lernschwierigkeiten Hilfe und Beratung anzubieten. Insgesamt ist mit der Verortung im Gruppenkontext der Interessenvertretungszusammenschlüsse auch eine grundsätzliche soziale Wertschätzung verbunden, indem die Einzelnen in das Gruppengefüge eingebunden sind. Darüber hinaus werden die im Rahmen der Interessenvertretung möglich werdenden sozialen Interaktionen teilweise mit einer anderen Qualität belegt. Durch die Rolle als Interessenvertreter_in wird auch der Kontakt zu bestimmten Personen, wie beispielsweise der Geschäftsführung, überhaupt erst möglich.

Für die *einrichtungsbezogene* Dimension sind mit der repräsentativen Interessenvertretungsrolle verbundene Aspekte hervorzuheben. Wertschätzung zeigt sich also anhand der Stellung in der Organisationsstruktur. So ist damit aus Perspektive der Befragten in der Hierarchie von Einrichtungen und Diensten eine Statusveränderung insofern verbunden, als den Interessenvertreter_innen eine vermittelnde (und damit eine sich von der Position der Nutzer_innen abhebende) Position in der Organisationshierarchie zugeschrieben wird. Dies wird in Aufgaben wie der Informationsvermittlung ‚bottom up‘ bzw. ‚top down‘ deutlich, aber auch in der gefühlten Legitimation, für Ordnung und die Einhaltung der Hausordnung sorgen zu dürfen. Das Betonen des Eingeladenwerdens und der Repräsentation der Nutzer_innen bei öffentlichen Anlässen kann ebenfalls so gedeutet werden, dass hierüber soziale Wertschätzung erfahren wird. Die mit der einrichtungsbezogenen Dimension einhergehenden Anerkennungs-

verhältnisse implizieren dabei allerdings auch eine Differenzierung zwischen den Nutzer_innen einerseits und den privilegierten Interessenvertreter_innen andererseits, oder um es in den Worten von B23 zu sagen zwischen „drin“ und „außerhalb“ (I23, 4). Hier geht es also auch um die Wahrnehmung ganz grundsätzlicher Machtverhältnisse, welche sich in der Stellung und dem Status, den die Einzelnen innerhalb der Organisationshierarchie haben, äußern.

In Bezug auf die *behindertenpolitische* Dimension äußert sich die Frage der Wertschätzung zum einen in den sich durch die Interessenvertretungstätigkeit ergebenden ‚politischen‘ Kontakten und den damit verknüpften Möglichkeiten der so gedeuteten ‚echten‘ politischen Arbeit. Andererseits geht damit auch ein positiv bewerteter Zugriff auf Ressourcen wie beispielsweise Personalstunden oder die Möglichkeit für Reisen einher. Zudem wird hier eine Solidarität und das Einsetzen für die Interessen Betroffener geäußert, wie sie in den anderen Dimensionen so explizit nicht zum Ausdruck kommen. In den mit der Dimension verbundenen Inhalten drückt sich die grundsätzliche Frage nach der gesellschaftlichen Anerkennung behinderter Menschen aus.

Insgesamt ergeben sich also durch die Interessenvertretungstätigkeit vielfältige Möglichkeiten der Wertschätzung und Anerkennung, die sich auf unterschiedlichen Ebenen und in Bezug auf unterschiedliche Aspekte äußern, jedoch jeweils aus subjektiver Perspektive zentral für die mit Interessenvertretung in Verbindung gebrachte Bedeutsamkeit sind.

Entwicklungs- und Aneignungsprozesse

Als zweiter Aspekt subjektiver Bedeutsamkeit sind die Entwicklungs- und Aneignungsprozesse, welche durch Interessenvertretung möglich werden, hervorzuheben. Von den Befragten werden diese dabei für unterschiedliche Gegenstände geschildert. So wird in Bezug auf die *individuenbezogene* Dimension einerseits die Aneignung konkreter Fertigkeiten wie beispielsweise die Sitzungsmoderation hervorgehoben. Andererseits betonen die Befragten auch, dass durch die Beteiligung an den Zusammenschlüssen bei den Einzelnen Entwicklungsprozesse im Sinne einer Stärkung des Selbstwertgefühls, des Herausbildens einer eigenen Meinung und der Bereitschaft, sich für die eigene Position einzusetzen, stattgefunden haben. Über die Interessenvertretungstätigkeit entsteht eine Zugangsmöglichkeit zu bestimmten Tätigkeiten und Aufgaben, welche positiv konnotiert werden, sonst aber im Alltag von Menschen mit Lernschwierigkeiten eher nachrangig sind, so z. B. die Mitarbeit bei der Tagungsorganisation. Im Zuge der *interaktionsbezogenen* Dimension kann vor allem die Aneignung von Expert_innen- bzw. Berater_innenrollen hervorgehoben werden, welche durch die Interessenvertretungstätigkeit möglich wird. Auch mit der *einrichtungsbezogenen* Dimension werden Funktionen wie beispielsweise als

Organisator_in von Veranstaltungen oder die Rolle, für die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen, möglich. Damit einher geht die Übernahme von Verantwortung und den damit verbundenen Pflichten und Herausforderungen. Schließlich ist in Bezug auf den *bebindertenpolitischen* Aspekt hervorzuheben, dass sich die genannten Ziele und Motive im Verlauf der Interessenvertretungstätigkeit herausbilden und entwickeln. So schildern die Befragten, wie sich bei ihnen erst im Verlauf der Beteiligung an den Interessenvertretungsgremien politisches Interesse entwickelt hat. Hierfür war insbesondere die inhaltliche Ausrichtung der Gremienarbeit und damit der Einfluss der Unterstützungsperson zentral. Auch wird durch die Beteiligung an konkreten Projekten zum Thema Barrierefreiheit auf kommunaler Ebene ein Interesse an Fragen der Gleichstellung angestoßen.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die in der Darstellung der Dimensionen herausgearbeiteten Motive für das Engagement nicht vor, sondern mit der Beteiligung an den Gremien entstanden sind, da sie in ihrer Begründung auf in der Interessenvertretung gemachte Erfahrungen verweisen und auf den Zeitpunkt der Befragung, nicht aber den Zeitpunkt des Beitritts bezogen sind. Die Motive und subjektiv relevanten Dimensionen differenzieren sich mit der Ausübung der Interessenvertretungstätigkeit aus. Hierbei handelt es sich also um einen Entwicklungsprozess, bei dem sich im Verlauf der Interessenvertretungstätigkeit erst durch die konkret existierenden Rahmenbedingungen Bedeutungsdimensionen von Interessenvertretung herausbilden, die wiederum als subjektive Begründung des Engagements dienen.

6.2 Rekonstruierte Zugänge zur Interessenvertretung

Bislang stand die der Interessenvertretung subjektiv beigemessene Bedeutsamkeit im Mittelpunkt, nun rücken die Zugänge in den Fokus. Dabei werden die aus Perspektive der Interessenvertreter_innen rekonstruierbaren Zugänge zu den Gremien sowie die dafür relevanten Einflussfaktoren betrachtet. Es können vier verschiedene Zugangsmuster hinsichtlich der Beteiligung an den Interessenvertretungszusammenschlüssen unterschieden werden, sie werden mit den Begriffen der Reaktion (Kap. 6.2.1), Proaktivität (Kap. 6.2.2), Kontinuität (Kap. 6.2.3) und Expansion (Kap. 6.2.4) bezeichnet. Auf Basis des Vergleichs der identifizierten Zugangsmuster erfolgt dann schließlich die Beantwortung der zweiten Forschungsfrage (Kap. 6.2.5).

6.2.1 Reaktion

Der als reaktiv bezeichnete Zugang zur Interessenvertretung ist das am deutlichsten hervortretende Muster. Gekennzeichnet wird es in erster Linie dadurch, dass die Entscheidung zum Beitritt – bzw. zur Kandidatur für den Fall, dass Wahlen vorgeschaltet sind – auf einen Impuls aus dem Umfeld der Befragten zurückgeht. Dieser wird in der Regel personal und verbal übermittelt. Die Aufnahme der Interessenvertretungstätigkeit erfolgt dann als Reaktion auf eine konkret eröffnete Möglichkeit der Beteiligung.

Die Eröffnung von Möglichkeiten der Partizipation erfolgt überwiegend durch Akteure aus dem unmittelbaren sozialen Umfeld. Dies sind bereits bekannte Personen, mit denen ein direkter Umgang gepflegt wird. Als ganz wesentlich in diesem Zusammenhang stellt sich das Handeln des pädagogischen Personals wie z. B. der Mitarbeiter_innen in den Wohngruppen oder Gruppenleiter_innen in der WfbM dar. So schildert B6:

I: Mb, okay, und wer hat dich da gefragt, ob du mitmachen möchtest, war das jemand hier aus der Wohngruppe, oder, weißt du das noch?

B6: Äh, nee, das war, also das war ne Mitarbeiterin.

I: Die hier gearbeitet hat?

B6: Die hat mich gefragt, ob ich mich aufstellen lassen möchte. Als Wohnbeirat kann man das sagen. (I6, 9-12)

B6 wurde direkt von einer Mitarbeiterin seiner Wohngruppe gefragt, ob er für den Wohnbeirat kandidieren wolle. Doch nicht nur vom Personal, sondern auch von anderen Personen aus dem sozialen Umfeld, wie z. B. Mitbewohner_innen, Bekannten oder Freund_innen können solche Impulse zur Beteiligung ausgehen. So haben zwei Anfragen aus dem sozialen Umfeld bei B24 dazu geführt, dass sie sowohl im Wohnbeirat als auch im Werkstattrat dabei ist. Hierfür waren unterschiedliche Personen verantwortlich. Ihre Beteiligung am Wohnbeirat ist durch einen Mitbewohner, der bereits im Beirat aktiv war, angeregt worden:

I: Okay. Ähm, genau und dann wollt ich noch fragen: Wie ist es denn gekommen, dass du beim Wohnbeirat dabei bist? Kannst du das noch erzählen?

B24: Ja, die ham mich gefragt und ich hab gesagt, ich möchte.

I: Wer hat dich gefragt?

B24: [Mitbewohner].

I: Das ist n Mitarbeiter hier, oder?

B24: Nee, der ist blind.

I: Okay. Und der arbeitet hier oder der ist/ ?

B24: Der wohnt hier.

I: Der wohnt hier. Okay. Und der war schon im Wohnbeirat, oder?

B24: JA. (I24, 19-28)

Nicht nur das Engagement von B24 im Wohnbeirat geht auf eine direkte Anfrage zurück. Zum Werkstatttratrat kam sie durch die Anfrage einer Freundin (I24, 131-134), die vermutlich bereits aktive Interessenvertreterin war (dies ist anhand der Daten nicht eindeutig nachzuvollziehen). Es spielt demzufolge eine Rolle, ob im direkten sozialen Umfeld Kontakt zu Interessenvertreter_innen besteht. Besonders relevant ist das für die außerhalb von Einrichtungen und Diensten agierenden People-First-Gruppen, denn hier sind anders als innerhalb der Einrichtungen und Dienste Professionelle weniger bzw. gar nicht präsent. So hebt beispielsweise B3 hervor, dass er erst durch seine Partnerin bei People First aktiv geworden ist:

B3: //Ja, denn// ich heiße [B3], bin 51 Jahre alt. Und, äh wie, bin praktisch ja zu People First gekommen über meine Freundin, über [Freundin]. Und mir macht das Spaß, ja und das war's eigentlich auch. Also, wenn du jetzt noch Fragen hast, kannst gerne fragen, und mehr möchte ich also im Moment so jetzt nicht sagen.

I: *Ja, okay, genau, dann frag ich noch mal nach: Wie war das denn genau mit [Freundin], also wie, du, hat, sie war schon dabei und hat dich gefragt?*

B3: Ja, [Freundin] war schon bei People First, ja. (I3, 6-8)

Das unmittelbare soziale Umfeld erweist sich also als relevanter Faktor dafür, ob an die Einzelnen die Möglichkeit der Beteiligung überhaupt herangetragen wird. Zum einen geschieht dies durch professionelle Kräfte, zum anderen durch Kontakte zu bereits aktiven Interessenvertreter_innen (sowohl andere Nutzer_innen als auch Freund_innen). Dabei sind, dies wird im weiteren Verlauf des Abschnitts deutlich werden, insbesondere die Kontakte zu professionellen Kräften von zentraler Bedeutung.

Neben der Frage, durch wen die Beteiligungsmöglichkeiten eröffnet werden, ist auch die Art, auf die dies geschieht, von Interesse. Hier dominieren Schilderungen einer persönlich adressierten, mündlichen Ansprache durch Einzelpersonen. Es handelt sich also um einen informellen, in direkter Interaktion stattfindenden Vorgang. Beispielhaft verdeutlicht diese Interviewpassage den Zugang:

I: *Okay, kannst du noch ein bisschen noch erzählen, wie das gekommen ist, also //wie du davon//?*

B11: //Man hat// mich irgendwann gefragt und ich hab gesagt, ich möchte das, und seitdem bin ich dabei.

I: *Okay, und wer hat dich gefragt?*

B11: Mmm, oh, vielleicht (murmelt) (unv.) irgendeine Betreuerin.

I: *Ne Betreuerin, okay.*

B11: Ja. (I11, 18-23)

Dabei deutet die Charakterisierung des Zeitpunktes als „irgendwann“ darauf hin, dass diesem von B11 keine systematische Bedeutung beigemessen wird. Wie es also dazu kam, dass er angesprochen wurde und ob es einen Anlass gab, genau zu diesem Zeitpunkt angesprochen zu werden, ist für ihn nicht wichtig. B23, der ebenfalls gefragt wurde, ob er

sich beteiligen möchte, charakterisiert die sich für ihn ergebende Beteiligungsmöglichkeit als Zufall:

I: Okay. Ähm ja, dann frag ich noch mal n bisschen nach. Ähm, wie ist es denn dazu gekommen, dass du bei der Interessenvertretung dabei bist?

B23: Ähm, das war rein zufälligerweise, haben mich gefragt ob ich Lust hätte, also mitzumachen, und ich hab gedacht: Ja, mach mit ... (I23, 3-4)

Beide hier dargestellten Interviewpassagen verdeutlichen, dass der Impuls zum Beitritt von außen kam und die Entscheidung der Befragten, sich in der Interessenvertretung zu engagieren, eine zeitlich nachgelagerte Reaktion auf diesen war. Die in den Daten beschriebene Antwort auf die Frage lautet „ich möchte das“ (I11, 19) bzw. „ich hab gedacht: Ja, mach mit“ (I23, 4). B16 verweist darüber hinaus auf den Aspekt des Ausprobierens:

I: Und diesen Gruppensprecherrat, haben die Betreuer Sie damals gefragt, ob Sie da Lust haben mitzumachen, oder?

B16: Ja. Ich wurde gefragt, ob ich auch dazu Lust, Lust hätte, da hab ich gesagt: Ja, warum nicht, probieren kann man das ja gerne mal. (I16, 92)

Mit dem Aspekt des Probierens verweist B16 auf eine Bereitschaft, sich auf Neues einzulassen, welche in seinem Fall zu langfristige Engagement geführt hat. Wird die Beitrittsmöglichkeit als eine solche persönliche Anfrage eröffnet, so geht damit die Notwendigkeit einer Entscheidung sowohl für als auch gegen den Beitritt bzw. die Kandidatur einher⁵⁰ (anders als wenn z. B. ganz allgemein gefragt wird). Von der Person, die angesprochen wird, wird eine aktive Entscheidung gefordert. Es muss über den Beitritt nachgedacht und als Reaktion darauf eine Zu- oder Absage formuliert werden. Eine solche Ansprache enthält weiterhin ein personalisiertes Element, das heißt, sie wird ganz konkret an einzelne Personen gerichtet.

Die Eröffnung der Beteiligungsmöglichkeit kann dabei in unterschiedlicher Intensität erfolgen. In den bislang diskutierten Interviewpassagen war von einer Frage die Rede. An anderer Stelle der Daten werden jedoch Interaktionen beschrieben, bei denen der Aufforderungscharakter höher ist. So verweist B10 darauf, dass die vom Unterstützer des Werkstatttrates ausgehende Anfrage von ihm nicht als offene Frage, sondern als Aufforderung mit normativer Implikation („soll“) wahrgenommen wird. Er wird also nicht nur gefragt, sondern geradewegs dazu aufgefordert, dass er „teilnehmen soll [...], mitmachen soll“.

⁵⁰ Aufgrund des Forschungsdesigns und der Befragung von aktiven Interessenvertreter_innen sind negative Reaktionen auf die Anfrage, also die Entscheidung gegen den Beitritt bzw. die Kandidatur, nicht Teil der Daten. Ebenso sind Personen, die kandidiert haben, dann aber nicht gewählt wurden, nicht befragt worden.

I: Ja. Ähm, ja genau, dann frag ich noch mal n bisschen nach? Äh genau, wie ist es denn gekommen, dass du beim Werkstattrat mitmachst, erzähl doch mal bitte von Anfang an.

B10: (5) Also, wie das kam, also, ich wurde darauf angesprochen, ich selber kam gar nicht auf die Idee, aber ich wurd darauf angesprochen. Von dem, von dem Vertreter [Unterstützer], dass ich daran teilnehmen soll, dass ich da mitmachen soll. Und bin auch gleich reingewählt worden. Und letztes Jahr war da die neu, neu, neue Wahl, da bin ich auch mitgewählt worden.

I: Okay.

B10: Ja. (3) Zweitmeisten Stimmen hatt ich. Von allen Leuten, nicht.

I: Ah, okay.

B10: Mh.

I: Ja, super. Und äh vorher, hattest du schon vom Werkstattrat gehört, bevor dich der angesprochen hat, oder?

B10: Ne, hab ich (unv.), manchmal, da mein Gruppenleiter, die wollt/ die waren auch der Meinung, dass ich da reingehen soll, das machen kann. Da ich aber (unv.) so'n, die kennt ich, den kennt ich da, den ich aber nicht, von dem ich nichts hielte, bin ich da nicht hingegangen. Ja, da bin ich dann halt dann dran vorbeigegangen immer und denn irgendwann hat mich [Unterstützer] dann angesprochen.

I: Mh. Und warum hat wolltest du dann mitmachen, als der dich angesprochen hat?

B10: Der hat mich davon quasi überzeugt, also der hat gesagt so, dass es doch sinnvoll ist nämlich und davon über/ überzeugt mich dann. (I10, 5-14)

Die Aufforderung zur Beteiligung kam dabei nicht nur vom Unterstützer des Werkstatrats; der Gruppenleiter von B10 war ebenfalls „der Meinung, dass ich [B10] da reingehen soll, das machen kann“. Wie er in Absatz 6 betont, kam B10 selbst „gar nicht auf die Idee“. Die Aufforderung, dem Gremium beizutreten, ist dabei auch geknüpft an die Einschätzung, dass B10 „das machen kann“. Wofür „kann“ hier steht, muss offen bleiben: Zum einen kann dies einen Verweis auf die grundsätzliche Option der Beteiligung am Werkstattrat beinhalten, zum anderen können damit aber auch Annahmen verknüpft sein, dass B10 die Voraussetzungen erfüllt, um als Interessenvertreter tätig zu sein. Hier können aufseiten des Gruppenleiters Annahmen über eine ‚Eignung‘ von B10 vorhanden sein. Im Verlauf der obigen Passage tritt die Rolle des Unterstützers deutlich hervor, denn B10 wurde von ihm nicht nur angesprochen und zur Beteiligung aufgefordert, er wurde durch den Unterstützer davon überzeugt, „dass es doch sinnvoll ist“. Erst nachdem er seine Position aufgrund des Gesprächs mit dem Unterstützer geändert hat, ist B10 zur Kandidatur für den Werkstattrat bereit gewesen. An einer anderen Stelle des Interviews, an der sich der Fokus über die Beteiligung am Werkstattrat hinaus auch auf andere Formen der Interessenvertretung richtet, gibt B10 die Verantwortung dafür, dass er wiederholt als Interessenvertreter aktiv war, ab. Es ist seiner Einschätzung zufolge vor allem das soziale Umfeld, das ihn immer wieder zum Engagement als Interessenvertreter bringt. Er selbst „wollte es nicht“, aber er „sollte“ immer wieder Interessenvertreter sein.

I: Mb. Das heißt, das hast du immer gerne gemacht so, Interessenvertretung // und//

B10: //Ja.// Oder ich, ich wollte es nicht, aber ich sollte, aber weil das, weil das den Leuten so gefällt, weil ich immer so gradeaus bin immer.

I: Okay. Aber du selbst wolltest es gar nicht, oder wie?

B10: Nein.

I: Okay (lacht). Und warum hast du's dann trotzdem gemacht?

B10: Na, weil die Leute, da (kenn, das ist Wahl denn?), dann hab ich das gemacht halt. (I10, 69-74)

Als Begründung dafür, dass er sich dann immer wieder doch als Interessenvertreter engagiert, obwohl dies nicht seinen ursprünglichen Absichten entspricht, führt B10 die Erwartungen und die positive Rückmeldung, die von seinem sozialen Umfeld ausgehen („weil das den Leuten so gefällt“), an. Es können also in der Darstellung der aus dem Umfeld kommenden Impulse Abstufungen unterschieden werden: Während bei einer Anfrage die Entscheidung den Befragten grundsätzlich offen steht, ist die Aufforderung eher von normativem Charakter geprägt. Dies kann sich sogar bis hin zum Überzeugen entwickeln, sodass sich die ursprüngliche Haltung und Bereitschaft der Befragten ändert. Die zentrale Rolle in diesem Kontext spielen das soziale Umfeld und die subjektive Wahrnehmung der von diesem ausgehenden Erwartungen.

Dabei kann anhand der Daten vermutet werden, dass im Vorfeld bereits eine – explizite oder implizite – Beurteilung der Eignung der angesprochenen Personen als Interessenvertreter_in stattgefunden hat. In obiger Schilderung erwähnt B10 die Einschätzung u. a. des Gruppenleiters, dass er „das machen kann“ (I10, 12). Auch wenn hier eine Interpretation nicht eindeutig möglich ist, lassen sich an anderer Stelle konkrete Mechanismen der Zugangsregulierung durch das Umfeld herausarbeiten. So verweist B8 auf den Einfluss, den der Gruppenleiter bezüglich ihres Beitritts zum Werkstattrat ausgeübt hat:

B8: Also, ich wurde angesprochen von meinem Gruppenleiter, sag ich jetzt mal, und der sagt: Du kannst doch gut zuhören und gut dir alles merken und auch ziemlich alle, all/, alles Mögliche verstehen. Und ja, dann hab ich gesagt: Ja, kann ich machen. Und dann, dadurch ist es gekommen, dass ich auch Lust zu hatte, das zu machen. Ja, und jetzt bin ich schon n paar Jahre im Werkstattrat. (I8, 4)

B8 stellt einen kausalen Zusammenhang zwischen ihrer Bereitschaft und Motivation zum Engagement und der Einschätzung ihrer Fähigkeiten durch den Gruppenleiter her. „[D]adurch“, dass der Gruppenleiter ihre kommunikativen und kognitiven Fähigkeiten heraushebt, „ist es gekommen, dass ich [B8] auch Lust hatte, das zu machen“. Der Gruppenleiter knüpft die Interessenvertretungstätigkeit so an bestimmte Voraussetzungen. Es herrscht bei ihm also eine Vorstellung über Anforderungen, die erfüllt werden müssen, um im Werkstattrat aktiv sein zu können. Handelt es sich in diesem

Zusammenhang um eine Aufforderung zum Beitritt in die Interessenvertretung, so wird an anderer Stelle des Interviews mit B8 deutlich, dass ein solches regulierendes Vorgehen des Fachpersonals ganz grundsätzlich auch bedeuten kann, dass von einer Beteiligung an einem Interessenvertretungsgremium abgeraten wird.

B8: ... Fand es sehr aufschlussreich, wie sie mich hier eingeführt haben. Und äh, kam dann aber nicht gleich in den Werkstatttrat. Denn haben die, denn haben die gesagt: Das ist noch n bisschen früh, aber das wirst du auch noch hinkriegen vielleicht und äh/

I: Aber du wolltest eigentlich gleich, oder?

B8: Hat, es hat gar nicht, es hat gar nicht so lange gedauert, glaub ich. Wo, wo ich ähm, wo ich hier war erst, erst war ich die dritte oder warte, wo ich die vierte Gruppe angenommen hab, die ich hier durch hat/, die ich hier am Wickel hatte, da hat man mich plötzlich gefragt: Du sag mal, kannst, sag mal, kannst du dir überhaupt vorstellen, auch mal in den Werkstatttrat zu gehen. Du redest doch so ähm gewählt und auch so – ich würd sagen – fast perfekt und so (3) und so und wir reden, okay, ich hab jetzt auch nicht die perfekte Leichte Sprache genommen. Ich mein, die nehmen wir jetzt auch, auch durch da in den, im Rat, die hab ich bestimmt nicht. Aber ich, ich rede ja immer so und kann auch sagen, was das heißt und so. ... (18, 70-72)

Anhand der Aussagen von B8 kann nicht eindeutig erschlossen werden, auf wen sich „die“ bzw. „man“ (18, 70) bezieht, es ist aufgrund des Kontextes davon auszugehen, dass damit das Werkstattpersonal, insbesondere die in Absatz 4 bereits erwähnte Gruppenleitung, gemeint ist. Im ersten Abschnitt (18, 70) wird deutlich, dass die Einschätzung, wann der richtige Zeitpunkt für das Engagement in der Interessenvertretung ist, nicht von B8, sondern von ihrem Umfeld ausgeht. Zunächst ist es hierzu „noch n bisschen früh“, dann aber wird sie „plötzlich gefragt“, das heißt, für sie überraschend eröffnet sich die Möglichkeit zur Beteiligung. Diese Option ist gekoppelt an einen Verweis auf ihr sprachliches Ausdrucksvermögen (18, 72) bzw. ihre kognitiven und kommunikativen Stärken (18, 4). Eine Möglichkeit zum Beitritt unabhängig von der Einschätzung des Umfelds sowie die Möglichkeit, den Zeitpunkt des Beitritts selbst zu bestimmen, taucht in dieser Darstellung nicht auf, B8 konzipiert ihren Zugang zur Interessenvertretung hier passiv. Der Verweis auf die Fähigkeiten und Stärken von B8 kann einerseits als personalisierter Ausdruck von positiver Wertschätzung gewertet werden. Andererseits kann im Umkehrschluss davon ausgegangen werden, dass bei den professionell Handelnden implizit Annahmen darüber bestehen, wer als Interessenvertreter_in geeignet ist und wann der richtige Zeitpunkt zur Kandidatur besteht. Anhand der obigen Interviewpassagen erscheinen vor allem sprachliche, kommunikative und kognitive Fähigkeiten für diese Annahmen relevant zu sein. Darüber hinaus können auch spezifische Kenntnisse dazu führen, dass jemand hinsichtlich einer möglichen Beteiligung angesprochen wird. So begründet B3 seine Beteiligung bei People First mit seinem Computer-Wissen.

I: Und gab's ein bestimmtes Erlebnis, also dass dir [Freundin] irgendwas Bestimmtes erzählt hat, warum du mitmachen wolltest, oder wie war das?

B3: Nö, eigentlich nicht. Also, ich hab praktisch, die haben jemanden gesucht, der jetzt also äh sich mit äh PCs und Internet und so weiter auskennt und dadurch bin ich eben halt mit in den Vorstand gegangen, ne. Also, da ich mich ja jetzt nun mit auskenn und so weiter. (13, 11-12)

„Dadurch“, dass von People First jemand mit genau diesen Fähigkeiten gesucht wurde, ist B3 nicht nur Gruppen- sondern zugleich Vorstandsmitglied geworden.

Anhand der Daten können diese bislang identifizierten Mechanismen auch aus einer anderen Perspektive nachvollzogen werden. So gibt es Hinweise darauf, wie die Befragten, also aktive Interessenvertreter_innen, Personen aus ihrem Umfeld für das Engagement begeistern wollen. B8 versucht, einen Kollegen aus ihrer Gruppe für die Werkstattratsarbeit „zu animieren“. Als Begründung hierfür gibt sie einerseits dessen „kleine Begabung“, d. h. Interesse und Offenheit gegenüber der Werkstattratsarbeit, an, andererseits hebt sie die mit ihm mögliche gegenseitige Unterstützung hervor:

B8: ... Und was ich jetzt noch versuche mit einem Kollegen – darf ich das erzählen?

I: Klar.

B8: Ähm, ich versuch ein Kollege zu animieren aus meiner Gruppe, dass er das mit mir zusammen macht.

I: Dass er zusammen in den Werkstattrat geht mit dir, oder?

B8: Ja, mit ihm. Ähm, weil er hat n er hat irgendwie so'n, so'n, so'n, ähm so'ne kleine Begabung so. Er will wissen, was da passiert und so. Find ich eigentlich ganz spannend, was der noch alles reinbringen kann, weil derjenige also, kann ich dazu sagen, eigentlich eigent/kann ich dazu sagen, dass ähm, dass derjenige eine etwas andere Behinderung hat wie ich, und das eigentlich sehr gut meistert mit mir zusammen. Der hilft mir zum Beispiel auch und, und so weiter. ... (18, 22-26)

Bislang wurde herausgearbeitet, dass es sich beim reaktiven Zugangsmuster zur Interessenvertretung vor allem um eine Reaktion auf Vorgänge handelt, bei denen der Anstoß zur Beteiligung informell aus dem unmittelbaren Umfeld hervorgeht. Weiterhin wurde verdeutlicht, dass diese Anstöße mit einem unterschiedlich starken Aufforderungscharakter und damit der Wahrnehmung von Erwartungen des Umfelds verknüpft sind. Darüber hinaus muss auch darauf verwiesen werden, dass die Impulse aus dem Umfeld zugleich eine grundlegende Form der Information über die Interessenvertretung und die Möglichkeit des Engagements darstellen. So hat B11 überhaupt erst in dieser Situation von der Existenz eines Interessenvertretungsgremiums erfahren.

I: Okay, kannst du noch ein bisschen noch erzählen, wie das gekommen ist, also //wie du davon//?

B11: //Man hat// mich irgendwann gefragt und ich hab gesagt, ich möchte das und seitdem bin ich dabei.

I: Okay, und wer hat dich gefragt?

B11: Mmm, oh, vielleicht (murmelt) (unv.) irgendeine Betreuerin.

I: Ne Betreuerin, okay.

B11: Jo.

I: Und hättest du vorher auch schon mal davon gehört, dass es die Interessenvertretung gibt?

B11: Nee, nicht wirklich. (I11, 18-25)

So sagt B11, dass er vor der Ansprache durch die Betreuerin „nicht wirklich“ von der Existenz eines Interessenvertretungsgremiums wusste. Erst durch die Anfrage hat er überhaupt wahrgenommen, dass es die Interessenvertretung gibt. In den geschilderten Impulsen durch das Umfeld vermischen sich also der Zugang zu Informationen, implizite Einschätzungen über die Eignung als Interessenvertreter_in sowie soziale Erwartungen. Aus Perspektive der Befragten sind diese Impulse von zentraler Bedeutung beim Zugang zu Interessenvertretung insgesamt.

6.2.2 Proaktivität

Beim proaktiven Zugangsmuster stellen sich insbesondere die wahrgenommene Rolle des sozialen Umfelds und der Umgang mit Informationen anders dar. Hier wird die eigene Initiative betont, das heißt, die Entscheidung für die Beteiligung an einem Interessenvertretungsgremium ist weder temporal noch kausal an einen personalen Impuls aus dem Umfeld geknüpft. Die Entscheidung zur Beteiligung wird als durch die Befragten selbst initiiert dargestellt, sie treffen eine Einschätzung des eigenen Interesses und darüber, ob das Engagement zu ihnen passt. Allerdings spielt das Umfeld auch hier eine Rolle, und zwar beim Zugang zu Informationen über die Interessenvertretung und damit verbundenem Wissen über Möglichkeiten des Engagements.

Zentral für das Muster der Proaktivität ist die Tatsache, dass von den Befragten ihre eigene Entscheidung für die Beteiligung in den Vordergrund gerückt wird. So verdeutlicht B2, dass er sich, sobald er das erste Mal von der Existenz von People First erfuhr, sicher darüber war, dass er sich beteiligen wolle:

B2: Und [People-First-Mitglied] Arbeitsgruppe leitet People First. Nie hören. Erste Mal das von da hören. Seitdem ich mich klar dass mitmachen. (I2, 24)

An einer anderen Stelle des Interviews hebt er hervor, dass er die Entscheidung über eine Beteiligung an der Interessenvertretung für sich getroffen habe. Er betont seine eigene Rolle in diesem Zusammenhang:

I: Okay und dann bist du einfach zum nächsten Treffen?

B2: Ja, oder hier eine Veranstaltung haben bei der [Träger unterstützte Beschäftigung], irgendwie ich sage: Ich mitmachen.

I: Wie bitte? Das hab ich nicht verstanden.

B2: Ich sage: Ich mitmachen. Für mich das sage, das, seitdem ich da mitarbeite. (I2, 43-46)

Die Entscheidung zur Beteiligung fällt B2 also unmittelbar, nachdem er über die Teilnahme an einer Arbeitsgruppe im Rahmen einer Konferenz Informationen über People First erhalten hat. Auch andere Befragte betonen, dass sie selbst aktiv geworden sind:

I: (lacht) Hat dich jemand gefragt oder hast du selber gesagt?

B19: Hab selber gefragt.

I: Du hast selber gesagt, du möchtest gerne mitmachen //ja//

B19: //ja//

I: Und dann gefragt, wie das geht, oder?

B19: Ja. (I19, 37-42)

B19 verweist auf seine eigene Aktivität beim Zugang zur Interessenvertretung. Aufgrund der Kürze der Antworten können die näheren Umstände allerdings nicht genau erschlossen werden. B29 beschreibt, dass er sich für die Kandidatur zum Wohnbeirat gemeldet hat.

I: Okay. Mb. Und dann bist du ja auch im Wohnbeirat, ne?

B29: Ja.

I: Genau, wie ist es denn gekommen, dass du da dabei bist?

B29: Ich hatte mich angemeldet.

I: Mb. Also für die Wahl meinst du angemeldet, oder?

B29: Für die Wahl angemeldet.

I: Mb. Okay. Und warum hast du dich angemeldet?

B29: Weil ich da mal wieder rein wollte. Weil das, weil das ähm, weil ich mal wieder interessieren wollte, wie's weiter geht. Wollt ich mich interessieren.

I: Das hat dich interessiert. Wie's hier weitergeht mit dem Haus meinst du, oder?

B29: Ja. Weil ich schon einiges über andere Bewohner gehört hab drüber. (I29, 9-18)

Hier wird deutlich, dass es zwar seine eigene Entscheidung war, sich für die Interessenvertretung zu melden, dass er aber „schon einiges“ über die Interessenvertretung aus seinem Umfeld gehört hatte.

Informationen über die Existenz und die Möglichkeit der Beteiligung sind demnach die Voraussetzung dafür, eine proaktive Entscheidung bezüglich des Beitritts treffen zu können. Anders als beim reaktiven Zugang werden die Informationen jedoch nicht konkret und personalisiert, also in Form der Eröffnung einer spezifischen Beteiligungsmöglichkeit, vermittelt, vielmehr liegen sie in unterschiedlichen Formen vor. Zum einen werden Informationen über informelle Wege innerhalb der Einrichtungen weitergegeben. So hebt B29 hervor, dass er das, was er über die Funktion des Wohnbeirats wusste, in erster Linie von einem Mitbewohner erfahren hat.

I: Okay, ja. Konntest du dir das vorher, wusstest du das vorher, was der Wohnbeirat zu tun hat? Bevor du da bei // der ersten Sitzung warst?//

B29: //Ähm// nee, das hat mir erst [Mitbewohner] erzählt, was ähm, was die erste Wahl war. (I29, 53-54)

Doch auch auf formalem Weg, zum Beispiel über die Ausgabe von Informationen zur Wahl, werden Informationen über die Gremien verbreitet.

I: //Weißt du nicht.// *Weißt du auch nicht, wie du das erste Mal vom Werkstattrat gebürt bast, oder?*

B12: Mh, ich glaub [Unterstützerin] hat uns da irgendwas, ähm hat uns da Zettel ähm hingelegt und uns das da so erklärt und so. Ja, und dann wurden natürlich, also erst mal wurden denn die Wahlen vorbereitet, Werkstatratwahlen. Und dann die mit den meisten Stimmen wurden dann gewählt. ... (I12, 19-20)

B20 verweist vor allem auf die regelmäßige verlesenen Protokolle des Werkstattrats. Dennoch sagt sie, dass sie keine konkrete Vorstellung davon hatte, was im Gremium geschieht:

I: *Und konntest du, bevor du angefangen bast, vorstellen, was man da so macht, oder?*

B20: Nee, also so, das was ich jetzt mache nicht, nein. Nee. Ich, das Einzige, was ich kannte war vom Werkstattrat, ähm, wir schreiben ja Protokolle und ähm die werden denn auch in den einzelnen Arbeitsgruppen auf den Arbeitsstellen verlesen. Also sollen sie zumindest. Also, das wird auch in den meisten Fällen, so ein bis zwei Mal im Monat, so. Und das war so das Einzige, was ich so kannte. Und irgendwie, ja, weiß ich auch nicht mehr denn, genau, dann hatt ich, ähm, dann gefiel mir das denn gar nicht irgendwie, was in den Protokollen drinstand, oder von dem alten Werkstattrat. ... (I20, 29-30)

Die Protokolle stellen die Stelle dar, an der Informationen aus den Werkstattratssitzungen zu den Beschäftigten kommen. Für B20 war es die „einzige“ Information zur Werkstattratstätigkeit, die ihr vor dem Beitritt bekannt war. Weiterhin hebt sie hier hervor, dass ihr die Inhalte der Protokolle nicht zusagten und die Arbeit des „alten Werkstattrat[s]“ bei ihr kein Interesse an der Tätigkeit weckte. Die Tätigkeiten und Aktivitäten bestehender Gremien sind also zur Verbreitung der Informationen über die Funktion der Interessenvertretungstätigkeit wichtig. B4 verweist beispielsweise auf die Bemühungen ihres Gremiums, Kontakt zu den Wohngruppen herzustellen:

B4: ... und wir hatten mal ne Befragung mal gemacht, da waren wir in ähm allen Wohngruppen gewesen. Und wir hatten da auch uns drauf vorbereitet, was wir für Fragen haben. Und ähm haben dadurch ne Aktion gestartet und haben mit den Bewohnern gesprochen, ob sie den Beirat kennen ähm oder eben halt auch nicht und was wir eben halt für Arbeit machen. Was die eben halt so für Wünsche haben und was die, ob die gerne so ähm, sagen wir mal als Beispiel ähm übergreifend irgendwelche Ausflüge gerne mal mit der Interessenvertretung machen wollen. Also, dass es so mehr gemischt ist von allen Wohngruppen ähm, ob die darauf Lust haben. ... (I4, 86)

Die Frage, ob die Bewohner_innen „den Beirat kennen ähm oder eben halt auch nicht“ ist hier entscheidend, denn es ist – wie bereits gezeigt wurde – nicht von einem umfassenden Wissen über die Existenz oder gar die Tätigkeiten der Gremien auszugehen.

Dennoch existieren auch Hinweise darauf, dass Wissen um die Existenz der Interessenvertretung nicht immer bewusst wahrgenommen wird.

I: Okay. Und äh, wo hast du denn vom Werkstattrat gehört das erste Mal?

B13: Von gar keinem.

I: Von gar keinem. Wusstest du einfach, dass es das gibt?

B13: Mh. (I13, 21-24)

Es kann durchaus eine Sozialisierung in die Abläufe und Gepflogenheiten einer Einrichtung bestehen, sodass nicht immer ein bestimmter Moment, eine bewusst erinnerte Situation mit dem Wissen um die Existenz der Interessenvertretungsgruppen in Zusammenhang gebracht wird. B13 betont hier, „von gar keinem“ von der Existenz des Werkstattrats gehört zu haben.

Über den Zugang zu Informationen hinaus ist die Einschätzung bzw. das Vertrauen darin, die Interessenvertretungsaufgaben bewältigen zu können, ein Punkt, in dem sich der proaktive vom reaktiven Zugang zur Interessenvertretung deutlich unterscheidet. Waren hinsichtlich des reaktiven Zugangs vor allem die Einschätzung und die Erwartungen des Umfelds relevant, so werden im Zusammenhang mit dem proaktiven Zugang die Annahmen der Interessenvertreter_innen selbst wichtig. B4 begründet ihre Entscheidung, für die Interessenvertretung zum Wohnen zu kandidieren, mit einer vagen Vorstellung davon, dass ihr diese Tätigkeit zusagen könnte:

B4: ... und ich glaube, wo ich jetzt nun hörte, dass bei [Träger] ähm, da hieß es früher nämlich Wohngruppenbeirat, äh gehört habe, da dachte ich dann schon viel/, na, vielleicht wäre das was für mich. Und hab mich auch aufstellen lassen. Und hab mich gefreut da/, dass ich dafür auch gewählt worden bin. (I4, 82)

Beim Rückblick auf ihre Schulzeit erklärt B12 die Tatsache, währenddessen nicht als Interessenvertreterin aktiv gewesen zu sein, mit damals nicht so stark ausgeprägtem Interesse sowie mit der Einschätzung, dass diese Tätigkeit zum damaligen Zeitpunkt „noch nichts“ für sie war.

B12: //Schulsp// äh Klassensprecher ja, aber da hatt ich mich nie für gemeldet, weil da hab ich noch nicht so'n, ähm, äh, da hatt ich noch nicht so ähm, mich dafür so ganz interessiert. Oder irgendwie war das, war noch nichts für mich. (I12, 78)

Unklar bleibt allerdings, wie sich die Einschätzung von B12 entwickelt hat und wodurch ihre veränderte Beurteilung und der Wunsch zum Engagement beeinflusst waren. Auch B21 verdeutlicht, dass ihre Wahrnehmung davon, ob etwas „zu groß“ oder angemessen scheint, entscheidend für die Übernahme von Interessenvertretungspositionen gewesen ist:

B21: Es gab den Schulsprecher, es gab den Klassensprecher. Schulsprecher hab ich nie gemacht, irgendwie war mir das damals noch zu groß. Aber Klassensprecherin,

stellvertretende, war ich schon. Nicht die ganze Zeit, aber immer wieder. Und ich bin hier auch stellvertretende Werkstattrats(vorsitzende?). (I21, 42)

Während sie sich bestimmte Funktionen (noch) nicht zutraut, ist sie bereit, andere (wie die der stellvertretenden Werkstattratsvorsitzenden) auszuüben. Mit konkreten Positionen werden dementsprechend Vorstellungen über damit verbundene Anforderungen verknüpft und es gibt eine in Bezug auf die unterschiedlichen Interessenvertretungspositionen wahrgenommene Hierarchie. Allerdings existieren nicht von Anfang an implizite oder explizite Vorstellungen über die Rolle als Interessenvertreter_in und die mit dem Engagement verbundenen Aufgaben. So betont B23, dass sich eine solche Vorstellung bei ihm erst im Laufe der Zeit entwickelt hat.

I: Okay. Und du hast gesagt, du bist schon länger dabei, ne, und wie ähm, wie, wie war das dann am Anfang kann, also konntest du dir überhaupt vorstellen, was man als Interessenvertreter macht, oder?

B23: Nee, es gi/ erst, erst mal nicht, aber dann ne Weile, wenn man dann drin ist, dann weiß man schon mal, wie's geht. (I23, 11-12)

Erst mit dem „drin“ sein, also nach einer gewissen Zeit der Teilnahme, entwickelt sich Wissen darüber, „wie's geht“. Dieses Erfahrungswissen über die Anforderungen und Aufgaben entsteht erst mit dem Ausüben der Interessenvertretungstätigkeit. Auch B20 hebt hervor, dass sie nicht wusste, was im Werkstattrat auf sie zukommen würde:

B20: //Nö, einfach//, ähm ich wollt es einfach ausprobieren, genau, hab ich halt gesehen (4) (Telefon im Nebenraum klingelt). (leise) Na ja, egal. (lauter) Ich wollte einfach ausprobieren, ich wusste ja noch gar nicht so genau (I schließt Tür zum Nebenraum), was da auf mich zukommt. Was das jetzt ist, weiß ich ja. (I20, 24)

In diesem Zusammenhang ist noch einmal die Bereitschaft, sich auf Neues einzulassen, zu erwähnen. So taucht in Zusammenhang mit der Thematisierung des Beitritts immer wieder (vgl. dazu auch Kap. 6.2.1) der Aspekt des Ausprobierens auf. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass keine genaue Vorstellung davon besteht, was in der Interessenvertretung geschieht, scheint die Bereitschaft zum Ausprobieren, eine grundsätzliche Offenheit gegenüber Neuem und ein Vertrauen darin, die Anforderungen bewältigen zu können, eine Rolle im Beitrittsprozess zu spielen.

Der hier diskutierte proaktive Zugang zur Interessenvertretung, bei dem die Befragten ihre eigene Aktivität als Ausgangspunkt für den Beginn des Engagements in den Gremien thematisieren, ist an bestimmte Aspekte geknüpft: Hier sind insbesondere Informationen relevant, denn sie stellen die Voraussetzung dafür dar, dass eine proaktive Entscheidung getroffen werden kann. Darüber hinaus scheint es für eine Entscheidung zum Engagement wichtig, dass die Aufgabe als zu bewältigend eingeschätzt wird. Dies wiederum ist daran geknüpft, ob und welche Vorstellung mit der Rolle der Interessen-

vertreter_innen verbunden wird und inwiefern eine grundsätzliche Bereitschaft dazu besteht, neue Dinge auszuprobieren.

6.2.3 Kontinuität

Das Zugangsmuster der Kontinuität nimmt nicht den ersten Beitritt zu einem Interessenvertretungsgremium in den Fokus. Vielmehr kommt damit zum Ausdruck, dass es infolge der Beteiligung an den Gremien zu einer Kontinuität des Engagements kommt.

Dies geschieht zum Teil über sehr lange Zeiträume und Veränderungen der Rahmenbedingungen hinweg. So hat ein Teil der Befragten die Gründung und auch die im Verlauf der Jahre durch die Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen bedingten Namensänderungen der Gremien miterlebt. B25 ist beispielsweise bereits seit den 1980er-Jahren Mitglied des Wohnbeirats.

I: Okay. (5) Mh. Seit, seit wann ähm bist du denn im Wohnbeirat?

B25: Wo, de, de, das sehr lange. [Jahreszahl 1980er-Jahre].

I: Seit [Jahreszahl 1980er-Jahre].

B25: Ja. (125, 41-44)

B16 datiert den Beginn seiner Interessenvertretungstätigkeit auf einen noch früheren Zeitpunkt. Seit er von seiner Wohngruppe in den damaligen Gruppensprecherrat gewählt wurde, war er kontinuierlich als Interessenvertreter aktiv und hat Umbenennungen und strukturelle Veränderungen miterlebt.

B16: Nee, nee (lacht). Ja, was soll ich noch erzählen. Ach, Heimbeirat bin ich seit [Jahreszahl Ende 1970er-Jahre], bin ich damals von der Gruppe [Zahl] damals ge/, ge/ von der, ja, bin ich damals von der Gruppe [Zahl] gewählt worden. Damals war das, ähm, äh, wie hieß das damals. Heimbeirat war, hieß das damals noch. Na, Wohn/, nee Wohnbeirat äh heißt das ja heute. Nee, das heißt, das hieß anders: Gruppensprecherrat. Hieß das zuerst, nachher wurde das Heimbeirat und jetzt sind wir die Wohnstättenbeirat, also Wohnbeirat heißt das ja, nennt sich das ja heute. ... (116, 38)

Die Tatsache, dass die Funktion der Interessenvertreter_innen in den gesetzlich geregelten Formen Wohnbeirat und Werkstattrat an Wahlen geknüpft ist und daher Einzelpersonen nur eine bedingte Kontrolle darüber haben, ob sie tatsächlich dazu legitimiert sind, mitzumachen, scheint eher nachrangig. Zu vermuten ist, dass insbesondere bei langjährig engagierten Interessenvertreter_innen eine Kandidatur häufig auch mit der Wahl in das Gremium einhergeht. B26 erwähnt, dass er sich „immer wieder aufstellen“ lässt und er schon so lange im Beirat aktiv ist, dass er sich nicht mehr an die Umstände seiner ersten Wahlperiode erinnern kann.

I: Okay. Ähm, genau, was mich ja interessiert: der Wohnbeirat. Wie ist es denn gekommen, dass du da dabei bist?

B26: Oh, das ist schon so lange her, weiß ich gar nicht. Es gibt ja auch Wo/, alle vier Jahre sind Wohnbeiratswahlen, da wird dann immer neuer Wohnbeirat gewählt und ich lass mich immer wieder aufstellen. Das hieß ja damals Heimbeirat.

I: Als du angefangen hast?

B26: Damals, ja. (I26, 13-16)

B26 hat die Umbenennung des Gremiums vom Heim- zum Wohnbeirat miterlebt. Er scheint ein eher dauerhaftes Konzept seiner Beteiligung am Wohnbeirat zu haben, bei dem eine Kandidatur mit einer erfolgreichen Wahl einhergeht. Neben den veränderten Gremienbezeichnungen werden auch andere strukturelle Veränderungen geschildert, welche langjährig aktive Interessenvertreter_innen miterlebt haben. Der Status von B23 zum Beispiel hat sich mit seinem eigenen Wechsel von der stationären in die ambulante Wohnform vom gewählten hin zum freiwilligen Mitglied der Interessenvertretung geändert. Er ist aber weiterhin aktiv geblieben.

B23: Ja, erst gewählt worden und jetzt bin ich dann, mach ich dann nur noch freiwillig halt dann mit.

I: Jetzt machst du nur freiwillig/

B23: Ja.

I: Ach, weil du ambulant wohnst oder?

B23: Ja. (I23, 62-66)

Trotz der Veränderungen der Rahmenbedingungen bleibt B23 in der Interessenvertretung aktiv. Dies ist in seinem konkreten Fall aber nur deshalb möglich, weil der Träger eine Struktur etabliert hat, in der auf freiwilliger Basis auch Nutzer_innen der ambulanten Dienste in die Interessenvertretung eingebunden sind. Wären die etablierten Möglichkeiten auf das gesetzlich festgelegte Mindestmaß beschränkt (vgl. Kap. 2.2.2), so hätte der Umzug von B23 das Ende seines Engagements bedeutet. Eine Veränderung der Wohnsituation schildert auch B5, bei ihr hat ein Umzug von einem Stadtteil in einen anderen den Wechsel des Beirats bedeutet:

B5: (8) Ja, also, vor, bevor ich, also, also bevor ich hier gew/ ange/, also hier eingestiegen bin, war ich noch, bin ich, bin ich noch in la/, in [Stadtteil] gewesen. Im WG-Beirat eben. Und da, ich glaube auch so zehn, ich glaub auch so, also zehn oder zwölf Jahre.

I: Ah ja. Haben Sie sich immer wieder neu wählen lassen?

B5: Mh.

I: Okay, und dann sind Sie hierbergezogen, oder?

B5: Mh.

I: Und dann haben Sie gedacht, da mach ich auch gleich wieder mit, oder?

B5: Ja. (I5, 16-22)

Kontinuität muss dabei nicht unbedingt bedeuten, dass eine lückenlose ‚Karriere‘ als Interessenvertreter_in besteht. Doch ist der erste Zugang vollzogen, so scheint es in der Folge leichter, erneut aktiv zu werden. B28 schildert, dass er „der alte Neue“ im Wohnbeirat ist.

B28: ... War schon mal drinne. Bin schon mal, (ich bin?). Dann bin ich reingekommen, später noch mal reingekommen. Bin der alte Neue (lacht).

I: Ab, du bist, du warst schon mal drin dann // bast du aufgehört//?

B28: //Ja ja//, ja ja, und dann bin ich wieder reingegangen. Ham die mich, ham die mich wiedergewählt, und mich/ Hat dann irgendwann mehr keinen mehr gefunden hier, dann ham die mich wiedergewählt. (I28, 10-12)

Hintergrund für sein kontinuierliches Engagement ist der Mangel an Interessenten für den Wohnbeirat, der dazu führt, dass B28 sich langfristig am Gremium beteiligt. Nur deshalb ist er erneut im Gremium aktiv geworden.

B28: Doch, bin wiedergewählt worden.

I: Ab, jetzt bist du wiedergewählt worden?

B28: //Ja//, ham keinen andern gefunden, dann bin ich reingegangen.

I: Okay.

B28: Die ham keinen andern gefunden.

I: Ja.

B28: Nee, bin ich wieder reingegangen. (I28, 114-120)

Die obige Sequenz lässt sich dabei so deuten, dass B28 eher aus Pflichtgefühl bzw. weil sonst niemand zur Verfügung stand als Interessenvertreter aktiv ist. Es klingt fast so, als sei er überredet worden (vgl. Kap. 6.2.1), allerdings kann das anhand der Daten nicht eindeutig nachvollzogen werden. Vorerfahrungen mit der Interessenvertretung stellen damit insgesamt einen Faktor dar, welcher für die aktive Beteiligung subjektiv relevant ist.

Andererseits existieren auch Hinweise auf Einflüsse, welche eine Kontinuität des Engagements erschweren. Dies sind der mit der Interessenvertretung verbundene Zeitaufwand, Mobilitätsprobleme, mangelnder Rückhalt im Umfeld sowie Probleme bei der Bewältigung der Anforderungen. B15 verweist darauf, dass er häufig Pflichten als Interessenvertreter nicht wahrnehmen kann, da dies mit seinen Arbeitszeiten kollidiert:

B15: Gut, ich muss ja ehrlich zugeben, meistens kann ich auch nicht, weil ich auch arbeiten muss.

I: Ja. Hast du zu viel zu tun?

B15: Mh. Auftritte bis Auftritte. Da kann ich mir nichts freinehmen. (I15, 60-62)

Hier stellt sich die Vereinbarkeit der ehrenamtlich ausgeübten Interessenvertretungstätigkeit mit den Arbeitszeiten schwierig dar. Neben dem Problem der Vereinbarkeit wird auch auf Hindernisse, die im Umfeld existieren, verwiesen. So beschreibt B8 den mangelnden Rückhalt, den sie in ihrer Wohngruppe für ihr Engagement im Werkstattrat erfährt. Dort ist kein Verständnis dafür da, „dass es auch wichtig ist, in den Werkstattrat zu gehen“.

B8: ... Und was ich noch erzählen kann (7). In der Wohngruppe versuch ich mich eigentlich durchzubeißen, wo ich nicht, wo ich nicht durchkomm mit meinem, mit meinem

Verständnis, wo man Verständnis haben soll, dass es auch wichtig ist, in den Werkstatttrat zu gehen. Und was sie, die Fähigkeiten von der Wer/ von der Werkstatt ist, das geht so'n bisschen dur/, das geht so'n bisschen auseinander von Werkstatt und Wohngruppe, das geht so'n bisschen aus/, auseinander. Und ähm von zu Hause, das, da geht das Verständnis halt auch so'n bisschen auseinander. Und das versuch ich zwischen den beiden, ich sag mal, Parteien, ähm (3) sollte das eigentlich n biss/, also sollte das eigentlich harm/ harmonieren zwischen den Sachen, die ich je/ (3) das ganze Leben. (I8, 26)

Die beiden Lebensbereiche von B8 harmonieren – anders als sie sich dies wünscht – in diesem Fall nicht. Sie befindet sich deshalb in einer Situation, in der vonseiten der Wohngruppe nicht anerkannt wird, „dass es auch wichtig ist, in den Werkstatttrat zu gehen“. Konkret kann dies bedeuten, dass sie an Werkstatttratssitzungen nicht teilnehmen kann, da sie keine Unterstützung beim Zurücklegen des Weges bekommt.

B8: ... aber es ist auch das Problem, manchmal fahren die mich oder geht das nicht alles so von der Wohngruppe aus und von hier. Und das passiert nun mal, dass man auch nicht fahren, rüberfahren werden kann, dann ist das eben so. ... (I8, 32)

B5 verweist darauf, dass sie den Weg zu Interessenvertretungssitzungen mit dem Taxi zurücklegen und die Ressourcen hierfür aus eigener Tasche bestreiten musste:

I: Hat Sie jemand abgeholt, oder?

B5: Nee, nee, ich bin da immer mit'm, eben, ich bin da immer mit'm Taxi da hingefahren.

Bloß was, das war arschteuer.

I: Ach, mussten Sie selber bezahlen, oder?

B5: Ich glaube schon, ja. (I5, 65-68)

Unzureichende Unterstützung kann sich auch jenseits materieller und mobilitätsbezogener Aspekte auswirken. So verweist B21 darauf, dass sie in der Vergangenheit an der Ausübung der Rolle der Interessenvertreterin aufgrund ihrer Gedächtnisprobleme „gescheitert“ ist.

B21: ... Und äh, dann bin ich aber gescheitert, weil ähm aufgrund meiner Gedächtnisprobleme hab ich dann auch viele Termine vergessen und ähm hab, weil ich auch Dinge falsch behalte, ist dann auch viel irre gelaufen. Und ich hab mich damals mit dem Vorsitzenden nicht verstanden. Dann hab ich mich wieder davon entfernt ... (I21, 4)

Anders als bei ihrem ersten Versuch stand ihr beim zweiten Anlauf eine Unterstützungsperson zur Verfügung (I21, 6). Dies war allerdings nur möglich, weil B21 im Rahmen eines bundesweit finanzierten Projekts eine Zusatzfunktion als sogenannte Frauenbeauftragte übernommen hat. Fehlen solche Ressourcen für die Unterstützung, kann es dazu kommen, dass sich Personen mit der Rolle als Interessenvertreter_in überfordert fühlen und ihr Engagement beenden:

I: Und kannst du noch mal sagen, warum die anderen ausgestiegen sind?

B12: Ja, die meisten, den meisten wurde es zu viel oder die ham irgendwelche Probleme gehabt. Oder, dass die da irgendwie nicht fert/ also irgendwie so, ja. Dass denen das einfach

zu viel wurde. [Name] zum Beispiel, der wurde das auch n bisschen zu viel, weil die auch Probleme irgendwie hat, hat sie mir erzählt. (I12, 55-58)

Deutlich wird bei der Erläuterung der Thematik der Kontinuität, dass nicht nur der erstmalige Zugang zur Interessenvertretung relevant ist. Vielmehr stellt das Engagement einen Prozess dar, bei dem äußere Einflussfaktoren wesentlich dazu beitragen, ob und inwiefern Interessenvertretungstätigkeiten ausgeübt werden können. Dennoch scheint es so, dass oftmals nach Überwindung des ersten Zugangs Interessenvertretung zu einer kontinuierlichen Betätigung wird, welche sich zum Teil über Jahrzehnte und damit über eine Veränderung der Rahmenbedingungen hinweg erstreckt.

6.2.4 Expansion

Als letztes Zugangsmuster zur Interessenvertretung ist die Expansion des Engagements zu nennen. Durch bereits existierende Beteiligung an einem Gremium steigen die Möglichkeiten des Engagements und es kommt zu regelrechten Karrieren, bei denen zunehmend umfassendere Funktionen und Tätigkeiten übernommen werden.

Dabei können ganz unterschiedliche Formen dieses mehrfachen Engagements identifiziert werden. Für einen Teil der Befragten stellt sich die Interessenvertretungstätigkeit generell als reizvoll dar und erstreckt sich biografisch langfristig über verschiedene Formen und Kontexte hinweg. So betont B28 zum Beispiel, „überall drinne“ gewesen zu sein:

I: Genau. Damals in der Schule bei euch, gab's da auch ne Schülervertretung?

B28: Das war ich.

I: Das warst du, in der Schülervertretung.

B28: Ja. War ich auch (lacht). War überall drinne auch so. Mann, ich war überall drinne. (I28, 133-136)

„Überall“ bezieht sich hier auf die Übernahme von stellvertretenden Funktionen in der Schule, der Werkstatt und im Bereich des Wohnens. Es deutet zudem auch einen gewissen globalen Charakter des Engagements an, „überall“, wo die Möglichkeit für B28 besteht, eine Funktion in der Interessenvertretung auszuüben, nimmt er diese wahr. B2 bezeichnet die Interessenvertretungstätigkeit als sein Hobby (I2, 192). Er war und ist in verschiedenen Zusammenhängen diesbezüglich aktiv, bei People First lokal und national sowie in der Interessenvertretung zum Wohnen; in der Vergangenheit war er Gruppensprecher in der WfbM. Die Möglichkeiten zur Beteiligung bedingen sich dabei häufig gegenseitig. So verdeutlicht B15, dass er infolge seiner Funktion als Gruppensprecher zum Wohnbeirat gekommen ist.

I: Und hat dich jemand gefragt, ob du mitmachen willst oder bast du selber gesagt?

B15: Ähm, nein, eigentlich nicht, ich bin selber da, da drauf gek/ gekommen.

I: Selber drauf gekommen, okay.

B15: Ich hab mir eigentlich gedacht, wenn ich schon Wohn/ wenn ich schon Gruppensprecher bin, muss ich auch mitorganisieren, welchen Veranstaltungen wir als Nächstes machen wollen. Zum Beispiel Halloween, Weihnachten, Silvester. (I15, 29-32)

An anderen Stellen in den Interviews wird darauf verwiesen, dass durch die bereits bestehende Mitgliedschaft in der Interessenvertretung überhaupt erst die Möglichkeit zur Beteiligung an anderen Partizipationsformen eröffnet wird. B21 zum Beispiel ist über ihre Tätigkeit als Werkstattratrin zur Aufgabe als Frauenbeauftragte gekommen.

B21: ... Ähm, dadurch bin ich auch, weil ich hier im Werkstattrat bin, bin ich auch Frauenbeauftragte geworden. Ähm, das war auch eine Sache, die ich, die mir gleich zu Anfang ein/, auffiel. Es geschehen hier doch einige Dinge gegenüber von Frauen, die mir nicht gefallen und ähm, dann war mein Wunsch, ich möchte etwas machen. Da wusste ich noch gar nicht, ob es überhaupt Frauenbeauftragte gab. Das ist ja schon viele Jahre her. Ich möchte etwas machen, wo ich Frauen helfen kann. Das ist ne Frauenbeauftragte, dadurch bin ich es geworden. Als es damals äh von meinem damaligen Chef angekündigt worden ist, hatt ich schon so viele Termine, aber (ich war sofort froh?), weil das ist genau das, was ich wollte. (I21, 4)

B21 verdeutlicht hier, dass sie die Rolle der Frauenbeauftragten in der Werkstatt durch ihre Beteiligung am Werkstattrat erhalten hat. Die Möglichkeit zur Übernahme dieser Aufgabe wurde vom „damaligen Chef“ (es ist davon auszugehen, dass hiermit die Geschäftsführung der WfbM gemeint ist) an sie herangetragen und traf auf den bei ihr bereits existierenden Wunsch, sich in geschlechtsbezogenen Gleichstellungsfragen zu engagieren. Auch B4 ist in verschiedenen Zusammenhängen aktiv, neben der Interessenvertretung zum Wohnen und dem Werkstattrat ist sie auch Teil einer Gesprächsrunde zur Barrierefreiheit. Gefragt nach dem Zugang zu dieser Runde wird deutlich, dass sich dieser aus der Beteiligung an einer Politikgruppe ergeben hat. Eine Form des Engagements führt hier also zu einer anderen bzw. die Aktivitäten verstärken sich gegenseitig:

I: Okay, ach so, das ist die Runde zur Barrierefreiheit?

B4: Genau.

I: Ja, okay. Und wie kam das, dass Sie da mit, mitmachen?

B4: Ja eben halt, weil ich vorher ja schon mal die Politikgruppe gemacht habe durch dieses Projekt [Projekt] ... (I4, 27-30)

Zu deuten ist dieses Muster der Expansion derart, dass durch die Beteiligung an bestimmten Formen der Interessenvertretung die Konfrontation mit Möglichkeiten zur Partizipation zunimmt und so eine Ausweitung und -differenzierung des Engagements möglich wird. Des Weiteren liegen dank des vergangenen Engagements bereits Erfahrungen in der Interessenvertretung vor, somit kann darauf aufbauend eine

Entscheidung über die subjektive Sinnhaftigkeit zukünftigen Engagements getroffen werden.

6.2.5 Zusammenfassung und Beantwortung der zweiten Forschungsfrage

Auf die Darstellung und Ausführung vier verschiedener Zugangsmuster zu Interessenvertretung folgt nun eine zusammenfassende Diskussion, anhand derer die zweite der empirischen Forschungsfragen beantwortet werden soll. Diese lautet: *Wie ist der Zugang zu Interessenvertretung aus der Perspektive von Menschen mit Lernschwierigkeiten zu rekonstruieren und welche Bedingungen für Partizipation sind subjektiv relevant?* Dabei konzentriert sich die Diskussion auf die Bedingungen, welche sich auf die Beteiligung sowohl förderlich als auch hinderlich auswirken und damit aus Perspektive der Befragten zentral dafür sind, dass es zu einer Aktivität als Interessenvertreter_in gekommen ist. Die Aussagen werden dabei nicht auf der Basis von Interviewpassagen, sondern anhand einer Kontrastierung der rekonstruierten Zugangsmuster getroffen.

Vor der kritischen Diskussion und Einordnung sollen die vier identifizierten Zugangsmuster nochmals zusammenfassend gegenübergestellt werden. Interessenvertretung kann als Verlauf konzipiert werden, bei dem die Muster der Reaktion und der Proaktivität am Beginn zu verorten sind, die Kontinuität und Expansion im weiteren Fortgang:

- Mit dem Begriff der Reaktion wird das zentrale von den Befragten genannte Zugangsmuster bezeichnet. Die Aktivität in der Interessenvertretung ist in diesem Zusammenhang auf einen Impuls aus dem sozialen Umfeld zurückzuführen, das eigene Handeln der Befragten und die Entscheidung, sich an der Interessenvertretung zu beteiligen, wird als eine kausale und zeitlich nachgelagerte Reaktion auf diesen Impuls geschildert. Die Informationen und Beteiligungsmöglichkeiten stehen hier punktuell, personal und an konkrete Interaktionen gebunden zur Verfügung. Das Agieren der Interessenvertreter_innen selbst, ihre Motive zur Beteiligung, treten in den Hintergrund. Stattdessen sind eine von anderen Personen zugeschriebene Eignung sowie die kommunizierten Erwartungen zentrale Faktoren, welche als entscheidend bei der Aufnahme der Tätigkeit herausgearbeitet werden können.
- Im Unterschied dazu wird in den innerhalb des Musters der Proaktivität verorteten Schilderungen die eigene Entscheidung zur Beteiligung herausgestellt. Für das Zustandekommen einer solchen Entscheidung sind zum einen Informationen über existierende Beteiligungsmöglichkeiten notwendig, zum anderen ist das subjektive Gefühl, die mit der Interessenvertretungstätigkeit verknüpften Anforderungen bewältigen zu können, relevant.

- Bei existierender Beteiligung an der Interessenvertretung lässt sich eine Kontinuität des Engagements beobachten. Über lange Zeiträume, welche z. T. ganz wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen mit sich bringen, wird die Interessenvertretungstätigkeit aufrechterhalten.
- Über ein Aufrechterhalten hinaus tritt auch eine Expansion des Engagements auf, bei der durch den einmal vollzogenen Zugang zur Interessenvertretung die Aktivitäten ausgedehnt und die übernommenen Funktionen ausdifferenziert werden.

In der kontrastierenden Diskussion der verschiedenen Zugangsstrategien zur Interessenvertretung können Bedingungen für eine Beteiligung herausgestellt werden: Diesbezüglich erweist sich aus der Perspektive der Befragten das *unmittelbare soziale Umfeld* und die durch dieses konkret eröffneten Möglichkeiten der Beteiligung als entscheidend. So betont das Zugangsmuster der *Reaktion*, dass es zu einer eigenen Aktivität in der Interessenvertretung nur durch einen aus dem Umfeld kommunizierten Impuls gekommen ist. Besonders wichtig scheint hier das Handeln von Mitarbeiter_innen der Einrichtungen und Dienste, aber es werden auch andere Bezugspersonen erwähnt. So spielt auch der Kontakt zu bereits aktiven Interessenvertreter_innen eine Rolle. Die Eröffnung der Beteiligungsmöglichkeiten geschieht dabei überwiegend durch informelle, mündliche und personalisierte Anfragen, welche in direkter Interaktion kommuniziert werden. Bei der *Kontinuität* des Engagements spielt das soziale Umfeld insofern eine Rolle, als der Rückhalt und das Verständnis, welche für das Engagement von Interessenvertreter_innen bestehen, Einfluss darauf haben können, dass begonnene Interessenvertretungsaktivitäten aufrechterhalten werden. Auch im Hinblick darauf, ob eine *Expansion* der Aktivitäten stattfindet, geht der entscheidende Faktor vom sozialen Umfeld aus: Durch die bereits existierende Interessenvertretungstätigkeit und die dadurch bestehenden Kontakte eröffnen sich wiederum häufig weitere Beteiligungsmöglichkeiten ebenfalls auf informellem Wege. Die kommunizierten Partizipationschancen, die ja in Form informeller sozialer Interaktionen vermittelt werden, sind verbunden mit geäußerten sowie subjektiv empfundenen Erwartungen: Während diese in Fragen eher implizit enthalten sind, kommen sie in Aufforderungen oder Überzeugungsversuchen explizit zum Ausdruck und führen z. T. sogar dazu, dass sich Befragte entgegen ihrer ursprünglichen Intention trotzdem engagieren. Wahrgenommene Erwartungen können sich auch in der subjektiv empfundenen Pflicht äußern, als Interessenvertreter_in beispielsweise deshalb aktiv zu werden, weil sich sonst niemand findet.

Das soziale Umfeld kann sich sowohl förderlich als auch hinderlich auf die Zugangschancen zur Interessenvertretung auswirken: So werden gezielt bestimmte Personen angesprochen bzw. ausgewählt. Diesen wird entweder nahegelegt, sich an der Interessen-

vertretung zu beteiligen, oder aber davon abgeraten. Von ganz entscheidender Bedeutung ist dabei das Handeln der Mitarbeiter_innen der Einrichtungen und Dienste. Es wirkt regulierend, indem Einschätzungen bezüglich des richtigen Zeitpunkts des Zutritts getroffen werden. Hier scheinen sich vor allem Urteile über die vermutete ‚Eignung‘ als Interessenvertreter_in niederzuschlagen. Wahrscheinlich liegen solchen Einschätzungen Vorstellungen von Anforderungen, welche die Interessenvertretungstätigkeit mit sich bringt, zugrunde. Es finden sich Hinweise auf die positive Bewertung kognitiver Fähigkeiten und des sprachlichen Ausdrucksvermögens durch das Umfeld. Aufgrund der Fragestellung und des Forschungsdesigns kann dies allerdings nur indirekt erschlossen werden.

Das Vorhandensein subjektiv nachvollziehbarer *Informationen* im Beitrittsprozess stellt einen weiteren Einflussfaktor auf die Zugangsmuster dar. So sind Wissen und eine Vorstellung über die Interessenvertretungstätigkeit aufseiten der Befragten die wesentlichen Aspekte, welche das proaktive vom reaktiven Zugangsmuster unterscheiden. Die Verfügbarkeit von Informationen über Möglichkeiten der Interessenvertretung, aber auch eine gewisse Vorstellung darüber, was in einem Interessenvertretungsgremium passiert, stellen demnach eine Voraussetzung dafür dar, überhaupt eine proaktive Entscheidung treffen zu können. Sind dahingegen Informationen über Beitrittsmöglichkeiten punktuell, personalisiert und situationsbezogen – wie in den reaktiven Zugangsmustern geschildert – vorhanden, so ist nur in der Reaktion darauf ein Beitritt möglich. Geknüpft an die Frage des Zugangs zu Informationen ist somit auch der Aspekt, wie zugänglich, transparent und öffentlich die Arbeit von Interessenvertretungsgremien abläuft und damit wie präsent diese in der Lebenswelt der Befragten sind.

Darüber hinaus erweist sich aufseiten der Interessenvertreter_innen insbesondere die Bereitschaft, Neues auszuprobieren, also eine *Offenheit* als zentral. Dies betrifft sowohl die Beantwortung konkreter Beteiligungsimpulse, wie sie im reaktiven Muster auftreten, und die proaktive Entscheidung zum Beitritt als auch die Expansion im Sinne des Ausprobierens anderer und neuer Interessenvertretungsaktivitäten. In diesem Zusammenhang spielt es auch eine Rolle, ob und inwiefern ein Vertrauen darin besteht, dass die Aufgabe als Interessenvertreter_in zu bewältigen ist. Dabei scheint es allerdings insbesondere vor der ersten Ausübung des Engagements häufig schwierig, überhaupt eine Vorstellung davon zu entwickeln, welche Anforderungen und Aufgaben mit der Funktion ‚Interessenvertreter_in‘ einhergehen, da die Arbeit der Gremien im Vorfeld der eigenen Beteiligung nur bedingt wahrgenommen wird.

Als zentrale Bedingung für die Beteiligung erweisen sich somit informelle soziale Interaktionen und hierdurch auftretende kumulative und selektive Effekte. So stellt das Engagement in der Interessenvertretung bei den Befragten primär das Ergebnis einer konkreten Anfrage dar, welche aus ihrem sozialen Umfeld in eher informeller Art und Weise an sie herangetragen wurde. Für die Wahrscheinlichkeit, mit einer solchen Anfrage konfrontiert zu werden, konnten Hinweise auf bestimmte Einflussfaktoren identifiziert werden, wie der Kontakt zu bereits aktiven Interessenvertreter_innen, das wohlwollende regulierende Agieren von Mitarbeiter_innen, damit verbundene Annahmen bezüglich der Eignung als Interessenvertreter_in sowie im Umfeld existierende Erwartungen. Diese können sich nicht nur auf den Erstzugang, sondern auch verstärkend bezüglich einer Ausweitung des Engagements auswirken. Es ist davon auszugehen, dass weder das Handeln der Mitarbeiter_innen noch die personal kommunizierten Impulse systematisch, transparent und nachvollziehbar geregelt sind und sich dadurch eine Ungleichheit bezüglich der Zugangschancen zur Interessenvertretung ergibt. Diese benachteiligt insbesondere diejenigen, die niemanden mit Bezug zur Interessenvertretung in ihrem Umfeld haben oder denen aber die Ausübung der Tätigkeit nicht zugetraut wird. Dabei erweist sich insbesondere das regulierende Agieren von Fachkräften als Problem. Deutlich wird hier auch, dass sich der Einfluss, welchen pädagogische Mitarbeiter_innen auf Interessenvertretung ausüben, nicht nur auf die unmittelbare Unterstützung des Gremiums beschränkt (vgl. Kap. 2.3.2), sondern es vielmehr darüber hinaus von zentraler Bedeutung ist, wie die Arbeit der Interessenvertretung im Einrichtungsalltag verankert ist und welcher Einfluss bereits im Vorfeld der Beteiligung ausgeübt wird. Durch die personalisierten und informell kommunizierten Zugangsmöglichkeiten treten vermutlich Auswahleffekte auf. Diese dürften insbesondere für Menschen, denen nicht zugetraut wird, als Interessenvertreter_in aktiv zu sein, problematisch sein. Die durch das Umfeld kommunizierten Erwartungen sowie die konkrete Eröffnung von Beteiligungsmöglichkeiten dürften dann geringer ausfallen als bei Personen, welchen eher ein Engagement zugetraut wird. Diese Vorgänge spielen sich bereits vor stattfindenden Wahlen ab.

Auch kann davon ausgegangen werden, dass sich fördernde Bedingungen gegenseitig verstärken und – wie an der Kategorie der Expansion aufgezeigt – dadurch bestimmte Personen mit mehr Möglichkeiten der Partizipation konfrontiert werden als andere. Die Tendenz, die sich bei den rekonstruierten Zugängen zur Interessenvertretung zeigt, stellt sich dabei insofern problematisch dar, als es primär von Zufällen und dem Glück, an die ‚richtigen‘ Schlüsselpersonen zu geraten, abhängt, ob ein Engagement überhaupt möglich ist. Die Voraussetzungen dafür, dass die Befragten eine informierte und selbst initiierte Entscheidung treffen können, sind hingegen eher selten präsent. Eine solche

Entscheidung ist nur dann möglich, wenn diejenigen Informationen vorhanden sind, welche es möglich machen, eine Vorstellung von der Interessenvertretungstätigkeit zu entwickeln. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Thematik der Interessenvertretung in der Lebenswelt von Menschen mit Lernschwierigkeiten präsent ist.

Insgesamt wird deutlich, dass die Beteiligung an der Interessenvertretung von den konkreten Möglichkeiten geprägt ist, welche sich den Einzelnen hierfür eröffnen. Dadurch, dass diese in erster Linie über direkte soziale Interaktionen kommuniziert werden, besteht aber zugleich das Risiko, dass Ungleichheiten bezüglich der Zugangschancen geschaffen werden.

6.3 Interessenvertretung aus subjektiver Perspektive

Während in den beiden vorangegangenen Teilkapiteln die Ergebnisse der Interviewstudie dargestellt und damit eine Beantwortung der beiden formulierten Forschungsfragen vorgenommen wurde, widmet sich dieser Abschnitt einer Zusammenführung der empirischen Erkenntnisse. Dabei geht es darum, die Beteiligung in Interessenvertretungsgremien aus der Perspektive von Menschen mit Lernschwierigkeiten nachzuzeichnen und damit einen Blick auf Partizipation zu eröffnen, welcher an deren subjektiver Bedeutsamkeit ansetzt.

Das Gesamtergebnis der empirischen Untersuchung lautet: Partizipation in Interessenvertretungsgremien kann als Prozess konzipiert werden, in dessen Verlauf Dimensionen subjektiver Bedeutsamkeit entstehen und damit Aneignungs- und Entwicklungsprozesse möglich werden. Ob und inwiefern dies überhaupt stattfinden kann, hängt allerdings davon ab, ob Menschen mit Lernschwierigkeiten Zugang zur Interessenvertretung erhalten. Von entscheidender Bedeutung hierfür ist das soziale Umfeld, durch welches die grundsätzliche Möglichkeit des Engagements sowie diesbezüglich bestehende Erwartungen kommuniziert werden. Hier scheint sich insbesondere das Handeln von Mitarbeiter_innen in Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe als Schlüsselfaktor auszuwirken. Sie und die von ihnen geäußerten Einschätzungen sind wesentlich dafür, ob Beteiligung möglich wird oder eben nicht. Relevant dafür, dass Menschen mit Lernschwierigkeiten Möglichkeiten der Interessenvertretung wahrnehmen können und wollen, ist außerdem deren Verankerung in ihrer Lebenswelt. So sind vor allem Inhalte und Themen, welche an das alltägliche Handeln und Erleben anschließen, von subjektiver Bedeutsamkeit. Auch die Zugänge werden in alltäglichen Interaktionen kommuniziert. Diese Interaktionen sind insbesondere dann wichtig, wenn Personen keine Möglichkeit

haben, sich Informationen anderweitig so zu erschließen, dass diese für sie nachvollziehbar sind.

Im Detail bedeutet dies: Aus der Perspektive von Menschen mit Lernschwierigkeiten ergibt sich unter gegebenen Bedingungen die Möglichkeit des Zugangs zu einem Interessenvertretungsgremium im Alltag nicht zwangsläufig. Vielmehr taucht sie punktuell auf und wird in erster Linie dann wahrgenommen, wenn über das soziale Umfeld personalisierte Anfragen, in welchen eine konkrete Beteiligungsmöglichkeit eröffnet wird, gestellt werden. Mit der Frage, ob Interesse an der Beteiligung besteht, wird den Befragten die Möglichkeit des Engagements häufig überhaupt erst bewusst und erlangt subjektive Relevanz. In der lebensweltlichen Kommunikation und Interaktion findet also die grundsätzliche Information über die Möglichkeit der Beteiligung eine Form, die für die Interessenvertreter_innen nachvollziehbar ist. Für die Interessenvertretung innerhalb von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe erweist sich insbesondere die Rolle der Mitarbeiter_innen im direkten Kontakt zu den Befragten als zentral.

In den Interaktionen kommen weiterhin subjektiv empfundene, aber auch direkt kommunizierte Erwartungen zum Ausdruck. Es ist zu vermuten, dass in diese Erwartungen implizite Vorstellungen darüber eingehen, wer als Interessenvertreter_in geeignet ist, und dass in der Folge Personen gezielt angesprochen werden – oder aber ihnen von einem Engagement abgeraten wird. Damit lässt sich auch nachvollziehen, dass bei aktiven Interessenvertreter_innen häufig eine Expansion des Engagements stattfindet. Sie üben nach und nach auch andere Partizipationsformen und Tätigkeiten aus, denn im Zuge ihrer bereits bestehenden Interessenvertretungsmitgliedschaft kommen sie eher mit solchen Anfragen und Erwartungen in Berührung. Bei der Eröffnung von Zugangsmöglichkeiten scheint sich insbesondere die Annahme über notwendige kognitive und sprachliche ‚Kompetenzen‘ von Interessenvertreter_innen als problematisch zu erweisen. Allerdings sind hier weiterführende Untersuchungen nötig, die das Handeln der Mitarbeiter_innen und die von diesem ausgehende regulierende Wirkung in den Blick nehmen. Sollte sich die Annahme bestätigen, dass die Formulierung von Anfragen wenig transparent, zufällig und basierend vor allem auf subjektiven Einschätzungen beruhend stattfindet, so verstärkt dies ungleiche Zugangschancen zur Interessenvertretung eher, als sie abzuwenden. Die hier rekonstruierten Einflussfaktoren auf Interessenvertretung sind damit insofern anschlussfähig an die allgemeine Partizipationsforschung, als auch von dieser die Relevanz des sozialen Umfelds und eine kumulative Wirkung von Förderfaktoren beschrieben werden (vgl. Kap. 3.4.2).

Für die Befragten bietet Interessenvertretung darüber hinaus ein Handlungsfeld, in dem sich vielfältige Möglichkeiten bieten, soziale Wertschätzung zu erfahren. Durch die Mitgliedschaft in einem Gremium werden Rollen und Tätigkeiten zugänglich, die sonst von Menschen mit Lernschwierigkeiten selten ausgeübt werden können und die mit sozialer Anerkennung einhergehen. Die Mitgliedschaft im Interessenvertretungsgremium bringt aber auch eine veränderte Stellung in der Organisationshierarchie von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe mit sich. Durch das Ermöglichen öffentlicher Sichtbarkeit und einer veränderten Stellung bietet die Rolle als Interessenvertreter_in einen Kontrast zu Ausgrenzung, einer marginalisierten gesellschaftlichen Position sowie dem Erfahren sozialer Abhängigkeit. Antonovsky (1997, 94) hat in Zusammenhang mit dem Kohärenzgefühl darauf verwiesen, dass die soziale Anerkennung im Kontext von Partizipation zentral dafür ist, dass Individuen gemachten Erfahrungen Bedeutsamkeit beimessen. Dies erweist sich auch für die Interessenvertretung als relevant.

Ist der Zugang zu einem Interessenvertretungsgremium vollzogen, so bilden sich im Verlaufe der Mitgliedschaft Dimensionen subjektiver Bedeutsamkeit aus. Die Bedeutungsdimensionen von Interessenvertretung verweisen aus der Perspektive des Subjekts auf verschiedene Bezugshorizonte: das eigene Leben, den Interessenvertretungszusammenschluss, die Einrichtung sowie kommunale und gesamtgesellschaftliche Bezüge. Damit kann Interessenvertretung aus der Perspektive von Menschen mit Lernschwierigkeiten als eine mehrdimensionale Aktivität konzipiert werden, welche unterschiedliche Bedeutungsgelände mit sich bringt. Während die individuenbezogene und interaktionsbezogene Dimension den Kern der Bedeutsamkeit von Interessenvertretung ausmachen, hängt es von den Rahmenbedingungen ab, ob Interessenvertretung auch einrichtungsbezogene und behindertenpolitische Bedeutsamkeit erlangt. So entstehen diese Bedeutungszusammenhänge erst auf Basis der organisatorischen Einbindung bzw. der inhaltlichen Ausrichtung der Arbeit des Gremiums. Hier zeichnen sich also die in Kapitel 4 mit Partizipation in Verbindung gebrachten Transformations- bzw. Erkenntnisprozesse bei Subjekten ab.

Für die theoretische Anbindung der Ergebnisse bietet sich der Partizipationsbegriff in seiner Bestimmung als „Einflussnahme auf das subjektiv Ganze des Gesellschaftlichen oder Sozialen“ nach Scheu und Atrata (2013, 256) an. Die in Kapitel 6.1 herausgearbeiteten Dimensionen der Bedeutsamkeit lassen sich somit als *empirisch konkretisierte Aspekte des subjektiv Ganzen für den Gegenstand der Interessenvertretung von Menschen mit Lernschwierigkeiten* verstehen. Mit ihnen geht durch den Verweis auf unterschiedliche Bezugshorizonte auch eine variierende Zielsetzung sowie Konzeption der Einheit, um

deren Interessen es geht, einher (vgl. Tab. 8). Die Dimensionen lassen sich im Spannungsfeld von Individuum und Gesellschaft verorten und verweisen damit auf die diesbezüglich grundsätzlich im Partizipationsbegriff angelegte Relation. Durch das Anknüpfen an die vier Dimensionen der Bedeutsamkeit ist eine subjektlogische Betrachtung von Partizipation in Interessenvertretungsgremien möglich, ohne dabei das Risiko implizit normativer Verkürzungen einerseits oder einer beliebigen Sichtweise andererseits einzugehen. So kann die Vielfalt von mit Interessenvertretung verbundenen Tätigkeiten, Inhalten und Zielen systematisch geordnet werden. Die hier erarbeitete Benennung der Aspekte ist dabei eine heuristische, in der konkreten Umsetzung mischen und beeinflussen sich die Bezugshorizonte gegenseitig.

Bedeutungsdimension	Zielsetzung	Interessen von	Bezugshorizont
individuenbezogen	Persönlichkeitsentwicklung und Emanzipation	Subjekt	Individuum
interaktionsbezogen	soziale Unterstützung	unmittelbares soziales Umfeld	soziale Interaktionen
einrichtungsbezogen	Repräsentation	Nutzer_innen	Organisation
behindertenpolitisch	Gleichstellung	behinderte Menschen	Gesellschaft

Tabelle 8: Aspekte des subjektiv Ganzen für den Gegenstand Interessenvertretung. Eigene Darstellung.

Die bei der Beantwortung der empirischen Fragen verfolgte Rekonstruktion der subjektiven Perspektive ermöglicht, sich dem Gegenstand der Interessenvertretung aus Sicht von Menschen mit Lernschwierigkeiten anzunähern. Sie stellt damit einen Teil einer subjektorientierten Betrachtung von Partizipation insgesamt dar und trägt dazu bei, nachvollziehen zu können, aus welchen Gründen sich Menschen in der Interessenvertretung engagieren und was dies für sie jeweils bedeutet.

7 Fazit und Ausblick

Die vorliegende Arbeit liefert einen Beitrag zur handlungstheoretischen Auseinandersetzung mit Partizipation, darauf aufbauend und empirisch verankert wird weiterhin eine Schärfung der Debatte um Interessenvertretung von Menschen mit Lernschwierigkeiten vorgenommen. Ausgangspunkt ist einerseits eine handlungstheoretische Lücke der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Partizipation, andererseits ein behindertenpädagogisches Forschungsdefizit zu Partizipation insgesamt aber im Besonderen zur Beteiligung von Menschen mit Lernschwierigkeiten sowohl auf theoretischer wie empirischer Ebene. Der gemeinsame Kern der Ausgangsüberlegungen und damit das zentrale, der Arbeit zugrunde liegende theoretische Problem ist die im Kontext von Partizipationsprozessen zu beobachtende soziale Selektivität, welche dazu führt, dass Beteiligungsmöglichkeiten ungleich genutzt werden können. Es ist davon auszugehen, dass Menschen mit Lernschwierigkeiten hiervon besonders betroffen sind. Im Folgenden werden nun die zentralen Erkenntnisse zusammengefasst (Kap. 7.1) sowie perspektivische Anchlüsse für die behindertenpädagogische Forschung (Kap. 7.2) und Praxis (Kap. 7.3) aufgezeigt.

7.1 Zentrale Erkenntnisse

Die Arbeit besteht aus zwei Teilen: Im *theoretischen Teil* erfolgt unter Aufarbeitung zentraler Forschungszusammenhänge eine Annäherung an Partizipation aus einer subjektlogischen, handlungstheoretischen Perspektive. Ausgehend von diesen Überlegungen wird im *empirischen Teil* eine Rekonstruktion der subjektiven Bedeutsamkeit von sowie der Zugänge zu Interessenvertretung und den dafür relevanten Bedingungen aus der Perspektive von Menschen mit Lernschwierigkeiten vorgenommen.

Partizipation ist durch die UN-BRK und die ICF, aber auch das SGB IX zu einer der zentralen sozialpolitischen und behindertenpädagogischen Leitideen geworden. Dabei steht sie in einem konstitutiven Zusammenhang zum finalen, relationalen und mehrdimensionalen Verständnis von Behinderung, insofern als der Kern der Bestimmung von Behinderung die eingeschränkte Partizipation der Betroffenen ist. Auf Basis dieses Zusammenhangs übernimmt der Partizipationsbegriff die Funktion eines Zielbegriffs für die Organisation von Hilfen im Kontext von Behinderung. Doch trotz der zentralen Rolle, die ihm diesbezüglich zukommt, bleibt er sowohl in den obigen Dokumenten (mit Ausnahme der UN-BRK) als auch im behindertenpädagogischen Diskussionszusammenhang relativ unbestimmt oder wird durch den Teilhabebegriff ersetzt. Dadurch allerdings

geht häufig ein Teil des im Begriff angelegten Bedeutungsgehalts, der ‚politische‘ Aspekt der Einflussnahme, verloren (vgl. Kap. 3.3).

Partizipation lässt sich als demokratietheoretisch begründetes Handlungs- und Strukturprinzip charakterisieren (vgl. Kap. 3.1). Bestimmungsversuche von Partizipation rücken die Aktivität von Individuen im Sinne des Teilnehmens und Einflussnehmens in politischen und sozialen Zusammenhängen in den Fokus. Zugleich fehlen allerdings eine handlungstheoretische Bestimmung und eine Begründung des Gegenstands. Eine Abgrenzungsproblematik besteht zudem im Hinblick auf Systematisierungsversuche, welche Formen oder Stufen von Partizipation benennen und damit implizit normativ sind, weil ohne ausreichende theoretische Begründung bestimmte Handlungsformen als Partizipation klassifiziert bzw. hierarchisch zueinander angeordnet werden (vgl. Kap. 3.2). Zwar können anhand solcher Überlegungen spezifische Ausschnitte des Gegenstands Partizipation beleuchtet werden, sie eignen sich jedoch nicht als umfassende Begründung. Hierfür ist ein demokratietheoretischer Bezug notwendig: Instrumentell kann Partizipation als Mittel der Einflussnahme verstanden werden, welche auf das politische Teilsystem bezogen ist und sich auf bestimmte, vornehmlich repräsentative Verfahren beschränkt. Sie dient damit vor allem dazu, individuelle Interessen durchzusetzen und die Auswahl von Entscheidungsträger_innen zu legitimieren. Im normativen Partizipationsverständnis stellt die Beteiligung dagegen die grundlegende Aktivität von Bürger_innen in demokratischen Verhältnissen dar, sie ermöglicht somit die Selbstentfaltung von Subjekten und die Interessengenesse. Dementsprechend soll sie idealerweise auf alle gesellschaftlichen Teilsysteme ausgedehnt werden, und es werden basisdemokratische Verfahren angestrebt, durch welche eine möglichst umfassende Beteiligung möglichst vieler gegeben ist. Demokratie ist in diesem Verständnis nicht nur eine Form der Regierung, sondern ein grundsätzliches Prinzip des Zusammenlebens (vgl. Kap. 3.2). Diese Überlegungen, insbesondere die der partizipatorischen Demokratietheorie, erweisen sich für die in der Arbeit im Fokus stehende subjektorientierte Zugangsweise zu Partizipation als anschlussfähig (vgl. Kap. 4.1). So rücken sie die Interdependenz von Subjekt und Umwelt und die im Zuge von Partizipationsprozessen stattfindenden Transformationen sowohl aufseiten der Individuen wie auch der Umwelt in den Mittelpunkt. Ungleiche Beteiligung führen sie daher nicht alleine auf individuelle Ursachen zurück, sondern betrachten diese als Folge gesellschaftlich ungleich verteilter Partizipationsmöglichkeiten.

Tatsächlich sind diese Zusammenhänge empirisch umfassend belegt worden. So hat die empirische Partizipationsforschung insbesondere die soziale Lage sowie das soziale Umfeld als direkt sowie über das Interesse und subjektive Gefühl von Wirksamkeit indirekt wirkende Einflussfaktoren auf Partizipation identifiziert. Für die Partizipation

behinderter Menschen insgesamt, ganz besonders aber für die Situation von Menschen mit Lernschwierigkeiten, liegen allerdings kaum repräsentative Ergebnisse vor. Es ist dennoch anzunehmen, dass allgemein nachgewiesene Zusammenhänge zwischen sozialer Ungleichheit und ungleicher Partizipation auch für behinderte Menschen gelten (vgl. Kap. 3.4). Dies ist dadurch begründet, dass die Lebenschancen behinderter Menschen vor allem als sozial ungleich charakterisiert werden können. Hier schließt sich also der Kreis zur Bestimmung des wesentlichen Aspekts von Behinderung als eingeschränkte Partizipation. Auch wird deutlich, dass soziale und politische Partizipation nicht getrennt voneinander zu konzipieren sind.

Die Interdependenz zwischen den äußeren Bedingungen und dem subjektiven Interesse an Beteiligung ist nicht nur aus der Perspektive der partizipatorischen Demokratietheorie, sondern auch aus anderen theoretischen Blickwinkeln analytisch zu beschreiben: So kann lebenslagentheoretisch auf den Zusammenhang zwischen Handlungsspielräumen und subjektiv ausgebildeten Interessen verwiesen werden, insbesondere der von Nahsen formulierte Dispositionsspielraum ist für das Thema der Beteiligung relevant. Salutogenetisch wird der Zusammenhang zwischen Partizipation und personalen Ressourcen insbesondere im von Antonovsky benannten Kohärenzgefühl betont und dabei angenommen, dass partizipationsermöglichende Lebensbedingungen für die Ausbildung personaler Ressourcen zentral sind. Essenz dieser Ansätze ist das Verständnis von Partizipation als Relation, als Wechselwirkung zwischen Subjekt und Umwelt, in deren Folge Transformationsprozesse im Sinne einer subjektiven Ausbildung von Interessen ebenso ablaufen wie eine Veränderung der Umweltbedingungen durch eine Einflussnahme auf diese (vgl. Kap. 4.1).

Zwar beleuchten die obigen Überlegungen den grundsätzlichen Zusammenhang zwischen den objektiven und subjektiven Bedingungen für Partizipation, doch bedürfen sie einer Ergänzung insofern, als die Perspektive der Subjekte innerhalb von Partizipationsprozessen damit nicht ausreichend erfasst werden kann. Eine solche Bestimmung von Partizipation geht von der Frage der Sinnhaftigkeit des Handelns aus. Anlehnend an Scheu und Atrata (2013) kann Partizipation so handlungstheoretisch bestimmt und von anderen Handlungen abgegrenzt werden als „Einflussnahme auf das subjektiv Ganze des Gesellschaftlichen oder Sozialen“ (ebd., 256). Sie erscheint dann subjektiv sinnvoll, wenn eine solche Einflussnahme für die Realisierung subjektiver Lebensqualität notwendig ist. Zentral für Partizipation sind damit auch Erkenntnisprozesse, denn um auf das subjektiv Ganze Einfluss nehmen zu können, ist es erforderlich, dass Subjekte die ihre Handlungsmöglichkeiten rahmenden Bedingungen erkennen. Unter einem bildungstheoretischen Blickwinkel, welcher Bildung in Anlehnung an Koller als Transformation

des Selbst- und Weltverhältnisses versteht, kann Partizipation – insofern eine solche Transformation vollzogen wird – dann auch als Bildungsprozess verstanden werden (vgl. Kap. 4.2). Aus den theoriebezogenen Überlegungen leitet sich die empirische Anschlussfrage nach der subjektbezogenen Konkretisierung von Partizipation ab.

In der vorliegenden Arbeit erfolgt eine solche subjektbezogene Bestimmung exemplarisch für das Engagement von Menschen mit Lernschwierigkeiten in Interessenvertretungsgremien innerhalb und außerhalb von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe. Diese stellen für viele Menschen mit Lernschwierigkeiten lebensweltnahe Möglichkeiten der Beteiligung dar. Konkret sind diese Zusammenschlüsse die innerhalb von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe operierenden und gesetzlich verankerten Werkstattträte und Wohnbeiräte einerseits sowie die als Selbsthilfegruppen eingestufteten People-First-Gruppen andererseits. Die durch die Mitwirkungsverordnungen gesetzlich festgeschriebenen Möglichkeiten zur Partizipation beschränken sich dabei auf den Arbeitsbereich der WfbM sowie das stationäre Wohnen und benennen überwiegend Mitwirkungs-, keine Mitbestimmungsrechte. Die rechtlich gewährten Einflussmöglichkeiten der Gremien sind relativ gering: Wenn in der vorliegenden Arbeit von Partizipation gesprochen wird, ist diese strukturelle Voraussetzung also zu berücksichtigen (vgl. Kap. 2.2). Die empirischen Erkenntnisse, anhand derer eine Einschätzung der praktizierten Mitwirkung möglich wird, sind begrenzt. Dennoch lässt sich zeigen, dass die formale Existenz eines Gremiums nichts darüber besagt, wie dieses seine Tätigkeit aus gestaltet. Dies betrifft sowohl die People-First-Gruppen als auch die Gremien, deren Zuständigkeiten und Aufgaben rechtlich geregelt sind. Insbesondere für die innerhalb von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe agierenden Zusammenschlüsse sind deren Stellung im Organisationsgefüge sowie der Rückhalt und die Förderung durch die Einrichtungsleitung die wesentlichen Faktoren in der Ausgestaltung der Aufgaben. So ist die Rolle und Position von Interessenvertretungsgremien in den strukturellen Kontext Organisation eingebettet und eine Stärkung ihrer Einflussmöglichkeiten bringt immer auch Veränderungen behindertenpädagogischer Organisationen mit sich. Unter gegebenen, hierarchischen Bedingungen sind insbesondere ein entwicklungsorientiertes Verständnis und pädagogische Unterstützung relevant: „Behinderte können Mitwirkende werden, wenn man sie als Mitwirkende anspricht und ernst nimmt“ (Breit & Kotthoff 1990, 151f). Die empirischen Erkenntnisse lassen weiterhin vermuten, dass auch für die Interessenvertretung ungleiche Zugangsmöglichkeiten existieren. Allerdings fehlen aktuelle Daten, insbesondere solche, die auch die Perspektive von Menschen mit Lernschwierigkeiten selbst berücksichtigen (vgl. Kap. 2.3).

Auf Basis des handlungstheoretischen Zugangs zu Partizipation sowie der Forschungslücken, welche in der Erforschung der Interessenvertretung von Menschen

mit Lernschwierigkeiten bestehen, werden im empirischen Teil der Arbeit daher zwei Schwerpunkte gesetzt: Mit der Frage nach der subjektiven Bedeutsamkeit von Interessenvertretung für Menschen mit Lernschwierigkeiten wird an die handlungstheoretischen Überlegungen angeknüpft und nach einer subjektbezogenen Perspektive auf Partizipation gefragt. Der in der zweiten Forschungsfrage bearbeitete Schwerpunkt stellt die Bedingungen, welche aus der Perspektive von Menschen mit Lernschwierigkeiten für ihr Engagement in der Interessenvertretung relevant sind und damit die Frage des Zugangs in den Mittelpunkt (vgl. Kap. 4.3).

Mittels eines explorativen, qualitativen Vorgehens konnten empirisch vier Dimensionen der Bedeutsamkeit von Interessenvertretung identifiziert werden. Sie lassen sich in unterschiedlichen Bezugshorizonten verorten: Individuum, soziale Zusammenhänge im Gruppenkontext, Organisation und Kommune sowie Gesellschaft insgesamt. Damit verweisen sie jeweils auf einen Ausschnitt des Kontinuums Individuum – Gesellschaft. Wird Partizipation subjektbezogen als ‚Einflussnahme auf das subjektiv Ganze‘ verstanden, so stellen sich die herausgearbeiteten Dimensionen der Bedeutsamkeit *als empirisch konkretisierte Aspekte des subjektiv Ganzen für den Gegenstand der Interessenvertretung von Menschen mit Lernschwierigkeiten* dar. Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse ist die Interessenvertretungstätigkeit aus subjektiver Perspektive als mehrdimensionaler Prozess zu konzipieren, in welchem Partizipation im Sinne einer Einflussnahme auf unterschiedliche Aspekte des subjektiv Ganzen stattfinden kann (vgl. Kap. 6.3).

Bei der Beantwortung der zweiten Forschungsfrage konnten vier Zugänge zu Interessenvertretung rekonstruiert werden, in welchen sich wiederum unterschiedliche, aus Perspektive der Interessenvertreter_innen relevante Einflussfaktoren auf die Beteiligung zeigen. Der Einfluss des sozialen Umfelds stellte sich dabei als zentral für den Zugang zur Interessenvertretung dar. Beteiligungsmöglichkeiten werden vor allem punktuell, informell und personal kommuniziert. Durch diese Interaktionen werden Ungleichheiten subjektiv erfahrbar: Das Ansprechen als Interessenvertreter_in und das Zuschreiben der Eignung durch das soziale Umfeld stellen also die zentrale Voraussetzung dafür dar, Interessenvertreter_in zu werden und sich in der Folge dessen Interesse an und Bedeutsamkeit von Partizipation aneignen zu können. Insbesondere den Mitarbeiter_innen der Einrichtungen kommt in diesem Zusammenhang eine Schlüsselrolle zu (vgl. Kap. 6.2). Zentral dafür, dass Interessenvertretung für Menschen mit Lernschwierigkeiten zugänglich wird und Bedeutsamkeit entfaltet, ist dabei deren Verankerung in ihrer Lebenswelt (vgl. Kap. 6.3).

Insgesamt lässt sich ein Plädoyer für einen mehrdimensionalen Zugang zu Interessenvertretung formulieren, welcher in der Lage ist, die vier erarbeiteten Bedeutungsdimensionen als empirische Konkretisierung der ‚Einflussnahme auf das subjektiv Ganze‘ zu berücksichtigen und der damit den vielfältigen Funktionen, welche das Engagement in den Gremien für die Beteiligten erfüllt, Ausdruck verleiht. Zugleich muss ein Bewusstsein dafür bestehen, dass Vorstellungen von Voraussetzungen für Partizipation Ausschlüsse produzieren und mit Partizipation in Zusammenhang stehende Interessen und Fertigkeiten erst während des Partizipationsprozesses angeeignet werden.

Zuletzt sei darauf verwiesen, dass Partizipation kein Selbstzweck ist, sondern der Realisierung von Lebensqualität dient. Darüber hinaus sind die in der Arbeit angestellten Überlegungen vor der Folie zu betrachten, dass auch eine subjektorientierte Förderung und eine Vergrößerung der demokratischen Handlungsspielräume die grundsätzliche, strukturelle Abhängigkeit von Nutzer_innen der Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe nicht auflösen können. Sie können aber dazu beitragen, Bedingungen zu schaffen, unter denen subjektiv sinnhafte Partizipation überhaupt möglich wird und Subjekte sich ein Interesse an dieser aneignen können.

7.2 Perspektiven für die behindertenpädagogische Forschung

Auf Basis der in der Arbeit gewonnenen Erkenntnisse sollen an dieser Stelle einige Perspektiven für die behindertenpädagogische Forschung aufgezeigt werden.

Die in der Interviewstudie aus Innenperspektive der Interessenvertreter_innen betrachteten Zusammenhänge sind durch einen Blick aus Außenperspektive zu ergänzen. Hier sind andere relevante Akteure und strukturelle Rahmenbedingungen auf der Mikro-, Meso- und Makroebene zu beachten. Zunächst ist der Blick auf das Handeln der pädagogischen Mitarbeiter_innen im Kontext von Interessenvertretung erforderlich. Es stellt sich die Frage, welches Wissen und welche Einstellungen sie gegenüber Interessenvertretung haben und inwiefern sie tatsächlich regulierend auf die Zugangschancen zur Beteiligung an Interessenvertretungsgremien einwirken. Theoretische Anschlusspunkte für die Betrachtung der Mikroebene sind Fragen des professionellen Handelns und des Ansatzes sozialer Netzwerke und sozialer Unterstützung. Auf der Mesebene ist ein organisationssoziologischer Schwerpunkt denkbar, welcher die Interessenvertretungsgremien im Kontext des Gesamtgefüges von Organisationen der Behindertenhilfe in den Blick nimmt. Theoretisch relevant scheint eine Untersuchung von Fragen der Partizipation und Interessenvertretung zudem unter machttheoretischen Aspekten: Dies ist in der vorliegenden Arbeit ausgeblieben, ist aber vor dem Hintergrund der real

existierenden Abhängigkeit von Nutzer_innen sozialer Dienste von größter Relevanz. Die aus Perspektive der Befragten im Zusammenhang mit Interessenvertretung so wichtige Thematik der sozialen Wertschätzung wäre weiterhin unter anerkennungstheoretischer Perspektive zu beleuchten.

Methodisch verfolgen ließen sich empirische Anschlussuntersuchungen über einen ethnografischen Zugang, mit welchem die Arbeit und inhaltliche Ausrichtung der Interessenvertretungsgremien, die Perspektive unterschiedlicher Akteure, aber auch die alltäglichen Interaktionen, die sich im Rahmen von Interessenvertretung ergeben, in den Blick genommen werden können. Insbesondere die lebensweltliche Verankerung von Interessenvertretung und die Beobachtung von Interaktionen, welche sich auf die Zugangschancen auswirken, wären vor dem Hintergrund der hier gewonnenen Erkenntnisse angebracht.

In der vorliegenden Arbeit wurde die Bedeutsamkeit von Interessenvertretung als Momentaufnahme erhoben. Es wären daher auch anschließende Studien denkbar, welche sich analytisch auf eine Verlaufsperspektive konzentrieren. So könnten Aneignungsprozesse und mögliche Wechselwirkungen in der Herausbildung der Dimensionen von Bedeutsamkeit, aber auch der Verlauf des Zugangs zur Interessenvertretung nachgezeichnet werden. Theoretisch wären hier insbesondere eine lern- und bildungstheoretische Grundlegung zur Betrachtung der Aneignungsprozesse sowie ein biografischer Fokus denkbar.

Als relevante Zielgruppe, die in der Arbeit nicht explizit berücksichtigt wurde, sind Menschen mit schwersten Beeinträchtigungen in den Blick zu nehmen. Der entwickelte handlungstheoretische Partizipationsbegriff ist so formuliert, dass er auch für diese Zielgruppe geschärft werden kann. Vor dem Hintergrund der theoretischen Konzeption von Partizipation als ‚Einflussnahme auf das subjektiv Ganze der sozialen und gesellschaftlichen Bedingungen‘ ist die Identifikation und Systematisierung von Dimensionen des subjektiv Ganzen auch für diesen Personenkreis notwendig. Darüber hinaus geht es um die konkreten Möglichkeiten der Beteiligung in Interessenvertretungsgremien, die dem Personenkreis zur Verfügung stehen und die Berücksichtigung ihrer Interessen in Entscheidungsprozessen.

Unter methodischen Gesichtspunkten kann schließlich auf die Chancen des Einsatzes offener qualitativer Interviewverfahren bei der Befragung von Menschen mit Lernschwierigkeiten verwiesen werden. In Kapitel 5 wurden die Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes offener und narrativer Interviewverfahren diskutiert; dabei wurde deutlich,

dass bislang kaum Erfahrungen hierzu vorliegen. Die vorliegende Arbeit versteht sich als ein Beitrag, der zeigt, dass der Einsatz solcher Verfahren grundsätzlich möglich und für die Rekonstruktion der subjektiven Sichtweise von Menschen mit Lernschwierigkeiten gegenstandsangemessen ist. Gleichzeitig besteht weiterer Diskussionsbedarf insbesondere unter methodologischen Gesichtspunkten.

Schließlich ist über den behindertenpädagogischen Kontext hinaus auch ein Desiderat für die allgemeine Partizipationsforschung zu formulieren: In dieser ist die Kategorie Behinderung ebenso wenig erfasst worden wie spezifische Formen der Partizipation behinderter Menschen, also z. B. Interessenvertretungsgruppen oder die Behindertenbewegung. Die Differenzkategorie Behinderung wäre von politikwissenschaftlicher Seite und damit im Hinblick auf die Erforschung von Partizipation insgesamt zu beachten. Darüber hinaus kann ganz konkret auf den Bedarf an repräsentativen Daten zur Partizipation von Menschen mit Lernschwierigkeiten verwiesen werden. Dabei ist eine Schwerpunktsetzung nötig, welche das Merkmal Behinderung nicht isoliert betrachtet, sondern den Zusammenhang zu den Lebenslagen behinderter Menschen herstellt.

7.3 Perspektiven für die behindertenpädagogische Praxis

Aus einem handlungstheoretischen Zugang zu Partizipation, wie er in der vorliegenden Arbeit verfolgt wurde, folgt für die behindertenpädagogische Praxis die subjektorientierte Förderung der Partizipation. Subjektorientiert beinhaltet dabei sowohl das Ansetzen an einer Veränderung der Rahmenbedingungen, welche Partizipationshandeln ermöglichen, als auch die Unterstützung der Aneignungsprozesse von Subjekten im Kontext von Partizipation. Nur im Zusammenspiel beider Aspekte kann eine wirksame Ermöglichung subjektiv bedeutsamer Partizipation stattfinden. Anhand von vier Ableitungen sollen einige Ansatzpunkte für die behindertenpädagogische Praxis aufgezeigt werden.

Ableitung 1: Eine subjektorientierte Ermöglichung von Partizipation bedarf der Demokratisierung von Strukturen der Behindertenhilfe.

Vor dem Hintergrund partizipatorischer Demokratietheorien und dem darin explizierten Zusammenhang zwischen Rahmenbedingungen für Partizipation und den Entwicklungsmöglichkeiten des Einzelnen kann eine Demokratisierung von Strukturen der Behindertenhilfe gefordert werden. Dabei sind Fragen der Partizipation von Nutzer_innen untrennbar mit grundsätzlichen Fragen der Organisation sozialer Dienste verbunden (vgl. dazu u. a. Beck 1994, Franz 2014).

Für die Thematik der Interessenvertretung können im Rahmen der in der Arbeit gewonnenen Erkenntnisse folgende Punkte formuliert werden:

- Notwendig ist die Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen, welche verfasste Möglichkeiten der Partizipation nicht nur in bestimmten (traditionellen) Einrichtungen wie der WfbM und dem stationären Wohnen vorschreiben, sondern dies umfassend auf alle Einrichtungen und Dienste ausweiten. Insbesondere, wenn zunehmend ambulante Angebote geschaffen werden, stellt es sich als zentrale Herausforderung dar, auch hier Partizipationsstrukturen zu etablieren. Aber auch für andere ausgeklammerte Einrichtungsformen, z. B. die Tagesförderstätten, sind Möglichkeiten der Partizipation zu schaffen.
- Weiterhin ist die Erweiterung der in den Verordnungen benannten Mitwirkungsrechte erforderlich. So ist zu prüfen, ob und in welchen Bereichen Mitbestimmungsrechte eingeräumt werden können. Ebenso ist eine thematische Erweiterung der gewährten Mitwirkungsmöglichkeiten zu diskutieren. Dabei genügt eine Erweiterung der Rechte nicht, vielmehr müssen auch Strukturen und Ressourcen der Unterstützung verankert werden und die Einhaltung der Verordnungen durch die Träger muss überprüft werden.
- Soll Partizipation umfassend umgesetzt werden, so reichen repräsentative Gremien nicht aus. Sie führen, das ist in der Zugangsproblematik und der Diskussion der Partizipationsverständnisse deutlich geworden, für die Mehrheit der Nutzer_innen nur zu sehr begrenzten Partizipationsmöglichkeiten. Erforderlich ist also die Einführung und systematische Verankerung basisdemokratischer Elemente, Verfahren und Methoden. So könnte das Problem der ungleichen Zugangsmöglichkeiten umgangen werden und eine Beteiligung ohne das Erfüllen von Voraussetzungen wäre möglich. Darüber hinaus würde dies eine umfassendere lebensweltliche Verankerung von Partizipation mit sich bringen. Dabei müssen basisdemokratische Formen und Verfahren der Beteiligung nicht unbedingt neu geschaffen werden, vielmehr existieren sie häufig z. B. in Form von Bewohnerbesprechungen oder Gruppensitzungen bereits. Allerdings wäre zu klären, welche Entscheidungsbefugnisse diesen Versammlungen zustehen, wie sie innerhalb der Partizipationsstruktur der Einrichtungen und Dienste einzubinden sind und wie eine systematische Umsetzung zu implementieren ist.

Ableitung 2: Partizipation stellt einen Aneignungsprozess dar. Pädagogische Unterstützung erfolgt durch das Aufzeigen der sozialen und gesellschaftlichen Bedingtheit des subjektiv Ganzen. Damit wird an der subjektiven Bedeutsamkeit von Partizipation angesetzt.

Damit Menschen mit Lernschwierigkeiten Partizipationsmöglichkeiten erschließen und für sich sinnvoll nutzen können, ist eine Unterstützung der Einzelnen bei der

Wahrnehmung ihrer Interessen notwendig. Dabei ist es für die subjektive Bereitschaft zur Partizipation ganz wesentlich, ob und inwiefern Menschen von Anfang an als Partizipierende angesprochen werden und mit entsprechenden Möglichkeiten und Erwartungen konfrontiert werden. Mit einem Verständnis von Partizipation als Aneignungsprozess gibt es keine Mindestvoraussetzungen. Das heißt,

„dass Partizipationskompetenz weniger eine Frage formaler Bildung und Kompetenz, eines Wissens um demokratische Verfahrensfragen oder zivilgesellschaftlicher Einstellungsmuster ist, sondern in erster Linie ein Aneignungs- und Subjektbildungsprozess“ (von Schwanenflügel 2015, 271).

Dies bedeutet nicht, dass demokratische Verfahrensfragen nicht relevant sind, sondern, dass diese nur dann subjektiv bedeutsam werden können, wenn die Einzelnen sie als sinnvoll und notwendig erleben, um Einfluss auf ihre Umwelt nehmen zu können. Also müssen Verfahren und Prozesse der Partizipation auch so gestaltet werden, dass sie Menschen mit Lernschwierigkeiten bedeutsame Möglichkeiten der Einflussnahme eröffnen.

Eine pädagogische Unterstützung der Aneignung von Partizipation kann sich dabei vor allem an zwei Aspekten orientieren: Zum einen ist die Rekonstruktion des subjektiven Interesses der Handelnden notwendig und als Ausgangspunkt des pädagogischen Handelns zu betrachten. Zum anderen stellt das Aufzeigen der sozialen und gesellschaftlichen Bedingungen des subjektiven Möglichkeitsraums sowie von Möglichkeiten der Einflussnahme den Ansatzpunkt pädagogischen Handelns dar. Hierzu kann es gerade auch gehören, die sich durch die Organisation professionellen Helfens ergebende strukturelle Abhängigkeit und Grenzen von Partizipation transparent zu machen. Partizipationsförderung ist dann nicht auf bestimmte Themen, Formen oder Kontexte beschränkt. Die empirisch erschlossenen Bedeutungsdimensionen können als Matrix für die pädagogische Unterstützung von Interessenvertretung herangezogen werden: Mit ihnen lässt sich der Blick darauf richten, welcher Bezugshorizont für die Handelnden relevant ist. So können Angebote zu subjektiv bedeutsamen Themen, Tätigkeiten und Zielen der Interessenvertretung entwickelt werden.

Ableitung 3: Damit Partizipation für Menschen mit Lernschwierigkeiten bedeutsam werden kann, muss sie umfassend in deren Lebenswelt verankert und so erfahrbar werden.

Ein zentrales Ergebnis der Arbeit ist, dass sich erst durch das Erfahren von Partizipation eine subjektive Bedeutsamkeit derselben herausbilden kann. Gerade wenn Informationen schwer zugänglich oder nachzuvollziehen sind, stellt sich die direkte Kommunikation und Interaktion sowie die erlebte Beteiligung als zentral dafür dar, dass Partizipation überhaupt subjektive Relevanz entfalten kann. Daraus ergibt sich für die Einrichtungen

und Dienste der Behindertenhilfe die Anforderung, nicht nur Möglichkeiten der Partizipation und Interessenvertretung zu schaffen, sondern diese umfassend im Alltag und der Lebenswelt der Nutzer_innen zu verankern. Hier ist auch auf die Vernetzung und die Ermöglichung des Kontakts zu bestehenden Selbsthilfegruppen zu verweisen. Insbesondere, wenn es sich bei der Interessenvertretung um repräsentative Verfahren handelt, bei denen einige wenige Nutzer_innen stellvertretend tätig sind, besteht die Herausforderung darin, die Relevanz der Gremienarbeit auch jenseits von periodisch wiederkehrenden Wahlen zu thematisieren. Dies kann durch basisdemokratische Verfahren gelingen, aber auch dadurch, dass – sofern Gremien bestehen – deren Arbeit präsent, transparent und offen zugänglich gemacht wird. Dies auf Protokolle bzw. gelegentliche Vollversammlungen zu beschränken, scheint nicht ausreichend. Die lebensweltliche Verankerung bezieht sich nicht nur auf die Präsenz, sondern auch auf die Inhalte von Partizipation. Hier bietet sich die Möglichkeit demokratischer Aushandlungs- und Entscheidungsprozesse, welche an den Interessen von Menschen mit Lernschwierigkeiten ansetzen und Partizipation als alltägliches Prinzip sozialen Zusammenlebens erfahrbar machen.

Ableitung 4: Das Handeln und die Haltung der Mitarbeiter_innen und Fachkräfte zu Partizipation sind für die Ermöglichung dieser zentral.

Die Haltung und das Handeln der Mitarbeiter_innen in der direkten Interaktion mit Menschen mit Lernschwierigkeiten stellt eine Schlüsselstelle für den Zugang zu Interessenvertretung insbesondere in Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe dar. Damit durch das Handeln der Mitarbeiter_innen ungleiche Zugangschancen nicht verstärkt werden, ist systematisches Wissen sowie die Reflexion der eigenen Rolle, aber auch der Haltung gegenüber Partizipation notwendig. Dabei gilt es insbesondere, Vorstellungen von Mindestvoraussetzungen oder bestimmten Fähigkeiten, die für die Beteiligung notwendig sind, zu thematisieren und zu prüfen, inwiefern das eigene Handeln ungleiche Zugangsmöglichkeiten zu Partizipation verstärkt.

Diese hier formulierten Ableitungen sind für die jeweiligen Zusammenhänge, Partizipationsformen und Zielgruppen unter Berücksichtigung der Kontextbedingungen zu konkretisieren. Hervorzuheben bleibt am Ende der Arbeit, dass Partizipation ein grundsätzliches demokratisches Prinzip darstellt. Überlegungen zur Demokratisierung von Strukturen und der Ermöglichung der Partizipation von Individuen sind also keine spezifisch behindertenpädagogischen Themen, vielmehr stellen sie grundsätzliche Fragen demokratischen Zusammenlebens dar und betreffen alle gesellschaftlichen Teilbereiche.

Literaturverzeichnis

- Ackermann, K.-E. (2011): „Stellvertretung in der Geistigbehindertenpädagogik.“ In: Ackermann, K.-E. & Dederich, M. (Hrsg.): *An Stelle des anderen. Ein interdisziplinärer Diskurs über Stellvertretung und Behinderung*. Oberhausen: Athena, 139 - 165
- Aldridge, J. (2007): „Picture this: the Use of Participatory Photographic Research Methods with People with Learning Disabilities.“ In: *Disability & Society*, 22 (1) , 1 - 17
- Alemann, U. von (1978): „Partizipation, Demokratisierung, Mitbestimmung - Zur Problematik eines Gegenstandes.“ In: ders. (Hrsg.): *Partizipation - Demokratisierung - Mitbestimmung. Problemstand und Literatur in Politik, Wirtschaft, Bildung und Wissenschaft. Eine Einführung*. 2. Aufl., Opladen: Westdeutscher Verlag, 13 - 40
- Alemann, U. von (1983): „Interessenvermittlung in Westeuropa: Die Diskussion um Korporatismus in der vergleichenden Politik.“ In: In: ders. & Forndran, E. (Hrsg.): *Interessenvermittlung und Politik. Interesse als Grundbegriff sozialwissenschaftlicher Lehre und Analyse*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 116 - 142
- Alle Inklusive (2014): *Bewohnerbeiräte haben jetzt eine starke Stimme*. URL: <http://www.alle-inklusive.de/bewohnerbeirate-haben-jetzt-eine-starke-stimme/> [letzter Zugriff 25.02.2015]
- Allenspach, D. (2012): *Der Effekt der Systemunterstützung auf die politische Partizipation*. Wiesbaden: VS
- Almond, G. A. & Verba, S. (1963): *The Civic Culture: Political Attitudes and Democracy in Five Nations*. Princeton: Princeton University Press
- Antonovsky, A. (1997): *Salutogenese. Zur Entmystifizierung der Gesundheit*. Tübingen: Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie
- Antor, G. (2012): „Hilfe, Helfen, Selbsthilfe.“ In: Beck, I. & Greving, H. (Hrsg.): *Lebenslage und Lebensbewältigung*. Stuttgart: Kohlhammer, 296 - 301
- Arnstein, S. R. (1969): „A Ladder of Citizenship Participation.“ In: *Journal of the American Planning Association*, 35 (4), 216 - 224
- Badelt, I. (1984): „Selbsterfahrungsgruppen geistig behinderter Erwachsener - eine Hilfe zu größerer Selbständigkeit.“ In: *Geistige Behinderung*, 1984 (4), 243 - 253
- BAGüS (2013): *Kennzahlenvergleich der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2012*. Münster: BAGüS
- Barber, B. (1984): *Strong Democracy: Participatory Politics for a New Age*. Berkeley: University of California Press
- Barber, B. (1994): *Starke Demokratie. Über die Teilhabe am Politischen*. Hamburg: Rotbuch
- Barnes, C. (1996): „Disability and the Myth of the Independent Researcher.“ In: *Disability & Society*, 11 (2), 107 - 110
- Barnes, C. & Mercer, G. (2010): *Exploring Disability. A Sociological Introduction*. 2. Aufl., Cambridge: Polity
- Barnes, S. H. et al. (1979): *Political Action: Mass Participation in Five Western Democracies*. Beverly Hills: Sage
- Bartelheimer, P. (2007): „Politik der Teilhabe. Ein soziologischer Beipackzettel.“ In: *Fachforum Analysen & Kommentare*, 1, Berlin: Friedrich Ebert Stiftung

- Beck, I. (1994): *Neuorientierung in der Organisation pädagogisch-sozialer Dienstleistungen für behinderte Menschen. Zielperspektiven und Bewertungsfragen*. Frankfurt a. M. [u. a.]: Peter Lang
- Beck, I. (1996): „Norm, Interaktion, Identität: zur theoretischen Rekonstruktion und Begründung eines pädagogischen und sozialen Reformprozesses.“ In: Beck, I., Düe, W. & Wieland, H. (Hrsg.): *Normalisierung: Behindertenpädagogische und sozialpolitische Perspektiven eines Reformkonzepts*. Heidelberg: Universitätsverlag Winter, 19 - 43
- Beck, I. (2000): „Zum Verhältnis von professionellen Dienstleistungen und Selbsthilfe - Chancen und Grenzen einer professionellen Neuorientierung.“ In: *Tagungsbericht ‚Von der Betreuung zur Assistenz? - Professionelles Handeln unter der Leitlinie der Selbstbestimmung‘*. Hamburg: Verein für Behindertenhilfe, 116 - 128
- Beck, I. (2003): „Lebenslagen im Erwachsenenalter angesichts behindernder Bedingungen.“ In: Leonhardt, A. & Wember, F. (Hrsg.): *Bildung, Erziehung, Behinderung. Grundlagen der Sonderpädagogik*. Weinheim: Beltz, 848 - 874
- Beck, I. (2006): „Selbsthilfe und Selbsthilfegruppen.“ In: Antor, G. & Bleidick, U. (Hrsg.): *Handlexikon der Behindertenpädagogik*. Stuttgart: Kohlhammer, 383 - 386
- Beck, I. (2012): „Kinder und Jugendliche mit Handicap.“ In: Deinet, U. & Sturzenhecker, B. (Hrsg.): *Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit*. Wiesbaden: VS, 135 - 141
- Beck, I. (2013): „Partizipation - Aspekte der Begründung und Umsetzung im Feld von Behinderung.“ In: *Teilhabe*, 2013 (1), 4 - 11
- Beck, I. & Greving, H. (2011): „Institution und Organisation.“ In: dies. (Hrsg.): *Gemeindeorientierte pädagogische Dienstleistungen*. Stuttgart: Kohlhammer, 31 - 69
- Beck, I. & Greving, H. (2012): „Lebenswelt, Lebenslage.“ In: (dies.). (Hrsg.): *Lebenslage und Lebensbewältigung*. Stuttgart: Kohlhammer, 15 - 59
- Bersani, H. (1996): „Leadership in Developmental Disabilities. Where We've Been, Where We Are and Where We're Going.“ In: Dybwad, G. & Bersani, H. (Hrsg.): *New Voices. Self advocacy by People with Disabilities*. Cambridge, MA: Brookline Books, 258 - 269
- Bielefeldt, H. (2009): *Zum Innovationspotential der UN-Behindertenrechtskonvention*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte
- Bieneck, A. & Engelmeyer, E. (2004): *Werkstattrat MitWirkung. Abschlussbericht des Projekts ‚Entwicklung einer Fortbildungskonzeption für Werkstatträte in Werkstätten für behinderte Menschen‘*. Marburg: Lebenshilfe
- BIVA (2010): *Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz; Verbraucherinformationen zum Heimrecht nach der Föderalismusreform*. Swisttal: BIVA
- BIVA (2015): *Der Bewohnerbeirat*. URL: <http://www.biva.de/beratungsdienst/mitwirkung-im-heim-der-beirat/> [letzter Zugriff: 25.02.2015]
- Blandow, J., Gintzel, U. & Hansbauer, P. (1999): *Partizipation als Qualitätsmerkmal in der Heimerziehung. Eine Diskussionsgrundlage*. Münster: Votum
- BMAS (2013): *Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe - Beeinträchtigung - Behinderung*. Berlin: BMAS
- Booth, T. & Booth, W. (1996): „Sounds of Silence. Narrative Research with Inarticulate Subjects.“ In: *Disability & Society*, 11 (1), 55 - 70
- Borgetto, B. (2001): „Selbsthilfeforschung in Deutschland.“ In: Borgetto, B. & Troschke, J. von (Hrsg.): *Entwicklungsperspektiven der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im deutschen*

- Gesundheitswesen*. Freiburg: Deutsche Koordinierungsstelle für Gesundheitswissenschaften, 13 - 27
- Brady, H.E., Verba, S. & Schlozman, K.L. (1995): „Beyond SES: A Resource Model of Political Participation.“ In: *American Political Science Review*, 89 (2), 271 - 294
- Breit, H. & Kotthoff, H. (1990): *Zwischen Interessenvertretung und Betreuung. Die Mitwirkung Behinderter in den Werkstätten für Behinderte. Studie im Auftrag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung Bonn*. Bonn: Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
- Bremer, H. (2012): „Bildungsferne und politische Bildung. Zur Reproduktion sozialer Ungleichheit durch das politische Feld.“ In: Widmaier, B. & Nonnenmacher, F. (Hrsg.): *Unter erschwerten Bedingungen. Politische Bildung mit bildungsfernen Zielgruppen*. Schwalbach: Wochenschau, 27 - 41
- BRK-Allianz (2013): *Für Selbstbestimmung, gleiche Rechte, Barrierefreiheit, Inklusion! Erster Bericht der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland*. Berlin: Eigenpublikation
- Bundesvereinigung Lebenshilfe (2013): *Lebenshilfe fordert: Alle Menschen mit Behinderung sollen wählen dürfen*. URL: <http://www.lebenshilfe.de/de/presse/2013/artikel/wahlrecht-januar-2013.php?listLink=1> [letzter Zugriff: 21.03.2015]
- Bundeshwahlleiter (2010): *Wahl zum deutschen Bundestag am 27. September 2009. Wahlbeteiligung und Stimmabgabe der Männer und Frauen nach Altersgruppe*. Heft 4. Wiesbaden: Bundeshwahlleiter
- Buse, M., Nelles, W. & Oppermann, R. (1977): *Determinanten politischer Partizipation: Theorieansatz und empirische Überprüfung am Beispiel der Stadtsanierung Andernach*. Meisenheim am Glan: Hain
- BVWR - Bundesvereinigung der LAG Werkstatträte (2011): *Positionspapier zur Weiterentwicklung der Werkstätten – Mitwirkungsverordnung (WMVO)*. URL: http://www.bvwr.de/uploads/media/11-07-01_Positionspapier_WMVO_BVWR_Final__ueberarbeitet_08-2011.pdf [letzter Zugriff: 29.11.2013]
- BVWR - Bundesvereinigung der LAG Werkstatträte (2013): *Die BVWR stellt sich vor*. URL: <http://www.bvwr.de/geschaeftsbereich/die-bvwr-stellt-sich-vor.html> [letzter Zugriff: 29.11.2013]
- Charmaz, K. (2006): *Constructing Grounded Theory. A Practical Guide Through Qualitative Analysis*. Los Angeles [u. a.]: Sage
- Cloerkes, G. (2007): *Soziologie der Behinderten. Eine Einführung*. 3. Aufl., Heidelberg: Universitätsverlag Winter
- Cramer, H.H. (2009): *Werkstätten für behinderte Menschen*. 5. Aufl., München: C.H.Beck
- Dederich, M. (2013): „Stellvertretung.“ In: Ackermann, K.-E., Meisenberg, O. & Riegert, J. (Hrsg.): *Geistigbehindertenpädagogik!? Disziplin, Profession, Inklusion*. Oberhausen: Athena, 184 - 205
- Deth, J. van (2003): „Vergleichende politische Partizipationsforschung.“ In: Berg-Schlösser, D. & Müller-Rommel, F. (Hrsg.): *Vergleichende Politikwissenschaft*. 4. Aufl., Wiesbaden: VS, 167 - 187
- Deth, J. van (2009): „Politische Partizipation.“ In: Kaina, V. & Römmele, A. (Hrsg.): *Politische Soziologie. Ein Studienbuch*. Wiesbaden: VS, 141 - 161
- Deth, J. van (2013): „Das schwierige Verhältnis zwischen Partizipation und Demokratie.“ In: *Politische Bildung*, 2013 (3), 9 - 21
- Deutscher Bundestag (2001): *Gesetzentwurf SGB IX*. Drucksache 14/5074. Berlin

- Deutscher Bundestag (2002): *Bericht der Enquête-Kommission ‚Zukunft des bürgerlichen Engagements‘. Auf dem Weg in eine zukunftsfähige Bürgergesellschaft*. Drucksache 14/8900. Berlin
- Deutscher Bundestag (2013): *Sitzungsprotokoll 219. Sitzung v. 31.01.2013*. Berlin
- DIMDI (2005): *Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit*. Köln
- Dowse, L. (2001): „Contesting Practices, Challenging Codes: Self-advocacy, Disability Politics and the Social Model.“, In: *Disability & Society*, 16 (1), 123 - 141
- Duden (2010): *Duden. Das Bedeutungswörterbuch*. 4. Aufl., Mannheim [u. a.]: Dudenverlag
- Dybwad, G. (1996): „Setting the Stage Historically.“ In: Dybwad, D. & Bersani, H. Jr. (Hrsg.): *New Voices. Self-Advocacy by People with Disabilities*. Cambridge, MA: Brookline, 1 - 17
- Eikel, A. (2006): *Demokratische Partizipation in der Schule*. Berlin: BLK-Programm Demokratie Lernen & Leben
- Engelhardt, H. D. (2011): „Soziale Berufe in der Auseinandersetzung mit Selbsthilfeeinitiativen. Anregungs- und Lernpotentiale.“ In: *Neue Praxis*, 2011 (5), 505 - 525
- Engelmeyer, E. (2005): *Das eigene Leben in die Hand nehmen. Mitglieder der People-First-Bewegung erzählen über Selbstbestimmung von ‚behinderten‘ Menschen*. Kassel: Kassel University Press
- Erhardt, P. V., Schmitz, P. G., Siegelkow, R. & Wanders, B. (1978): „Formen, Bedingungen und Probleme der Partizipation im ökonomischen Bereich.“ In: Alemann, U. von (Hrsg.): *Partizipation - Demokratisierung - Mitbestimmung. Problemstand in Politik, Wirtschaft, Bildung und Wissenschaft. Eine Einführung*. 2. Aufl., Opladen: Westdeutscher Verlag, 112 - 188
- Finke, K. (2000): „Stand und Konzepte der Selbstvertretung behinderter Menschen in Deutschland und Europa.“ In: Windisch, M. & Kniel, A. (Hrsg.): *Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung. Ansätze und Erfahrungen*. Kassel: FB Sozialwesen, Gesamthochschule, 7 - 19
- Flick, U. (2009): „Design und Prozess qualitativer Forschung.“ In: Flick, U., Kardorff, E. von & Steinke, I. (Hrsg.): *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. 7. Aufl., Reinbek: Rowohlt, 252 - 265
- Flick, U. (2010): *Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung*. 3. Aufl., Reinbek: Rowohlt
- Flick, U., Kardorff, E. von & Steinke, I. (2009): „Was ist qualitative Forschung? Einleitung und Überblick.“ In: (ebd.) (Hrsg.): *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. 7. Aufl., Reinbek: Rowohlt, 13 - 29
- Fundamental Rights Agency (2010): *The right to political participation of persons with mental health problems and persons with intellectual disabilities*. Wien: European Union Agency for Fundamental Rights
- Fundamental Rights Agency (2014): *The right to political participation of persons with disabilities. Summary*. Wien: European Union Agency for Fundamental Rights
- Franz, D. (2014): *Anforderungen an MitarbeiterInnen in wohnbezogenen Diensten der Behindertenhilfe. Veränderungen des professionellen Handelns im Wandel von der institutionellen zur personalen Orientierung*. Marburg: Lebenshilfe
- Gabriel, O. (2013): „Bürgerbeteiligung in Deutschland.“ In: *Politische Bildung*, (3), 22 - 36

- Gabriel, O. & Völkl, K. (2005): „Politische und soziale Partizipation.“ In: Gabriel, O. & Holtman, E. (Hrsg.): *Handbuch politisches System der BRD*. 3. Aufl., München: Oldenbourg, 523 - 573
- Gagel, W. (1983): „Interessenvermittlung im Bildungssystem: Das Beispiel der Eltern.“ In: Alemann, U. von & Forndran, E. (Hrsg.): *Interessenvermittlung und Politik. Interesse als Grundbegriff sozialwissenschaftlicher Lehre und Analyse*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 67 - 101
- Geißel, B. & Penrose, V. (2003): „Dynamiken der politischen Partizipation und Partizipationsforschung. Politische Partizipation von Frauen und Männern.“ In: gender - politik - online. URL: www.fu-berlin.de/gpo/pdf/geissel_penrose/geissel_penrose.pdf [letzter Zugriff: 11.4.2011]
- Gerhardt, V. (2007): *Partizipation. Das Prinzip der Politik*. München: C.H.Beck
- GKV-Spitzenverband (2013): *Leitfaden zur Selbsthilfeförderung*. Berlin: GKV-Spitzenverband
- Glaser, B. G. & Strauss, A. L. (1967/1998): *Grounded theory: Strategien qualitativer Forschung*. Bern [u. a.]: Huber
- Göbel, S. (1999): *„Wir vertreten uns selbst!“ Ein Arbeitsbuch zum Aufbau von Selbsthilfegruppen für Menschen mit Lernschwierigkeiten*. Kassel: bifos e. V.
- Goodley, D. (2000): *Self-advocacy in the Lives of People with Learning Difficulties. The Politics of Resilience*. Buckingham: Open University Press
- Göthling, S. (2007): „People First.“ In: Greving, H. (Hrsg.): *Kompodium der Heilpädagogik*. Band 2 I - Z. Köln: Bildungsverlag EINS, 140 - 147
- Grunow, D., Pfingsten, A. & Borgetto, B. (2012): „Selbsthilfe.“ In: Hurrelmann, K. & Razum, O. (Hrsg.): *Handbuch Gesundheitswissenschaften*. Weinheim: Beltz Juventa, 961 - 984
- Hagen, J. (2007): „Und es geht doch! Menschen mit einer geistigen Behinderung als Untersuchungspersonen in qualitativen Forschungszusammenhängen.“ In: VHN, 2007 (1), 22 - 34
- Hahn, M. (1994): „Selbstbestimmung im Leben auch für Menschen mit geistiger Behinderung“ In: *Geistige Behinderung*, 1994 (2), 81 - 93
- Hart, R.A. (1992): *Children's Participation. From Tokenism to Citizenship. Essay for Unicef*. Issue 4. UNICEF: Forence
- Hebestreit, R. (2013): *Partizipation in der Wissensgesellschaft*. Wiesbaden: Springer
- Helfferich, C. (2011): *Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews*. 4. Aufl., Wiesbaden: VS
- Hellmann, U. (2008): *Von der Entmündigung zur rechtlichen Betreuung*. URL: http://50-jahre.lebenshilfe.de/50_jahre_lebenshilfe/1990er/downloads/90Hellmann.pdf [letzter Zugriff 27.02.2015]
- Hermes, G. (2007): „Exkurs: Selbstbestimmung durch die Selbsthilfebewegung.“ In: Schnoor, H. (Hrsg.): *Leben mit Behinderungen*. Stuttgart: Kohlhammer, 222 - 226
- Hill, B., Kreling, E. & Richter, S. (2013): „Selbsthilfe und Soziale Arbeit - Geschichte, Konzeptionen und Praxis.“ In: Hill, B., Kreling, E., Hönigschmid, C., Zink, G., Eisenstecken, E. & Grothe-Bortlik, K. (Hrsg.): *Selbsthilfe und Soziale Arbeit. Das Feld neu vermessen*. Weinheim: Beltz, 26 - 58
- Himmelman, G. (1983): „Interesse als Paradigma der sozialwissenschaftlichen Lehre: Didaktisches Modell und Fallstudie.“ In: Alemann, U. von & Forndran, E. (Hrsg.):

- Interessenvermittlung und Politik. Interesse als Grundbegriff sozialwissenschaftlicher Lehre und Analyse.* Opladen: Westdeutscher Verlag, 11 - 66
- Himmelfann, G. (2007): *Demokratie Lernen als Lebens-, Gesellschafts- und Herrschaftsform. Ein Lehr- und Arbeitsbuch.* 3. Aufl., Schwalbach: Wochenschau
- Hirschberg, M. (2003): „Ambivalenzen in der Klassifizierung von Behinderung. Anmerkungen zur Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der Weltgesundheitsorganisation.“ In: *Ethik der Medizin*, (15) 3, 171 - 179
- Hirschberg, M. (2010): „Partizipation. Ein Querschnittsanliegen der UN-Behindertenrechtskonvention.“ In: *Positionen 3*, Deutsches Institut für Menschenrechte: Berlin
- Hirschberg, M. (2011): „Behinderung: Neues Verständnis nach der Behindertenrechtskonvention.“ In: *Positionen 4*, Deutsches Institut für Menschenrechte: Berlin
- Hoecker, B. (2006): „Politische Partizipation: systematische Einführung.“ In: Hoecker, B. (Hrsg.): *Politische Partizipation zwischen Konvention und Protest. Eine studienorientierte Einführung.* Opladen: Barbara Budrich, 3 - 20
- Hoffmann-Riem, C. (1980): „Die Sozialforschung einer interpretativen Soziologie: der Datengewinn.“ In: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 32 (2), 339 - 372
- Holzkamp, K. (1985): *Grundlegung der Psychologie.* Frankfurt a. M.: Campus
- Hopf, C. (2009): „Qualitative Interviews - ein Überblick.“ In: Flick, U., Kardorff, E. von & Steinke, I. (Hrsg.): *Qualitative Forschung. Ein Handbuch.* 7. Aufl., Reinbek: Rowohlt, 349 - 360
- Jantzen, W. (1999): „Geistige Behinderung ist ein sozialer Tatbestand.“ In: Jantzen, W., Lanwer-Koppelin, W. & Schulz, K. (Hrsg.): *Qualitätssicherung und Deinstitutionalisierung.* Berlin: Wissenschaftsverlag Spiess, 197 - 215
- Jantzen, W. (2002): *Gewalt ist der verborgene Kern von geistiger Behinderung. Vortrag auf der Tagung ‚Institution = Struktur = Gewalt‘ des Fachverbands Erwachsene Behinderte und des Heimverbands Schweiz am 18.11.2002 in Olten (Schweiz)* URL: <http://www.basaglia.de/Artikel/Olten%202002.htm> [letzter Zugriff: 24.02.2015]
- Kaase, M. (1987): „Partizipation.“ In: Nohlen, D. & Schultze, R.-O. (Hrsg.): *Pipers Wörterbuch zur Politik 1. Politikwissenschaftliche Theorien - Methoden - Begriffe.* München [u. a.]: Piper, 682 - 684
- Kaase, M. (1992a): „Politische Beteiligung.“ In: Nohlen, D. (Hrsg.): *Lexikon der Politik. Band 3. Die westlichen Länder.* München: C.H.Beck, 339 - 346
- Kaase, M. (1992b): „Vergleichende politische Partizipationsforschung.“ In: Berg-Schlosser, D., Müller-Rommel, F. (Hrsg.): *Vergleichende Politikwissenschaft. Ein einführendes Studienbuch.* 3. Aufl., Opladen: Leske & Budrich, 159 - 174
- Kaase, M. (1994): „Partizipation.“ In: Holtman, E. (Hrsg.): *Politik-Lexikon.* München: Oldenbourg, 443 - 445
- Kaase, M. (2003): „Politische Beteiligung/Politische Partizipation.“ In: Andersen, U., Wichard, W. (Hrsg.): *Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland.* 5. Aufl., Opladen: Leske & Budrich, 444 - 449
- Karsten, A. (2012): *Participation Models. Citizens, Youth, Online* URL: <http://www.nonformality.org/2012/11/participation-models/> [letzter Zugriff 28.11.2013]

- Kelle, U. & Kluge, S. (2010): *Vom Einzelfall zum Typus. Fallvergleich und Fallkontrastierung in der qualitativen Sozialforschung*. Wiesbaden: VS
- Kißler, L., Greiphenstein, R. & Schneider, K. (2011): *Die Mitbestimmung in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Einführung*. Wiesbaden: VS
- Klafki, W. (2007): *Neue Studien zur Bildungstheorie und Didaktik. Zeitgemäße Allgemeinbildung und kritisch-konstruktive Didaktik*. 6. Aufl., Weinheim [u. a.]: Beltz
- Klauß, T. (2006): *Überlegungen zum Begriff 'geistige Behinderung'. Beitrag bei der Mitgliederversammlung der Bundesvereinigung Lebenshilfe im November 2006 in Marburg*. URL: http://www.ph-edelberg.de/fileadmin/user_upload/wp/klauss/Begriff_Geistige_Behinderung.pdf [letzter Zugriff: 16.04.2015]
- Kluge, F. (2011): *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*. 25. Aufl., bearbeitet von Seebold, E. Berlin u. Boston: De Gruyter
- Knauer, R. & Sturzenhecker, B. (2005): „Partizipation im Jugendalter.“ In: Hafener, B., Jansen, M. M. & Niebling, T. (Hrsg.): *Kinder und Jugendpartizipation: im Spannungsfeld von Interessen und Akteuren*. Opladen: Budrich, 63 - 94
- Kniel, A. & Windisch, M. (2005): *People First. Selbsthilfegruppen von und für Menschen mit geistiger Behinderung*. München: Ernst Reinhardt
- Knust-Potter, E. (1996): „Self-Advocacy - oder: Wir sprechen für uns selbst.“ In: Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hrsg.): *Selbstbestimmung. Kongressbeiträge. Dokumentation des Kongresses 'Ich weiß doch selbst, was ich will!' Menschen mit geistiger Behinderung auf dem Weg zu Mehr Selbstbestimmung vom 27. September bis zum 1. Oktober 1994 in Duisburg*. Marburg: Lebenshilfe, 519 - 534
- Koller, H.-C. (2006): *Grundbegriffe, Theorien und Methoden der Erziehungswissenschaft*. 2. Aufl., Stuttgart: W. Kohlhammer
- Koller, H.-C. (2010): „Grundzüge einer Theorie transformatorischer Bildungsprozesse.“ In: Liesner, A. & Lohrmann, I. (Hrsg.): *Gesellschaftliche Bedingungen von Bildung und Erziehung. Eine Einführung*. Stuttgart: W. Kohlhammer, 288 - 300
- König, A. (1986): „Mitwirkung geistig Behinderter. Selbsthilfegruppen und Behindertenvertretungen.“ In: *ZfH*, 37 (9), 614 - 619
- Kuckartz, U., Dresing, T., Rädiker, S. & Stefer, C. (2008): *Qualitative Evaluation - Der Einstieg in die Praxis*. 2. Aufl., Wiesbaden: VS
- Küsters, I. (2009): *Narrative Interviews. Grundlagen und Anwendungen*. Wiesbaden: VS
- Lamnek, S. (2010): *Qualitative Sozialforschung: Lehrbuch*. 5. Aufl., Weinheim [u. a.]: Beltz
- Lenz, A. (2006): „Psychologische Dimensionen der Partizipation. Überlegungen zu einer theoretischen Fundierung eines Handlungs- und Organisationsprinzips.“ In: Seckinger, M. (Hrsg.): *Partizipation - ein zentrales Paradigma: Analysen und Berichte aus psychosozialen und medizinischen Handlungsfeldern*. Tübingen: Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie, 13 - 34
- Leuwer, P. (1985): „Mitwirkung Behinderter in der WfB - Chance zum besseren gegenseitigen Verständnis.“ In: *Behinderten-Zeitschrift*, 1985 (2), 56 - 58
- Lindmeier, C. (2002): „Rehabilitation und Bildung - Möglichkeiten und Grenzen der neuen WHO-Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF). (Teil 1).“ In: *Die neue Sonderschule*, 47 (6), 411 - 425
- Massing, P. (2007): „Interessengruppen.“ In: Nohlen, D. & Grotz, F. (Hrsg.): *Kleines Lexikon der Politik*. 4. Aufl., München: C.H.Beck, 234 - 235

- Mayring, P. (2002): *Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken*. 5. Aufl., Weinheim [u. a.]: Beltz
- Mensch zuerst (2015): *Wir wollen ‚Menschen mit Lernschwierigkeiten‘ genannt werden*. URL: http://www.menschzuerst.de/was_mensch.html [letzter Zugriff 24.02.2015]
- Miebach, B. (2010): *Soziologische Handlungstheorie. Eine Einführung*. 3. Aufl., Wiesbaden: VS
- Millbrath, L.W. (1965): *Political Participation*. Chicago: Rand McNally
- Millbrath L.W. & Goel, M.L. (1977): *Political Participation. How and Why Do People Get Involved in Politics?* 2. Aufl., Chicago: Rand McNally
- Miles-Paul, O. (1992): *‚Wir sind nicht mehr aufzubalten‘. Beratung von Behinderten für Behinderte. Vergleich zwischen den USA und der Bundesrepublik*. München: AG SPAK
- Mingot, K., Ritter, J. & Stiehr, K. (2007): *Forschungsprojekt ‚Evaluation Heimitwirkung‘. Endbericht an das BFSMSJ*. Frankfurt a. M.: Institut für Soziale Infrastruktur
- Munsch, C. (2010): *Engagement und Diversity. Der Kontext von Dominanz und sozialer Ungleichheit am Beispiel Migration*. Weinheim [u. a.]: Juventa
- Nahsen, I. (1975): „Bemerkungen zum Begriff und zur Geschichte des Arbeitsschutzes“ In: Osterland, M. (Hrsg.): *Arbeitsituation, Lebenslage und Konfliktpotential. Festschrift für Max E. Graf zu Soms-Roedelheim*. Frankfurt a. M.: Europäische Verlagsanstalt, 145 - 166
- NETZWERK ARTIKEL 3 (2009): *Schattenübersetzung. Korrigierte Fassung der zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmten Übersetzung Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*. Berlin
- Neumann, D., Pahlen, R. & Majewski-Pahlen, M. (2010): *SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. Kommentar*. 12. Aufl., München: Beck online. URL: https://beck-online.beck.de/default.aspx?vpath=bibdata/komm/NeumannPMPGGBIXKO_12/cont/NeumannPMPGGBIXKO.htm [letzter Zugriff 24.03.2015]
- Niehoff, U. (2010): „Mitbestimmung.“ In: Theunissen, G., Kulig, W. & Schirbort, K. (Hrsg.): *Handlexikon geistige Behinderung. Schlüsselbegriffe aus Heil- und Sonderpädagogik, Medizin, Psychologie, Soziologie und Sozialpolitik*. Stuttgart: Kohlhammer, 224 - 226
- Nind, M. (2008): *Conducting Qualitative Research with People with Learning, Communication and other Disabilities: Methodological Challenges*. Southhampton: NRCM
- Osbahr, S. (2000): *Selbstbestimmtes Leben von Menschen mit einer geistigen Behinderung. Beitrag zu einer systemtheoretisch-konstruktivistischen Sonderpädagogik*. Luzern: SHZ/SPC
- Palleit, L. (2011): „Gleiches Wahlrecht für alle? Menschen mit Behinderungen und das Wahlrecht in Deutschland.“ In: *Policy Paper 18*, 2. Aufl., Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte
- Palleit, L. (2012): „Deutschland braucht endlich ein inklusives Wahlrecht.“ In: *aktuell 5*, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte
- Pateman, C. (1970): *Participation and Democratic Theory*. Cambridge: Cambridge University Press
- Perry, J. & Felce, D. (2002): „Subjective and Objective Quality of Life Assessment: Responsiveness, Response Bias, and Resident:Proxy Concordance.“ In: *Mental Retardation*, 40 (6), 445 - 456
- Petersen, K. (2002): „Partizipation.“ In: Schröer, W., Struck, N. & Wolff, M. (Hrsg.): *Handbuch Kinder- und Jugendhilfe*. Weinheim [u. a.]: Juventa, 909 - 924

- Proszeky, I. (2009): „Isolation und Partizipation.“ In: Dederich, M. & Jantzen, W. (Hrsg.): *Behinderung und Anerkennung*. Stuttgart: Kohlhammer, 87 - 95
- Przyborski, A. & Wohlrab-Sahr, M. (2010): *Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch*. 3. Aufl., München: Oldenbourg
- Putnam, R. D. (2002): *Democracies in Flux: the Evolution of Social Capital in Contemporary Society*. Oxford [u. a.]: Oxford University Press
- Reckwitz, A. (2003): „Grundelemente einer Theorie sozialer Praktiken. Eine sozialtheoretische Perspektive.“ In: *Zeitschrift für Soziologie*, 32 (4), 282 - 301
- Rock, K. (1996): „Selbstbestimmung als Herausforderung an die Professionellen.“ In: *Geistige Behinderung*, 1996 (3), 223 - 232
- Rock, K. (1997): „Selbstvertretung von Menschen mit einer geistigen Behinderung - Die angloamerikanische Self-Advocacy-Bewegung.“ In: *Behindertenpädagogik*, 36 (4), 354 - 372
- Rosenthal G., Kötting, M. Witte, N. & Blezinger, A. (2006): *Biographisch-narrative Gespräche mit Jugendlichen. Chancen für das Selbst- und Fremdverstehen*. Opladen: Barbara Budrich
- Schäfers, M. (2008): *Lebensqualität aus Nutzersicht. Wie Menschen mit geistiger Behinderung ihre Lebenssituation beurteilen*. Wiesbaden: VS
- Schäfers, M. (2009): „Behinderungsbegriffe im Spiegel der ICF. Anmerkungen zum Artikel ‚Geistige Behinderung und Lernbehinderung. Zwei inzwischen umstrittene Begriffe in der Diskussion‘ der Fachzeitschrift ‚Geistige Behinderung‘ 2/08.“ In: *Teilbabe*, 2009 (1), 25 - 27
- Scheu, B. & Autrata, O. (2013): *Partizipation und Soziale Arbeit. Einflussnahme auf das Subjektiv Ganze*. Wiesbaden: Springer VS
- Schirbort, K. (2010): „Selbstvertretung.“ In: Theunissen, G., Kulig, W. & Schirbort, K. (Hrsg.): *Handlexikon Geistige Behinderung. Schlüsselbegriffe aus der Heil- und Sonderpädagogik, sozialen Arbeit, Medizin, Psychologie, Soziologie und Sozialpolitik*. Stuttgart: Kohlhammer, 304 - 305
- Schlummer, W. & Schütte, U. (2006): *Mitwirkung von Menschen mit geistiger Behinderung. Schule, Arbeit, Wohnen*. München: Ernst Reinhardt
- Schmidt, M. G. (1997): *Demokratietheorien. Eine Einführung*. 2. Aufl., Opladen: Leske & Budrich
- Schmidt, M. G. (2004a): „Interesse, Interessenaggregation, Interessenartikulation, Interessenvermittlung.“ In: ders.: *Wörterbuch zur Politik*. 2. Aufl., Stuttgart: Alfred Kröner, 325 - 328
- Schmidt, M. G. (2004b): „Mitbestimmung.“ In: ders.: *Wörterbuch zur Politik*. 2. Aufl., Stuttgart: Alfred Kröner, 455 - 457
- Schmidt, M. G. (2004c): „Politische Beteiligung.“ In: ders. (Hrsg.): *Wörterbuch zur Politik*. 2. Aufl., Stuttgart: Alfred Kröner, 546
- Schmidt, M. G. (2010): *Demokratietheorien. Eine Einführung*. 5. Aufl., Wiesbaden: VS
- Schnurr, S. (2001): „Partizipation.“ In: Otto, H.-U. & Thiersch, H. (Hrsg.): *Handbuch Sozialarbeit, Sozialpädagogik*. Neuwied [u. a.]: Luchterhand, 1330 - 1345
- Schröder, R. (1995): *Kinder reden mit! Beteiligung an Politik Stadtplanung und Stadtgestaltung*. Weinheim [u. a.]: Beltz
- Schultze, R.-O. (2007): „Partizipation.“ In: Nohlen, D. & Grotz, F. (Hrsg.): *Kleines Lexikon der Politik*. 4. Aufl., München: C.H. Beck, 398 - 400

- Schuntermann, M. F. (2009): *Einführung in die ICF. Grundkurs, Übungen, offene Fragen*. Heidelberg: ecomed Medizin
- Schuntermann, M. F. (2011): „Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF).“ In: Beck, I. & Greving, H. (Hrsg.): *Gemeindeorientierte pädagogische Dienstleistungen*. Stuttgart: Kohlhammer, 251 - 256
- Schütte, U. & Schlummer, W. (2006): „Die Aufgabe der Vertrauensperson - Welche Rolle hätten Sie denn gern?“ In: *Geistige Behinderung*, 2006 (1), 19 - 33
- Schütze, F. (1977): *Die Technik des narrativen Interviews in Interaktionsfeldstudien: dargestellt an einem Projekt zur Erforschung von kommunalen Machtstrukturen*. Arbeitsmaterialien und Forschungsberichte 1. Universität Bielefeld: Fakultät für Soziologie
- Schwanenflügel, L. von (2013): „Passungsverhältnisse von Bewältigung und Partizipation im Kontext sozialer Ungleichheit.“ In: Ahmend, S., Pohl, A., Schwanenflügel, L. von & Stauber, B. (Hrsg.): *Bildung und Bewältigung im Zeichen von sozialer Ungleichheit: theoretische und empirische Beiträge zur qualitativen Bildungs- und Übergangsforschung*. Weinheim [u. a.]: Beltz Juventa, 87 - 103
- Schwanenflügel, L. von (2015): *Partizipationsbiographien Jugendlicher. Zur subjektiven Bedeutung von Partizipation im Kontext sozialer Ungleichheit*. Wiesbaden: Springer VS
- Spiegel, H. von (2011): *Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit*. 4. Aufl., München: Ernst Reinhardt
- Stange, W. & Tiemann, D. (1998): „Alltagsdemokratie und Partizipation. Kinder vertreten ihre Interessen in Kindertagesstätten, Schule, Jugendarbeit und Kommune.“ In: Glinka, H. - J., Neuberger, C., Schorn, B., Stange, W., Tiemann, D., Dahrendorf, M., Moench, T. & Zacharias, W. (Hrsg.): *Kulturelle und politische Partizipation von Kindern. Interessenvertretung und Kulturarbeit für und durch Kinder*. München: Verlag Deutsches Jugendinstitut, 211 - 331
- Strauss, A. & Corbin, J. (1996): *Grounded theory: Grundlagen qualitativer Sozialforschung*. Weinheim: Beltz
- Sturzenhecker, B. (1998): „Qualitätsanfragen an Kinder- und Jugendpartizipation.“ In: *Deutsche Jugend*, 1998 (5), 210 - 218
- Sturzenhecker, B. (2008): „Demokratiebildung in der Jugendarbeit.“ In: Coelen, T. & Otto, H. - U. (Hrsg.): *Grundbegriffe Ganztagsbildung. Das Handbuch*. Wiesbaden: VS, 704 - 713
- Sutcliffe, J. & Simons, K. (1992): *Self Advocacy and Adults with Learning Difficulties. Context and Debates*. Leicester: The National Institute of Adult Continuing Education
- TeilnehmerInnen des Duisburger Kongresses (1996): „Duisburger Erklärung“ In: Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hrsg.): *Selbstbestimmung. Kongressbeiträge. Dokumentation des Kongresses ‚Ich weiß doch selbst, was ich will!‘ Menschen mit geistiger Behinderung auf dem Weg zu Mehr Selbstbestimmung vom 27. September bis zum 1. Oktober 1996 in Duisburg*. Marburg: Lebenshilfe, 10 - 11
- Theunissen, G. (2001): „Die Self-Advocacy Bewegung. Empowerment-Bewegungen machen mobil.“ In: *Behinderte*, 2001 (3 & 4), 21 - 28
- Theunissen, G. (2008): „Geistige Behinderung und Lernbehinderung. Zwei inzwischen umstrittene Begriffe in der Diskussion.“ In: *Geistige Behinderung*, 2008 (2), 127 - 136
- Theunissen, G. (2010): „Selbstbestimmung und Selbstvertretung.“ In: Kaiser, A., Schmetz, D., Wachtel, P. & Werner, B. (Hrsg.): *Bildung und Erziehung*. Stuttgart: Kohlhammer, 183 - 187

- Theunissen, G. & Kulig, W. (2010): „Forschung im Bereich der Heilpädagogik unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit geistiger Behinderung.“ In: *VHN*, 2010 (2), 196 - 203
- Theunissen, G. & Plaute, W. (2002): *Handbuch Empowerment und Heilpädagogik*. Freiburg i. Br.: Lambertus
- Thibaut, B. & Stöver, P. (2007): „Mitbestimmung/Mitbestimmungspolitik.“ In: Nohlen, D. & Grotz, F. (Hrsg.): *Kleines Lexikon der Politik*. 4. Aufl., München: C.H. Beck, 338 - 340
- Thimm, W. (2005): „Tendenzen gemeinwesenorientierter Hilfen. Gesellschaftliche Ausrichtung und fachliche Konsequenzen.“ In: ders. (Hrsg.): *Das Normalisierungsprinzip. Ein Lesebuch zur Geschichte und Gegenwart des Reformkonzepts*. Marburg: Lebenshilfe, 219 - 236
- Tritter, J. & McCallum, A. (2006): „The snakes and ladders of user involvement: Moving beyond Arnstein.“ In: *Health Policy*, 2006 (76), 156 - 168
- Trumann, J. (2013): *Lernen in Bewegung(en): politische Partizipation und Bildung in Bürgerinitiativen*. Bielefeld: transcript
- Uehlinger, H.-M. (1988): *Politische Partizipation in der Bundesrepublik. Strukturen und Erklärungsmodelle*. Opladen: Westdeutscher Verlag
- UN-Enable (2012): *Frequently Asked Questions: What is disability and who are persons with disabilities?* URL: <http://www.un.org/esa/socdev/enable/faqs.htm> [letzter Zugriff 23.1.2012]
- Unger, H. von (2014): *Partizipative Forschung: Einführung in die Forschungspraxis*. Wiesbaden: Springer Fachmedien
- Verba, S., Nie, N. H. (1972): *Political Democracy and Social Equality*. New York [u. a.]: Harper & Row
- Verba, S., Nie, N.H. & Kim, J. (1978): *Participation and Political Equality. A Seven-Nation Comparison*. Cambridge [u. a.]: Cambridge University Press
- Verba, S., Scholzman, K.L. & Brady, H.E. (1995): *Voice and Equality. Civic Voluntarism in American Politics*. Cambridge, MA: Harvard University Press
- Wagner-Willi, M. (2011): „Standortgebundenheit und Fremdverstehen - wissenssoziologische Perspektive auf die Forschung von Menschen mit Lernschwierigkeiten.“ In: DIFGB (Hrsg.): *Forschungsfälle Methode? Partizipative Forschung im Diskurs*. Leipzig: Eigendruck, 37 - 45
- Waldschmidt, A. (2009): „Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen und Benachteiligungen.“ In: Stein, R. & Orthmann Bless, D. (Hrsg.): *Lebensgestaltung bei Behinderungen und Benachteiligungen im Erwachsenenalter und Alter. Basiswissen Sonderpädagogik 5*. Baltmannsweiler: Schneider, 118 - 152
- Walmsley, J. (2001): „Normalisation, Emancipatory Research and Inclusive Research in Learning Disability.“ In: *Disability & Society*, 16 (2), 187 - 205
- Walmsley, J. & Johnson, K. (2003): *Inclusive Research with People with Learning Disabilities. Past, Present and Futures*. London [u. a.]: Jessica Kingsley
- Wansing, G. (2005): *Teilhabe an der Gesellschaft. Menschen mit Behinderung zwischen Inklusion und Exklusion*. Wiesbaden: VS
- Warren, M. (1992): „Democratic Theory and Self-Transformation.“ In: *American Political Science Review*, 86 (1), 8 - 23

- Wegner, M. (2013): „Selbsthilfe und Bürgerschaftliches Engagement. Versuch einer Verhältnisbestimmung.“ In: Hill, B., Kreling, E., Hönigschmid, C., Zink, G., Eisenstecken, E. & Grothe-Bortlik, K. (Hrsg.): *Selbsthilfe und Soziale Arbeit. Das Feld neu vermessen*. Weinheim [u. a.]: Beltz Juventa, 101 - 112
- Weisser, J. (2012): „Politische und soziale Partizipation.“ In: Beck, I. & Greving, H. (Hrsg.): *Lebenslage und Lebensbewältigung*. Stuttgart: Kohlhammer, 170 - 178
- Welti, F. (2005): *Behinderung und Rehabilitation im sozialen Rechtsstaat: Freiheit, Gleichheit und Teilhabe behinderter Menschen*. Tübingen: Mohr Siebeck
- Welti, F. (2008): „Rechtliche Aspekte einer ‚Patientenorientierung‘ in der Rehabilitation.“ In: *Die Rehabilitation. Zeitschrift für Praxis und Forschung in der Rehabilitation*, 47 (2), 109 - 111
- Welti, F. (2012): „Behinderung und Rehabilitation. Ist das Besondere von allgemeinem Interesse für Recht und Politik?“ In: *Kritische Justiz*, 2012 (4), 442 - 449
- Wendt, S. (2002): „Die neue Mitwirkungsverordnung für Werkstätten in der Praxis.“ In: *Geistige Behinderung*, 2002 (4), 321 - 330
- Williams, P. & Shoultz, B. (1982): *We Can Speak for Ourselves. Self-Advocacy by Mentally Handicapped People*. Bloomington: Indiana University Press
- Windisch, M. (2000): „Zur Verortung der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung.“ In: Windisch, M. & Kniel, A. (Hrsg.): *Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung. Ansätze und Erfahrungen*. Kassel: FB Sozialwesen, Gesamthochschule, 1 - 6
- Wohlfahrt, N. & Breitkopf, H. (1995): *Selbsthilfegruppen und soziale Arbeit. Eine Einführung für soziale Berufe*. Freiburg i. Br.: Lambertus
- Zimpel, G. (1970): *Der beschäftigte Mensch. Beiträge zur sozialen und politischen Partizipation*. München: Juventa